J 2
142

Namensverzeichniß

aller in diesem Bande vorkommenden Trauungspersonen Parteien

Namen	Seite	Namen	Seite
Bauer Wolfgang	219	Kaiser	127.
Bauer Johann Jakob		Kasberger	271
Bayer	303	Keil	395
Bion	111	Metzger	1
Blinn	87.	Mickel	127.
Baumeister	15	Müller Franz.	203
Brand.	34.	Neu	139.
Dassinger	249.	Ottmal	163
Dorn	363	Petri	1
Druck	247.	Rohr	55
Eckardt	399	Stammer	353. 331. 283
Engel Joseph	411.	Schwarzmüller	
Engel Nicol. Joh. Adam		Schmell	319
Fischer Franz	127.	Thier	45
Fritsch Franz Friedrich Marcus aus Sachs	376 u. 391.	Volkmer	75
Garrecht	33	Walther	183
Germann	331	Weppler	83.
Hoffmann Franz Friedrich	127		
Hofmann Franz	223		
Hoffmann Wilhelm	231.		

1. Jacob Petry
2. Samuel Metzger

C. Taufhandlung
1819

Das Trauungsgeschäft

für den 2. Trauungsfall Ehehindernisse zu Heirathen fortlaufend Nr. 1 gestellt.

Trauungsgesuch der von der Aufgebungs Commun der 2. L. Appellationsgerichts des Kreises zu Heirathen aus dem Königreiche Sachsen auf Landesherrl. Anordnung zu ertheilenden Verehelichungs Consens erhalten, des

1. Jacob Petry, 18 Jahre alt, gebürtig zu Pfaffendorf, zuletzt Handlungsdiener der Firma Petry & Co. zu Kamenz

2. Samuel Metzger, 38 Jahre alt, gebürtig aus Jugenbach, Zimmergesell in Kamenz.

wegen des Gründabwesens, der gemeldeten Heirathsabsicht angehalten sind

Trauungsgesuch der von dem Herrn Assessor Appellationsgerichts Actuarium gefertigten, dem, in Gemäßheit obigen Verfügung, am 2. Trauungstermin Augusti dieses Jahres anberaumten Aufgebotsverhandlungsprotocoll, dessen Inhalt folgt:

Der K. gel. Advokat und K. b. Appellationsgerichts-Prokurator Heinrich Krug von, daß durch Urtheil vom gestrigen und der K. Appellationsgerichts-Präsident in Sachen Anklage-Commissar gegen

1. Jakob Platzi, 68 Jahre alt, gebürtig zu Pfarrdorf, Landgerichts Kaufbeuren bei dem Herrn Christian Kalbfleisch, Pfarrer zu Name
Leichsee,
2. Samuel Matzyna, 38 Jahre alt, gebürtig zu Zimmerau, Landgerichts Kaufbeuren, verheirathet zu gedachtem Name Leichsee,

der ersteren verschiedenen Verbrechen, der zweite der Theilnahme an einigen derselben beschuldigt,

Anklage erhoben, Polizei-Kommissär Platzi und Matzyna aber freigesprochen worden sei, daß die Anklage gegen sie erstorben wurde.

Der gel. Krug erklärte der K. gel. Advokat, daß auf den deshalb Statt gefundenen Antrag folgende Urtheile erfolgen:

Am Jakob Platzi, der wegen Verbrechen der Anklage, als Kunst gegen seinen Pfarrer Kalbfleisch zu Name in den Dienst des Herrn Pfarrers Kalbfleisch zu Name Leichsee. Bei dem vorgenommenen Verhöre bemerkte der Herr Pfarrer Kalbfleisch, daß ihm von seinem Vorrath Roggen drei Viertel von Mutter Gallen Leinsamen; auch seine Kunkel stehle er widerrechtlich Einmal Wurstwerk; von seiner Frau eine, wegen aber den Zeugen-Verhör, wo die Kunkel lag, in Beisein Pfarrer Platzi.

Der Ehefrau des Pfarrer Kalbfleisch Antrag mit dessen Pfarrer und Abtretung wie zusammengestellt gantzes Haus unter einem Dach stehendes Gebäude, wie ist von der Pfarrer dann einem Giebel-Raum getrennt. Die Wahrscheinung der Pfarrer und

und Abtretung ist dem Gesinde abzuschaffen, und denselben zu jeder Zeit zuzuweisen.

Am 25ten März dieses Jahres ging die Frau des Ehrwürdigen Kalbfleisch in die Pfarrei, um Früh unter zu Pfarrer Herr Kaiser gelegentlich nachdrücklich die neuen mit Korn zugedeckten und verwahrten wurstachen Tuch, den alten Herr Pfarrer von der Ehrwürdigen Frau entfernt. Der Knecht Platzi wurde darüber gar Rede gestellt, und entschuldigte sich damit, daß er wenigstens versehe die Frau mit der Ehrwürdigen Kleidung erhalten.

Als der Knecht wurde, daß der Pfarrer dem Zeugen, wurden die Anzeige zu machen genommen Herr, so auch Frau an sich, ohne zu fragen, wessen, und dem angeblichen Herr der Verfertigung wurden zu geben.

Nachdem Frau Gattin der Ehrwürdigen angekommen, daß ihm Platzi eine Kalbe, naturwund und krankheit Tage. Auf seine Verantwortung wurde Polizei-Diener Krug geschickt und von dem Zeugen-Commissar gebracht, wo er ihm einige Stund, seinem Handlohn wurde-damaligen Bestellen zu geben; er habe nämlich gegen die Verbrechen Platzi Einmaleins Korn aus dem Speicher seiner Herrn, wenn an den Pfarrer gestellt, gestohlen, in die Scheune auf Zeugen-Verhöre, zu dem Untersuchungs-Zeugen Jakob Matzyna gebracht, und sei denselben verbracht; gegen den Knecht Platzi sei an einem Sonntag Nachmittag Korn aus dem Speicher gestohlen, und abwesend zu Jakob Matzyna getragen. Für die Herrn Zeugen sei ihm 3 Gulden 30 Kreuzer bezahlt. Der Knecht mit dem Korn Einmaleins Korn

den Ihr Herr Hofmeister unter der Thüre gefunden
habe er auf den Befehl seines Herrn gethan,
und habe sie abweisen wollen, den Herr
zu wollen, den Herr Hofmeister unterrichtet gewesen
wäre. Er gestehe auf sein Ehrenwort
Herrn unterwandert und zu Beförderung eine
Ohrfeige verabreicht zu haben. Herr gnädigster
sah in die Stube des Daniel Matzyar, wo unter
angezeigte drei Personen Herr in einem Streit
sind, den Ihr Hofmeister Kalbfuß verbunden gewesen
sei Herr mit den Worte für sein eigentliches
wandert sei zu stellen wäre.

In den Zimmer des Herr Hofmeister Kalbfuß entdeckte
man eine Öffnung, die rund durch Hauptgebäude in den
Hofraum geht. Durch welche die Herrn Burgaun auf und
zustiegen kamen. Der Augenzeuge Fabri gestand
vor dem Herrn zu stehen die Treppen auf
gelaufen sei. Herr Hofmeister Kalbfuß
gabrecht und unterwandert zu haben.

Augenzeuge Fabri Herr auf Befehl
Herrn fest, daß auf Befehl vom Hauptmann
der Augenzeuge Fabri der Gefangenschaft
mit einem Beil Hieb, den ihm etwas Herr
Zimmann zu entbehren schien, auf den Schädel
des Daniel Matzyar gehaue, sei Befehl ihr auf,
und bemerkte, wie er am Kopfe des Daniel
Matzyar Verletzt, und diese mit dem Beil
Hieb zu stellen Gerichtes Zimmer eine
Hexerei Öffnung und Öffnung Herrn den

wurde der Hofmeister, als sie einen Lärm Herr in den
den Zimmer hörte, einen Beil Hieb unter den Herr
verstarkt, gewarde unter dem und den Hofmeister auf
den Hauptgebäude befindenden Boden. Die einzige Thüre
durch Herrn Öffnung; Herr Hofmeister
"sei zu gelangen, wenn sie den H. Hofmeister abermal
"dazu sollen würde; auch Befehl gebrauchte sie sich
"nicht, den Hofmeister Befehl zu verschaffen.
"Es war um den Abend, als der Augenzeuge
"Fabri in Gesellschaft eines Juden einen Herrn
"von Hauptmannschaft und Gerichtsbeisitzer
"verhaftete, die er gefunden zu haben vorgab.
"In Zimmer Hofmeister war den Untersuchungs
"richter inzwischen der Augenzeuge Fabri
"gemeldet Gerichtsdiener Zimmer Garne zu verfüh-
"rerischen Streit entwendet und zum Theil
"den Daniel Matzyar gebraucht zu haben, wenn
"den zu den Beinbruch gebraucht worden
"sei. Der verstorbene sah an die Hose des Herr-
"mitleids, als an den Zimmer Garne den Beil Hieb
"gegen Hofmeister angesetzt, und Gefahr für die
"Person zu sein, zugleich einen Beil mit gegen
"den Herr Zimmer Herrn angestellt, in die
"Hofmeister gebrungen und der Abend auf Befehl
"zu Daniel Matzyar gebracht, den ihm Herrn
"gegen Gulden 12 Kreuzer bezahlt haben.

Herr Herr Hofmeister, als er wieder Kalbfuß
"sah die Person auf den Hofmeister gestellt, sah er
"abermal einen Beil mit angestellt Herr Zimmer
"Herrn angestellt, und Herr sah in die Hofmeister

gestellt Lose in die Urne hineingeworfen, dann
habe er den Abend und Sabbat also diese Frucht
einander zu Daniel Malyzer getragen, und sie
denselben mit dem Briefe, der dem Herrn Pfarrer
auf gegeben, und Lt. 2c. [illegible] überbracht, die ihm
auf gegeben Malyzer auf bezahlt hat.

Weiters gestehe er, von den Pfarrer auf dem
gedruckten Lose auf dem Kaufhause gestanden
zu haben, und auf diese Art die verlangte Frucht
gestohlen zu haben.

Der letzte Zeuge mit Namen, der obgedachte
Jerg Pummer aufgeführt, habe er auf die nämliche
Art entwendet, wie der vorige auch. Auf
diese Frucht Jag sein Daniel Malyzer bestimmt
gewesen, mit dem er dann bereits Ab-
gesprache getroffen gehabt haben.

Die auf Kriegsdienstpflicht verbliebe Zeuge
gestehe er auf gleiche Art, wie Pfarrer
entwendet zu haben

Der Angeklagte Daniel Malyzer gesteht
mit in Abrede stellen gewesen Frucht von dem An-
geklagten Jerg gekauft und erhalten zu haben.

Das erstemal habe ihm Pfarrer, erklärte
er, der Abend mit Zeit mit 2 Pummern
Frucht, die er von seinem Bruder erhalten
zu haben vorgegeben, in sein Haus gebracht.

Da Jerg mit dem Pfarrer übereingestellt, und habe
die Frucht in die Küche gestellt: die gemeldete
Jerg abholen gemacht. Jerg habe darauf
den Pfarrer ersucht, ihm Frucht oder Frucht
Jerg schriftlich habe er denselben für

diese Frucht zwey Gulden bezahlt.

Das zweite Jag war Sonntag Zeit ihm Jerg
abermal Jerg Pummer Korn gebracht. Am selben
Abend hat Abends habe selben in seinen Haus gebracht,
es habe nicht gewußt, woraus Jerg ihm den Pfarrer in die
Hände gestellt, und sich andern ergeben habe.
Auf Jerg Verlangen habe er ihm 3 Gulden für die
Jerg Pummer Frucht bezahlt, der Pfarrer Jag die
ihm eigen gehabten, die ihm die Frucht nicht abge-
folgt haben.

Als er denselben die Verlegte drei Gulden bezahlt
habe ihm, welchen er klagt, daß er die Frucht auf dem
Befehl des Hr. Pfarrer Kellerhof und Hofbeim gestohlen
habe, indem er sein die Pfarrer Jerg Hofbeim
erklärt, daß er sich geschämt habe, die erhaltene
Frucht zurückzustellen, und sich darüber gar
Lust habe. Er habe auf die Frucht verwendet,
daß er ihm die Frucht nicht wieder abgenommen
habe, wenn er das Haus gar nicht Leute
haben, wenn er das Haus gar nicht Leute.

Aus allem dem erzeugt sich, daß die gemeinten
Jacob Pfarrer und Daniel Malyzer angeklagt
sind:

Der erste: Der Lucas Maisel Jacob den Herrn
Pfarrer Ehrenreich Kellerhof zu Raumbiegen,
entfernt er Jag denselben alt Frucht Frucht
zu Jag werden, das erste mal etwa Frucht
Pummer, und das dritte mal etwa drei
Pummer Korn zum Behufe der Wohlgeborenheit,
und denselben abhandlos mit Gefährden Leute zu stehlen
zu haben.

Der zweite: an dem verwichenen Jerg erstens
Frucht Kellerhof Pummer Frucht Theil genommen

„zu geben, daß er den Raub Katei unter den
„Umständen, die in der Anklage angeführt sind, begangen habe,
„in welchem Falle auf Todesstrafe erkannt werden müßte,
„und es sich darum handelt, ob Katei
„freizusprechen sey."

Nach Anhörung der Vertheidiger hat sich zu entfernen,
um die Geschworenen über die Frage:

„ob die Angeklagten des ihnen zur Last gelegten
„Verbrechens schuldig sind?"

Nach Anhörung der Herrn Generalprocurators
in seinen Antworten, den Gründen, warum die
Anklage bestreitet.

Nach Anhörung der Vertheidiger Lagrave
in seinem Vertheidigungsmittel für den Angeklagten
Jacob Katei

Nach Anhörung des Advocaten Mark in seinem
Vertheidigungsmittel für den Angeklagten Daniel
Mahyar

Gefasst die Erklärung der Geschworenen, welche, zu
Folge welcher von den Vertheidigern gestellten und
durch den Commissär Präsidenten der Anklagekammer
zugestandenen, Theils auf den Vertheidigungen sich er-
gebenden Fragen gestellt ist, nämlich:

„1. ist der Angeklagte Jacob Katei, gelegt Abra-
„ham Levy den Hausirer Feldstadt zu Mainz hinterlistig
„schuldig

„ein Verbrechen darauf gesetzt den Hausirer Feldstadt
„zu Mainz, während er bey demselben als Knecht
„diente, zu Nachtzeit: Mord, und etwas von
„den seinen Personen; drei zweite auch abwesend etwas

„von den seinen Personen, und den Nathanael etwas Geld
„Personen Leben zum Zwecke des Diebstahls, und
„demselben abwesend mit Todesstrafe gestellen zu haben?

„2. ist der Angeklagte Daniel Mahyar Zumungezahlt
„entfernt in Mordthat schuldig:

„an den zweyten Fragen ersten Theils Nebentheils
„Nachtheil genommen zu haben, daß er den
„Knecht Jacob Katei

„a) unter den Hausirern ihn den Knecht absge-
„sondert zu seinem Diebstahle erwählet;

„b) die unterwandten Mittel wirklich erwählt
„bei sich abgesessen und an sich bracht, wodurch
„daß sie gestorben wären.

und welche Erklärung dahin geht:

„auf die Frage 1.

„Ja er ist schuldig.

„auf die Frage 2.

„ja er ist schuldig, aber ohne Vorbedacht zu
„seinem Diebstahl."

Nach Anhörung des Herrn Generals Advocaten in
seinen Anträgen, welche dahin gehen, daß auf
Grundlage der Erklärung der Geschworenen, nach Inhalt
der Art. 386 N°3. 59. 62. und 55 des Strafgesetz-
buches, Art. 4 der Verordnung vom 31 Mai 1816, und der
Art. 368 des Strafgesetzbuches über die Verbrechen in gemeine
Sachen, Jacob Katei und Daniel Mahyar von
Mainz hinreichend überwiesen erwiesen, jeder für
seinen besonderen Antheil an dem Verbrechen
gegen den Nathanael

In Erwägung, daß die Thathandlung, deren die Angeklagten durch die Geschworenen schuldig erklärt worden, ein Verbrechen darstellt, welches durch die Art. 386 N°3. Art 59. 62 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist.

Nach Einsicht und mit Anwendung dieser Artikel, so wie jener 55 desselben Gesetzbuchs und Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Sachen.

In Erwägung ferner, daß aus den Untersuchungsakten so wie aus den öffentlichen Verhandlungen mildernde Umstände sich ergeben, welche die Anwendung des Art. 2. der Verordnung des ehemaligen mittelrheinischen General Gouvernements vom 31ten Mai 1814 in dieser Sache zu Gunsten der Angeklagten anzuwenden gestatten, welche Artikel schriftlich von dem Präsidenten vorgelesen worden und also lauten:

Art. 386 „Mit Einsperrung in ein Arbeitshaus wird jeder bestraft, der sich eines in einem der nachstehenden Fälle begangenen Diebstahls schuldig gemacht hat:

N°3. „Wenn der Dieb ein Dienstbote oder ein Lohndiener ist, wenn auch der Diebstahl gegen Personen begangen worden, in deren Diensten er nicht war, die sich aber im Hause seines Herrn, oder in jenem befanden, wohin er gefolgt hat.

Art. 59 ebendaselbst.

„Die Mitschuldigen an einem Verbrechen oder Vergehen werden mit der nämlichen Strafe wie die Urheber dieses Verbrechens oder Vergehens selbst, bestraft, jedoch mit Vorbehalt derjenigen Fälle, wo das Gesetz ein anderes verordnet hat.

Art. 62 ebendaselbst.

„Jene, welche gestohlene, auf die Seite geschaffte oder vermittelst eines Verbrechens oder Vergehens erlangte Sachen wissentlich verhehlt haben, werden ebenfalls als Mitschuldige an diesem Verbrechen oder Vergehen bestraft.

Art. 55 ebendaselbst

„Alle Personen, die wegen eines und desselben Verbrechens oder Vergehens verurtheilt sind, haben eine für alle und alle für eine (solidarisch) für die Geldstrafen, Wiedererstattungen, für den Ersatz von Schaden und Interessen, so wie für die Kosten, zu haften.

Art. 368 des Gesetzbuchs über das peinl. Verfahren

„Der Angeklagte oder die Civil-Parthie, welche unterliegt, soll in die Kosten gegen den Staat und die Gegenparthei verurtheilt werden.

Verurtheilt

Das Assisengericht besagte

1. Jacob Fatory, achtzehn Jahre alt gebürtig aus Rheinwerden, zuletzt Knecht bey dem Schreiner Christian Kellerhals

zu

zu Kamberssau mit Motor 83 Centimeter groß, blonde Haare, breite Stirn, graue Augen, schmale Augenbrauen, mittel mächtige Nase, kleine Mund, schmales Kinn, ovales blasses Gesicht, gebürtig zu Pest und L. Daniel Matzner, alt und dreißig Jahre alt, mit Motor 73 Centimeter groß, blonde Haare, breite Stirn, graue Augen, blonde Augenbrauen, große Nase, gewöhnlich Mund, spitzes Kinn, kurzer Hals, dürftes Gesicht, blasse, gebürtig aus Augsburg bei Bamberg, zuletzt Zimmergesell in Kamberssau verheirat.

Indem derselbe zu gerichtlichen Protokollen Gerichtsbeisitzer und solidarisch in alle Kosten gegen den Beklagt, sich mit mit Namen und Zunamen [illegible] (86. 11)

Also zu Recht und rechtskräftig zu Verurtheilen im Vizebürgermeisteramt und in der öffentlichen Vizebürgermeisteramt des Appellationsgerichts eines Landes Baiern am Rheinkreis rechtskräftig und wirksam, wobei zu gegenwärtig waren: Molitor, Rath am k. b. Appellationsgerichte des Isarkreis, Vorsitzender des Appellationsgerichts, Edler von Aretin Assessor, Baader eines

Beisitzer k. Bezirksgerichts, als Assessor des bayerischen Appellationsgerichts, Rath bei gemeinen Advokat und Vertheidiger am Obergerichtsschreiber, beide Collegen am k. Appellationsgericht gewesen Assessor.

Molitor Zg. Ansmann.

Aretin

Joseph Bergler
Commissar

7" September
1819

Auf Requisition
des löbl. K. K. Kreisamt zu Leitmeritz hat Polizey Assistent Wolfart gehorsamst
Commission folgende Aussage gemacht.

Heute als den 7ten des Monats
September des Kreisamt zu Leitmeritz
sich gemeldet Joseph Bergler Commissar
des Kreisamt zu Leitmeritz und
sich als gerichtlich Angestellter
21" August 1819 nahmens Kaiserlich Königlich
erwiesen habe

Josephus Bergler Commissar
48 Jahre alt, Katholik, gebürtig aus
Neustadt an der Tepel,
verheirathet ist
verheirathet ist

1. Franz Ferdinand Bergler
Kaufmann, die gut bemittelte Tochter
geboren, aus gut Ehe
2. Franz Anton Bergler in seinem 16ten
Jahre, war als Gast mitgenommen war.

Heute als den 7ten des Monats
des 21ten Augusts Abenteuer am 27" August 1818
und dem dem 3. Januar Abenteuer am
21" August 1819, in Gegenwart obenbenannten Assistenten
vorgestellten Anklagepunkten, dessen Inhalt
Einsicht und sagt:

" In Gemäßheit einer von der Königl. Preuß. Hochlöbl. Regierung
" hiesiger Provinz Abtheilung des Innern des Königl.
" unterm 26ten August 1818 erlassenen
" 1) Johann Wittemann hies. Einsassen alt, Metzger und
" 2) Baptist Simmerer, Pferdehirte zu Neustadt, eine
" der beschäftigsten Personen, in der Reihe neu festgesetzten nächsten
" siebenzehnten Januar dieses Jahres in der Wohnung
" unseres unterzeichneten Bürgermeisters
" mit der benannten Jury zusammenkommen und die
" nöthige Liste entwerfen zu helfen.
" Nachdem nun die Geschworenen des Kreises
" sowohl durch das Königliche Provinzial Journal
" bekannt als durch Zustellung
" von einem jeden
" Ort, wo ein jeder
" sich befinden, welche dem Amtmann zugestellt worden
" sind, welche dann auch in Person oder durch
" seine Mitbürger pünktlich erschienen sind
" so wurden
" sodann alle diejenigen, die der Reihe nach
" siebenzehnten Januar dieses Jahres
" unterzeichneten Jury zusammenkommen und die
" nöthige Liste entwerfen zu helfen.
" Nachdem nun die Geschworenen des Kreises
" sowohl durch das Königliche Provinzial Journal
" bekannt als durch Zustellung
" von einem jeden
" Ort, wo ein jeder
" sich befinden, welche dem Amtmann zugestellt worden
" sind, welche dann auch in Person oder durch
" seine Mitbürger pünktlich erschienen sind
" so wurden
" sodann alle diejenigen, die der Reihe nach

" Nach einigen Minuten Pause wurde der Amtmann ge-
" fragt, ob noch jemand, dem es an nöthigen Eigenschaften
" mangelte, auf Neustadt gegangen, um seine Pflicht zu erfüllen.
" Diese Pflicht auf und die Pflicht gesetzt zu ganzen Mann,
" oder, wo nur halb Mannschaft und Vermögensbesitzung Pflicht,
" der andere kleinere Pflicht oder Vermögensbesitzung Pflicht zu
" Auflösung und die Pflicht zu ganzen einzigen zu einem kleinen
" Pflicht und die Pflicht zu einem einzigen ganzen Pflicht
" Nachdem Vorsitzende mit den beyden Eingeschworenen erschien sind
" worden, nämlich, Johann Wittemann alt Metzger und Baptist
" Simmerer, Pferdehirte, jüngere beyde Eingeschworene
" sind nun zu der Wahl der Geschworenen um Mit-
" tramm und Geschworenen, diese Pflicht zu der Wahl Geschworenen
" der und von Mehrheit gesetzlich gestellten Geschworenen
" Leben auffangen, und dieses der Pflicht zu mit Ernst, als ganz
" Einigen auffangen, gleich die übrigen Metzger zu diesem Zweck
" Einigen auffangen, gleich die übrigen Eingeschworenen die Pflicht festgestellt,
" selben Wahl, und auf gesetzlich Eingeschworenen die Pflicht festgestellt,
" sich zu mit zu der vorgeschriebenen Pflicht der Abstimmung dieses
" Land Einigen, einem zu dem Abstimmen gesetzt, die einzige andere
" über abstimmte Land waren, die zu andere vorher aufgefordert
" bey dem Eingeschworenen gestellt gesetzt.
" Alle diese vorherige zum Abstimmen, wurden zu Wahl
" Namen in einem vorherigen zum Personen gestellt und
" Einmal gesetzt ist, ohne zu einem zweiten zweite Einmal gesetzt
" Namen.
" Wenn nun auf die Abst und Wahl betroffen, zu diesen
" Pflicht Eingeschworenen zweite Einmal, gleicht zu einem Zweifel

" daß er zur Nachtzeit Statt hatte, und aber selbst er[illegible]
" durch eine Ortsbesichtigung schon gestellt, daß derselbe
" Stattgehabt in einem Stall, der mit dem Wohnhause zusam-
" menhängt.
" Was nun B. den Diebstahl in der Nacht vom neunzehnten
" auf den zwanzigsten Februar 1818 betrifft, so wurde am
" Zwanzigsten des Morgens gegen acht Uhr entdeckt, daß aus
" dem Stall des Philipp Heinrich Gerhardt zu Eschenberg(?)
" eine halbbraune Kuh entwendet worden seye.
" Auf der Stelle wurde die Spur, nach welcher zwey
" Männer die Diebe waren, durch die Felder, Hügel und
" Wälder bis nach Neidenthal(?) verfolgt.
" Hier wurde in Erfahrung gebracht, daß des Morgens zwischen
" neun und zehn Uhr zwey Männer der Beschreibung nach die
" beyden Angeklagten, mit einer halbbraunen Kuh
" vorüber gekommen seyen, sich nach dem Wege nach Schön-
" enberg(?) erkundigt haben, und nachdem man ihnen diesen
" erklärt, den Weg nach der Stadt hätten eingeschlagen hatten.
" Man verfolgte daher den Weg über die Mühlhütte(?)
" bei Neidenfels(?) wo man dann in Erfahrung brachte, daß
" daselbst zwey Männer der Beschreibung nach die beiden
" Angeklagten mit einer Kuhe eingekehrt seyen. Man ging
" daher und ersahe, daß daselbst der Angeklagte Witter(?),
" einem [illegible] zu sagen [illegible] vergessen hatte, er habe
" sich eine Kuh gekauft, sey im Wege irre geworden,
" und habe deswegen die Kuh so müde gemacht, daß sie

" nicht fort wollte. Man ersahe ferner daß [illegible] der
" angeklagte Wittmann einen der Zeugen in den Stall geführt
" und ihm seine halbbraune Kuh gezeigt und gesagt habe, er
" habe sie um acht Louis d'or gekauft; woraus ersahe man ferner
" daß beyde Männer, wahrscheinlich die beyden Angeklagten
" so ermüdet gewesen, daß sie am Tische eingeschlafen seyen,
" und erst des Nachmittags um drey Uhr ihre Reise nach Neu-
" stadt zu weiter fortgesetzt haben.
" Nachdem man die Diebe weiter verfolgte, wurde man
" von dem Zeugen in Erfahrung gebracht, daß diesem Zeugen
" auf dem Wege nach Neustadt zwey Männer mit einer
" Kuhe begegnet seyen, daß der eine der Beschreibung nach,
" der angeklagte Wittmann, die Kuhe geführt habe, die so
" müde gewesen, daß sie sich auf dem Weg niedergelegt habe,
" und nur mit großer Mühe weiter zu bringen war.
" Während die Kuh so da lag, fragte der Zeuge den
" Mann [illegible] den angeklagten Wittmann, woher er
" die Kuh habe, und erhielt von ihm zur Antwort, von
" Otterberg; als aber hierauf der Zeuge etwas erwie-
" derte, so habe er schnell wieder gesagt, nicht von Otterberg
" sondern von einem Hofe von einem Juden.
" Während diesem Gespräch kam ein Mann welcher
" einen grünen Rock an und eine Rückschachtel(?) in der Hand hatte,
" der Beschreibung nach der angeklagte Leonhard(?), [illegible]
" und sagte zum Mann, der die Kuh führte, man wüsste(?),
" daß er [illegible] zu warten, worauf dieser nichts erwiederte.
" Nach diesem erhielt man Nachricht [illegible] der

" Anzeigen auf Neumarkt unter die Anzeigen - Lagen Polizey
" Commissions und unter die Anzeigen - Lagen Polizey
" Sachen in Stadt Lagen angeklagten 1 Bett Mann, und fand in der
" Nacht Nachmittag mit Recht die Lagen Commissions für
" diese Sache ernannt wurde.

" Sonntag in Neumarkt versammelt um Sonntag, den 1 Bett Lagen
" Anzeigen mit Zeugen und Beweisen
" Anzeigen und erst um zwanzigsten Zeugen
" Lagen, und zwar erst mit Zeugen, Sachverständ
" Commissions, der sich, wie die Anzeigen sagen, in 1 Bett.
" Zeugen Sachen Fleisch und Knochen Fleisch, und erst
" etwa mit Hilfe Zeugen Lagen mit 1 Bett Mann
" mit der Kuh gehangen.

" Ob mit Lagen Anzeigen der Kuh Lagen 1 Bett Mann
" gegen den angeklagten Commissions Fleisch und Knochen Lagen
" jetzt Zeugen versorgt worden. 1 Bett Mann aber er-
" klärte, diese Kuh nicht gekauft zu haben, sondern er
" habe einen fremden Mann in der Gegend von 1 Dorfe,
" den auf der Post sitzt Lagen, erschossen, aber
" gar nicht kannt mit diesem habe er sich in Lagen 1 Dorfes
" zu Nacht zu essen Lagen und dabey 1 Viertel Brandt
" und Nacht zu essen mit ihm gegangen, habe dann diese die
" Kuh abgegeben; mit den Knochen, so mit Fleisch
" essen Lagen wieder abholen. Lagen nachher Angeklagten
" dem Schmied Abenteuer auf Gesetze abgenommen, den

" Angeklagten 1 Bett Mann mit seinen Lagen Personen
" klein.

" 1 Bett Mann von der Art die 1 Bett Lagen,
" wie der Diebstahl begangen worden ist, festgestellt durch
" Zeugen, namentlich zu sagen, der Schopf der Nachts Nacht
" sitzt, und aber so muß in einem mit dem 1 Bett Hause zu
" sammenhängenden Orte, dem Hause und Stall Nachts über einer Thür
" Klang allem dem angeblich sich, der Diebstahl 1 Bett Mann
" in Englisch Commissions angeklagt sind.

" 1) Der der Mann von Neuhofgesetzen nicht die Lebenszeit
" den Januar 1818 nach dem mit dem 1 Bett Hause Bett der Stall,
" der Mann zu Freiwerksheim zusammenhängenden Stall genau,
" sodaß mit einander ein Raum gestellt oder durch
" diesen Diebstahl Theil genommen.

" 2) Der der Mann von einigen mit Angezeigten
" Februar 1818 nach dem mit dem 1 Bett Hause Bett der Stalles
" Hause Commissions zu Hilfeberg zusammenhängenden
" Stall genau Hilfe mit Hilfe nicht mit diesen
" Lebewesen Stall gestellt zu haben.

" Ob Hilfe Zeugen Hilfe Commissions Hilfe Commissions genommen, ob
" die Angeklagten diesen Diebstahl Hilfe sind.

" Der Königliche Hauptmann Oberamt und Königliche Commissions
" Regierungs Hauptmann der Regierung Hauptmann, Bett Hauptmann,
" Hilfe von Hilfe und der Königliche Regierungs Hauptmann
" in Hilfe Angeklagten Königlichen Hauptmann gegen Johann Baptist Bau,
" meister, Hilfe mit einigen Hilfe Hilfe, Hilfe und Hilfe

" gehörig und vorschrift zu Neustadt, wenn Dreiherrn
" in seinem Wirthshof sind beschäftigt, wo er selbst
" nicht zugegen wäre, Aufsicht darauf haben soll,
" Wirthe verpflichtet und verwandt sind, daß die Aufsicht
" Ihr gegeben wird.

" Damit aber alles nöthige Einkommen des
" Mantel des Wirthshofs, wie dieselbe von
" selbigen Hofe, Ihrer einmal Mund des Burg-Klosters
" auch, wofür diesen Mantel müssen Arm, und verpflegt
" Nothdurft aber seine Hofe zu bezahlen.

" Wenn die Diebe gefangen werden zu
" Zeiten, die der Burgschlosser so wenig kann, als der Wirth
" In diesen und andern Wirthshofzeiten sind der
" Mantel des Wirthshofs, wie dieselbe auf Ihrer mit wenn
" selbigen Hofe, Ihrer einmal Mund des Burg-Klosters
" auch, wofür diesen Mantel müssen Arm, und verpflegt
" Nothdurft aber seine Hofe zu bezahlen.

" Wenn die Diebe gefangen werden zu Lust
" Gefängniß Neustadt, der einen Herrn Burgschlosser sey, seinen
" die Diebstaft verübt haben, dasselbe haben sie Verwandt
" Nothdurft gethan, und die Zeugen seinen Aussage
" der Gefangen gemacht haben, sind sie gleich zu stellen

" Mantel wofür dem Herrn gehört, pflichtig zu gehorchen.

" Wenn dieser so wenig der Wirthshof Mantel,
" und nur so viel ist zweifelhaft, ob der Thäter
" seinen ihn zu stellen habe. Wenn ihn so wird
" haben, diesen Mantel zu nehmen, als sie Jemand von
" Wirth in dem Hofe befunden, wenn sie Gefängniß von
" seinen zu stellen, die Verwahrung Ihm und die Gefängniß
" der Gefängniß über andern Tag wenn.

" Den 17ten April dieses Jahres wurde der Burgschlosser zu
" Burg berufen, wo er sich gerade in einer Gefängniß
" sah und wie einen Herrn der Magd zwey Hände
" und ein Fuß stellen sollte; welche Diebstaft sie
" unter Thränen gestanden, dazu wie blieben correctionell
" der Hand Urlaub zu geben.

" Der Burgschlosser ist ein sehr übel beschäftigter Mann,
" der in seinem Verrichtung gehörigste dieses Jahres
" Der seinen Verrichtung Burgamt in Gefängniß,
" der Diebstaft in Gefängniß zu Lemm zu Verhör vor-
" ab zu stellen. Er besuchet wenn in seinen Lehn-
" in diesen Orte gemacht zu sein.

" Die Zeugen, welche über der Diebstaft Depositum geben,
" schenken sie über wofür dem Gefängniß Burgamt ab sein
" der Diebe.

" Es wäre sehr gut zu stellen, wenn der regelmäßig sein Gehalt
" seinen Gefängniß Neustadt, der einen Herrn Burgschlosser sey, seinen
" der Diebstaft verübt haben, dasselbe haben sie Verwandt
" Nothdurft gethan, und die Zeugen seinen Aussage
" der Gefängniß gemacht haben, sind sie gleich zu stellen

" Der Beschluß Rathes aber mißbilligte, wie [illegible]
" A. Lüge sey", sah sich muß klarer, daß die Beschuldigung
" ungegründet schien, zögerte gegen Zeit
" der strengsten Verhaftung war sein Leben so sicher gestellt
" wäre, daß sah sich selbst zu entfernen
" Diesen Entschluß suchte sein Vertheidiger zu
" der Anklage widerlegen, ungeachtet Beschuldigte
" hier mit seinen gewissen Namen, Alter,
" Ort zu Wittstock in Januar und Februar 1818 zu
" Ermittelung und Festnahme von 60 Thaler Belohnung
" welche mit Recht zu diesem Diebstahl vorge-
" schlagen und Falle von die Acten ergeben
" wurde. Es wurde dieser Diebstahl
" vorsätzlich und Einbruch Oeffnung gebraucht.
" Am 26. August 1818 bestätigt und Oeffnung
" Brod, indem sie die Frau der Gefangenen warnte
" damit sie Beschuldigte Nachricht, sie die Polizei
" ebenfalls auf sie vorbereiten könnte.
" Der Inquisitions-Gerichts hat sich das Beschuldigte mit
" einer Reihe von militärischen Gefangenen bekannt
" te wurde einander vorgebracht, wie sich gleichfalls
" die Transport eines Frauenzimmers dem sie beglei-
" tenden Gendarmen abgenommen hatte.
" Ueberall wo der Angeklagte sich, Mord begangen

" Folgen Inquisit Summarien angeklagt ist:
" Beschuldigte dagegen 1818 mit der Absicht
" sich der Gefängniß durch gewaltsame Trennung zu entziehen,
" so ist vorgenommen war, daß sich neue Fesseln
" Ring an einem Bank sollte gelegt haben lassen, einen den
" Weg zugesetzt und Mantel von schwarzem Tuch mit
" einer silbernen Tresse, in der Tasche sich ein Taschentuch
" Ihr hundert gute Thaler, einen Reisepaß, der ein
" Abzug von den Inquisitionen besonders, gestohlen und sich
" damit schon eine Zeit zu bezeichnen, wenn gemeint zu
" haben.
" Der Gefangenen Gesuch sich eine zu entfernen
" ob der der Angeklagte diesen Inquisitionen
" Haft

" Verfügung :/.

Der Aufforderung der D. Inquisitions Advocaten
in der Untersuchung der Gründe, warum die
Anklage bestätigt

Der Aufforderung der Advocaten Inquisitionen in
seinem Vertheidigungs mittels für den Angeklagten.

Gegenstand der Erörterung der Hauptfrage,
welche zu finden nach Vorschrift von dem Gesetz
buchen gestellten und Fälle über den Inquisitionen
schen Inquisitionen der Anklage bis hervorgefundene,
Fälle nach den Strafgesetzen sich angeklagten
Sachen gesetzt ist, nämlich

A. Ist der Angeklagte Johann Christoph Hermann
Johann geboren und erzogen zu Neustadt

den

„von der Gemeinde Schulden"

„1. in der Nacht vom 16ten auf den 17ten Januar
„1818 auf dem mit dem Wohnhause des
„Wilhelm Wolf zu Brauweiler grenzenden
„massiven Theile gemeinschaftlich mit
„einem niedrigen mit Ries gedeckten zu stehen."

„2. oder an seinem Nebenstalle des Hofes Aufsicht
„genommen zu haben, damit er wirksamlich dem
„Auftrage der Gemeinde in der Nachtzeit, wo-
„durch die Bewachung dieses Nebenstalles ver-
„eintigt und vollendet werde, Folge und
„Genüge geleistet hat."

B. „Ist derselbe Angeklagte Johann Engelbert Gemeinder
„Schulden:

„1. in der Nacht vom 19ten auf den 20ten Februar
„1818 auf dem mit dem Wohnhause des
„Wilhelm Gemeinder Engelbert zu Brauweiler zu
„gemeinschaftlichen Theile gemeinschaftlich mit
„einem niedrigen mit Ries gedeckten zu stehen."

„2. oder an seinem Nebenstalle des Hofes Aufsicht zu
„nehmen zu haben, damit er wirksamlich dem
„Auftrage der Gemeinde in der Nachtzeit,
„wodurch die Bewachung dieses Nebenstalles
„vereinfacht und vollendet werde, Folge und
„Genüge geleistet hat."

C. „Ist derselbe Angeklagte Johann Engelbert
„Gemeinder Schulden:

„Am siebenten Dezember 1818 gegen
„sechs Uhr des Abends, als er seinen Acker

„vor, auf der Westseite der Burgstelle
„Gerstenfeld zum goldenen Lamm zu Brauweiler,
„wo er einige Zeit war und sein mit Hooyer
„Wein und einem Backkorb gehabt, Ersatz,
„einen den Besitz zugehörigen Morgen
„von Landbleibraum Ries mit einer Silbermark
„Strafe, in Betrag seines Forderungs, mit einer Geldbuße
„über Gemeinde zum Gelde eine Abpfändung
„und die Anlegung eines Gerichtes da-
„gegen, gestatten und sich damit ohne
„seinen Fuß zu begeben, wovon gemeldet
„zu haben."

und wegen Leugnung dessen gesagt
„die Erklärung des Gerichtsvorsteher ist mit
„seinem vorgelesen über die Frage A wie
„beide 1ten und 2 Punkte:
„Wenn der Erklärte ist nicht Schuldig
„aber die Frage B aber anstimmig, so der
„Erklärte ist Schuldig so wird dem jenigen
„Falle der Frage Artikel auf das Haus-
„brechen Bezeugen zu haben, so abwesend
„anstimmig Ja in der Frage C aber ohne
„zu einem Raub der Gemeinde die Frage-
„einem Gerichtsvorsteher entfernen, das Hinbringen
„Bezeugen zu haben."

Nach Aufforderung der 12 Gemeinde advo-
caten in seinem Antrages, wenn diesen
gegen, Recht, wenig Einsicht der Erklärung der
Gerichtsvorsteher und wenig Einsicht der Artikel

386. N° 1 / 386 N° 1 und 4. 390. 21. 22. 26 und 36 des Strafgesetzbuch und der Art. 365 und 368 des Gesetzbuch über die Polizeivergehen in gemeinlichen Fällen,

Zufolge Antrag des Herrn Oberst Lieutenants von Mousset wahrgenommen wurde zu verschiedenen Einsperrungen in die Arbeitshäuser, zum Abstellen an den Pranger und den Schandpfahl zu Gerichtsurtheilen und zu allen Kosten gegen den Beklagten, und zufolge des Inhalts unsers Ausschreibens des Datums vom 31 Mai 1814 die Anzahl der Tage des Gefängnisses und Kosten des Verfahrens festgesetzt wurde.

In Erwägung daß die Thatsachen dieser Anklage dem Angeklagten durch die Zeugenaussagen hinlänglich erwiesen, mit Verbrechen übereinkommt, welches durch Art. 386 N° 1 und 4 des Strafgesetzbuch und Art. 365 des Gesetzbuch über die Polizeivergehen in gemeinlichen Fällen vorgesehen ist;

Und einstimmig und mit Anwendung gemäß Artikel 1 und 21 und 36 des Strafgesetzbuch und Art. 368 des Gesetzbuch über die Polizeivergehen in gemeinlichen Fällen; und

In Erwägung daß die Verbrechens Umstände vorhanden, welche die Anwendung des 2ten Artikels der Verordnung des souverainen militairischen General

Gouvernements vom 31 Mai 1814, zu Gunsten des Angeklagten stark stimmen können;

welche Artikel nämlich vom Herrn Präsidenten vorgelesen wurden, und also lautet:

Art. 386 des Strafgesetzbuch.

„Mit Einsperrung in ein Arbeitshaus wird jeder Diebstahl, der sich einer in einem der nachstehenden Fälle begangenen Diebstahl schuldig gemacht hat

N° 1. Wenn der Diebstahl mittelst Einbruch oder von zwei oder mehreren Personen gemacht wurde, oder wenn es bloß mit einem Einsteigen, falschen Schlüssel, allem Gebrauch an einem Bauerhaus, Behältnis oder zum Öffnen dienenden Orte begangen wurde.

N° 4. Wenn der Diebstahl von einem Gerichtsdiener, welche Eigenschaft zu Begehung wurde, oder nämlich, wenn der Thäter in einem Gerichtszimmer oder in einem Gerichtshause, wenn er sich dort gemacht, oder wenn der Diebstahl Begehung hat.

Art. 365 des Gesetzbuch über die Polizeivergehen in gemeinlichen Fällen.

„Hat der Angeklagte mehrere Verbrechen oder Vergehen über einander, so soll die strengste Strafe allein gestellt werden.

Art. 21 des Strafgesetzbuch

„Wenn zum Strafe der Einsperrung, wenn „Theil ist, an sog unentbehrliche oder unentbehrliche „Gerichtskosten, der wird in ein Arbeitshaus einge„sperrt und zur Arbeiten gebraucht, wovon

„ Verfolgung so wie es von den Eigenthümern erwünscht be-
„ stimmt werden, zum Theile zu gemeinem Nutzen ver-
„ wendet werden.
„ Die Dauer dieser Strafe soll fünf Jahre niemals
„ und keinesfalls zehn Jahre übersteigen.

Art. 36 abweichend.

„ Alle Verbrecher sollen zur Todesstrafe, zur Schanz- oder
„ andern Zwangsarbeiten oder auf Lebenszeit in
„ Arbeitshäuser, auf die Strafe des Pranger[s] etc. er-
„ kannt wird, sollen mit Ketten geschlossen werden.
„ Sie sollen in der Hauptstadt des Departements,
„ in jenen, wo das Assisenhof gehalten wurde,
„ in der Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen
„ begangen wurde, so wie in jenen, wo die Volziehung
„ des Urtheils vorgenommen werden soll, und endlich in jeder
„ Gemeinde ausgestellt werden, wovon der Pranger
„ errichtet ist.

Art. 368 [illegible] gesetzlichen über die
Verbrechen in gemeinen Fällen.

„ Der Angeber oder die Civil-Partheyen, welche
„ unterliegt, soll in die Kosten zu dem Dritttheil
„ und der Gegenpartheyen verurtheilt werden.

Art. 2. der abgeänderten Verordnung vom
21ten Mai 1814.

„ Der Pranger ist mit vorhergehender Haft
„ einer Ehrenstrafe, welche gemäß
„ dem gesetzlichen Verfahren über
„ Verbrechen, in welchen Fällen dieselbe
„ mit zu verbinden sey.

Pranger-Urtheil

Der Strafgerichtshof des Saar-
Departements

Hat in öffentlicher Sitzung zu
Trier und wohnhaft, Nachmittags zwey
Uhren, gebürtig und ansässig zu
Neunkirchen, Canton Ottweiler, dessen Alter sieben-
zehn Jahre mit zehn Monaten, Handwerk
Tuchscheerer, zuletzt wohnhaft zu Neunkirchen
Angeklagten, gegen welchen in Contumaciam
Anklage, mittelst gerichtlicher Verfügung, mittel-
lerweile eingetragen worden, wegen eines, mittels
Einbruchs und Diebstahl gegen Herrn Bernhard
Bast, Handelsmann, wohnhaft zu Neunkirchen,
Arrondissement Ottweiler, verübten Verbrechens

(Pag. 34)

Den siebenzehnten eingehenden Monats
in öffentlicher Sitzung und in allen
Rechten gegen den Beklagten, der nicht noch
die Peinen eines Todesurtheils, dessen Vollzug
auf Lebenszeit in das Gefängniß verwandelt
worden ist, Contumax erkannt.

Verordnet daß gegenwärtiges
Urtheil mittelst Auszugs gedruckt und zu
Trier, Gerichtsorten, Freisenbaum,
Ottweiler und Neunkirchen öffentlich und ange-
schlagen werden solle.

Also gesprochen und geurtheilt
in dem Sitzungssaal wo in der öffentlichen

Vid ansökt hos Ärkebiskopsmötet att till Ärkebiskop över Svenska Församlingarna i Förenta Staterna och Canada samt Assessor uti Consistorium af Upsala, erhålla tjenstledighet ifrån Embetet: Molitor

Kallas till K. M:t Appellationsrätts Assessor, Archidiakonus hos Ärkebiskopsmötet, Assessor, Petri, Dahl Kallas till Consistorial Assessor, Kyrkoherden i Hedemora, Hos Kallas till Ärkebiskopsmötets Secreterare, Hoch, Fil. Doctor och Adjunct vid Upsala Academie, Hedman Adjunct i Theologien, till Appellationsrätts Assessor.

Molitor Ahrman

Ahlqvist

Ahlqvist

Adam Jarecht
8 September
1819

Der Appellationsrichter
des K. C. Kreisgerichts zu Trier-
bruch, hat folgendes Urtheil
gefällt.

In der Sache des Bürgermeisters der Stadt Oppenheim gegen die Appellanten gegen das Urtheil des Kreisgerichts zu Trier vom 2ten und zwanzigsten August laufenden und rechtsgültigen und wahrgenommenen Urtheil, wodurch erkannt wird

Adam Jarecht

Zu sagen sei, Nachdem auf Vortrag in Appellationsinstanz erschienen, Anwalt Advokat, des Appellanten an einem zur Urtheilsfindung enthaltenen Beschwerde in dem Sachverhalt Erscheinen gemachten Vorbehalt

In Erwägung dass in gesetzlicher Abgabe Urtheil von dem Tribunal der Trier Gemeinde Advokaten, vom zwei und zwanzigsten August, laufend und rechtsgültig und wahrgenommen erwähnten Antrag, folgendes Urtheil

„welches er in einem Loch hinter der Wand in seiner
„Stube versteckt gehabt habe. Derselben habe er ein
„in das Tuch weggenommen, und wollte ihr Vogel, das Geld,
„welches er noch schuldig sey, und diesem auch 24 kr geben
„wenn er das Tuch in der kommenden Nacht in die Caser-
„ne tragen wolle.

„Da sich Soldat Vogel dazu nicht verstehen wollte
„so machte Garrecht mit demselben den Feldwebel Bei-
„schel die Anzeige zu machen, als einem Beschuldigten an-
„gefähr bey Mitternacht [illegible] das Tuch in der Dung-
„stätte gefunden habe, [illegible]
„[illegible]; welche Anzeige auch auf diese Art dem gedachten
„Feldwebel von Vogel gemacht worden ist. Hierauf
„Anzeige machte Garrecht zu gleicher Zeit dem Adjutanten
„zu Oggersheim, welcher sich sogleich in das Haus des [illegible]
„verfügte, wo man auch die Leinwand in der Dungstätte in
„einem dem Beschuldigten zugehörigen Sack eingewi-
„ckelt gefunden hat.

„Daneben behauptete Garrecht, daß er nicht wiße,
„wie dieses Tuch dahin gekommen sey. Späterhin aber
„[illegible] gestand er ein, die Lei-
„wand selbst in den Sack gesteckt, und in die Dung ver-
„graben zu haben.

„In dem mit dem Beschuldigten [illegible] Verhör vor [illegible]
„[illegible] erklärte derselbe [illegible], daß er bey der [illegible]
„[illegible] der Leinwand [illegible], daß es nicht richtig da-
„mit sey, und daß er daher [illegible]
„die Anzeige davon zu machen, [illegible]

Vorgelesen
bestättigt
[illegible signature]

„wurde, wer der Eigenthümer derselben sey.

„Gleich darauf aber machte derselbe die Erklärung,
„daß er dem Polizey-Commissär bey der Haussuchung
„aus dem Grunde die Anzeige nicht gemacht habe, weil er ge-
„glaubt, die Soldaten würden kommen und das Tuch abholen.
„Nach den abgegebenen Erklärungen der des Diebstahls
„mitgeständigen Soldaten Jakob und Wery, hat Be-
„schuldigter, als das Tuch ihm übergeben wurde, gefragt,
„ob sie solches durch gekommen seyen, und [illegible]
„[illegible], und als ihnen gesagt wurde, daß sie die
„Leinwand aus der Kaserne genommen, erwiderte derselbe,
„[illegible]. Wenn etwas heraus kommt,
„will ich nichts davon wissen, und habe auch nichts gesehen. [illegible]
„[illegible], daß diese bey mir [illegible]. Auch [illegible]
„[illegible] des Soldaten Wery [illegible]
„[illegible], und [illegible] Geld [illegible] Beschuldigten
„[illegible] kann ich auch kein Geld geben. [illegible] die
„Leinwand erst [illegible] zeigen.

„Aus allem dem ergiebt sich, daß Adam Garrecht
„angeklagt ist, [illegible] der Caserne zu
„Oggersheim entwendet wurde, und mittelst Einbrechung
„[illegible] Soldaten Matthias Jakob und
„Martin Wery [illegible] Leinwand [illegible] zum Nach-
„theil von Carl Beischel Feldwebel bey dem in Oggers-
„heim gelegenen 15 Linien Infanterie Regiment, [illegible]
„[illegible] gestohlenen [illegible]
„genommen zu haben.

„Das [illegible] habe [illegible],
„ob der Beschuldigte dieses Verbrechens schuldig ist.

durch Aussage der Polizeidiener die Gemeinde-Vorsteher in der Landwirthschaft
der Gemeinde erwiesen die Anklage bestätigt.

Durch Aussage der Vorsteher Stark
in seiner Wohnung mit einem weißen Hut den
Angeklagten Jarosch.

Gestützt die Verhandlung der Gerichtsversammlung
welche zu Linda unterschrieben von dem Gerichts-
Vorsteher gestellten und später mit dem Gemeinde-
Siegel versehenen Protokoll der Angeklagte Jarosch
später mit den Vertheidigungen sich angeklagten
Sache gesagt ist, nämlich:

Ich der Angeklagte Adam Jarosch
39 Jahre alt Katholik und bisher unbestraft
wie Anklageschrift schuldig

an einem des zweiten Theils dieses Jahres,
auf der Straße der Ortschaft zu Byczartschin
städtischen Theils, und mittelst Forderung des Geldes,
durch die Bedrohung Mordes und Raubes
Adam Franziskus Lemanczyk Polizeidiener zum Nach-
theil von Carl Daniszek, Gastwirthe-Sohn in
Byczartschin gelegenen 15ten Januar Instruktions
Protokoll Drohung Geldgemeinen durch zu dem
gehörigen Gegenstand verschiedentlich versucht,
sich durch solches gestalten eines

und welche Forderung durch gesetzt
Da der Angeklagte ist schuldig die ge-

„Nehmen gegen Stück Courant zu verschaffen
„zu haben, erst endlich, daß solche gestohlen
„worden, allein ob er mich anreden, daß den
„Diebstahl zur Verschleib er auch schuldig Stark
„gesagt hat.

Durch Aussage der Polizeidiener der Gemeinde
Vorsteher in seinen Aussagen, welche diesen
gegeben, daß durch Aussage der Angeklagten
Strafgesetzbuch und der Art 39, 62 und 401 des
Strafgesetzbuch und der Art. 96 der Gesetzbuch
über der Maßregeln in gänzlichen Verfolgung, Urtheil
Gerichts zu einer Gefängniß-Strafe von drei
Jahren und zu den Kosten verurtheilt wurde.

Entscheidungsgründe, daß die Thatsache.
der Angeklagten durch die Geständniß der Ge-
richtsschuldig erklärt werden, weil mehr
mit Vorbehalten, erst aber mit Ausgaben stehe,
Fall, welches durch die Art 401. 39 und 62
des Strafgesetzbuches vorgesehen ist.

Verschärfung und mit Anwendung dieser Artikel
zu einer einer 10 Strafgesetzbuch, 365 und 368
des Strafgesetzbuch über das gerechte Verfahren,
welch Artikel schriftlich von dem Gerichtsrathe
verlesen worden und also lautet:

Art. 401. Die übrigen in vorgemäßigen Abschnitte nicht
„vorgesehenen Diebstähle, die strafmäßigen und
„Polizeistrafen, so wie die Verbrechen zu bestrafen
„Vergehen, worüber mit einem Gefängnißstrafe von
„einem Jahr verurtheilt und durch Jahr bestraft Polizei-

"und kann ferner mit einer Geldbuße von 16 Franken
"wenigstens und von 500 Franken höchstens gestraft
"werden.

Art. 59 ebendaselbst

"Die Mitschuldigen an einem Verbrechen oder Vergehen
"werden mit den nämlichen Strafen, wie die Urheber
"dieses Verbrechens oder Vergehens selbst, bestraft;
"jedoch mit Vorbehalt derjenigen Fälle, wo das Gesetz
"ein Anderes verordnet hat.

Art. 62 ebendaselbst

"Jene, welche gestohlene, auf die Seite geschaffte, oder
"vermittelst eines Verbrechens oder Vergehens er-
"langte Sachen wissentlich verhehlt haben, werden
"ebenfalls als Mitschuldige an diesem Verbrechen
"oder Vergehen bestraft."

Art. 40 ebendaselbst

"Wer zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt ist, wird
"in ein Zuchthaus eingesperrt; er wird dort zu
"einer der in diesem Hause eingeführten
"Arbeiten gebraucht, die er sich jedoch
"nach eigener Willkühr zu wählen hat.

Art. 365 des Gesetzbuchs über das pein-
liche Verfahren

"Ist das Factum verboten, so soll der Ge-
"richtshof die durch das Gesetz verhängte Strafe
"aussprechen, selbst in dem Falle, wo aus den
"Debatten hervorginge, daß das Factum nicht
"mehr unter die Gerichtsbarkeit des Assisengerichts
"gehöre.

Art. 368 ebendaselbst

"Der Angeklagte, oder die Civilpartei, welcher unterliegt,
"soll in die Kosten gegen den Staat und die Gegenpartei
"verurtheilt werden."

Verurtheilt

das Assisengericht besagten

Adam Garecht

39 Jahre alt, 5 Schuh 8 Zoll groß, braune Haare,
hohe Stirne, blaue Augen, blonde Augenbraunen,
gewöhnliche Nase und Mund, spitziges Kinn, blonden
Bart, schwarzes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe an
einigen Blatternarben, Maurer und Wirth,
gebürtig und wohnhaft in Oggersheim

154 fl. 56 x

Zu einer korrektionellen Gefängnißstrafe
von einem Jahre und in alle Prozeßkosten
gegen den Staat, welche auf die Summe
von hundert fünfzig vier Gulden 56 Kreuzer begriffen
sind

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in dem
Schwurgerichte und in der öffentlichen Sitzung des
Assisengerichts am achten September tausend acht
hundert und neunzehn, wo zugegen waren Molitor,
Präsident des K. B. Appellationsgerichts dahier, Präsident der
besagten Assisengerichts, Ege Präsident, Petri
Richter, beide am hiesigen Bezirksgerichte, als Richter
des Assisengerichts, Kollé, Substitut des K. General
Advokaten und Blessmann Obergerichtsschreiber, beide
des Appellationsgerichts.

Molitor Eg. Ege

Blessmann

Musik Chor
8ter Chor
1819

Das Schützenfest
für das K. K. Kaiserhaus zu
Innsbrück, Instrumental Ouverture
gesetzt

Einige Jahre vor der Anklag-
kommen des Tirolischen Appel-
lations gerichts das Kaiserhaus zu Inns-
bruck neue viele und genaue Anzeigen
von Verbrechen und gemeinschaftlichen Anzeigen
und Verbrechen, welche dann Ursache, warum es
dass

Musik Chor

33 Personen Einzelnen, gebürtig aus
Südtirol, Bulgar Italienisch erschlagen
in Absicht, einen Schaden Mitbruder
vergiftet ist.

Einige Jahre vor der
Verbrechen der Landgericht Absatzen
von K. Appellationsgericht gerichtlich Inspizie, in
Folge obigen Urtheils neue Früh und
Jahrgängen Anzeigen Einige Jahre
ermittelten Anklagsakte, deren Inhalt
Einiges wie folgt:

Diese Gemeinschaft [illegible] der Beklagte Kummer des
Königl. Bay. Appellationsgerichts unterm 26 August
laufenden Jahrs [illegible] Verfolg [illegible] gegen Mi-
chel Obier, [illegible] gebürtig zu
[illegible], Feldschütz zu Altbach, [illegible]
[illegible] Mißhandlung beschuldigt. Beklagter [illegible]
[illegible] erhoben [illegible] der
Königliche General-Advokat, die Thatsachen [illegible]
der Untersuchungs-Akten war, wie folgt.

Am ersten des jetzt laufenden Jahres Morgens gegen 10
Uhr entspann sich zwischen Michel Obier und seiner
Ehefrau Wortwechsel, welcher das [illegible]
[illegible] des Beschuldigten zur Ursache hatte.
Derselbe hatte nämlich die Nacht vom 30. Juny auf den
1. July in dem Wirthshause zugebracht, und war erst
gegen 6 Uhr des Morgens betrunken in seine Wohnung
zurückgekehrt.

Nachdem Beschuldigter Schimpfworte aller Art gegen
seine Ehefrau ausgestoßen hatte, mißhandelte er dieselbe
erst mit Faustschlägen, ergriff sodann 3 Ruthen,
[illegible] zusammengebunden, womit er ihr mehrere
Streiche auf den Rücken und Kopf versetzte.

Als sich dieselbe um der Mißhandlung zu entgehen
gegen die Stubenthüre flüchtete, verschloß er dieselbe
und als sie sich durch Fenster retten wollte, ergriff
er sie beym Kopf, riß sie in die Mitte des Zimmers,
und warf sie darauf auf die Erde, ergriff sodann
einen andern dicken Stock gab ihr noch einige der[illegible]

Streiche auf den Rücken und Kopf, und später den
Bett, wohin sich die Mißhandelte flüchtete, erhielt sie
mehrmalen mit dem dicken Stock einen Streich an den linken
Bogen und einen andern auf den Kopf.

Zuletzt warf er noch mit einem Stück Holz nach derselben,
ohne jedoch sie zu treffen und verließ dann das Zimmer.

Auf die Mißhandelte schleppte sich aus ihrer
Wohnung und wurde von den Angehörigen zu Altbach
[illegible] und verzagenden Zustand in [illegible]
[illegible] und allen [illegible].

Obier welcher auch vorläufiger Verhaftung [illegible]
[illegible] ist in den [illegible] mit
ihr abgehaltenen Verhör, der ihm zu Last gelegten
Mißhandlung [illegible] geständig.

Nach dem Visum des [illegible] von
[illegible], welcher sich bey erhaltener Nachricht
sogleich auf Ort und Stelle verfügte, fand derselbe fol-
gende Verletzungen und Wunden an der
Mißhandelten, nämlich: eine beyläufig 2 1/2 Zoll lange
Wunde auf dem Kopf, ein Extravasat über der
ganzen linken Schulter und einem großen Theile des
linken Oberarms, sowie auf mehreren Stellen der
rechten Schulter und dem rechten Oberarm, ferner
einige sich an dem rechten Arme befindliche [illegible]
[illegible] Verletzungen, und die fünfte linke Rippe
der Brust zerbrochen.

Nach dem Zeugniß des [illegible] Arztes

„hatte die von dem Beschuldigten verübte Miß-
„handlung eine mehr als 20tägige Arbeitsunfähig-
„keit zu Folge gehabt. Derselbe erklärte end-
„lich in seiner Schrift vom 30. July, daß die Wun-
„de schon am 22. July schon in ihrer Heilung ge-
„wesen, und er erhielt am [illegible] sich noch
„zur Heilung angelassen und Mattigkeit aber so
„geschwunden(?), daß die Mißhandelte wieder am
„22. July zwischen(?) am 30. ... Montag die
„geringste Arbeit habe verrichten können.
„Aus allem dem geht hervor, daß Michel Sch(?)
„angeklagt ist, seine Ehefrau Elisabetha Scheer(?)
„dergestalt freywillig mißhandelt zu haben, daß die
„Mißhandlung eine mehr als zwanzigtägige Krank-
„heit und Arbeitsunfähigkeit nach sich gezogen
„hat.
Das Assisen-Gericht hat demnach zu er-
„kennen, ob Angeklagter dieses Verbrechens
„schuldig ist.
Nach Anhörung des Substituten des K.
General-Advokaten in der Entwickelung der
Gründe worauf die Anklage beruhet.
Nach Anhörung des Advokaten Stark(?)
von hier in seinen Vertheidigungsmitteln
für den Angeklagten Michel Schier(?).
Gesehen die Erklärung der Geschworenen
welche zu Folge nachstehender von dem Prä-

Abwesenheit(?) der Geschworenen berathschlagt(?) habe) [illegible]

[illegible]

sidenten gestellten und theils aus dem
summarischen Inhalte der Anklagacte her-
vorgehenden, theils aus den Verhandlungen
sich ergebenden Fragen geschöpft ist; nämlich
„Ist der Angeklagte Michel Schier, Feld-
„schütz wohnhaft in Altschbach(?) schuldig:
„Am ersten July dieses Jahrs seine Ehefrau
„Elisabetha Krämer(?) dergestalt freywillig
„mißhandelt zu haben, daß die Mißhandlung
„eine mehr als zwanzigtägige Krankheit
„und Arbeitsunfähigkeit nach sich gezogen
„hat?"
und welche Erklärung dahin gehet
„Die Erklärung der Geschworenen ist jedoch nur
„durch einfache Stimmen-Mehrheit.
„Ja, der Angeklagte ist des in obiger Frage
enthaltenen Verbrechens schuldig.
Nach Anhörung der Erklärung des Assisen-
gerichts(?) bei dem vorliegenden Falle der ein-
fachen Stimmenmehrheit der Geschworenen-Erklärung
[illegible]:
„daß Assisengericht tritt der Stim-
„men-Mehrheit der Geschworenen einstimmig
„bey.
Nach Anhörung des Substituten des K.
General-Advokaten von Appellationsgericht(?)
dahier in seinen Anträgen, welche dahin gehen
daß nach Anhörung der Antwort der Geschworenen
und der darauf gefolgten Erklärung des Assisen-

„ Arbeitsscheue und Herumtreiber, welche
„ mehr als zwanzig Tage zu bestrafen sind.

Art. 21 abweichend

„ Wenn die Strafe der Einsperrung zu vollziehen
„ ist, so soll derselbe in das Arbeitshaus eingeschaft und zu
„ der ihm angewiesenen Arbeit angehalten und zu
„ Arbeiten gebraucht, wozu der Fähigkeit, die er
„ als von der Regierung wird bestimmt werden,
„ zum Theile zu seinem Nutzen dem verwendet
„ werden.

Art. 36 abweichend

„ Alle Verbrechen, wovon nach Todesstrafe, auf Cabeat-
„ zwangs oder zeitige Zwangsarbeiten, auf Einsper-
„ rung, auf Einsperrung in das Arbeitshaus
„ auf die Strafe des Pranger zu erkennt wird,
„ sollen in Anfang gebracht werden. Die Akten
„ in der Gemeinderath des Tribunals, in jenem,
„ wo der Verbrechen Gericht zu leisten wurde, in der
„ Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen verübt
„ worden, so wie in jenem, wo die Vollziehung der
„ Urtheil anzuhalten soll, und endlich in jenem
„ Gemeinde angezeigen werden, wovon der Ver-
„ urtheilte angehörig ist.

Art. 368 des Strafgesetzbuch über das gemeine Verbrechen

„ der Angabe oder die Einverständnis, welche einen
„ Anschlag, Komplott in die Regierung gegen den Staat und die
„ Regierungsform zum Urtheil wurde

Art. 2. der obbenannten Verordnung vom 31 Mai 1814

„ Der Strafe ist mit achtzehnjähriger Haft eines Einzelnen
„ Mordes, so bleibt er alleine der öffentlichen
„ Strafe abzuleisten, in welcher Fällen der

mit zu erkennen sey.

Verurtheilt

das Assisengericht besagten

Michel Schier [?] 33 Jahre alt, gebürtig zu Unterdorfhain [?] Taglöhner und Feldschütz wohnhaft zu Lichtenberg [?]; fünf Schuh vier Zoll groß, braune Haare und Augenbrauen, braune Augen, mittlere [?] Stirne, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, breites Gesicht, frische Gesichtsfarbe

Zu fünfjähriger Einsperrung in ein Arbeitshaus und zu allen Prozeßkosten gegen den Staat liquidirt auf die Summe von vier und fünfzig Gulden drei Kreuzer.

54 fl. 3 kr.

Verordnet daß das Urtheil im Auszuge gedruckt und zu Speier, Zweibrücken und Alsheim [?] öffentlich angeschlagen werden soll.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken im Schwurgerichtssaale und in öffentlicher Sitzung des Assisengerichts am achten September tausend acht hundert und neunzehn, wobei zugegen waren

Molitor, Rath am k. b. Appellationsgerichte, Präsident des Assisengerichts, Ege Präsident, Amann, Rath, beide des hiesigen k. Bezirksgerichts, als Richter des Assisengerichts, Kollei, Substitut des k. General Advokaten, Blessmann, Obergerichtschreiber des k. Appellationsgerichts.

Molitor Ege Amann

Blessmann

Todesanzeige
von
Peter Conrad

9ter September
1819

Ostermann

Unterzeichneter Vorsteher Königs Amtes Mollenhof
hat von P. C. Appellationis gerichtes des
Herzogthums zu Cleve gnädigst, Requisitorium
der Todesanzeige für den 3ten Januar
1819 Verstorbenen, in der Absicht, dem unterm
7ten September c. j.

Kund seinen Vorschrift der Todeserklärung des
Verschollenen, in Betracht des Peter
Conrad, Bekanntmachung und Abgemeldet zu
machen, wie folgendes Inhalts:

„der Angeklagte ist nicht schuldig."

Da gemäß Zeit der dem Requisitorium
des Artikel 358 der Gerichtsordnung über die
gerichtliche Klagesache übertragenen Ge-
setzes;

so sind, daß Peter Conrad 30 Jahre
alt, Bekanntmachung und Abgemeldet gebürtig
und wohnhaft in Neuenkamp bey
der gegen ihn angestellten Anklage
der Todeserklärung und Gerichtsverfahren und
der erste unterlassene Gebrauch Nachricht
gibt;

Verordnet, daß derselbe

auf den Halla mit Kreisel gerechtet
werden soll, wenn es nicht anders
abgethan werden kann.

Geschrieben den neunten Dez-
ember 1819.

Metternich

N. 28

Wilhelm Rohr

9te Febr
1819

Das Untersuchungsgericht
hat den Beinwirthschen Ehemann
Conrad zu Fronleuthen, sothaner
Urfehde gestellet.

Hingegen hat das Urtheil des
Landesdirectorii des Hrn. D. Appellantens
gemeldt, daß Ehemann, als zu Fronleuthen,
wenn nämlich selbiger Conrad Beinen und
Frauen und nämlich, wonach er
sollet dass

Wilhelm Rohr,

26 Jahr alt, gebürtig aus Neuhausen in
Thüringen, wegen Abfindung des
Obervormundschaftsamts und daselbst, der
Fürbitte daselbst und angehörigen

Hingegen Jahren der neue dem
Königl. Hannover Advocaten und Bestellten
Appellantenamt gemeldt, in Gehalten Anzeige Ur-
sache eine Frau und gemeinschaftlichen Angeld dass
Jahrs verwittwete Ackermann, deßen
Jahrs Ehestand ein Jahr:

[illegible] Journal Stockach am [illegible]
[illegible] Appellation-Sache des Pfarrkirchen-Trinkgeld-Einzugs, [illegible] Verfügung des Appellations-Gerichts vom 13ten dieses Monats, [illegible] Sache Fuchs und Consorten, gebürtig zu Pfarrkirchen, wegen Pfarrkirchen auf den Oberamtsgerichts-Rath, die Fällschung betreffend, Appellanten, [illegible] Pfarrkirchen vom 21ten Februar 1817, [illegible] Acht gegriffen worden.

Zu folge erhielt der Kanzleyliste Gram Abschrift, [illegible] die sämtliche eingelaufene Akten-Stücke folgende Verfügung erfolgen.

Der Vorgeschlagte Wilhelm Rath ernennt zum Assessor mit Sitz und Stimme bey dem Landgerichte Pfarrkirchen, [illegible] Oberamtsgerichts-Rath Zwerger, Landgerichts-Assessor Hofer, Landgerichts-Actuar Fischer und Landgerichts-Diener Huber, [illegible] Sitz und Stimme bey dem Landgerichte Pfarrkirchen, [illegible] Gehalt zu verleihen, [illegible] Gehalt zu bestimmen, und darüber die Verfügung zu treffen, [illegible] Besoldungs-Decret zu fassen.

Die Besoldung [illegible] Assessors, [illegible] Actuars, [illegible] Oberamtsgerichts-Rath Zwerger, [illegible] Landgerichts-Diener Huber, [illegible] Gehalt [illegible] Besoldungs-Decret [illegible]

Am 18 Juny 1817 [illegible] Vorstellung [illegible] Gemeinde Holz zu Vorstehender Rentsteuer-Matrikel über die Gehalts-Zulage [illegible] auf 11229 fl 25 kr. Der Vorstellung Protokoll [illegible] Vorgeschlagten [illegible]

Am [illegible] Vorgeschlagten [illegible] Vorstellung [illegible] Erzieh-Tax-Abtrag [illegible]

Am fünften Augst [illegible] Vorgeschlagten [illegible] Vorstellung, [illegible] 329 fl 49 kr betrieb, [illegible] Erbzins zu 271 fl 76 kr, [illegible] Protokoll [illegible] 2 fl 58 kr [illegible]

Das Rentamt [illegible] Vorgeschlagten [illegible] Vorschlag [illegible] Erzieh-Tax-Abtrag [illegible]

Von dem Original des Kaufprotokolls wurde eine Ausfertigung gemacht, um dem Herrn Maire der Stadt zur Erhebung der Kaufgelder eingehändigt zu werden.

Von der Ausfertigung ist der Auszug aus dem Buch von der Hand des Angeklagten geschrieben.

Am Schluß ist aber von der Hand des Angeklagten die Bescheinigung der geschehenen Einregistrirung des Originals Protokolls mit folgenden Worten angesetzt

Registrirt zu Kaiserslautern den .. August 1817

erhalten Stempel . . .	2 . 25
Registrirung . . .	247 . 5
Zuschlag . . .	24 . 93
	274 . 23

zwey hundert siebenzig vier Franken 23c Unterschrieben Müller.

Diese der Form nach richtige Ausfertigung brachte der Angeklagte zu dem Adjunkten der Stadt Johann Schelbert, um sie von solchem als wahr und richtig unterschreiben zu lassen.

Es fiel dem Adjunkten auf, daß der Tag im Datum der Einregistrirungs-Bescheinigung weiß gelassen und nicht mit ausgefüllt war. Auf dessen Frage, warum das Datum nicht ausgefüllt, erwiederte der Angeklagte.

Das Original dieses Protokolls liege noch dem Rentamt zur Registrirung vor, habe das Verzeichniß der Ansteigerer der Holzversteigerung bereits nicht gefertigt, und vom Herrn Oberbürgermeister unterschreiben lassen, um solches sogleich erheben zu können; er gehe mit diesem und der Abschrift des Protokolls jetzt gleich aufs Rentamt und werde dort das Datum der Registrirung auf der Ausfertigung des Protokolls ausfüllen, indem er dies im Augenblick nicht vermöge, da ihm unbekannt wäre, unter welchem Tag das Original sey registrirt worden.

Der Adjunkt hatte nicht das mindeste Mißtrauen in die Erklärung des Angeklagten und unterschrieb die Ausfertigung ohne Bedenken; er erinnerte jedoch denselben zu besorgen, daß das Datum der Registrirung ausgefüllt werde.

Der Angeklagte händigte sodann die Ausfertigung des Kaufprotokolls in erwähntem Zustande und ohne das Datum auszufüllen dem Stadteinnehmer ein. Dieser hatte es auch bemerkt, ohne aber keine besondere Aufmerksamkeit darauf gestellt zu haben.

Am 13ten Oktober des gedachten Jahrs hörte der Rentmeister zu Kaiserslautern, von Leuten, die auf seinem Bureau waren, daß die Stadt im Monat Juny eine Parthie Holz aus dem Stadtwald habe versteigern lassen. Er erinnerte sich nicht, daß ihm das desfallsige Kaufprotokoll sey zur Registrirung präsentirt worden. Er suchte in seinen Registern nach, ohne etwas davon finden zu können. Hierauf schickte er einen Commis zu dem Angeklagten, nach dem fraglichen Kauf-Protokoll zu erkundigen.

Dieser verfügte sich auch zu Oberbürgermeister und erhielt auf Verlangen von dem Angeklagten die Erklärung: er könne im Augenblick das Bergprotokoll nicht aufsuchen und nicht finden. Zugleich entschuldigte sich derselbe mit der in der Registratur des Oberbürgermeisters herrschenden Unordnung.

Der Rentmeister begab sich auf die erhaltene Antwort selbst auch zu Oberbürgermeister und verlangte das Bergprotokoll. Anfänglich schützte der Angeklagte vor, dies Protokoll sey zur Genehmigung an das Oberforstamt abgeschickt worden. Der Rentmeister bemerkte ihm, daß die Genehmigung nicht durch das Oberforstamt sondern durch die Bezirks-Direktion zu ertheilen sey, und ermahnte den Angeklagten, endlich das Protokoll unverzüglich vorzulegen, widrigenfalls zu gesetzlichen Zwangsmitteln geschritten werde. Hierauf erwiderte derselbe: er müsse nur nachsehen und sobald er es finde, er werde das Protokoll sogleich aufsuchen und es in einigen Minuten selbst bringen.

Der gedachte Commis des Rentamts verfügte sich nochmals unmittelbar zu dem Angeklagten, und sprach nachmittags mit ihm. Nun brachte dieser endlich das Bergprotokoll zum Vorschein, unter welchem sich viele Notizen befanden. In Betreff der Notizen erklärte der Angeklagte damals: das Protokoll sey auf den Boden hinuntergefallen und ganz verschoben worden.

Bald darauf kam auch der Angeklagte mit dem Bergprotokoll auf das Bureau des Rentamts.

Die Notizen unter dem Bergprotokoll fielen dem Rentmeister auch auf. Dieser mit Dinte geschriebene Protokoll-Abschrift lauten über die Notizen hin. Den ungeänderten welchen Umstand ... schloß sich der Rentmeister in ein darauf gegangenes Gutachten ein, und zog noch genug sich deutlich ... Auf dem Rand unterhalb des ... setzte der Rentmeister die Bemerkung hinzu, daß die Notizen schon vorhanden, als das Protokoll zur Registrirung vorgelegt wurde.

Wegen der zur Einregistrirung solcher Akte verstrichenen Termin mußten nun die Registrirungs-Gebühren doppelt bezahlt werden.

Der Rentmeister einregistrirte alsbald das Bergprotokoll und setzte die Bemerkung darunter unter die Notizen mit den Worten:

„Registrirt zu Kaiserslautern den dreizehnten Oktober achtzehnhundert siebenzehn fo: 91. R. c. 8

Erhalten einfache Gebühren 247 . 20 –

doppelte Gebühren laut der Art: 35 & 36.

des Gesetzes vom 7 Germinal 7 247 . 20

Zehntel 49 . 44

543 . 84.

Zusammen fünf hundert drey und vierzig Franken, vier und achtzig Centimen. Der Rentmeister Müller."

Auch sind am Tage wurde das Papier des Bergprotokolls für Stempelzeichen visirt und die Gebühren

wurden

auf der rechten Seite also benutzt.

No: 193. vom 13 Oktober 1817 Geschenk und obrigkeitl. Gebühren 2 . 25.

Strafe in Gemäßheit Art: 26 No: 5 des Ges. Ges. Polizey vom 13 Brumaire Jahr 7 100 —

Zusatz 10 . 23

112 . 48.

Hundert zwölf Franken acht und vierzig Centimes gütig.

Schmid m. Müller.

Millaud als Gehilfe vom dritten des Rathes, Ruhig zu den Einsassen des Raths gehörig und die aber verlangte Abschrift des Burgerrathsbuchs folgen lassen, worauf ersterer sich die Verweisung der Registrirung auf die bereits ausgegebene Autorisation. Der Rathmeister erwiederte, diese sey ohne gültige Registrirung Gültigkeit und mit Unterschrift seiner Rathsschreiber benutzt zu haben.

In den Fortgang der Diskussion musste gestanden werden, so ersuchte er den Rathmeister abzustehen für Renvoi, und benutzte wieder rechten Seite, trieb der Burgerrath die Geschäfte und Rath zu 112 fr. 48 Cent.

Auf die Diskussion, über die Contravention zu verhalten sind, bemerkte der Rathmeister, daß der Burgerrath die auf gemachten Gebühren und Strafe, wozu er ihn Gesetz in der Rath gesetzt gesetzt entrichtet, worauf der Rathmeister, ausser

wo mit dem Burgerrathsbuch und den Adjunkten Gehilfen darüber geschritten hatte, die Sache nicht beruhen sind.

Der Burgerrath hat das fragliche Holzverkaufsgeschäft zwar in das Register einverleiben, aber übrig bemerkt, daß der 31. August einregistrirt worden sey, an welchem Tag aber blos die Genehmigung der Verzeichnis-Direktion durch die Kanzlei eingeschrieben gestellt hatte.

Darauf nicht man in den Autoren über das Original Burgerrathsbuch durch Einsicht Zug in den vorher da gestandenen Einschreiben und Gebühren, so fand man, daß die Sache durch diesen Schein ihre Richtigkeit habe und mit der Einregistrirung übereinstimme, die Gebühren, welche der Burgerrath unter die Rathsherren, Einsassen zu setzen; die vom Adjunkten Gehilfen unterschrieben sind.

Der Burgerrathmeister wollte den Burgerrath darauf aufmerksam machen, daß in diesem Einschreiben der Kanzlei und Bestimmung und Rücksicht für das Gesetz des Holzes bezeichnet sey, wieder ihre Bestimmung, sich künftig jeden Datum zu verhalten.

Der Rathmeister dieses Jahres wünschte zu sich aufmerksam, weil er besorgt erfahren wurden Verantwortung zu Einsassen, sowohl gegen den Rathsherrn gegen

einzelnen Einwohnern von Tauberbischofsheim erhielte, die indessen nicht geeignet sind, um die Akzisen gebraucht zu werden. Unter andern hätte er verschiedene Kaufprotokolle nicht einregistriert, und dafür er die Einregistrierungsgebühr erhoben, und für sich unterschlagen hat.

Er meint, stellt aber der Angeschuldigte nicht in Abrede, auf die Ausfertigung des Kaufprotokolls von mehrbesagten Jüngst unterschrieben haben, sogar mit eigener Hand die Erwähnung der Einregistrirung und die Unterschrift des Rentmeisters geschrieben zu haben. Dies sei geschehen, weil er um die Urkunde dem Einwohner der Stadt einzuhändigen, damit derselbe sie in sein Register eintragen könne, auch habe er die Registriergebühr dafür erhoben. Allein durch die häufigen Arbeiten und durch Krankheitsumstände sey ihm die Sache in Vergessenheit gekommen, und daher das Original des Kaufprotokolls nicht zur gehörigen Zeit einregistriert worden.

Woher die auf der Original Urkunde befindliche Unterschrift, weiß er nicht, und könne nicht angeben, wie solche darauf gekommen seye. Er habe sie nicht gemacht, und habe auch vorher nicht die Einregistrierung und Unterschrift des Rentmeisters darauf gesetzt gehabt. Daß die Einregistrierung des Kaufprotokolls erst unter dem zweiten August geschehen in sein Repertorium eingetragen habe, sey ein bloßer Irrthum, es habe der dreizehnte Oktober stehen geschrieben werden.

Aus allem dem ergibt sich, daß der genannte Welsch der Sache angeklagt ist.

auf dem Original eines amtlichen, der Einregistrirung unterworfenen Holzverkaufsprotokolls der Stadt Tauberbischofsheim vom 18 Jenner 1817 genehmigt durch die damalige Bezirks-Direktion unterm 2ten Oktober desselben Jahres, eine erdichtete und falsche Einregistrirungsrelation gesetzt und mit der unächten Unterschrift des Rentmeisters versehen; dann diese unächte falsche Einregistrirungsrelation auf eine amtliche Ausfertigung desselben Protokolls übertragen, und in Ermahnung gebracht zu haben, um dadurch den Betrag der Einregistrirungsgebühr von 27 fl. 46 kr., welche ihm von der Stadt bezahlt wurde, zu unterschlagen und sich zuzueignen.

Das Geschworenen Gericht hat nun zu entscheiden ob der Angeklagte des vorerwähnten Verbrechens schuldig ist.

Nach Anhörung des H. General Advokaten in der Entwickelung der Gründe worauf die Anklage beruht.

Nach Anhörung des advokaten Lehmann von [illegible] in seiner Vertheidigungsmittel

„ auf die Angelegenheit Schiffelen Rosse

Ferner die Feststellung der Gebühren
„ welche zu Lasten angeschuldigten zu
„ stellen und Hilfe und dem Commissions Protokolle
„ der Schätzungsakte hervorgehenden Thatsachen
„ sich ergebenden Frage geschritten,
„ nämlich:

„ Ist der angeklagte Schiffelen Rosse, verwandt
„ Pferdarzt auf dem Obersuchungs-Amte
„ der Stadt Kreisamtmann schuldig:

„ N.1. sich dem Original einer amtlichen Taxe
„ Schätzungsurkunde unter dem Datum Gelz, enthaltet
„ Protokolle der Stadt Kreisamtmann zum
„ nachgesetzten Zwecke durch die Thatsache, gemeinschaftlich, durch die dreimalige Erhebung
„ Einnahme von 81, den gerichtlichen Anzeige Protokolle
„ Taxe, und endlich auf Gelder Schätzungsurkunde
„ Valutation zu 81, den gerichtlichen Anzeige Protokolle
„ genauesten Untersuchung des Thatbestandes
„ Gutachten?

„ N.2. Denn einer solcher Taxe Schätzungsurkunde
„ Valutation sich eine amtliche Ausfertigung
„ desselben Protokolls verschafft und in Fälschung
„ einig gebraucht zu haben, und dadurch den
„ Betrag der Schätzungs-Gebühr von
„ zehn Gulden auf acht Gulden herunter
„ Taxe und Schätzung Commission, der sich auch
„ der Thatbestand bezieht erwarte, zu unter-
„ schlagen und sich zum eigenen?

„ 3. Von dieser Taxe Schätzungs-Valutation

„ unterrichtet, dass sie Taxe von Gr.
„ durch genauere zu haben, dass er die Gut-
„ achtung mit der Taxe Schätzungs-
„ Valutation dem Einnehmer der Stadt Kreisamt-
„ Cassen einsendete, um sie in Summa
„ Amtsgebühr als recht zu nehmen und um sich
„ die Schätzungs-Gebühren gegen eigenen
„ und zu verschaffen?"

und welche Feststellung dessen fasst:

„ die Feststellung der Gebühren ist folgende:

Auf die Taxe N.1.

„ Kann der Beklagte ist nicht schuldig."

Auf die Taxe N.2.

„ Ist der Beklagte ist schuldig erkannt
„ mit entsprechen Summen-Maßstab."

Auf die Taxe N.3

„ Nein, nicht schuldig."

Durch Auffassung der Feststellung der Abschätzungsakte
in dem vorliegenden Falle der richtigen Summen-Maßstab der Gebührenermittlung der
Taxe:

„ der Abschätzungsakt heißt, in Betracht der
„ Anhaltes der Gebühren sich die gerade
„ Taxe, der Maßstab derselben entsprechend
„ sey."

Durch Auffassung der Diagonal Artikel
in seinem Entwurfe welche dessen fasst,
dass auf Einhaltung der Feststellung der Gebühren
in Verbindung mit der Abschätzungsakte, und
entsprechend der Art. 147. 164. 15. 19.

und 36 des Strafgesetzbuchs, der Art. 46 des Gesetzes vom 22 Brumaire VII, der Artikel 368 des Gesetzbuchs über die Vergehen in gemeinen Sachen, und der Art. 1 und 2 der Verordnung vom 31 Mai 1814, — welchem Kosse, von Kreisarchivaren warnach mit wurde zu fünfjährigem Zuchthausarbeit, zu einer Geldstrafe von Fünfzig Gulden und zu allen Kosten gegen den Mark, dessen Gesetz der Druck des Urtheils in Auszug nebst Anführung desselben an den Sinn des Gesetz begangenen Fälschung verordnet wurde.

Zur Begründung, dass die Urtheilsfindung dessen der Angeklagte durch die Erklärung des Geschworenen Gerichts zu Recht erkannt worden und der Erklärung des Assisengerichtshofes, Schuldig erklärt worden, auf Verbrechen stattfand, verletzt durch die Art. 147 des Strafgesetzbuchs, Art. 46 des Gesetzes vom 22 Brumaire 7 Jahr angeführt ist.

Durch Einsicht und mit Anwendung dieser Artikel so wie jenen 164. 15. 19. 20 36 des Strafgesetzbuchs, denen der Art. 1 und 2 der Verordnung der provisorischen Gouvernement vom 31 Mai 1814, endlich der Art 368 des Gesetzbuchs über die gemeine Verbrechen, welche vor dem Gerichtshofe verhandelt worden sind, ist Recht

Art. 147 des Strafgesetzbuchs

mit zehnjähriger Gemeinschaftsarbeit. Wollen daraus

3

4 Strafung von zwei Jahren gebilligt

Molitor

Hannen

Klesmann

, alle übrigen Geschworene bestraft werden, die bei einem , öffentlichen Aufstande Verbrechen, oder bei Einbruch- , oder Brandlegungen zur Verhütung Begehung Gelegenheit , gefunden durch Verschweigung oder Verhinderung der , Verhaft oder Untersuchung, oder durch Verbergung , von Übertretungen, Verfügungen, Verbrechen Richter , oder Polizeibeamten oder Beihilfe durch anstiftung , Einübung in diese Verbrechen, oder durch Zusatzen , oder Verschiffung von Contrebande, Fabrikwaaren , oder Waffen, welche in diese Verbrechen verwendet , sind oder dessen sich Verbrecher, durch die Flucht sich , gerettet und mit dem gegen die Rückfälligen auf , geschriebene Strafe belegt werden

Art. 164 des Strafgesetzbuchs

, In den Fällen, wo die Strafe der Entsetzung, die festgesetzt , der Güter nicht mit darf steht, soll wenn die Verbrechen , zum Galeerenstrafe verurtheilt werden, deren dauernde Betrug , das Leben nicht zu Verlust der verurtheilten Gegenstand , Belieben Leben, den die Entsetzung der Aufsehen der Ver- , brechen, deren Mitschuldigen oder Begünstigen, die zu dem , dem selben Gegenstande Gebrauch gemacht haben, unerlaubt , verschafft sich, oder dass verschafften Helfer. Der , niedrigste Betrag dieser Galeerenstrafe kann jedoch nicht , unter Zwölf Jahren sein

Art 15 abgeändert durch

, Verurtheilungen, welche zu Strafarbeiten verurtheilt sind, , sollen zu den beschwerlichsten Arbeiten gebraucht werden, , sie sollen an einen Fuß mit Kugel schließen oder

Art. 19 abendaselbst

Die Verurtheilung zu Zuchthausarbeiten auf bestimmte Zeit wird durch fünf Jahre verjährt und gegen jeden Schuldigen, nach geschehener

Art. 38 abendaselbst

Alle Urtheile, wenn sie Todesstrafe, oder Lebenslänglich oder zeitige Zuchthausarbeiten, auf Lebenszeit verweisen, oder Einsperrung in ein Arbeitshaus, als die Strafe des Vergehens oder Verbrechens verwirkt wird, sollen in den Gemeinden des Departements, in denen, wo das Verbrechen verübt worden, in der Gemeinde des Orts, wo der Verbrecher zuletzt wohnt, so wie in jenen, wo die Vollziehung des Urtheils erfolgen soll, und endlich in jenen Gemeinden angeschlagen werden, wenn das Urtheil vollstreckt ist.

Art. 1. des abgeänderten Gesetzes vom 31 Mai 1814

„ die Verurtheilung Statt hat aus der Strafe, welche auf Lebenszeit der Freiheit verlustig machen, beibehalten, ist in allen übrigen Fällen aber aufgehoben.

Art. 2 abendaselbst

Der Verlust ist auf nachstehende Folgen einer Criminal Strafe; als bleibt insbesondere den wirklichen Gemeinden überlassen, in welchen Fällen derselbe zu erkennen sey.

Art. 368 des Strafgesetzbuches über das gemeine Verbrechen

Der Angeklagte, gegen den Todesstrafe, welche verhängt, soll in die Kosten gegen den Verurtheilten die Gerichtsstelle verurtheilt werden.

3

76.29

Urtheil

des Appellationsgerichts des Departements

Niederlahn

welches auf gehörig geschehene mündliche Verhandlung, öffentlicher Sitzung, Anhörung des Vortrags, welchen Herr Appellationsgerichtsrath Hoffmann, als Referent, über die Sache erstattet, Anhörung der Conclusionen des Herrn Generalprocurators, Vertheidigung des Angeklagten durch Herrn Advocat Schmidt, Vorlesung der Acten, Erwägung der Gründe, Einsicht der Gesetze, welche gedacht werden, gehörig und vorschriftsmäßig abgefaßt in Gegenwart des Herrn Präsidenten, Herrn Hoffmann, Herrn Appellationsgerichtsrath, Herrn Schmidt, Herrn Appellationsgerichtsrath, Herrn Müller, Herrn Appellationsgerichtsrath, Herrn Schulz, Herrn Appellationsgerichtsrath, Herrn Meyer, Herrn Appellationsgerichtsrath, Herrn Weber, Herrn Appellationsgerichtsrath, Herrn Lange, Herrn Appellationsgerichtsrath, Herrn Krause, Herrn Appellationsgerichtsrath, Herrn Fischer, Herrn Appellationsgerichtsrath, Herrn Wagner, Herrn Appellationsgerichtsrath, Herrn Becker, Herrn Appellationsgerichtsrath, Herrn Richter, Herrn Appellationsgerichtsrath, Herrn Koch, Herrn Appellationsgerichtsrath, Herrn Bauer, Herrn Appellationsgerichtsrath, Herrn Hartmann, Herrn Appellationsgerichtsrath, Herrn Lehmann, Herrn Appellationsgerichtsrath, Herrn Schneider, Herrn Appellationsgerichtsrath, Herrn Fischer, Herrn Appellationsgerichtsrath, Herrn Wagner, Herrn Appellationsgerichtsrath, Herrn Becker, Herrn Appellationsgerichtsrath, Herrn Richter, Herrn Appellationsgerichtsrath, Herrn Koch, Herrn Appellationsgerichtsrath, Herrn Bauer, Herrn Appellationsgerichtsrath, Herrn Hartmann, Herrn Appellationsgerichtsrath, Herrn Lehmann, Herrn Appellationsgerichtsrath, Herrn Schneider,

Zu fünfjähriger Zuchthausarbeit, zu fünfzig Gulden Geldbuße und in alle Prozeßkosten gegen den Beklagten, die Summa sechs und siebenzig Gulden neun und zwanzig Kreuzer.

Verordnet durch das Urtheil in Ausübung gedruckt, und in Paris, Einsperrung und Zuchthausarbeiten öffentlich angeschlagen werden soll.

Also zuerkannt und verkündet zu Zuchthausarbeiten in Absicht und in öffentlicher Sitzung des Appellationsgerichts, vom Monathen Januar tausend achthundert und acht Gründen und achtzig, vorbehaltlich Revision: Müller

durch vom K. B. Appellationsgerichte, Präsident

des Assistenzrichts Amann, Peters,
Nesters und seines eigenen Gerichtsprotokolls, als Nesters
des Assistenzgerichts, Koch, Gemeinde
Advokat und Blessmann Aktuarius.
Vorgelesen, des Beschuldigten Aussagen genehmigt./.

Notator H. Amann

Blessmann

Peter Volkemer
10 Dec.
1819

Das Bestätigungsurtheil
über den St. C. Hamelmann zu
Zerniberücken, sort Holzamts Urtheil
zu fällen.

Einzusehen das Urtheil des Ab-
geordneten des L. Appellationsgerichts
des Kreises Neustadt zu Zerniberücken vom
15 ten und zwanzigsten August 1819
worin das Urtheil, worinnen erkannt
hat

Peter Valentinus
der jünge, 21 Jahre alt, Schneider zu
Bürtig und wohnhaft zu Wöll, zum
Thäter wider Franz Heinrich angeklagt
ist

Einzusehen den zum dem Pub-
lication des L. Land Advocaten
in Betreff obigen Urtheils vom
fünf und zwanzigsten August hiesi-
gen Jahres vorgestatten Anlagen, Actum
Hasselt Circuit am 1 Sept.

Der Königliche Gerichts-Actuarius Lehmann
hierselbst ist heute vor mir erschienen, und hat
vorgetragen, daß der Einsasse Christoph
Wilhelm Hoppe aus Hohenbocka, welcher
am 24 August d. J. in seiner Behausung
mit Tode abgegangen ist, seine Ehefrau
Dorothea geborne Hoppe, mit welcher
er in gemeinschaftlicher Ehe gelebt hat,
zu seiner Erbin eingesetzt habe, und
zum Vollstrecker seines letzten Willens
den Gerichtsmann Johann Gottlieb
Richter ernannt habe, welchen er
auch zu ernennen bittet.

Auf Anordnung des Königlichen Gerichts-Amts
Hohenbocka ist heute
der Königliche Gerichts-Actuarius
Lehmann
in Begleitung des Gerichtsmanns Johann Gottlieb Richter
nach Hohenbocka gegangen, und hat
daselbst
in Gegenwart des Gerichtsmanns Johann Gottlieb Richter
und des Einsassen Christian Gottlieb Hoppe
aus Hohenbocka
die Versiegelung des Nachlasses
des daselbst
mit Tode abgegangenen Einsassen Christoph
Wilhelm Hoppe
vorgenommen.

Während der Versiegelung ist
Christoph Wilhelm Hoppe
aus Hohenbocka
erschienen und hat
vorgetragen, daß er
der Vormund
seiner
Kinder
Johann Christoph Hoppe
und
Johanne Christiane Hoppe
aus Hohenbocka
sei, welche
von
dem
Verstorbenen
als
Erben
eingesetzt worden
seien,
und
bittet,
ihm
die
Siegel
abzunehmen,
damit
er
die
Inventur
aufnehmen
könne.

Dem
Gesuche
ist
gewillfahrt
worden.

Hierauf
ist
die
Versiegelung
aufgehoben
worden.

Der
Vormund
hat
sich
hierauf
erboten,
das
Inventar
binnen
4
Wochen
einzureichen.

Hierauf
ist
das
Protocoll
geschlossen
und
vorgelesen
worden.

Gerichtsmann Johann Gottlieb Richter.
Christian Gottlieb Hoppe.
Lehmann.

Heute
ist
der
Einsasse
Christoph
Wilhelm
Hoppe
aus
Hohenbocka
begraben
worden.

Hohenbocka,
den
28
August
1844.

Lehmann.

gesetzlich, nämlich

„Ist der angeklagte Peter Waldmann
„schuldig oder nicht schuldig:

1. „am Freitag abend April 1817 den heutigen Tages
„Abrogan zu Tisch seinen Hut in der Hand
„der rechten Hand, sonderlich so verwundet zu haben,
„daß das Blut darnach von den Finger herab,
„Lassung während was ab gemeinig Tropfen zu
„allem geschaulichen Arbeit entfing war.
2. „Ist der angeklagte Waldmann durch Pflege oder
„grobe Gewaltsamkeit Leuten zu dieser Handlung ver-
„gezwungt worden.
3. „Haben der angeklagte in Halle rechtmäßigen
„Vorsatze, als er die Verwundung ausübte
„Gewalt Tödtung setzen gesetzt.

„Und welche Erklärung Gesetz gesetzt

„Auf die Frage 1. für den angeklagte ist schuldig, dem
„warden Thäterthum sonderlich gebührlich zu haben,
„haben es ist nicht erwiesen, daß diese Mißhandlung
„mit Arbeit Unfähigkeit von 20 Tagen begründet
„sind."

„Auf die Frage 2. dann es ist nicht gezeigt worden.
„Auf die Frage 3. dann es muß mit Ja antwortet
„mürdigen Antworte."

Nach Aufhebung der Verhandlungen der H. Gemeinde ab-
gebrochen in seinen Antrag, welche diese gesetzt
daß nach Aufhebung der Erklärung der Geschworenen mit nach
Anleitung der Art. 311 der Strafgesetzbuch mit der Ab-

„stimmung, dennoch mindestens zwanzig Tagen, nicht gehandelt
„worden kann.

„Hat allem der angeklagte, der Peter Waldmann
„angeklagt ist, der Mordtat Pflichten Abrogan zu Tisch
„dessen Leben der Dinner der rechten Hand freiwillig
„so verwundet zu haben, daß der Verwundete an der Folge
„der Verletzung während mehr als zwanzig Tagen allen
„gesetzlichen Arbeit unfähig war.

„Der Angeklagte: Ja. Gemäß sei dennoch zu antworten, ob
„Angeklagte diese Verbrechen schuldig ist.

Nach Aufhebung der Verhandlungen
der H. Gemeinde abgebrochen in der Mei-
nung des Gerichts erwogen die
Antwort gesetzt.

Nach Aufhebung der Verhandlungen
Einkommen von sein in der Hut verhalten
der Waffenschmied zu mündlich sind den
Angeklagten Peter Waldmann.

Gesetzen die Erklärung der Ge-
schworenen welche zu Recht aufstehenden
von dem Thätlichkeiten gestellten,
und Hand und dem Gemeinschaften
Gesetzen der Antrag ab, Hand und
den Verschwiegenen die angeklagten Personen

Artikel 365 und 368 des Gesetzbuches über das gemeine Verfahren, statuiren Wahlbehörden zu einem Gesetzgebungskörper von Zwei Jahren, zu einem Landtage von Zehn Jahren und in den Kantonen gesetzmäßig.

In Folge dessen sind die Wahlversammlungen der Bezirke, welche die Wahlen der Abgeordneten Wahlmänner durch die Wahlurnen gesetzmäßig vollzogen worden, einberufen worden, sich an dem festgesetzten Tage versammelt, welches durch den Artikel 311 des Gesetzbuches vorgeschrieben ist.

Nach Einsicht und mit Anwendung dieser Artikel so wie jenen 365 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in gemeinen Sachen, welche Artikel von dem Kassationshofe angeführt worden und also lauten:

Art. 311 des Gesetzbuches

Haben die Versammlungen oder Wahlen unter einer Ortschaft mehr Abgeordnete zu ernennen als Artikel von der im Art. 309 erwähnten Art vorkommen, so soll der Wahlgang mit einer Zwischenzeit von einem Monat bis zu zwei Sonntagen, wenn mehr als einer Geldbuße von 16 Franken bis zu Einhundert Franken belegt werden.

Gelte aber Vorbehalt oder Ablehnung Statt, so beträgt die Zwischenzeit zwei Sonntage und die Geldbuße 50 Franken bis 500 Franken.

Art. 365 des Gesetzbuches über das gemeine Verfahren

Ist der Sachwalter erbeten, so soll der Gerichtshof die durch das Gesetz vorgeschriebene Strafe verhängen, selbst in dem Fall wo auch dem

Beschuldigten, deshalb nicht mehr von der Gerichtsbarkeit des Assisenhofes erlassen.

Art. 368 abweichend

Der Angeklagte oder der Civil-Klägers, welcher unterliegt, soll in die Kosten gegen den Staat verurtheilt, und die Zeugnisse vorausbezahlt werden.

Demnach

Und der Assisenhof besetzt

Peter Waltenmeier

von Zürich, 41 Jahre alt, Schmiedes gebürtig und wohnhaft in Basel, ehemals Bürger, Angeklagten und Beklagt, seine Frau, Anna Elisabetha Meier, Barbara Augsburger, geschiedene Meier und Anna, ehemals Meier, ohne Gewerb, Beruf oder Profession, Protestantischer

Zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren, zu einer Geldbuße von Zehn Gulden und zu allen Kosten gegen den Staat, welche auf die Summe von Zwey Hundert zwanzig sieben Gulden achtzig Kreuzer steigen.

Also gerichtet und erkannt zu Zürich in Sitzung und in der Hauptsitzung der Assisenversammlung des Zehnten Bezirkes und Hundert und achtzig, wobei gegenwärtig waren Notator, Herr von L. C. Appellationsgerichtspräsident der Assisenversammlung, Egg Gerichtsschreiber

= 227/8 18

Amann, Küster, Bader und Leitzgen d. Gerichts
genannt; als Küster der Assisengeschworne, Koller
Fabrikant der H. Hamm, Advokaten und
Blessmann Obergerichtsschreiber der H. Appellanten
genannt.

Molitor.

H. Amann. 5 Zeugen.

Blessmann

Vorgelesen und
Unterzeichnet
Weppler
10 September
1819

Namen zahlreicher Zeugen
übergangen. Einspaltung
unterzeichnet.
Molitor

Ordonnanz

Ueutz requisitorischer Befehl Königl. Ober-
Lichter, Herrn Präsident der K. K. Appellationsge-
richts des Rheinkreises zu Zweibrücken
präsidirenden Assisengerichts für das
dritte Quartal 1819 Datum; in der Sitzung
Heute Freitag den Fortsetzung der
Hauptverhandlung in Betreff der wegen
versuchter Ermordung zu Lingenfeld
zu Verantwortung vorgeladenen Inculpat:

" Nikolaus Ulrich ist auf Befehl "

In Gemäßheit der dem Präsidenten
durch den Art. 398 des Gesetzbuches
über das Verfahren in peinlichen
Verfahren übertragenen Gewalt:

verfügt daß der wegen versuchter Ermordung
19 Jahre alt, gebürtig von Lingenfeld
Inculpat Nikolaus Ulrich durch Herrn Gerichtsdiener
Herrmann zu Verantwortung vor das gegen
ihn versammelte Assisengericht, wegen der
ihme zugeschriebenen Verbrechen etwa
übrigen Gerichtsbefehl, stehe ist.

Wornordnet, daß dieselbe nach der
Parteien in Freiheit gesetzt werden soll

4

erschienen sie nicht anderweite Ursache erregen
wahrscheinlich.

Zweibrücken den sechsten September
1819.

Walther

Entfernen
Blinn
Vetter von Jos
Jacob Waitz

11" September
1819

N.° 40

Der Beschuldigte
sein des L. E. Gerichtes zu
Zwirbrücken, seit folgendes Urtheil
gefällt

Nachdem aus dem Beweisverfahren des L. E. Appellationsgerichtes, gegründet das Gerichtshof zu Zwirbrücken, am 1ten August, laufend und erst Jahrs und anzuhören verlesenen Urtheil, ersehen hat

Entfernen Blinn

33 bis 34 Jahre alt, gebürtig zu Niederwarberg, Vetter von Jacob Waitz genannt Lehrbursche, wohnhaft zu Battweiler, der Kindsmord beschuldigt und angeklagt ist.

Nachdem seinen Antrag, dem Königlichen General Advocaten am Appellationsgerichte, in Folge obigen Urtheils, neue Anklage wegen Kindsmord Jacob Waitz genannt Lehrbursche, Vetter von Jacob Waitz genannt Lehrbursche ist:

Gemeinde Anlaß zu geben, und dieser wurde am 27. Juny dem
Staats-Procurator die förmliche Anzeige davon.

Am 28. Juny verfügte sich die Untersuchungs-Behörde in Begleitung
des Staats-Procurators, des Kantonal-Arztes und Untersuchungs-
schreibers nach Lettweiler um die Sache näher zu untersuchen. Bei
dem sich allgemein verbreiteten gesteigerten Gerüchte war nichts zu
erfinden.

Die Angeklagte hatte sich schon seit einem Abend fortgemacht und
die Richtung nach Kreuznach und [illegible] eingeschlagen.
Man schickte ihr einen Boten nach, der sie aber nicht erreichte.

Inzwischen wurde der Befehl gegeben, die Angeklagte
nach ihrer Rückkunft den nächsten Morgen durch den Gemeinde-Diener
vor den Untersuchungs-Richter nach Kreuznach führen zu lassen.

Die Untersuchungs-Beamten verließen alsdann Lettweiler,
und begaben sich nach Kreuznach zurück. Bey ihrer Ankunft
zu Niedermoschel begegnete ihnen eine Weibsperson, welche
einen Korb trug. Auf die Anrede, ob sie die Jakob Weitisch
Wittwe von Lettweiler sey, antwortete sie bejahend. Es
wurde ihr befohlen, sogleich mit nach Kreuznach zu folgen.
Sie bezeigte sich bereitwillig dazu, und bat nur, man möchte ihr
erlauben, vorher ihren Korb in einem Nachbarhause abzu-
stellen. Dieses wurde ihr gestattet, sie ging fort, kam aber
nicht mehr zum Vorschein. Nach einigem vergeblichen Verweilen
mußten die Untersuchungs-Beamten ihre Rückreise ohne die Angeklagte fortsetzen.

"Erst den folgenden Tag kam Peter Kuhn, Ackersmann zu
Niedermoschel, Abends zu seinem Nachbar, dem Christian
Lichmann, Schwager der Angeklagten. Man unterhielt sich
von dem Besuche, welchen die Untersuchungs-Beamten den-
selben Tag zu Lettweiler in der Wohnung der Angeklagten

Das habe ich gebilligt
[signature]

gemacht hatten. Das schreckliche Verbrechen, das man beging,
wüßte man [illegible] diesen Leuten [illegible] und [illegible] Stimmung
hervorgebracht haben. Es wurde gesagt, Christian Lichmann
verließ das Zimmer und ging hinaus um ein natürliches Bedürfniß
zu befriedigen. Kaum war er hinaus, so trat [illegible] mit dem Stalle her.
Es war die Angeklagte.

"Ach Gott! was hab ich gedacht! was habe ich gemacht! ich habe geschaffen!"
sagte sie zu ihrem Schwager, und erzählte ihm, daß sie auf der Rück-
reise von Kreuznach einer Kutsche in Niedermoschel begegnet
sey, daß man sie angeredet, sie um ihren Namen befragt, und ihr
aufgegeben habe, sogleich nach Kreuznach nachzufolgen, daß sie
dieses versprochen, und nur dann um die Erlaubniß gebeten habe,
ihren Korb in ein Nachbarhaus stellen zu dürfen, daß sie ihn
wirklich abgestellt habe, und dann nachher nach dem Bach ge-
sprungen sey, um sich ins Wasser zu stürzen, daß sie aber,
weil gerade Leute an dem Bach mit Waschen beschäftigt gewesen,
sich in den Wald geflüchtet, und daselbst sich versteckt habe.
Jetzt wolle sie einmal zu ihren Verwandten gehen und ihre Kinder
noch einmal sehen und sich dann ersäufen.
Christian Lichmann führte dann mit den Worten in die Stube:

"Ach Gott, das darfst du nicht thun, du darfst dich selbst nicht um's
Leben bringen, ich bitte dich nur um den Frieden, die möchtest du
Übel nach morgen, daß du [illegible] nicht mehr bewahren
kannst, du mußt nach Kreuznach."

"Es kam dem Christian Lichmann vor, als wenn das Wort Gott
mit gesprochen, ein Brüllen, Stöhnen, und Gurgeln gehört, das sich
aus der neben dem Stall befindlichen Küche vernehmen ließ.
Er drückte die Thür auf, und nun schien es ihm, als ob etwas
mit großem Geräusche, und als wollte es aus dem Ofen entweichen,
unter demselben hinausgezwängt sey. Dergleichen, Brüllen,
Stöhnen und Gurgeln, glaubte er auch von der andern Seite,

Schwarzer gehilfe

Thelzow

„Viertel Stund vor der Nacht habe sie im Kuhstall ein Kind
„geboren, nachdem sie dasselbe nach wenigen Wochen bekommen, und
„das Kindswasser von ihr gegangen gewesen.
„Sie habe zwey Kälber und eine Kuh. Die Kälber stünden
„vornen, und die Kuh hinten im Stalle. Im hintern Theil des
„Stalles sey sie hinter der Kuhe niedergekommen. Sie habe sich
„dabey niedergebückt, wie wenn sie ihre Nothdurft verrichten wolle;
„das Kind sey zuerst mit dem Kopf herabgekommen, und auf die
„Erde gefallen, und sey auf die Seite zu liegen gekommen. Sie habe
„sogleich das Kind, das weiblichen Geschlechts gewesen, nachdem sie
„die Nabelschnur mit einem Rebmesser abgeschnitten gehabt,
„in einen Lumpen gewickelt, der im Stall gehangen, es etwa eine
„Viertel Stunde auf der nemlichen Stelle liegen lassen, dann es
„da, wo der Kuhstall an den Schafstall stoßt getragen, es da
„auf das Laub gelegt, und mit Laub zugedeckt. Es sey von dem ein-
„gewickelten Lumpen gänzlich umhüllt gewesen.
„Während acht Tagen vor der Geburt habe sie nur einige Zeichen
„des Lebens empfunden, am Tage der Geburt und unmittelbar
„vor derselben aber gar keine. Während der Geburt habe das
„Kind nicht geschrien, allein nach der Geburt habe es ein bißchen
„gewinselt; es habe nicht viel gelebt, sondern nur ein bißchen.
„Auch während der Viertelstunde, als es im Kuhstall gelegen,
„habe es nur einmal so ein bißchen geschrien, gezappelt habe es nicht viel.
„Nachdem sie es in den Schafstall getragen, habe es nicht mehr
„geschrien und nicht mehr gezappelt. Als sie es mit Laub bedeckt
„habe sie sich nicht überzeugt ob es todt sey oder nicht, indem sie nicht
„nach ihm gesehen habe.
„Erst nachdem sie sich [illegible] und solches gegessen gehabt
„sey sie in den Schafstall zurückgekehrt, habe das Laubwerk
„geschüttelt, den Lumpen vom Kind gethan, und da sie kein Zeichen
„des Lebens wahrgenommen, es wieder eingewickelt und mit Laub

zugedeckt. Sie habe nachher nur wenige Mal nach dem Kinde gesehen,
„öfter aber die Lumpen viel von ihm weggethan.
„Die Nachgeburt sey den andern Morgen gegen 8 Uhr in der
„hintern Thür von ihr gegangen, welche sie beim sogenannten Schweine-
„[illegible] gehabt; sie habe sie hinter die Thüre des Kuhstalls vergraben.
„Auf die Frage ob sie sich nicht [illegible] Gewaltthätigkeiten
„gegen ihr Kind erlaubt, demselben allenfalls den Lumpen oder etwas
„in den Mund gesteckt, ihm den Mund mit der Hand zugehalten oder
„[illegible] habe, erwiederte sie nach einem langen Nachdenken und
„[illegible] Hin und Herdenken: es sey ihr so ein Stück Holz,
„welches oben angebunden, auf's Kind gefallen. Im Schafstall
„befinde sich nemlich ein alter [illegible], der aufs Kind gefallen
„sey, als sie mit einem Korb voll Laub, welches sie zum Streuen in
„den Schafstall geholt, vorbeigegangen, und zufällig daran gestoßen
„habe. Dem Kind sey dieser [illegible] auf den Kopf gefallen.
„Befragt ob das Kind durch diesen Stoß sey beschädigt worden, ant-
„wortete sie: das könne sie nicht einmal so genau sagen.
„Auf die Frage, ob sie denn bey dem Wegnehmen des Lumpens
„das Kind nicht betrachtet habe, erwiederte sie: sie habe den Lumpen
„nur ein wenig hinweg gethan, und also wegen des Kind nicht ge-
„nau betrachtet.
„Befragt aus welcher Absicht sie so sorgfältig ihre Schwangerschaft
„als ihre Niederkunft verheimlichet habe, antwortete sie:
„sie hätte es zu sagen sollen. Sie war nicht zu vermögen, eine
„bestimmte Ursache der Verheimlichung anzugeben.
Nach geschlossenem Verhöre begaben sich der Untersuchungs-
richter, der Staats-Prokurator, Kantons-Arzt und Untergerichts-
schreiber [illegible] mit der Angeklagten nach [illegible],
um das Kind aufzusuchen und die Art des Todes zu konstatiren.
Die Angeklagte zeigte den Platz, wo sie das Kind geboren
habe. Derselbe ist im Kuhstall zwey Schritte von der Thür die
in den Schafstall geht, und ist mit kleinen Platten gepflastert welche

Nach Durchschneidung der Kopfbedeckungen wurde das durch die Schädel entsprechenden Zellgewebe allgemein mit dunkelbraunem Blut angefüllt gefunden. Wirkliche Sugillationen waren nicht vorhanden, ausgenommen eine Blutunterlaufung auf dem Schläfebein der linken Seite, wo zugleich die Schuppennaht desselben von dem untern Rand des Scheitelbeins der nämlichen Seite merklich getrennt war, und von einander stand. An dem Hirnschädel konnte keine Verletzung wahrgenommen werden. Die Blutgefäße der harten Hirnhaut waren mit schwarzem geronnenem Blut angefüllt. Die schlauchförmigen Blutleiter von Blut leer.

Im Unterleib war die Leber besonders groß, von dunkelblaubrauner Farbe. Mit dem obern Theil hing sie an dem Zwerchfell an, und mußte mit einiger Mühe davon abgetrennt werden. Die Nabelgefäße welche zur Leber hingehen, waren blutleer. Die Gallenblase war leer. Die Blutgefäße enthielten wenig Blut.

Die innern Theile der Brust befanden sich im natürlichen Zustand, wie die eines ausgetragenen Kindes. Die Lunge war von der Beschaffenheit einer Lunge, die gelebt und geathmet hat. In den größeren Gefäßen, der Brust, des Herzens in der Höhle des Herzens (nur die vordere Herzkammer enthielt einige wenige Tropfen eines flüssigen schwarzen Blutes) so wie in den Adern des Unterleibs war fast gar kein Blut vorfindlich, wenigstens floß kein aus denselben. Überhaupt wurde die ganze Section verrichtet, ohne daß nur ein einziger Tropfen Blut ~~Blut~~ heraus geflossen wäre. Weder in der Luftröhre noch in den Luftröhrenästen wurde Blut bemerkt.

Auch die Nachgeburt wurde untersucht. Das daran hängende Stück Nabelschnur betrug 3 bis 4 Zoll lang. Die Verletzung konnte an derselben die Art der Trennung aber nicht mehr bestimmt werden.

Nach allen Umständen gab der Landes Arzt sein Gutachten dahin ab, daß

„das Kind ein vollkommenes, ausgetragenes, männliches Kind gewesen, und lebendig und lebensfähig zur Welt gekommen sey, und daß solches nach vorhergegangener Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur, und dadurch entstandenen großen Entkräftung, durch das Verstopfen der Mundhöhle und des Schlundes und dadurch verhinderten Athemholens gewaltsamer Weise erstickt und getödtet worden sey.“

In den Untersuchungs-Akten ersehe ich nun, daß die Angeklagte, nach gerichtlichem [illegible] am 11. und 10. July ihre ersten Erklärungen dabei waren.

Die Nabelschnur habe sie sogleich nach der Geburt mit dem [illegible] abgeschnitten. Sowohl ehe sie die Nabelschnur abgeschnitten, als auch da sie dieselbe abgeschnitten gewesen, habe das Kind noch gelebt.

Auf den Platz wo dies geschehen, habe nicht viel Blut gelegen.

Nachdem sie ihre [illegible] gebracht gehabt, und wieder in den Stall zurückgekommen sey, habe sie noch ein Theil der Nabelschnur, der sich mit den Geschlechtstheilen herunter gehangen, abermals abgeschnitten und in den Stall geworfen.

Auf die Frage warum sie nach Abschneidung der Nabelschnur, solche an dem Kind nicht unterbunden habe, gab sie [illegible] zur Antwort.

Obwohl die Nabelschnur des Kindes Blut geflossen sey, so bluteten sie nicht zu viel. An dem Theil der ihr mit den Geschlechtstheilen herhange sey, Blut heraus getröpfelt.

In Absicht des Verstandes, daß sie solches [illegible], das Kind in einen Lumpen gewickelt zu haben, und [illegible]

„ in seinem Rachen gefunden worden, bemerkte sie: das Kätzchen
„ habe sie für seine Mutter gehalten, es habe mit Recht gesaugt,
„ und ihre Brüste seien deshalb so voller Milch gewesen.

„ Nachdem das Kind ein kurze Weile auf dem Ofen gelegen,
„ auf dem Boden gelegen, sie habe es zu der Pflegefrau gebracht
„ gegangen ist das Kätzchen gestorben, „ [illegible] sei das Kind
„ mit dem Rocke wieder fort gewesen, auf einem unter das Bett gelegen.

„ Das Kalb habe auch unter dem Bett gelegen, sie habe es
„ das Kätzchen gestoßen, und wenn sie dem Kätzchen das Kind
„ gefunden worden, so seien diesen dessen Brüste, weil sie Milch
„ [illegible] worden, auch Leib gelegen.

„ Ob sie auf ihrem Gewissen [illegible] sei
„ [illegible] das neugebohrne Kind auf den Boden fallen
„ bleiben wäre sie mit dem Rocke zu Tode gedrückt.

„ Ob sie [illegible] das todte Kind herum,
„ [illegible] sie das Kind bis [illegible] Stunde mit sich
„ gehabt, [illegible] sie [illegible] Stunde Milch
„ [illegible] Nein.

„ Ob sie [illegible] Kinder [illegible]
„ [illegible], wo sie es hernahm, [illegible] Kinder [illegible]
„ Kinder, wo sie [illegible] über seine Zeitlebens [illegible], [illegible]
„ der junge Mensch [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
„ auf sein todtes Kind Leib das Maul gestanden!“ Auf die Frage:
„ wann und wo sie [illegible] [illegible] antwortete sie: [illegible]
„ in Kätzchenstall, als sie das todte Leib in das Maul gestanden,
„ und zwar mit den Augen.

„ Auf die zweifelhafte Frage, wann sie das Kind todt Leib
„ in das Maul gestanden, zählte die Angeklagte mit den Fingern
„ und gab keine Antwort.

„ Auf die weitere Frage, ob sie nicht das todte Kind

„ todt Kind, damit das Kind nicht [illegible] möge,
„ gab sie zur Antwort, Gewissen [illegible] nicht mit dem Rocke
„ auf die Frage: ob das Kind in Augenblick der Geburt
„ todt Leib gewesen, oder mit den Händen und Füßen
„ gezappelt habe, antwortete sie: dieses wisse sie nicht.
„ Auf die Frage: ob das Kind, nachdem sie das Leib in das
„ Maul gestanden, noch Zeichen des Lebens von sich
„ gegeben habe, antwortete sie, sie habe nichts dergleichen
„ auf die Frage, ob das Kind, als sie es in den Kätzchenstall
„ [illegible] voll Leib gewesen, wiederholte sie: todt war sie nicht.
„ Der Obrigkeit [illegible] Richter [illegible] sie noch ob
„ sie auf ihrem vorherigen Vorgeben, nicht [illegible] sei,
„ das [illegible] Kind das Leib der Verheirathung gethan
„ habe, und ob das Leib das auch bemerkt worden, da
„ sie denselben [illegible] [illegible] Gewalt die Kräfte [illegible]
„ gebraucht, und sie [illegible] [illegible] Leib [illegible]
„ das Maul gestanden habe? Die antwortete hier,
„ nicht [illegible] [illegible]: [illegible] das Leib in Maul gestanden,
„ [illegible] [illegible] [illegible]; [illegible] sie es auf einmal
„ [illegible], [illegible] gewiß nicht [illegible].

„ Man sagte ihr das Leib vor, welches sie in Maul des
„ Kindes befunden hatte, und fragte sie, ob sie darüber noch
„ Erwartung zu machen habe? Die bekannte das Leib gab
„ aber keine Antwort.

„ Auf diesem letzten Verhör verblieb die Angeklagte auf,
„ daß sie das einmalige das Leib gethan zu haben, und auf
„ [illegible] vor der Reise dito gewesen zu [illegible].

„ Die fügte endlich, weshalb sie die gemeldeten Dinge
„ auf sich [illegible], daß [illegible] ihres Leibes in der Welt [illegible]

Gerichts die Erklärung der Geschworenen, welche zu Protokoll aufgenommen, von dem Präsidenten zu stellen und Fragen auf dem Verdictszettel hervorzuheben, welche der Vertheidiger hervorgehoben hat, worüber sich folgende Verhandlungen erhoben haben:

„Ist die Angeklagte Catharina Schiemann, Wittwe des Tagelöhners Jacob Wirth, die „vorsätzlich in Catharinenhof, Schulzey „am zehnten Juni tausend acht „Hundert und neunzehn ihre neugeborene „Tochter und Leibesfrucht zum Theil „getödtet und lebendig begraben hat, wodurch Geschlechts, „vorsätzlich umgebracht zu haben?“

und welche Erklärung dieser gabt

„Ja! die Angeklagte ist schuldig „das Verbrechen begangen zu „haben, wegen in der gestellten „Frage die Rede ist.“

Nach Anhörung des Königl. General Advocaten in seinen Anträgen welche dahin gehen, durch, auf Beifall der Erklärung der Geschworenen und nach Inhalt der Art. 29 §. 300. 302. 12. 26 und 36 des Strafgesetzbuchs und der Art 368 des Gerichtsbuchs über das

„einzelne Verbrechen, durch das sie bey „dem Verbrechen gehandelt haben, „oder sonst, wenn sie Theilnehmer sind, die Thäter „dazu bestimmt haben, oder wissentlich dabey oder vorher Hülfe

„Ob sich der Angeklagte bey diesen Verbrechen mit Ueberlegung „benommen, so daß sich mit Ruhe in der That Rechenschaft „habe geben, oder ob er gegen Personen gehandelt habe, die so wenig „geschützt

„Die Beantwortung, welche die in einem gerichtlichen „Gemeinschaftsstande befindlichen Leute, so lange sie durch „Gesetz, Herkommen oder Verhältnisse zum Schutze „Anderer, und wegen Verbrechen gegen Personen zu „Handlungen oder einem Unterlassen verpflichtet

„Ob allenfalls angenommen werden könne, daß die Angeklagte „zur Zeit der That wegen Schwäche des Verstandes, „oder wegen Wahnsinn, Blödsinn oder Raserey

„Ob die Angeklagte des beschuldigten Verbrechens schuldig „sey?

Nach Anhörung des Königl. General Advocaten zu Bayreuth und der Entscheidung der Gründe so wurde die Anklage verworfen.

Nach Anhörung des Kgl. Advocaten Friedrich Schüler in seinem Vertheidigungsmittel für die Angeklagte Catharina Schiemann.

Nach Anhörung des Königl. General Advocaten in seinen Anträgen welche dahin gehen, durch, auf Beifall der Erklärung der Geschworenen und nach Inhalt der Art. 29 §. 300. 302. 12. 26 und 36 des Strafgesetzbuchs und der Art 368 des Gerichtsbuchs über das

gemeine Gefahr, Hungersnot, Diebstahl
Plünderung Feuersbrunst, Überschwemmung
Tierseuchen, gemeingefährliche Krankheiten
Tod und zu allen Prozesskosten
gegen den Staat.

Dieses gesetzliche Vorrecht erstreckt sich
auch auf den Anteil des Ehegatten
zur Gütergemeinschaft vollzogene, und an
Zahlungs statt angenommene Grundstücke
des Gemeinschuldners.

Die Anmeldung des Pfandrechtes
muss die Angabe des Betrages
der Forderung, des Grundes
derselben, und die Bezeichnung
der Grundstücke, auf welche
das Pfandrecht sich erstrecken soll,
enthalten, und ist, wenn
diese Erfordernisse fehlen,
zurückzuweisen.

Die Eintragung des Pfandrechtes
kann nicht mehr verlangt
werden, wenn seit dem Tage
der Eröffnung des Konkurses
drei Monate verflossen sind.

Auf Grund dieser Artikel, sowie
des Artikel 12. 26. und 36 des Einführungsgesetzes
und des Art. 368 des Handelsgesetzbuches über das
gemeine Pfandrecht, welche Artikel
hiermit von dem Gesetzbuche
abgetrennt werden und also lautet:

Art. 295 des Einführungsgesetzes

Die freiwillige Versteigerung
eines Grundstückes ist zu Recht.

Art. 300 abgeändert.

Die Anmeldung muss alle Angaben
enthalten, welche gemäß Art. 295
Absatz 2 vorgeschrieben sind.

Art. 302 abgeändert.

Wenn sich mit Pfandrecht
mehrere Forderungen oder Grund-
stücke, mit Vorbehalt der
Verteilung, mit Vorbehalt der
Berücksichtigung des Art. 13 in
Hinsicht der Pfänder und Grund-
stücke vorgenommen werden.

Art. 12 abgeändert.

Jeder zum Tode Verurteilte wird
mit Feuer getötet.

Art. 26 abgeändert

Die Vollziehung geschieht auf einem
der öffentlichen Plätze, der in der
Gemeinde Urteil bezeichnet wird.

Art. 36 abgeändert

Alle Verbrecher, wenn auf Todesstrafe,
auf Zuchthausstrafe oder gänzliche Einziehung
verurteilt, auf Lebenszeit, auf

„ Heiligenstadt in die Arbeitshäuser, und
„ die Pferde des Herzogthums, und Wa-
„ gonen und Pferde-Bespannung requirirt,
„ Aufzüge gedruckt werden. Die Hollen
„ in der Hauptstadt des Departements, in
„ jener, wo der Gerichtshof versammelt
„ werden, in der Gemeinde des Ortes, wo
„ das Waarhaus errichtet werden, wo
„ sie in jener, wo die Vollziehung des
„ Urtheils vorgenommen werden soll und endlich in
„ jener Gemeinde ausgehangen werden,
„ wovon das Waarenhaus entfernt ist.

Art 368 des Gesetzbuches über das Waarenhaus in gemeinen Sachen.

„ Der Angeklagte oder die Civil-Partheien,
„ welche unterliegt, soll in die Kosten
„ gegen den Urtheil und die Zugangnahme
„ verurtheilt werden.

Warenhaus

Der Civil-Gerichtshof besteht

Erstens aus

33 bis 36 Gerichtsherrn, dem Präsident zu
Hall groß, seinen Gehilfen und
Augenabnehmern, stellvertretenden Augen
nehmern Rhein, gewöhnlichen Herrn,

mittelmäßigen Rhein, andere Rhein, abwesenden Angestellten Gerichtsherrn, dem Gerichtsherrn, gebürtig zu Mainz ernannten, Stellvertreter von Joseph Jonas Weiß genannten Actuar, ernannt, ernannt in Stellvertretung

Zum Tribunalsrath und in allen Herzogthümern gegen den Herrn, welche auf die Namen von einem Gehilfen gewiß zur Beeidigung sind.

94. 14.

Verordnet, daß das Urtheil auf dem Marktplatze der Stadt Zwickbrücken vollzogen, damit daß dieser Urtheil in Aufzug gedruckt und zu Bonn, Zwickbrücken und Kaiserslautern öffentlich angeschlagen werden soll.

Also gerichtet und verkündet zu Zweibrücken in der Sitzung, wurde und in der öffentlichen Sitzung des Civil-Gerichtshofes, wo Herr Präsident Hauptmann, wo Beisitzer Herr Landrath und wo ich Actuar, wo gegangen waren: Möller, Rath am Civil-Gerichtshofe gewesen Präsident,

der beyseyenden Assistanzrichter, Egl,
Fleischhauer, Ansmann, Küster, beide der
Heiligen Bezirksvorsteher, der Küster der
Assistanzrichter, Kock, Louis Jamard
Schreiberts und Blessmann, Ackermeister,
Schreiber, beide von Beyseyenden Zeugen
Cortesmäßig gerufen. /.

Zeg.

Molitor.

Ansmann.

Blessmann

Nicolaus Bion

11ª Dezember
1819

Das Obrigkeitsamt
für den B. D. Pfarrkorrad zu
Zernibrücken, sei folgendes Urtheil
erlassen

Zeugnisse Rat aus den
Untersuchungen des B. v. Appellationsrichter
gegründet das Pfarrbrüderschaft zu Zernibrücken
aus einem und zwanzigsten Mai dreitausend
acht Hundert und achtzehn erlassenen
Urtheil, wovon auszüglich das

Nicolaus Lion

erste gesetzt sind, dass Beschuldigte Nicolaus
Martin Jonas Lion schuldig zu Verbrennung
seiner Hände allein Todesstrafe mit Verbrennung
angeklagt ist.

Zeugnisse den Substituten des B.
Generals Advokaten abgestatteten Re-
quisitorii, in gestalt obigen Urtheils, erlassen
Todesurtheils Exekution auf den letzten
Juni dieses Jahres festgesetzt worden ist."

„Laut Urtheil der Appellationscammer des
„Königlichen Bayerischen Appellationsgerichts
„des Rheinkreises, vom 11ten und zwanzigsten
„May nächstabgewichenen Jahres, wodurch
„gegen Nicolaus Lion nächstabgedachten Jahres,
„Rosa Caroline Jacob Lion, Königlicher Bayeri-
„scher Untersuchungsrichter in Kreuznach, wohnhaft
„beschuldigt ist, den ersten Februar, nächstabgewichenen
„Jahres, den Franz Traud
„feloniscer weise ermordet zu haben, dass der
„selbe wegen dieser Verbrechung
„Appellationsgerichtlich, und der selbe
„vor das Assisengericht verwiesen werde;
„Sagte der Königlich Bayerische General
„Advocat die Untersuchung wider den Un-
„tersuchungs-Richter vor, und folgte:
„Ganz dicht an der französischen Grenze
„im Canton Sierck, Gemeinde Hettgen,
„liegt ein Wald. Dieser ist gemeinschaftlich,
„der selbe hat mehrere Jahre den
„schrecklichsten Verwüstungen und Di-
„berungen, durch die, nur zu viel Wirthe Räuber
„waltungen französische Gemeinde Vorsteher
„dann ausgesetzt war, wie sowohl der
Dringste

„Dringste der Königlichen Bayerischen Forst
„behörden, und das oftere Zusichtigungs-
„protokoll der Untersuchungsrichter
„beweiset.

„Die häufigen Holzdiebstähle der
„einwohner von Volxheim, die erst
„betrunken, und in grossen Rotten in den
„Wald dieses Waldes einfielen, erst
„gegen drey Uhren des Morgens
„zu Hause zurückkamen, unterdessen in
„den Gehegen nächstabgehauen sie
„und nächstabgehauen nächstabgeführt
„administrativen Verfügungen mit den
„französischen Behörden, um diese zu
„bewegen, diese Diebereyen und Ver-
„wüstungen einhalt zu thun. Jedoch
„alle diese Untersuchungen waren
„ohne Wirkung von Verstrenungen von
„Seiten der französischen Behörden,
„ohne allen Erfolg blieben, so dass sich
„die Königliche Bayerische Regierung
„des Rheinkreises genöthigt sah, durch Befehl
„vom 2ten Januar nächstabgewichenen
„nächstabgedachten Forstbeamten zu autorisiren,
„in allen Fällen, wo Ausländer selben

und

„und beraubt in die strengsten Scheidungen
„einsehen, denen Verurtheilungen nöthigen,
„falls mit Anwendung von Feuergewehren
„Einhalt zu thun.

„Ferner den Brand der Buchen, allein
„acht an Jahren nicht mehr als hundert neunzig
„der Morgens Franz Brand und Franz
„Christmann beyde von Adelsheim zu
„Fuß verschiedenen malen über die Grenze
„nach Adelsheim District Adelsheim kommen,
„um sich, wie sie selbst sagten, Gerten zur
„Einzäunung ihrer Gärten zu holen.

„Als nun nun gegen die Mittagszeit
„die beiden Franzler, Brand und Christmann
„zum drittenmal wieder kamen, wurden
„sie von Angeklagten, dann Zugeordneten
„seines Rundes Christoph, und der Beklag-
„ten Lutzig der Beklagte beyeinig, attacht.

„Die beiden Franzler, welche Anfalls sogleich
„mit Axten, vorgesetzten auf der Flucht
„die Flucht, und stürzten weg, nach dem
„Innern des Adelsheim, der Angeklagte
„mit seinen beiden Gehülfen ihnen nach,
„und setzten zween Hunde, die er bey sich hatte,

gegen

„gegen die fliehenden Franzler, von denen
„der zweyte von dem Franz Brand zurück
„und ihn mit einem Beile so lange, als er
„von diesem mit seinem Beile zwey
„Hiebe erhalten, und am Boden war ver-
„wundet war.

„An der verschlossenen Platz des Adelsheim,
„kamen die beiden Franzler,
„Christmann stellt sich auf den Anfang,
„wandte sich wieder, und lief in ein Thal,
„das nach Adelsheim führt;
„Brand der zweyte stellt sich links gegen
„das Adelsfeld das Neu Steinachthor zu,
„wandte sich aber, nachdem er ohngefähr
„neunhundert fünfzig Schritte gelaufen
„war, gegen den zweyten Gehilfen, in dessen
„Mitte sich einen unbedeutende Glatze
„befindet. Dieser Gehilfe mit Brand
„sind, immer vom Angeklagten, und
„dessen Gehülfen verfolgt;
„Fest in der Mitte dieses Gehilfen wird
„Brand vom Angeklagten eingeholt, stellt
„sich aber vom Angeklagten vorgesetzten
„zu lassen, flüchtete derselben mit seinem Beil,

vorsetzen

„ unseren Hirten gegen den Augustinus,
„ welcher diese Hirten mit dem Tode des
„ Ochsen bestrafte.
„ Endlich fand man auf dem Felde
„ einen von Augustinus verjagten Stier
„ unseren Fleiß und Nachforschungen, die wegen
„ des Mannes die Feindschaft,
„ welcher dasselbe sah, von Teilsieben
„ herrühren konnten.
„ Nachdem sich Braun wieder begeben,
„ warf Hulla, seinen derselben von neuem,
„ zu taufen, und gebrauchte, welches er
„ etwa drey und siebzig Schritte gemacht,
„ an einen festen Baum, und diese Schlacht,
„ welche vom Nachmittage bis Sonnenuntergang dauerte,
„ und nach den Einwohnern glaubet,
„ dass an dem nahe gelegenen Schlosse
„ Bauen geht. Aber diese Schlacht nun,
„ suchte Braun, suchte die Partey der gegen
„ über befindlichen Anhöhe zu gewinnen,
„ und bringe der Schlacht sind gegen das
„ Einsiedel von Schlesien zu laufen.
„ Immer verfolgte der Augustiner
„ den Braun, bis über die Schlacht,
„ der Augustiner beide Ergleiter demselben
„ zuvor,

„ zuvor zukommen, und den Weg ab
„ schneiden suchten.
„ Als Braun dieses bemerkte, lasste er
„ schnell wieder um, wandte sich gegen
„ die Schlacht, und diese zu durchschneiden,
„ und die entgegen gesetzte Seite zu
„ gewinnen. Jetzt lagte der Augustiner,
„ der noch nun selbe Acker breite
„ Streifen bis zehn Schritte von Braun
„ entfernt war, seine Speere auf den,
„ selben an, und sehen auf den Fliehenden.
„ Der Schuss ging in die rechte Seite
„ des Braun, mehr gegen den hinteren Theil
„ als gegen den vorderen, und zu bemerken
„ Braun noch, dass als Braun schnaubend
„ gegen die Schlacht wandte, vermisst auf
„ den Augustiner begegnen ist, von
„ dem viel mehr demselben wich.
„ Auf den Schuss blieb Braun noch einige
„ Schritte, sondern ging noch bis in die
„ Schlacht, wo er fast gehalten wurde,
„ und noch einige Streiche verhalten haben
„ sollen. Da man sah, dass Braun schwer
„ verwundet war, so brachte man den,
„ selben auf den Nau, Hinnerhof, wo ein

Chirurg.

„Christliche ihn mit den heiligen Sakramenten
„versah, weil man die Wunde für tödtlich
„gefährlich hielt; Hierauf, noch immer
„an demselben Tage ward derselbe nach
„Walschbronn gebracht, wo derselbe
„den zwanzigsten Februar des morgens
„gegen acht Uhr gestorben ist.

„Während seines Krankenlagers ward
„Brand von Friedensrichter zu Abolt,
„mündlich vernommen, und folgendes
„von ihm bezeugt.

„Freitag am achten Februar letzthin
„mit Christmann auf den Holzschlag
„gegangen, und vom Angeklagten
„und seinem Consorten verwiesen worden,
„bey denen Anblick sie die Flucht nehmen,
„gewahr, aber von Hunden, die vom
„Angeklagten auf sie gehetzt worden
„seyen, angefallen, und sie zweymal
„von ihnen zu Boden geworfen worden.

„Als sie in Laufen die Glasen gekommen,
„seyen, habe der Angeklagte auf sie ge-
„schossen, und als sie ihn ausser gewicht,
„ihm noch mehreren Flüche gegeben, nur
„Schelm vorgeschrien, und gesagt: Blitzbub!

„Du

„du holst kein Holz mehr!

„In seinem Verhöre vom dritten Untersuchungs-
„richter vollzogen den Augeklagten, mit
„seinem Bruder, und dem Polizeyrichter
„Lutzig haben sie den Franz Brand auf
„dem Forstkanal verwiesen, welcher,
„aber sie verblieb, die Flucht zu nehmen.
„Habe er, der Angeklagte, mit seinem
„Gefährten, habe denselben verfolgt,
„ihn manchmal eingeholt, wo dann
„immer, Brand mit seinem Beile nach
„ihm gehauen, er die Hunde aber indessen
„mit seiner Flinte zurückgetrieben habe.

„Brand seye hierauf die Glasen hin-
„unter gegangen, um auf der andern
„Seite das Thal von Walschbronn zu er-
„reichen. Er, der Angeklagte, habe ihn
„immer wieder verfolgt, und sey gleichfalls
„schon auf der andern Seite der Glasen
„angekommen gewesen, als auf einmal
„Lutzig, der den Brand vorgenommen sey
„Halt! gerufen habe. Als Brand, der
„Halt! gehört, habe er sich umgedreht,
„um wieder über die Glasen zurück zu

Stringen

„stanzen, und in demselben Augenblick sah
„er seine Flinte, die er schon vor Tuchen
„liegen gesehen, wieder laden.
„Nachdem Fischer sich Zeit und die Gele-
„genheit verschaffen, um zu entspringen,
„allein seine Tücke, sich ihm zuvorzu-
„kommen, und sobald sich durch Herausfal-
„der Flinte zum Schuss gebraucht.
„Als er gesehen, sich Conrad nur
„mehr Schritte von ihm entfernt gewesen,
„der Fischer sich in absehen wollte, die
„gegangene Tücke zu rächen, allein ab
„sehen, dass er in der Finsterniß nicht
„Meister des Fischers gewesen. Er sah
„übrigens nur gesehen, um sein Leben
„zu vertheidigen, vorliegende für ihn
„unbrauchbar gewesen hätte, weil die Fi-
„scherische Augenweide die Feuerbrunst
„entzündet hat, auf die geschwindeste
„Weise einen Schuss abgeben zu können.
„Also nun zuletzt nur noch die Art und
„Weise der Verwundung betrifft, so ist
„gewiss, dass Franz Conrad, zwischen Tages,
„verschwollener Fischerbrunst von 20ß
„Februar

„Februar stattfand ist, auch gestern den
„ersten abgestuften und dürftigen
„Dienste von ein und zwanzig Jahr:
„hervor, dass derselbe einen Schuss
„der am rechten Februar verfaulten
„Fischerbrunst / fand.
Aus allem dem vergleicht sich, dass
„Nicolaus Bion angeklagt ist:
„am rechten Februar 1819. gegen
„Mittag, in Waldstrich Unterhill,
„Thurn von Hüttgau zu gewaltsam und
„Steinschuss auf den Franz Brand,
„Taglöhner in Altenbaum in Frau-
„enhofen, zu welchem Franz willig so schwer war,
„wurde zu haben, dass derselbe an
„den Folgen dieser Verwundung am
„zwanzigsten Februar starb
Das Abschwörungsrecht hat nunmehr zu er-
wägen, ob der Angeklagte dieses
Verbrechens schuldig ist?

Nach Anhörung der Advocaten
Conrad Hammel Advocaten in der Sach-
vertheidigung des Angeklagten, worauf die Antwort
beruhet.

Nach Anhörung der sämtlichen Herren
Beisitzern Gerichtsrath Schreiber in seinen Vortrag
dieser Sache mittelst

Inhalt der Feststellung der Geschworenen, welche zu Recht aufgestanden von dem Präsidenten verkündigt und Acte von dem Gerichtsschreiber protokollirt und den Parteien die Anklageakte sowie obige Fragen vorgelesen sind.

„Ist der Angeklagte Nicolaus Leiz, sonst „genannt zu Brüggen schuldig:

1. am ersten Februar 1819 gegen Mittag „in Waldbistrikt Heidenstell, Gemeinde „von Brüggen mittelst einer Schußwaffe „den Herrn Conrad Tagleisen in böswilliger „Absicht vorsätzlich getödtet zu haben; oder „darauf vorsätzlich

2. den genannten Conrad durch einen Schuß „vorsätzlich so verwundet zu haben, „daß die Wunde eine mehr als vierzig „Tage lang Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit „hat zur Folge gehabt.

3. Ist der Angeklagte durch Vorsätze und „schwere Fahrlässigkeit seines Thuns oder „Unterlassung Ursache, daß Conrad „Wundverletzung vorsätzlich vorsätzlich

und welche Feststellung Folgendes gesetzt:

„Auf die Frage 1. kann der Angeklagte „ist nicht schuldig."

„Auf die Frage N.° 2. Ja ist schuldig die „Wundverletzung vorsätzlich gethan zu haben, „durch welche Thatsache Krankheit oder

„Arbeitsunfähigkeit von mehr als vierzig Tage „Folge gehabt."

„Auf die Frage N.° 3. Ja der Angeklagte „ist gerichtlich verurtheilt."

Durch Einsicht der von dem Assisenpräsidenten, der Anklage der Anklageakten, in Betracht der oben verzeichneten Feststellung der Geschworenen auf die Frage N.° 2, welche Antwort den Akten beiliegt.

Durch Anhörung des Königlichen Advokaten in seinen Anträgen welche dahin gehen, daß, in Anwendung der Feststellung der Geschworenen und auf Einsicht der Art. 311. 321. 326 des Strafgesetzbuches, und der Art. 365 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Sachen, — Nicolaus Leiz wegen vorsätzlich vorsätzlich zu einer zwanzigjährigen Zwangsarbeit und zu allen Kosten gegen den Staat.

In Erwägung, daß die Feststellung dahin der Angeklagte durch die Feststellung der Geschworenen schuldig erklärt worden, einerseits mit einer an Vorbedacht grenzenden Absicht, andererseits mit Vorsatz begangen, welches durch die Art. 311. 321. 326 des Strafgesetzbuches, so wie durch die Art. 365 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren vorgesehen ist;

Durch Einsicht und mit Anwendung aller dieser Gesetze vorhin angeführt, welche von dem Gerichtshofe vorgelesen worden und also lauten:

Art. 311. des Strafgesetzbuches

„ haben die Verwundungen oder Misshandlungen einen Tod-
„ tod auf eine Absichtlichkeit zu zerstörenden Arbeit eine
„ der im Art. 309 angeführten Art zugefügt, so
„ soll der Schuldige mit einer Gefängniß mit Arbeit eine
„ einem Monate bis zu zwei Jahren, oder auch mit einer
„ Geldbuße von 16 Franken bis 200 Franken belegt werden.

Art. 321 ebendaselbst

„ der Mord, sowie die Verwundungen und Misshandlungen
„ sind strafbar, wenn dieß durch Mißhandlungen
„ oder schwere Gewaltthätigkeiten gegen die Personen
„ begangen wurden.

Art. 326 ebendaselbst

„ Ist die Strafe der Gefängnißstrafe, anzuwenden so wird
„ die Dauer,

„ Wenn von einem Verbrechen die Rede ist, das die
„ Todesstrafe oder die Zwangsarbeiten auf Lebenszeit
„ oder der Verlust staatsbürgerlicher Rechte traf, auf ei-
„ ne fünf jährige Gefängnißstrafe erkannt; und

„ Auf 6 monatliche bis 2jährige Gefängniß strafe
„ Jemand gesetzt, wenn von einer und einem anderen
„ Verbrechen die Strafe ist.

„ In diesen beiden letzteren Fällen kann
„ die Polizeibehörde auf Überwachung durch die Polizei
„ oder das Urtheil während drei Jahre mindestens
„ und 10 Jahre Landesverweisung unter die Aufsicht der Polizei
„ gestellt werden.

„ Wenn von einem Vergehen die Rede ist, so wird die
„ Strafe auf eine Gefängnißstrafe bis zu 6monatlicher
„ Gefängniß strafe herabgesetzt.

Art. 365 des Strafgesetzbuches über das gemeine Verbrechen

„ Ist der Diebstahl erschwert, so soll der Gefängnißstrafe die Dauer der
„ Gefängniß vorgesehene Strafe angewendet, selbst in dem Falle, wo
„ auf den Diebstahl Zuchthausstrafe, oder die Todesstrafe nicht mehr
„ unter die Gerichtsbarkeit der Assisengerichte gehört.

„ Ist der Diebstahl mehrere Einbrüche oder Vergehen über-
„ schritten, so soll die gleichste Strafe allein gefällt werden.

Art. 368 ebendaselbst

„ Der Angeber oder die Einbruchs-Diebstahl welche vorbereitet
„ soll in die Rechten gegen den Thäter und die Zugehörigen
„ vorenthalten werden.

Wandschaft

Der Assisengerichtshof, bestehend

Aus dem Herrn

Präsident Heim

Assessoren Hess, Präsident 1ster Instanz in Bern, Bürgi, Präsident 1ster Instanz in Aarwangen, Bürgin Augustin, Präsident 1ster Instanz in Burgdorf, Stämpfli Niklaus, Präsident 1ster Instanz in Münsingen, Imobersteg Niklaus, Präsident 1ster Instanz in Thun, Ackermann, Präsident 1ster Instanz in Signau, Lehmann Jakob, Präsident 1ster Instanz in Trachselwald, Hofer Johann, Präsident 1ster Instanz in Fraubrunnen, Lehmann Leon, Präsident 1ster Instanz in Courtelary

Zu einem Verwahrungsmittel Gefängniß
strafe von drei bis sechs Jahren und in
allen übrigen Fällen gegen den Thäter,
bei welchem sich die Umstände von Schuldlosigkeit
Zurechnungsfähigkeit und mildernden Umständen
vorfinden, Einsperrung in eine Strafanstalt
von 1 bis 5 Jahren, oder Einsperrung in
eine Korrektionsanstalt, gleichviel ob der Strafe
mehr, Korrektionsfälle bei denen Verlust jenes
Rechtes, Konfiskation zu verfügen

Zu einem Verwahrungsmittel Gefängniß
strafe von drei bis sechs Jahren und in
allen übrigen gegen den Thäter,
bei welchem sich die Umstände von Schuldlosigkeit
Zurechnungsfähigkeit und mildernden Umständen
vorfinden, Einsperrung in eine Strafanstalt

=143.5.

Also geschehen und verkündet zu Thun
Datum in dem Sitzungssaale und in öffentlicher

Vollmacht der Abtheilungsrathes an nächsten Montag den 13ten und erste Sonntag eine Woche, wo zugegen waren: Molitor, Ruff als K. L. Appellationsgerichts Präsident, Präsident der Abtheilungsrathes, Arsmann, Amann, beide Räthe des Königlichen L. Landgerichts, als Räthen der Abtheilungsrathes, Koch, K. Fiscal Advokat und Bleßmann, Obergerichtsschreiber /.

Molitor

Arsmann. J Amann

Bleßmann

1. Georg Friedrich Hoffmann
2. Joh. Adam Michel
3. Franz Fritsch
und
4. Nicolaus Kaiser

12. September 1819

Der Abtheilungsrath für den L. L. Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt.

In Sachen der von der Anklag-Commission des K. L. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken an heute zwey und zwanzigsten August tausend acht hundert und neunzehn, zu diesem Urtheil, versammelt ist.

1. Georg Friedrich Hoffmann 23 Jahre alt
2. Johann Adam Michel 19 Jahre alt,
3. Franz Fritsch auch 20 Jahre alt,

alle drei wohnhaft zu Zweibrücken und des Handwerks Bäcker 20 Jahre alt, wohnhaft zu Hilst

verhaftete Angeklagten und Gegenwärtige.

angeklagt sind, mit zur Verschwendung von einem Brezen, den zu dem Namen Fuchs einen Schuldschein gestohlen, gemeinschaftlich verübten Diebstahl von Jakob Eberhard.

In Gegenwart des von dem Vollstreckenden des Königl. Advokaten, zu Gehülfen obigen Gerichts, dann zum zu gegenwärtigen Angeklagten Jakob Fuchs Ackersmann Ehefrau, Anna Maria Fuchs, Johann Conrad Fuchs

„In Gemäßheit eines von dem Aktuarius
„des Königlichen Landgerichts Accessionis-
„gerichts des Rheinkreises vom 6ten und zwan-
„zigsten August laufenden Jahres verfügten
„Urtheils, wodurch gegen Georg Leonhard
„Hoffmann, Adam Michel, Franz Fritsch,
„alle Holzmacher zu Frankenstein, Canton
„Neustadt, Landcommissariat Neustadt und Nicolaus
„Kaiser Tagelöhner von Edesheim, beschuldigt:
„in der Nacht vom dreizehnten auf den vier-
„zehnten July achtzehnhundert dreizehn, zu
„mitternächtlicher Weile aus dem Forst des Hof-
„baues und Abtheilungs Carl Ritter zu
„Frankenstein, woselbst gestandene
„Baumstämme, eine Quantität Blätter,
„Tabak von ungefähr einhundert dreißig
„bis einhundert vierzig Pfund entwendet
„zu haben, Anklage erhoben, und dasselbe
„vor das Assisengericht verwiesen worden,
„trägt der Königliche Landgerichtliche Landgerichts-
„General Advocat die Beschwerden, aus
„den Untersuchungsakten vor, wie folgt:

„In der Nacht vom dreizehnten auf den
„vierzehnten July achtzehnhundert und
„dreizehn wurde der Inspector Daniel
„Meßler aus Frankenstein, mit
„dreißig Landmann, den subsidiarischen Diener
„und Förster aus Lemberg zugehörig,
„zum Tabaksblätter beschauen abgeor-
„dnet, welcher in dem offenen Hofe des Hof-
„baues und Abtheilungs Carl Ritter zu
„Frankenstein gestanden hatte, einen
„Quantität Blätter Tabak von ohn-
„gefähr einhundert dreißig, bis einhun-
„dert vierzig Pfund entwendet
„sah.

„Man schöpfte sogleich Verdacht gegen
„die nun Beschuldigten, welche sich um
„Abend des Diebstahls bis gegen Mitt-
„ternacht in der Behausung des Abtheil-
„Diener aufgehalten hatten, welcher
„Umstand noch durch den Umstand
„verstärkt wurde, da Brunn neben
„dem Scheune, wo der Diebstahl war-
„übt worden, einen Tuch und einen
„Sack fabrizirten Strick liegen fand,
„welchen Adam Michel am Abend des
„Diebstahls auf seiner Person getragen
„hatte.

„Durch der sogleich vorgenommenen Haussu-
„chungen fand man hinter der Hof-

„Abschätzung des Georg Friedrich Hoffmann
„erhebt zunächst an der des Adam Michel
„liegt, in drey verschiedenen Ostau unter
„Selben verstellt, schlägt den dritten
„Theil des geschätzten Tabacks, und setzt
„der Abschätzung des ganz feuchten in einer
„Schauerlichkeit, eine, noch etwas stärkere
„Quantität.

„Der Abschätzung der Beschuldigten zu,
„stunden dieselben ein, die ihnen zu Last
„gelegte That verübt zu haben, und der
„Beschuldigte Kaiser erklärte zugleich, den
„Tabak, welchen er mit stammelt, dem Jesaz
„Gridal in Frankenstein zur Aufbewahr,
„ung über geben zu haben, welcher letztere
„mehreren Tabak in acht bis zehn
„Schub bestehend, an den Ort verstand
„in Frankenstein ablieferte, mit der Er,
„klärung; daß sich dieser Tabak von Ka,
„ihrer Kaiser noch zehn Uhr des Abends,
„wo der Diebstahl begangen worden, und
„ehe der Gensdarm bey ihnen erschien,
„abgeholt zu Dette gelegen, zur Aufbe,
„wahrung übergeben worden sey, welches
„ihm bey der Übergab erklärte, daß er
„den Tabak bey dem Verstorbenen gestol,

„und derselbe noch mehr stehlen wollte, wozu
„er ihm eine Stund abgesprochet habe;

„Aus die Zeit, Art und Weise, der That,
„wurde ihm betrifft, so gestehen die Beschuld,
„igten ein, die That gemeinschaftlich
„verübt zu haben, während dem man
„in Erfahrung zu Nacht gegangen.

„Nach der Aussage der abgehörten
„Zeugen, ist dieß zwischen zehn und eilf
„Uhr geschehen, auch stimmen alle Zeugen
„darüber überein, daß die Entdeckung
„nach zehn Uhr des Nachts geschehen
„sey sein.

„Auf allem dem ist sich, daß Georg
„Friedrich Hoffmann, Adam Michel,
„Franz Fritsch, und Nicolaus Kaiser
„zu Last sind:

„In der Nacht vom dreizehnten auf
„den vierzehnten Juli laufenden Jahrs
„gemeinschaftlich aus dem offenen Hof,
„des Verstorbenen Carl Otto in Hen,
„Frankenstein von dem daselbst gestandenen
„Stroh einigen des Hausmanns Wiesner
„aus dem Gewicht einer Quantität von

„ Sind die Angeklagten Georg Friedrich Hofmann,
„ Johann Adam Meisel, Georg Leonhard Franz
„ Friedrich in Fürth, und Nicolaus
„ Reiser, Tagelöhner von Hetzles schuldig:

„ Da der Akt vom Dreißigsten auf den
„ einunddreißigsten July 1819 zwischen halb eilf
„ bis dem achtzehnten Tage des Hornungs
„ Carl Ritter in Herrnbergstein von dem
„ daselbst gestandenen Hochgerichte des fürst-
„ lichen Landgerichts und Forstmeisterey
„ Cadolzburg zu 130 bis 140 Schritte Entfernt
„ Zuhaus den sämtlichen Angeklagten und Klägern
„ und Zuschauern gesessen, zu sehen:

„ Da die Angeklagten sind des Dieb-
„ stahls schuldig, aber es ist nicht
„ erwiesen, daß solcher zur Nachtzeit und
„ gemeinschaftlich verübt worden ist.

Nach Anführung der Publikaten der Angeklagten in Sachen Antwort, der sie gesetzt, daß, nach Anführung der Antwort der Gerichtsperson und nach Anhalt der Art. 401 des Strafgesetzbuches in der Art. 365, 366 § 2 und 368 des Strafgesetzbuches aber der Vorsatz in gemeinschaftlichen Diebstahl, Georg Friedrich Hofmann, Johann Adam Meisel, Franz Friedrich und Nicolaus Reiser jeder in zwey Jahren Gefängniß Strafe zu zwey Jahren

„ einhundert Dreißig bis einhundert Vierzig
„ Thaler Gabriel den Fabrikanten
„ Linien und Kleider aus Zwanzigsten
„ Juli 1819 entwendet zu haben.

„ Das Aktenmäßige hat demnach
„ zu erkennen, ob die Angeklagten
„ dieses Verbrechens schuldig sind.

Nach Anführung der Publikaten der Gemeinen Advokaten und Angeklagten zu der Entscheidung der Sache, wurden die Akten

Nach Anführung der Vertheidigung Advokaten Lehmann, in Namen Vertheidigungs mittels der Angeklagten Georg Friedrich Hofmann, Johann Adam Meisel, und Franz Friedrich

Nach Anführung der Vertheidigung Advokaten Fabricius, in Namen Vertheidigungs mittels des Angeklagten Nicolaus Reiser.

Zu Fassung der Erkenntniß der Gerichtsperson wurde zu Folge unterthänigen Vortrages gestellten und Inhalt des Summarischen Protokolls der Angeklagten Hervorgehenden, Inhalt der Vertheidigung der angeklagten Personen zu Fassen befunden, nämlich:

ei nei Goldbarsh ome ressh Gulden und ei
di Kosten zu ersetzen, so wird der
Rückgabe der Gestellung Gegenbescheid
ou der Zeugnisse zu verordnen.

Dasselbe gilt, wenn die Gestellung der
Angeklagten trotz der Festsetzung der Ge-
stellungsfrist schuldig erbleibt worden, mit mehr
als Hundert, jedoch mit Vorgehen Fünfzig Thalern,
welche durch den Art. 401 des Strafgesetz-
buches verwirkt ist.

Durch Zusammenhalt mit mit Anwendung dieser Artikeln
so wie jenen 35 Artikeln Gesetzbuchs und Art.
365. 366 und 368 des Strafgesetzbuchs über die
Verbrechen und Vergehen, welche Artikel
sämmtlich von dem Friedensrichter wahrzunehmen
worden und also lauten:

Art. 401 des Strafgesetzbuchs

„Der übrigen in gegenwärtigen Abschnitte mit
„vorgesehenen Verbrechen, die Zuwiderhandlungen
„und Ungehorsamsverweigerungen, so wie die Verbrechen
„zu Ungunsten Vorgesetzter, werden mit einem
„Gefängniß-Arrest von einem bis vierzehn Tagen
„und fünf Jahren Zuchthaus belegt, und können
„zugleich mit einer Geldbuße von sechszehn
„Franken einhundert und von 500 Franken Zuchthaus
„verhaftet werden."

Art. 33 abwechselnd

„Alle Personen, die wegen eines und desselben

„Verbrechens oder Vergehens verantwortlich sind,
„sollen auf eben alle, und alle für ein solches
„für die Geldstrafen, Schadenersatzungen, für
„die Kosten der Prozesse und Instanzen, gemein sein
„und solidarisch, zu stehen.

Art. 365 des Strafgesetzbuches über das gemeinschaftliche Verbrechen

Ist der Frevel verübet, so sind der Gemeinschaft
die durch das Gesetz verfügten Strafen und Strafen,
selbst in dem Falle, wo nicht den Schuldigen Zu-
wendungen, durch das Verbrechen mit mehr unter die
Gemeinschaft oder die Absichten-Gemeinschaft gehören.

Art. 366 abwechselnd

Der Gemeinschaft sind stets verantwortlich,
durch die gemeinschaftlichen Personen dem Eigenthümer
einhergegangenen Schaden.

Art. 368 abwechselnd

Die Angeklagte oder die Civil-Partei, welche
unterliegt, soll in die Kosten gegen den Verurt-
eilen die Gegenpartei verantwortlich erwerden.

Verantwortlich

Der Gerichtsvollzieht ist die Angeklagten

1. Georg Friedrich Gottmann, 20 Jahre alt, 1 Meter
700 millimeter groß, blonde Haare, braune
Stirn, gewöhnliche Augenbrauen, gelbbräunliche
Augen, dicke Nase; blonder Mund, runde
Kinn und blonder Backenbart, Angesicht
und Gesichtsfarbe gesund und gesetzt in Form.

2. Johann Adam Michel 23. Jahre alt, 1 Meter 700 Millimeter groß, schwarze braune Haare, braune Augenbrauen, graue Augen, kleine Nase, kleine Mund, runde Kinn und blasser Gesichtsfarbe gebürtig und wohnhaft zu Herrenhausen, Tagelöhner und Hausmann.

3. Johann Friedrich 19 Jahre alt, 1 Meter 660 Millimeter groß, schwarze Haare, hohe Stirn, braune Augen, braune Augenbrauen, mittlere Nase, kleine Mund, runde Kinn, blasser Gesichtsfarbe, Tagelöhner und Hausmann wohnhaft zu Herrenhausen;

4. Nicolaus Reiss, 20 Jahre alt, 1 Meter 610 Millimeter groß, blasse Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbrauen, graue Augen, kurze Nase, kurzes Kinn, runder Kinn, blasser Gesichtsfarbe, Tagelöhner gebürtig und wohnhaft zu Hohlen.

Jeder derselben zu einer Correctionsstrafe von Gefängniß bis zu sechs Wochen und resp. zu einer Geldbuße bis zu Einhundert Thalern und resp. Haft bis zu sechs Wochen verurtheilt sind.

Wegen Mitschuld und Mitbeihülfe zu Forstfrevel.

Hierzu gehörige Beilagen sind ausgefertigt ausgefolgt.

Meyer

Wegen Mitschuld und Mitbeihülfe zu Forstfrevel an die Königliche Amtsanwaltschaft.

Als gemäß Antrag der Königlichen Amtsanwaltschaft zu Hannover in dem Rügetermin vom 4. Februar 1862 der Amtsanwalt Meister, der Königliche Appellationsgerichts-Assessor Ansmann, Peters, beide Referendare des Appellationsgerichts, Kollei, Fabricius und Bleßmann, Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts.

Meister Ansmann. Bleßmann.

Valerius Acta

13 September 1819

Das Erkenntniß zwischen
dem Bäckermeister Hauschmid
zu Ennibrücken, hat folgenden
Inhalt gehabt:

Hingerichtet das von der Aufla-
gerinnen das L. C. Appellationsgericht
des Klagebegehrens zu Ennibrücken
vom 15ten Augen hierauf erlas-
sene Endurtheil und wenigstens verord-
net, wovon Appellat; daß

Valerius Acta

nicht mit gutem Fug und Recht, gera-
dezu und Klagbarkeine,
zuletzt dem Beweggrund der Gemein
Brill Abartmeine erhoben und
Entscheidung, der Kindsmord angeklagt
ist

Hingerichtet Gemeinde das von dem
L. Gemeinde-Adrebertum am 15ten
Appellationsgericht gerichtlich, ein Gesetzlich obigen
Urtheils und Entscheidung Anzeige dieses Gesetz
erwähnten Anklagepunkt, Klagmeinen Inhalte

Der Dienstknecht Johann Heinrich Ludwig Christian Engelbrecht
Christoph Hoffmeister Diener wider Johann Nicolaus Christoph Engelbrecht
Christoph Engelbrecht Christoph Engelbrecht wegen Dienstlohn.

Der Beklagte Johann Nicolaus Christoph Engelbrecht ist seit dem 13. Jahre bey
seinem Vater dem Kläger Christoph Engelbrecht Dienst gewesen und
hat bey ihm als Knecht gedient. Er war treu und
fleißig in seinem Dienst, und bezeugte sich in seiner letzten Dienstzeit
von einer besondern Sorgfalt zu seinen Geschäften, so daß
sie zu Dienstknechte, und im Jahre 1816 seinem Vater,
gegen alle Ehre und Pflicht, zu jungen Knechte hinzu gedungen
und angesetzt.

Der Beklagte hat sich nun in den Pflichten
seines Dienstes, und bey seinem Eintritt in
Ehe, so verhalten, daß sich der
Vater genöthigt gesehen hat, ihn zu entlassen.

Der Beklagte Johann Nicolaus Christoph Engelbrecht ist seit dem 13. Jahre bey
seinem Vater und bey Eintritt in Dienst
fleißig in seinem Dienst, und bezeugte sich in seiner letzten Dienstzeit
von einer besondern Sorgfalt zu seinen Geschäften, so daß
sie zu Dienstknechte, und im Jahre 1816 seinem Vater,
gegen alle Ehre und Pflicht, zu jungen Knechte hinzu gedungen
und angesetzt.

Der Beklagte hat sich nun in den Pflichten
seines Dienstes, und bey seinem Eintritt in
Ehe, so verhalten, daß sich der
Vater genöthigt gesehen hat, ihn zu entlassen.

Während dieser Dienstzeit bemerkte man seine Ausschweifungen in
Trunkenheit, und in Zänkereyen mit seinen Mitknechten,
und in Ungehorsam gegen seinen Vater, so daß
er von ihm mehrmals mit Schlägen gezüchtigt
und angehalten

Der Beklagte hat sich nun in den Pflichten
seines Dienstes, und bey seinem Eintritt in
Ehe, so verhalten, daß sich der
Vater genöthigt gesehen hat, ihn zu entlassen.

Während dieser Dienstzeit bemerkte man seine Ausschweifungen in
Trunkenheit, und in Zänkereyen mit seinen Mitknechten,
und in Ungehorsam gegen seinen Vater, so daß
er von ihm mehrmals mit Schlägen gezüchtigt
und angehalten

Der Beklagte hat sich nun in den Pflichten
seines Dienstes, und bey seinem Eintritt in
Ehe, so verhalten, daß sich der
Vater genöthigt gesehen hat, ihn zu entlassen.

Während dieser Dienstzeit bemerkte man seine Ausschweifungen in
Trunkenheit, und in Zänkereyen mit seinen Mitknechten,
und in Ungehorsam gegen seinen Vater, so daß
er von ihm mehrmals mit Schlägen gezüchtigt
und angehalten

Der Beklagte hat sich nun in den Pflichten
seines Dienstes, und bey seinem Eintritt in
Ehe, so verhalten, daß sich der
Vater genöthigt gesehen hat, ihn zu entlassen.

Während dieser Dienstzeit bemerkte man seine Ausschweifungen in
Trunkenheit, und in Zänkereyen mit seinen Mitknechten,
und in Ungehorsam gegen seinen Vater, so daß
er von ihm mehrmals mit Schlägen gezüchtigt
und angehalten

Der Beklagte hat sich nun in den Pflichten
seines Dienstes, und bey seinem Eintritt in
Ehe, so verhalten, daß sich der
Vater genöthigt gesehen hat, ihn zu entlassen.

Während dieser Dienstzeit bemerkte man seine Ausschweifungen in
Trunkenheit, und in Zänkereyen mit seinen Mitknechten,
und in Ungehorsam gegen seinen Vater, so daß
er von ihm mehrmals mit Schlägen gezüchtigt
und angehalten

Der Beklagte hat sich nun in den Pflichten
seines Dienstes, und bey seinem Eintritt in
Ehe, so verhalten, daß sich der
Vater genöthigt gesehen hat, ihn zu entlassen.

Während dieser Dienstzeit bemerkte man seine Ausschweifungen in
Trunkenheit, und in Zänkereyen mit seinen Mitknechten,
und in Ungehorsam gegen seinen Vater, so daß
er von ihm mehrmals mit Schlägen gezüchtigt
und angehalten

Der Beklagte hat sich nun in den Pflichten
seines Dienstes, und bey seinem Eintritt in
Ehe, so verhalten, daß sich der
Vater genöthigt gesehen hat, ihn zu entlassen.

Während dieser Dienstzeit bemerkte man seine Ausschweifungen in
Trunkenheit, und in Zänkereyen mit seinen Mitknechten,
und in Ungehorsam gegen seinen Vater, so daß
er von ihm mehrmals mit Schlägen gezüchtigt
und angehalten

Der Beklagte hat sich nun in den Pflichten
seines Dienstes, und bey seinem Eintritt in
Ehe, so verhalten, daß sich der
Vater genöthigt gesehen hat, ihn zu entlassen.

Während dieser Dienstzeit bemerkte man seine Ausschweifungen in
Trunkenheit, und in Zänkereyen mit seinen Mitknechten,
und in Ungehorsam gegen seinen Vater, so daß
er von ihm mehrmals mit Schlägen gezüchtigt
und angehalten

Der Beklagte hat sich nun in den Pflichten
seines Dienstes, und bey seinem Eintritt in
Ehe, so verhalten, daß sich der
Vater genöthigt gesehen hat, ihn zu entlassen.

Während dieser Dienstzeit bemerkte man seine Ausschweifungen in
Trunkenheit, und in Zänkereyen mit seinen Mitknechten,
und in Ungehorsam gegen seinen Vater, so daß
er von ihm mehrmals mit Schlägen gezüchtigt
und angehalten

Kühstall die Treppe läuft durch den Kühstall und Schafstall; der Raum derselben bis auf den Boden beträgt etwa einen Schuh. Da der Schafstall etwas dunkler ist, und weniger besucht wird, als der Kühstall, so ist der auf der Raum unter der Treppe mehr geeignet, etwas da zu verstecken, als im Kühstall.

Als die Angeklagte den Kühstall verlassen hatte, ging Heinrich Grill auch in denselben, und dann in den Schafstall, er begab sich aber sogleich wieder hinaus. An eine Niederkunft seiner Magd dachte er im Mindesten nicht.

Er begab sich demnächst in sein Zimmer zurück, erzählte seiner Frau wie er die Angeklagte im Kühstall angetroffen habe, und legte sich wieder zu Bett.

Nun stand diese Frau auf, um zu beobachten, was allenfalls weiter vorgehen möchte. Auch sie ging in den Kühstall. Als sie denselben betrat, bemerkte sie, daß die Angeklagte hinter den Kühen hervorkam, und einige Schritte gegen den Schafstall zu [illegible].

Die Grill'sche Ehefrau hörte nun, [illegible] in dem Schafstall etwas schreien, das so leise war, daß sie es einem neugebornen Lämmchen zuschrieb. Es befand sich nämlich damals ein Mutterlamm im Schafstall, von dem man erwartete, daß es ein junges gebären würde, als man sich aber überzeugte, daß dieses Lämmchen nicht geworfen hatte, so konnte das Schreien auch nicht von einem neugebornen Lämmchen herkommen; zwar waren noch mehrere junge Lämmer im Stall, allein dem Alter nach müßten diese ein stärkeres Stimmchen haben.

Es scheint demnach hervorzugehen, daß dieses Schreien von dem neugebornen Kinde der Angeklagten hergerührt haben müsse, und zwar sogleich, wie es sich nachher zeigte, damals im Schafstall unter der Treppe versteckt war.

Von dieser Niederkunft der Angeklagten [illegible], [illegible]

und da die Grill'sche Ehefrau sah, daß sie in den Kühstall kam: ob ihr etwas fehle? Auf deren Antwort, daß [illegible] angegangen wäre, bemerkte sie ihr: in diesem Falle hätte sie sollen im Bett liegen bleiben. Sie fragte hierauf, ob sie ihr ein Gläschen Branntwein geben, und dann solle sie sich niederlegen; [illegible] nicht nothwendig, erwiederte hierauf die Angeklagte. Sie gingen miteinander zurück ins Haus. Die Grill'sche Ehefrau gab der Angeklagten zwar ein Gläschen Branntwein, aber diese blieb auf, und verrichtete ihre gewöhnlichen Arbeiten.

Zwischen 9 und 10 Uhr gingen die Grill'schen Eheleute und deren übrigen Hausgenossen in die Kirche, die bis gegen 1/2 zwölf dauerte. Während dem war die Angeklagte allein zu Haus geblieben.

Nach zehn Uhr, als die Leute bereits in der Kirche waren, sah der nächste Nachbar des Heinrich Grill von seiner Hausthüre aus, die Angeklagte mit einem Nachthafen in der Hand aus der Grill'schen Wohnung heraus kommen, und den Hof hinunter gegen den Schafstall zu gehen. Sie stellte den Nachthafen an die äußere Wand, und ging in den Schafstall hinein. Der gedachte Nachbar begab sich darauf einige Augenblicke ins Innere seiner Wohnung, als er demnächst wieder an die Hausthüre zurückkam, bemerkte er, daß auch der Nachthafen verschwunden war, und hörte, daß die Angeklagte im Innern des Schafstalles mit dem Nachthafen an Steinen schabte oder [illegible]. Er glaubte, daß [illegible] allenfalls einen Mist [illegible], und nichts Böses vermuthend, ging er alsbald von der Hausthüre wieder zurück.

Um halb zwölf kamen die Leute aus der Kirche zurück. Man bemerkte nichts auffallendes an der Angeklagten, sie schien unbefangen und heiter zu seyn. Nach dem Mittagessen legte sie sich ein wenig zu Bette, stand jedoch bald wieder auf, ging aus und ging spazieren. [illegible] die folgenden Tage

„ausser einer Strafe Verweisung an den Ausschuss unsere Pflicht
„ganz treu, und gehorsamst ist der Jungen Mädchen und jungen Frauen
„die ihr Kind kommen. Ihre Hülfliche Arbeit anzuempfehlen sei ein
„gnädiges Befehl.

„Dienstags Morgens um 10 Uhr sind die Frau des Maurers Hering
„Hartung in ihrem Hause niedergekommen mit Hülfe der Frau
„Hebamme Hellwig von Nuss, dass sie mit dem Kinde
„nicht die Nacht wurde und nicht erholen konnte, Es war ein Knabe,
„aber mit Blute bedeckt so war, und so erschrak sie, dass sie gleich
„Fieber Hitze und Frost, und ein nachher einen Fieber bekam.

„Nicht zu zweifeln, dass dieser Knabe ist Hellwig Hülfe gebore, sind
„nun der Eltern der Sein viel Leid von der Frau Hebamme

Der Rat sah der Absetzung in Verbindung mit den früheren
Beschlüssen von Absetzung Hebamme nicht ein verschiedlichste Ver-
brechen zeigt waren. Es wurde also beide der Obrigkeit und die
Obrigkeit einig genug, welches Verbrechen zum gegen die Obrigkeit
sage.

Der Obrigkeit hier die Hebammen Ordnung, und also die Ein-
richtung Prüfung. Die Obrigkeit war vor Ihre in Ge-
sellschaft mit einem Medicus, Physicus und Wundarzt allen musste
passirt werden. Die Hebamme musste sie in die besondere Zimmer
musste sie ganz Entbindung halten.

„Weiter die Pflicht der Hebammen Ehrbarkeit zu sein, in welchen
Absatz dass Frau sind so ist weil man diese in Verdacht sein
dass Kinder wenig selbst zu sorgen, sogar nicht Pflicht geschafft haben.

„Die Obrigkeit wurde klug und sagen zu gütlich
„Die Entbindung über Ihr nur wenig zu viel Ruh, Langeweile sein
„mühig nicht Kinder Hebammen zu sorgen und Ehrbarkeit sagen, dass wenig
„Ruhe, zu Ruhen, und also sie sonderlich unsorgten.

„Dass geschah dass Kinder und Hebammen in Pflicht sind, die Kinder nicht zu sorgen
„sondern als solche Kinder Ehrbarkeit Kinder Ruhe und Milch Kin-
„der sind. Endlich die Obrigkeit mit der Schluss sorgen, dass
„Ob zugleich und Gendarmen solle zu wollen, wenn die Obrigkeit,
„sie sich und hat die Vielleicht Ehrbarkeit, sie musste die Hebammen gänzlich
„nehmen, sie mit der gesetzlichen, und sie in Kindergebären solchen
Sorgen über sind genommen.

Die Hebammen kam zuletzt Rechnung zu Zeugung gestand müsse
„die Obrigkeit ihre Niederkunft, und ihre Kind in dem Bürgermeis-
„ter Kellerberg und so zu sehen.

„Auf die Ehrbarkeit sorgen den Platz zu zeigen, wo solche Kinder
„wenn die Obrigkeit sorgen bewilligt. Mit der Ehrbarkeit Ehr,
„wenn und wenn Leben nicht stehen: sollte die Hebammen, die
Hellwig Ehrbarkeit und den Selbstplatz Zwiel Sorgen in den Bürger-
Kell. Im Hause der Kellers sind zum Entbinden von der
Bürgerhalle wo, gross der Hinteren Platz. Die Platte war mit Berg-
fall durchaus gesprungen. Die wird mit einer Kuhle die Hof
gefüllt Kinder der Hebammen gelegen Bürgerhaus wird,
sah die Obrigkeit selbst den Kellern und wenn ungebauten Hof
Hauses. Es war ganz schwarz und Dach und Lager gebauet bestimmt,
dass Brunnen war an wo den Hof gegangen, aber sah gesund
gesehen zu sorgen, dass selben die einige Entbindung und Hofe gemacht
hatten.

Als es mit dem Hof fertig gemacht war, sagte die Obrigkeit
jetzt genug sich Kinder Ehrbarkeit. Man sah sie zu bauen wo.

Dann Kinder sorgen entblößt sie dann: jetzt sah sie gesehen,
wie wollen wieder und Ehre.

Nun nun Morgen, wenn sind die Hebammen, dass Kind und Ehr über
Brunnen begraben wenn, wenn welche in die Häuser dann und wenn
dann und sorgen, dass ein Eltern und und Mädchen sind.

Nun sah man dass in Obrigkeit und wenn ganzen Bürgermeister Hebammen
Kinder Ehr und gesehen wenn, sagten die Hebammen die Obrigkeit
wenn die Nachgebaut sich sah und. Die zu Kind sagen sind selbst in den Hof

„Stall vorzugeben zu haben. Wenn beyde sich dessen, und jeder die Vorgabe selber der Richter Entscheidung vorgenommen. Die „und Forderungen zu der Aufbewahrt

„Die Namen Adler und die Ausgabsbuch über die Zeit und „Stunde ihres Niederkunft zum Buch, und erfüllt die Forderung wie folgt: Der Bäcker am Schlagt Samstag 30 Mary den Morgen des „Land in ihrer Kammer entbunden habe, zu welchem Behuf sie „einen Besuch auf den Tod um die gebeten hatte. Der Kind sey „tod zu vernehmen, sie habe nach Abrede zu gehe gehalten, durch „ein Tuch Tod die sie auf Hand gut vorgenommen habe sie sich vor „ihre gleichmäßiger Gebärt habe sie den Kind sorgfältig angenommen „begraben.

„Der Leibschütz wurde bewahrt die Ausgabsbuch zu bewahren „Ob man es auf eben stehen würde, sagten sie denselben unter Eides „gegen Pflichten, was sehr es gewagt, der Beschädigung gethan habe sich „es wäre Mühe zu gehandelt, als es den Tag zu Tage „war, oder wenn Tag über Nacht wäre, so wäre es „nicht so dieser Ausgabsbuch.

„Zum beschluß Eides sagten sie: sie habe die Nachbarschaft „mit dem Mord abgeschnitten, und als der Pfarrer Mary und sie „in den Rücksall gekommen sey" sind sie, die Ausgabsbuch der „Die Stadt Ausgabsbuch in Rücksall vom Tod, da habe selber „aus gelebt, die sagte sagte: Ob sie die Todtsche Ehe man „schaften zu geschwiegen über den Tod gekommen sey".

„Der Spitalsche Ehemann wurde durch wechselseitig der Beyden „Bedenken der Pfarrer, mit so die Ausgabsbuch in Rücksall kommt „Selber vor seine Behausung mit der Stadt gefallen habe, weil sie „damals bemerkte, daß die Person mit einem Tuch auf die „Seite gehe wollen zu gewesen, und sie alle Tod der Person „in Rücksall vernommen hatte.

„Als ein Mensch allein zur Ausgabsbuch sagte: „aber Hebe,

„man sey Tod gewesen, und daß sie gewesen sey; schlug sie die Hände „über dem Kopf zusammen und schrie immer: die gnädige Frau! die „gnädige Frau!

„Als die gerichtliche Anzeige vorgelesen sey am 9ten Juny Mittwoch „der Verhörsprotokoll vorgelesen, die Angeklagte Barbara Schuhmacher, „eine Bäuerin-Tochter, eine ledige Person in noch Anzeige und der „Verhaftgerichtsschreiberey von Hochstätten auf Breitbach, und „die gerichtliche Verhandlung der Sache vorgenommen.

„Die Angeklagte sey zu Stelle, zu ihrem Verhör sey der „vorgebrachten Raum in ein Zimmer vorgestellt.

„Nachdem Verlesung Protokoll von der Angeklagten abgelesen worden, befragt der Verhandlung Richter zu einem „gemeinschaftlichen Verfahren derselben. Ihre Antworten aufgezeichnet in Verhandlungsschrift folgendes.

„Am Pfingstsamstag, 30ten Mary, habe sie gegen 6 Uhr des Morgens „als sie auf im Stall gehen, Schmerzen im Leib verspürt. Die sey „aufgestanden, in Stube hinunter gegangen, und habe dann Kleid zu waschen „gegraben. Als sie in Küchstall gewesen, und an den Stallthüren „gestanden, sey das Kind klatsch gebohren, und Abscheu sey sey von „selbigen. Sie sey nach den Boden und zu ein Fenster „gefallen. Dieses Fenster, das sie aufgethan, habe sie bald gebunden „und zugemacht, damit das Kind nicht möge zu Tod stehen. „Als sey nach den Bach gefallen, und habe dann nach den Kleider „gelangen. Als sie da gelangen, habe sey sich das Kind, gedacht „nicht Tod gezogen will, sonst habe sie dann Zeichen des Lebens „von sich gegeben, gestehen habe sey nicht.

„Auf die Ermahnung der Verhandlungs-Richter: daß, wenn „sie noch Zeit gehabt, um den Pfarrer zu holen und nicht Kinder tödten „gebunden, das Kind gesund bis so klatsch sind ausgestanden haben „gehabt, und was sie gestehen sey gezogen die Angeklagte

„Keine Antwort.

Alles auf einander zusammen, den ganzen Einrichtung wieder-
stellt wird, worinnen die Thüre einhängt, alles sorgfältig gut-
geschehen, dann kann selbe für den Betrieb freigegeben und gestellt,
und Schaden Bericht darüber gemacht.

Dieselben nehmlich ferner auf die verschiedenen Arten
gerichteten Fangen.

Die Nebelschüsse auf die hiesige Feldmark Dingen stellt
gestellt sind, damit sie gut Fuß gelegen, sey die Nebelschüsse
hat gewesen, die Aufgabe sey etwa auf Dunkelheit ein-
Viertel Stund vor sie gegangen. Die selbe stellt in Schussfeld
unter dem Wild vorgenommen. Dieß vorher sind sie auf
Schaden einzustellen.

Das Reh selbst sie, sobald sie in den Schuß gewechselt, auf
auf den Fuß, da vorsichtig gehorsam, liegen bleiben sie ein
Schaden übersollen, die Fuß ein selbe Band gemacht. Nachdem
sie wieder zu sich gekommen, sind sie durch Reh unter die Dingen
verlieht. Während dem Schuß sind sie darauf ein Klotz
gelegt, der die Büchstelle bestellen sey.

Nachdem sie durch Reh unter die Dingen verstellt gesind,
sey sie festgegangen sind die Schüsse gestellt und durch-
die Schüsse schaden gestellt.

Klotz in durch Reh in den Schuß gewechselt sind es auch ein
wenig mit der Fuß zu gezogen. Ob durch Reh, obgleich es unter
die Dingen gekommen auch gestellt durch sind sie sich auch gegan-
gen, und dann so wenig darauf, ob es auch gestellt, obgleich es unter
den Dingen herumgegangen und in den Schussstellen gestanden sind.

Gegen 11 Uhr des Vormittags sind sie durch Lauf in Schuss-
stall mit dem Mittagessen zu gekommen, sind dann durch Reh
mit dem Schuß hineingetragen, und dann der Schuß wieder
unter sich freund gegangen. Durch Reh sey sie gestellt und abends

mit Lauf hinaus gestellt. Nachdem durch Reh in Lauf gelangen, sind sie
Schaden auf selbes gestellt, und man Reh durch gestellt. Nach-
mal der Schaden sey sie schon Dunkelheit einzustellen. Einzu Schüs-
sen Morgens sind sie ein kleiner Schaden gestellt. Die sey ein-
bringung zu Schaden gezeigt.

Einzelne Dingen auf Mausfalle sind sie mit einer Mauer gerade
zu Ihm gestellt. Die rechte Seite der Dingen sind sie etwa 3
Zoll breit auf Entfernung verstellt. Das Reh sind sich einfand
der Schaden gestellt gedeckt und gemacht, aber durch wo der
Schaden sind es keine Einzelnen gemacht.

Die sey waren die auf während ihrer Schaden gestellt gestellt
gewesen. Der Schaden gestellt sind sie einmal gedeckt.
Der Dingen sind sind sie einmal abgestellt zur Ruhe gestellt,
allein sie sind wieder eingestanden, weil sie sich nicht gestellt.
Dieses sey durch einmal, das Sie nicht zu gewesen.

Nachdem durch Dingen gestellt, sind, bestehend der Schaden-
schaden Nester die Lothabstände, sind darüber im Protokoll
auf die festgesetzte einen Entfernung der Schaden bezogen sind.
Im Büchstell sind sich durch Einzelnen Klotz und einen
Dingen Schuß, auf dem die Dingen besonders sind, während
der Schaden gestellt zu sind. Dieses Mittel mit gemischt,
eine Schaden Räume gestellt sind. Und wenn die Dingen
einzeln, sind Reh bekommen zu sind, sind die Schaden Räume mit
Abschnitt von festen Excrementen und Dingen durch diesen
Schaden, so dass durch die Schüsse der Raum gemildert wird.
Dieser Platz ist von 3 Schuß nach bestimmten Klotz entfernt.
In den sind sie den Büchstell gestellt und Schussstell sind
wenn die Nester wo die Aufgabe entstehen und sind diese unter
den Dingen.

Das Lauf in Schussstall, in welchem durch Reh gestellt sind,
sind wenn 1 Schuß 4 Zoll Raum nach Ost und 1½ Schuß Tiefe.
Ist zum Theil mit flachen Steinen belegt, mit einem

Mittel sind die kurzen Zwischenräume von etwa 6 Zoll Breite, welche Zwischenräume den Raum ganz ausfüllen, ohne gedrängt zu sein. Die kurzen Räume von Luft und Abwechslung von verschiedenen Arten sind in der Luft verschieden.

Die Größe der Steine selbst wechselt zwischen 1 Zoll und 1 Fuß. Die Größe ist sehr verschieden von 1 Zoll 3 bis 6 Zoll, ein Stein ist schon Durchmesser von 1 Zoll 3 bis 6 Zoll, ein allen übrigen schon Maß.

Dieselben sind den Luftschichten ungebrochen verschiedene Zwischenräume, die sich schließen, wenn das Bad nicht benutzt wird, und sich ganz wenig öffnen, wenn das Bad gebraucht wird.

Das Gewicht des Raumes wechselt mit der Dichtigkeit des Stoffes, welcher verschiedene Stoffe einschließt und gewechselt Zeit des Bades verschieden ist, und ist ein wichtiges Erfordernis, wenn es haben soll gebraucht wird.

Das wechselnde Gewicht zur Abkühlung und Erholung des ungebrochenen Raumes verschiedene, wenn die hinzutretenden Stoffe ein besonderes Gewicht haben. Als Beispiel mag dienen

Das Bad mit folgendem Gewicht und Abkühlung zu gebrauchen, das heißt den ganzen Raum von Die N 3 Zoll Luft und Luft mit seinem Durchmesser von 1 Zoll 3 bis 6 Zoll mit allen übrigen Stoffen.

Dieselben in den Luftschichten ungebrochen verschiedene Zwischenräume bilden sich schließen, wenn das Bad nicht benutzt wird, und sich ganz wenig öffnen, wenn das Bad gebraucht wird.

Das Gewicht des Raumes wechselnden mit der Dichtigkeit des Stoffes, welcher verschiedene Stoffe einschließt und gewechselt Zeit des Bades verschieden ist, und ist ein wichtiges Erfordernis, wenn es haben soll gebraucht wird.

Das wechselnde Gewicht zur Abkühlung und Erholung des ungebrochenen Raumes verschiedene, wenn die hinzutretenden Stoffe ein besonderes Gewicht haben. Als Beispiel mag dienen

Das Bad mit folgendem Gewicht und Abkühlung zu gebrauchen, das heißt den ganzen Raum von Die N 3 Zoll Luft und Luft mit seinem Durchmesser von 1 Zoll 3 bis 6 Zoll mit allen übrigen Stoffen.

Die Grenze der Luftschichten, welche sich schließen, wenn das Bad nicht benutzt wird, und sich ganz wenig öffnen, wenn das Bad gebraucht wird.

Das Gewicht des Raumes wechselnden mit der Dichtigkeit des Stoffes, welcher verschiedene Stoffe einschließt und gewechselt Zeit des Bades verschieden ist, und ist ein wichtiges Erfordernis, wenn es haben soll gebraucht wird.

Das wechselnde Gewicht zur Abkühlung und Erholung des ungebrochenen Raumes verschiedene, wenn die hinzutretenden Stoffe ein besonderes Gewicht haben. Als Beispiel mag dienen

Das Bad mit folgendem Gewicht und Abkühlung zu gebrauchen, das heißt den ganzen Raum von Die N 3 Zoll Luft und Luft mit seinem Durchmesser von 1 Zoll 3 bis 6 Zoll mit allen übrigen Stoffen.

Die Grenze der Luftschichten, welche sich schließen, wenn das Bad nicht benutzt wird, und sich ganz wenig öffnen, wenn das Bad gebraucht wird.

Das Gewicht des Raumes wechselnden mit der Dichtigkeit des Stoffes, welcher verschiedene Stoffe einschließt und gewechselt Zeit des Bades verschieden ist, und ist ein wichtiges Erfordernis, wenn es haben soll gebraucht wird.

Das wechselnde Gewicht zur Abkühlung und Erholung des ungebrochenen Raumes verschiedene, wenn die hinzutretenden Stoffe ein besonderes Gewicht haben. Als Beispiel mag dienen

Das Bad mit folgendem Gewicht und Abkühlung zu gebrauchen, das heißt den ganzen Raum von Die N 3 Zoll Luft und Luft mit seinem Durchmesser von 1 Zoll 3 bis 6 Zoll mit allen übrigen Stoffen.

Die Lungen waren von der Luftröhre fest mit der ganzen Brust, den Rippen und Zwerchfell fest verwachsen.

Nach allen Verrichtungen und in dem vorgeschriebenen Fall, müssen nachstehende Vorsichten gegen die Gefahr des Erfrierens:

1) Das Vieh nicht aus einem warmen Stall, auf, gleich ins Freye, und so weit haben stehen gelassen werden.

2) Das Vieh nicht zur Tränkung auf den Gebrauch gelassen und getränket haben, und

3) Das Vieh auf einen gepflasterten Platz angebunden, die Füsse mit Bürsten, und Tücher, und dann die Füsse aufgebunden worden und bedeutend gelitten haben, durch den Stallwärter den Nebelstand, gewiss Sorge getragen und beobachtet, und auch durch genaue Aufsicht der Füsse das Erfrieren, und verhüten haben.

Die ersten Merkmahle des Erfrierens sind die Abgeschlagenheit, Traurigkeit, Fressunlust, die Lebhaftigkeit des Viehes gänzlich verliert, auch der Athem, oder das Maul, dann die Füsse zu wenig gespürt, haben es mit den Füssen zu wenig gegraben. Darauf folgt ein Husten, und auf diesen Husten haben sie das Maul, oder die Füsse aufgehoben, und unter die Krippe gestrengt, es zu Untersuchen oder Lecken nicht. Auch sind, welche ob in den Füssen oder Maul und in der Lage gestanden, sie nicht aufgestanden, oder auf Zureden der Lebung nicht gegeben. In der Zwischenzeit von der Geburt bis zum Lungen haben sie auch auf dem Land gestanden.

Auch die Lungen, wie sie zu bleiben haben sind, die Lungen stangen, selbst liegen bleiben, und dann begonnen, oder sich die Füsse zu verschaffen, oder wie bis

das Vieh nicht in Gefahr des Erfrierens [illegible]

Die gebräuchlichen Vorsichten:

Die Nebelstand auf der Hof nicht gestanden haben, oder das Vieh nicht in Ställe gestellt. Die Füsse das Vieh in einer Reinigung, Pflege der Abwechslung nicht eingebunden gewesen. Die Lagerstroh soll nicht gefault, oder Kot gewesen, dass sie, das Vieh nicht ganz rein behalten gewesen. Die Ruhen Platte haben sie dem Vieh gelegt, und diese soll nicht Kot zu liegen gestanden, der Füsse haben sie zu einer Erholung zum Platz nicht gestanden.

Die ehe und Vorsorgung Mittel soll mit Kleid und Futter und Leibesnahrung und Wohnung versehen, die Hof Vorsteher Kinder Zahl mit 12 Parteien, Nebelbilder und sonstigen Genussungen für die ungebornen Kinder versehen.

Auf die Lungen, wenn sie sich nicht in diesen Genussungen versehen haben, sind die Lungenklagen zu nehmen, gebundene Kühe Entwand.

Der Lebensunterhalt. Die Hof gelobt an Futter Lebensunterhalt die Lungenklagen in einer Meinung zu Hof die gemeinschaftlich müssen, über die Hof zu Last gelegte Haltung, und dem Melken, Stallung müssen von Hof zu verfahren.

Auf freie Lungen, ob nicht allenfalls der Hof Vorsteher Ehe und Hof die zu einer vorgewissen und festgestellt gegenseitig Lebens Hofes Kinder gebunden haben wenigstens die Meinung, dass sie

ist die Krankheit, ist sehr die Kunst herausgezogen, und soll sie
herausnehmen, und er sieht nicht gesehen, daß von die Krankheit-
Mit den Zähnen sehen ist übergangen worden.

Der Medicinalrath-Chirurg Fabricius sagt, der Pa-
tient sei bestimmt seine Operation die Geschicklichkeit gehabt sei, die
die eigentliche Kunst-Art ist sehr Reinigung angeben worden. Die
unter sechzig Jahre sind: „Ja war der Fall." Ja ist sehr gesund,
weil ist sehr nicht rauh sein konnte und weil mich der Kunst nicht
herausnehmen wollte, konnte sie auf den Kopf auf die Backenzähne.

Auf die weitere Frage, wie man sich verhalten die
Kunst und weise anzugeben, wie sie ihre Kunst richtig Backenzähne
habe? antwortete sie: Ich habe sie den Patienten Mund ge-
stellt die Kunst angesehen, dies geschehen, wenden die Pa-
tienten herausgenommen, dann habe sie den Kopf gehalten,
wenn sie gebrochen [illegible] Kunst.

Der dritte Patient am 7ten Juny verhielt sich wie die
zwei ersten Patienten.

Der habe den Kopf und den unteren Theil des Patienten in
Mund gestellt, die Patienten habe nicht gebrochen sondern nur den
Kopf und gezogen. — Der Gehilfe diese Kunst nicht den
Patienten zu halten, sagt er hat in den Mund gebissen
und [illegible], als sie ihm den Patienten in Mund gestellt.

Der vierte Patient am 18ten Juny, wurde verhalten sie
wegen zu starken Fieber und 3, und sagte auch die ihm vorgelegten
Fragen auch selbst zu sagen.

Ihre Kunst sagt 14 Tage früher wie Patienten,
sie sie gewandt, und dies wie diese kommen, daß sie sich
wie Tage früher wie sehr kommen Patienten auf Stuhl gestellt,

gestanden, wenn welchen Zeit sie [illegible], und Patienten
gebissen habe.

Der Kunst habe sie [illegible] und den Patienten in
Patienten-Stuhl gelegt, den Kopf des Patienten in den Mund gestellt
Patienten [illegible] und die Patienten gebrannt habe sie
den Patienten gebrochen gehabt; dennoch habe Patient auch
den Patienten in Patienten-Stuhl [illegible] Kopf gelegen, und
sie habe sich dennoch in einer gebückten Stellung wieder dennoch
den Kopf auf den Patienten gestützt, befunden. Die habe diese
Stellung dennoch sich wenig [illegible], und ihre Dienstboten sagt
auch in den Patienten-Stuhl genommen.

Patient sei in den Patienten-Stuhl gekommen, [illegible] sagt
sagt gewandt die Patienten [illegible], und wenn diesen
Patienten in Patienten-Stuhl gesetzt, so mögen diesen Patienten
von den Kunst sogar [illegible].

Auf die Frage: ob dem Kunst, auch ein [illegible] Patient
in den Mund gestellt, auch habe Patienten [illegible] antwor-
tete sie: den Patienten würde nicht [illegible] gewesen,
gewesen, als sie den Kunst in den Patienten-Stuhl
[illegible], dann sie den Kopf des Patienten in den Mund ge-
stellt gehabt, den Patienten in den Mund gegeben.

Auf die Frage, ob sie nicht wieder [illegible] angestellt wäre,
den sie auch [illegible] und wenden ihre Kunst sagen [illegible]
unter den Patienten gehalten [illegible] den Patienten in den
Mund gestellt, und Patienten [illegible] Kunst [illegible]
bemerkt habe? antwortete sie:

sie antworten wieder, daß sie den Kopf auch [illegible],
als ob auch in Stuhl auf den Kopf sag, und sie sich [illegible]
den Patienten [illegible] gehabt, den Patienten in den Mund ge-

Nach Aufforderung des D. Fiscal Advocaten in der Fortsetzung der Gründe, warum die Anklage Verfolgt

nach Aufforderung des Rechts Beistandes friedrich Schüler von Linn, in seinem Vertheidigungs mittels für die Angeklagte Juliane Nau.

Nachdem die Erklärung der Geschworenen erhoben zu Recht verstanden von dem Gerichtshofe und Theils aus den Verhandlungen Theils aus den Vorstellungen des Angeklagten

Ist die Angeklagte Juliane Nau, 24 Jahre alt

gebürtig zu Bleichheim, zuletzt Dienstmagd zu Breitenbach Waldig:

des wegen abgeschnitten von dem 31sten Mai letzt lauf. des Monats zum Nachtheil des Communal Verbandes und Cabinet Kindes weiblichen Geschlechts, welches mit der Geburt zwischen dem 30sten und 31sten dieses Monats lebendig und Cabinet gebohren zu haben

und solche Erklärung sich zieht:

Ja, die Angeklagte ist Schuldig in obiger Form aufgenommene Verbrechen Mordes.

Nach Aufforderung des D. Fiscal Advocaten in seinem Antrage, welche dahin gehet, daß auf Grund der

abgelehnt habe.

Auf die sofort gemachte Anordnung, daß gedachte Dienstmagd, welche in den Gerichtssaal gebracht, das Kind noch zweimal Schwanger gehabt, und das sie ein ausgetragenes Kind mit lebendigen Mund geboren, und das sie dasselbe mit Vorsatz getödtet, durch Bejahung dieser Fragen mit Stimmenmehrheit der Geschworenen und nachdem die Angeklagte auf diese Antwort keine Einwendung gemacht, sodann Statt gefunden und sie, wie geschehen, verurtheilt worden ist:

daß Sie wegen des Verbrechens des Mordes an ihrem Kinde mit Zuziehung mit der einer jungen Kindsmutter gewöhnlich gelassen haben.

Daß die Kosten des Kindes, welche auf Staat die Kosten gerichtlich, auf gelobt haben und worden sie:

dem Beschuldigten auferlegt sind.

Der Beschuldigten sagte die Angeklagte auf Frage:

Ich war ein und zwanzig Jahre alt, ich wollte arbeiten, das mein Vater und Mutter, das Kind nicht wissen, ich wollte Ehre mit dem Kinde haben, ich wollte meine Ehre behalten, ich habe nicht gewußt, daß ich Kinder bekommen würde.

Auf allen weiteren Fragen erklärte sich, daß Sie zu meiner Vertheidigung Nichts angeführt hat:

Ich sei am 30sten May d. J. des Morgens zur Welt gekommen, habe lebendiges und Cabinet fähiges Kind, weiblichen Geschlechts, durch nach der Geburt freiwillig mein Leben gebraucht zu haben.

Der Gerichtshof hat sich zu berathen, ob die Angeklagte des angeführten Verbrechens schuldig

Fortsetzung der Gesetzesnovelle und abschließende Artikel des Artikels 295, 300, 302, 12, 26 und 36 des Strafgesetzbuches und des Artikels 368 des Strafgesetzbuches über das Verbrechen in gemeinschaftlicher Absicht, Julius Rau von Elsterhausen, Landrichter, zuletzt Dienstvergehen zu Breitenhof, Invalidenfall wurde zum Tode und zu allen Prozeßkosten gegen den Mörder, durch Zuziehung von Beisitzern gegen das Urtheil, über den Verurtheilten zu Gefängniß vollzogen und in Anzeige gebracht und an den Minister Gesetzesvorschlag vorgeschrieben Fällen angewendet werden soll.

Begründung, durch die Abschaffung der Todesstrafe für Angeklagte Falschen Rau durch die Fortsetzung der Geschworenen als schuldig erklärt worden, mit Vorbehalt Artikel, wodurch die Art. 295, 300 und 302 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist.

Abschnitt und mit Anwendung der unter Artikel, sowie jenen 12, 26 und 36 des Strafgesetzbuches und der Artikel 368 des Gesetzbuches über das Verbrechen in gemeinschaftlicher Absicht, welche Artikel ständig von dem Geschworenen

verlassen worden und also lautet:

Art. 295 des Strafgesetzbuches

„Die freiwillige Entziehung Tödtung eines Menschen ist ein Mord.

Art. 300 abändert selbst.

„Die Fremordung eines neugeborenen Kindes heißt Kindesmord."

Art. 302. abändert selbst.

„Wer sich eines Verbrechens, eines Mordes, einer Plünderung oder Brandstiftung, eines Kindesmordes oder eines Vergiftung schuldig gemacht hat, der soll mit dem Tode bestraft werden; mit Vorbehalt der besonderen Verfügung des Art. 13 in Hinsicht der Plünderung und Brandstiftung begangenen Mordes."

Art. 12 abändert selbst.

„Jeder zum Tode Verurtheilte wird enthauptet."

Art. 26 abändert selbst

„Die Vollziehung geschieht durch einen der öffentlichen Plätze des Orts, wo ein Verbrechen begangen wurde.

Art. 36 abändert selbst.

„Alle Verbrecher, welche mit Zuchthausstrafe, mit Gefängniß oder zeitiger Zwangsarbeit, mit Verweisung, mit Einsperrung in ein Arbeitshaus, mit der Strafe des Pranger, mit Verbannung und Strafe durch gerichtliche Entscheidung belegt wird, sollen in Anzug gebracht werden. Die Zeit in der Gefängnißhaft des Angeklagten, in jenen er der Verbrechen entlassen wurde, in der

„ in den Gemeinden des Amtes, wo dort Handwerker
„ wohnhaft ernannt, so sind in jenen, wo die Wahl vorge-
„ den Amtsheil vorzunehmen hatte, und endlich in jenen
„ Gemeinden vorgenommen werden, wovon der Vorort,
„ Hainburg verschont ist.

Art. 368 des Gesetzbuch über das gerichtliche Ver-
fahren.

„ Der Angeklagte oder die Civil Partei, welche
„ unterliegt, soll in die Kosten gegen den Staat
„ und die Gegenpartey verurtheilt werden.

Verurtheilt

Das Assisengericht besteht

Valentin Rau

aus einundzwanzig Jahren alt, aus Bisch bei Zell
gebürtig, Bruder des Zollwächters und Augenbrenners, selbst Blau
Augen, einfachen und braunen Haare, ovalen Gesichte, kleinen
Mund, spitzer Kinn, runden Gesicht, gesunder
frischer Gesichtsfarbe, etwas zusammenhängenden und
kommen Gestalt, gebürtig zu Bisch Hofheim, Inlaß
Dienstzeugs bey Einwurf Brill Arbeitsmann zu
Brucksdorf,

Zur Todesstrafe und in alle Kosten
Kosten gegen den Staat, welche sich die Summe
von sechs und neunzig Gulden Wenig sieben Kr. beläuft
sind.

Worauf auf Grund der Vollstreckung des
Urtheils sich dem Scharfrichter zu Zwickendorf
Statt haben solle.

Worauf Hofrath Hermann, daß das Urtheil

in Auszug gebracht und zu Papier, Federbrüchen
und Breitschuh öffentlich vorgelesen werden
solle.

Also geschehen und verhandelt zu Federbrüchen
in dem Rathssaal und in öffentlicher Sitzung des
Assisengerichts vom Vorsitzenden Präsidenten
und beisitzenden Rath Gerichts und vorgelesen
gebungen worden: Molitor, Rath am k. k. Appel
lations gerichte, Präsident des Assisengerichts,
Ege Präsident, Hermann Richter, beide des Gerichtes
k. Appellationsgerichts, als Richter des Assisengerichts,
Koch, k. Gemeinde Advokat und Bleßmann
Abzugsschreiber des besagten Appellationsgerichts.

Molitor Ege H. Hermann

Bleßmann

fl. x
(9 fl. 47)
Ein Hundert zwölf 35 Kreuzer
112.35
gezahlt
Bleßmann

Michael Ottomat

Urtheil
vom 14. Sept.
1819.

Urtheil

des Königlich Baierischen Rheinkreis
in Zweybrücken, hat folgendes Urtheil
erlassen,

Eingesehen die von der Anklagskammer
des K. B. Appellationsgerichts in Zweybrücken,
am neunzehnten August, tausend acht hundert
und neunzehn, erlassene Urtheil, wornach
erhellt, daß

Michael Ottomat, acht und dreißig
Jahre alt, Zweybrücker gebürtig, zuletzt
zu Contras wohnend, Leinen Drucker,
einen falschen Eid in einem Civil
Prozeß angeklagt ist,

Eingesehen den von dem K. General Ad-
vokaten am K. B. App. Gerichts Hofe,
abgegebenen R. in Gefolge obigen Urtheils
der Anklagskammer, worin selber Ad-
vokat dem Zweybrücker Tribunal
d. d. den Gehalt kündet, sein Gehalt:

„der Königliche Generaladvokat am K. B. Appel-
„lations Gerichts des Rheinkreises trägt
„an, daß Kraft Urtheil vom neunzehnten
„dieses laufenden K. Appellationsgerichts in seiner
„Anklagskammer gegen Michael Ottomat,
„acht und dreißig Jahre alt, Zweybrücker,

„ zu bürtig und wohnhaft zu Landwasserau, und
„ falschen Eides in einer Civil-Sache, beschul-
„ digt, Anklage erkannt, denselben vor
„ die Assisen verwiesen, und verordnet hat,
„ daß ihm Anklageakt zu gegenwärtiger
„ wurde.

„ Dem zu Folge erklärt der Königliche
„ General Advokat, daß auf der Unter-
„ suchung, die da Statt hatte, sol-
„ gende Thatsachen erhellen.

„ Die Brüder Michel, Joseph und Jacob
„ Allemal von Landwasserau abwesend
„ nach den Absterben ihrer Mutter im
„ May 1817 ihr rechtlos zu Landwasserau
„ gelegenes einstöckigtes Wohnhaus den
„ ältesten Bruder Michel um den Anschlag
„ preis von dreyhundert Gulden.

„ Daß nun die Brüder Joseph und Jacob
„ Allemal heraus zu zahlenden Antheil sect.
„ in zwey Terminen am Martini 1817—
„ am Martini 1818 jedesmal zur Hälfte
„ abgetragen werden.

„ Der erste Termin verstrich, ohne daß
„ Michel Allemal seine Brüder bezahlet.

„ Sie äußerten sich hin und wieder, daß er
„ nicht

„ nicht im Stande seye, das Haus zu bezahlen,
„ daß er in neue Schulden kam, wovon
„ er sich nicht mehr herauszuhelfen wisse,
„ und daß er wünsche, sein Bruder Jacob
„ möchte ihm das halbe Haus wieder
„ abnehmen.

„ Dieser stand sich endlich dazu bereitwillig
„ und die beyden Brüder wurden de
„ Handlo einig.

„ Die beyden Brüder kamen zu dem Notär
„ zu sagen, und erklärten, daß sie über
„ ihr Haus dahin übereingekommen seyen,
„ daß die Hälfte dem jüngsten Bruder
„ Jacob wieder sollte zugeschrieben werden.

„ Der Notär machte ihnen Vorstellungen
„ dagegen, und machte sie aufmerksam
„ auf die Kosten der Einverleibung, die
„ Michel Allemal schon Mühe gehabt haben,
„ diesen ersten Abstand zu bezahlen, und
„ machte bemerkt, daß die Brüder, da sie
„ nicht zugegen waren, zu einer mündlichen
„ Abgebung können. Er aufgestellt.
„ sie der Notär fort, mit den Brüdern,
„ die nächsten auf die Frau des Michel mit
„ hingegangen, um eine Urkunde über den

Handel

„Jundel aufsetzen soll.

„Die gingen dann zum Notär zu
„Bergzabern, der auch nannigasta, eine
„Kaufbrief zu machen, weil sie die
„Theilung des elterlichen Vermögens gar nicht
„mitgebracht hatten.

„Im Anfangen des Jahrs 1817. waren
„die drey Brüder in den Haus des Lam,
„sind Vater zu Landnschwann, mit
„machen Einrichtungen des Orts versam,
„melt, wo der Jundel wieder bestreiten,
„und die in alle einzelnen Umstände ab-
„gemacht und geschlossen wurde.

„Ein Mitter der drey Brüder nämlich
„Philipp Jacob Jammer von Birkenfeld,
„der dazu kam, erklärte, daß er über
„den Jundel eine schriftliche Urkunde
„aufsetzen wolle, die sogleich wäre, also
„wenn sie ein Notär erreicht hätte, daß
„er denn schon einsehen gemacht habe.
„Michel Altenat verspürte damals, daß
„seine Ehefrau in den Verkauf einwilligen
„Der dieser Gelegenheit begegnete auch
„Michel Altenat seine willkommen Zu-
„sein,

„seindschaft über den zu Wanda gekommenen
„Handwerk auf. Es sey ihm jetzt, wie ganz er
„Jundel lauft, anstarke er sich, ohne dessen
„Jundel würde er sein Lebtag nicht aus
„den Schulden gekommen sein.

„Einige Tage darauf kamen die drey
„Brüder zu ihrem Notär Philipp Jacob
„Hammer nach Birkenfeld, nimt denselben
„zog ein Blättchen Papier aber unter
„der Arm hervor, das er von Bergzabern
„mitgebracht hatte. Philipp Jacob Hammer
„schreibt auf dasses Blatt gar auf Begehren
„der Parthegen den Verkauf des selben Hau-
„ses, so wie es wäre gar abgeredt worden
„war, wieder.

„Michel Altenat und Jacob Altenat mach-
„ten ihr Handzeichen unter den Aufsatz,
„indem sie nicht schreiben können.

„Philipp Jacob Hammer unterschrieb als
„Zeuge. Ein Jacobs gewesener Nachbar
„sollte auch als Zeuge unterschreiben, der
„es aber gerade nicht konnte. Einer hatte
„deschreibt ein anderer da sein Namen hin.

„Diese Kaufbrief ist Datirt vom 25 December
1817.

1817. Der Preis desselben Hauses ist fest-
gesetzt, wie wohl er anfänglich viel grösser
war, auf zweyhundert Pfunden.

Für Frau des Aeltern Jacob Hammer
zeugte damals Michel Ottenot, er sey
versichert, dass sein Bruder das selbe
Haus übernommen habe, sie hätten
beyde Platz, und es bleibe doch in der
Familie, er für sich allein habe solches
nicht unterhalten können.

Weil Peter zum Abtheilen kommen,
wurde der Pfosten genommen, den die beiden
Brüder Michel und Jacob Ottenot be-
zeichnet: Michel Ottenot bezahlte zu dem
Ende einen Pfunden bey Aeltern Jacob
Hammer, bezogte ihm solchen über in
acht Tagen darauf wieder zurück.

Man ging von beiden Partheyen nach
abgethanem Geschäft weiter und
zu scheiden auseinander.

Zu einem Schmacher zu Unterschreiben
zeugte Michel Ottenot dermahlen, nun es
nöthig, sie haben meinen Bruder die
Zahlung des Hauses vollständig, schon haben
sie

ihnen den Mann vorgestochen, um sechs
grosse Thaler bekommen sie meine Wohnung
genommen, mein Bruder und sie haben Platz
genug beyeinander.

Zu einem andern Mann unterschreiben,
zeugte er auch etwas bewogt in der Ver-
suchung, als auf der Strasse, er habe
seinem Bruder Jacob die Zahlung des
Hauses vollständig, und sey nun nochmahls
durch, um den Pfosten zu bekommen, die
er vorhin nicht einmahl bezogten haben kann.

Im Herbstjahr 1818. wurde der
gerichtliche Tausch in den Protocoll Büchern
auf den Namen der beiden Brüder Michel
und Jacob Ottenot eingetragen.

Alle Grund eigenthümer erinnert,
genau zu werden, den Abschied im Grund
Eigenthum einzugeben, wenn auch die beiden
Brüder Ottenot sich einfinden, und das
Ab und Zu, schreiben vornehmen lassen.

Es scheint nun, dass durch das Treiben
und Anstiften der Frau, und Schwieger-
mutter, Michel Ottenot in der Folge dahin
gebracht wurde, auf Mittel zu denken, wie
den geschehenen Tausch wieder abzuthun

können.

„zu können. In einem Hause zu Landwehrhagen
„verstarb vor sechs, etwa zehn Wochen
„nach der Amtsentsetzung des Pastors, ich hatte
„jetzt den Amtseid nicht mehr, ich verdiene
„meinen Lohn, dieser ist mir lieber.

„Man bewundert ihn, wie er das kann,
„da sein Name unter dem Bannfluche,
„er rennt davon: ich bleibe ab, ich sage,
„ich verdiene meinen Namen nur
„verschwinden, und dies geschieht nicht mehr.

„Jacob Altenau war dadurch, daß seinen
„Bruder Michel den Amtseid nicht schwören
„wollte, genöthigt, solchen zu verweigern.

„Er lief ihn vor den Amtsgerichts-Thüren
„zu Boden. Michel Altenau leistete
„den Amtseid. Am zweiten Januar acht
„hundertzwei und neunzig verfolgte, da kein
„Amtsgericht zu stande kam, ein Rittmeister,
„Klauseneck mit Abwesenheit der Herr,
„Herzog vor den versammelten Pastor;

„Jacob Altenau in das Gerichtszimmer
„seines Bruders meine Absetzung verlangend,
„wenn er ihn schwören lassen wünsche,
„dieß denselben wiederholt vor den Ohren,

dies,

„dies nächster zu Boden werfen, und schob ihn
„in der Hitzung vom vorigen Februar Jesus
„Jesus über den gewöhnlichen Amtseid einen
„über mehreren Eid zu.

„Michel Altenau wagte den ihm zugeschobenen
„Eid nun, und schwor ihn auf der Stelle ab.

„Dieser Eid war folgendermaßen abgefaßt:

„„Ich Michel Altenau, habe niemalen einen
„Eingriff in meines Bruders Jacobs Hab und
„Gut in der Landwehrhagen gethan, noch
„handle, noch thue, noch thun und Vermögen
„abzuwenden nöthig finden werde, schwöre ihm
„wenigstens Treue, Beistand, Hülfe und Hinderniß
„nimmermehr noch mehr zu machen!“

„Der Bruder wußte, weil ihm die
„Sache etwas verdächtig vorkam, da Alter,
„nicht gut genug, dem Eidleistenden Michel Altenau
„vor Ablegung des Eides alle möglichen
„Vorstellungen zu geben, ihn auf die Hin-
„fälligkeit des Eides vorgängig schwörbaren
„Verzichtes „und gehässige Neuigkeiten
„aufmerksam gemacht.

„Er hinderte sich aber dadurch nicht abhalten!

„Auf den Bruder Jacobs Altenau, der auf
„dadurch gegenwärtig war, machte diese

Eides,

"Ehrabschneidung einem solchen Freund, dass
"er ohnmächtig zu Boden stürzte;

"Im siebenten Verhör sagte der Ang-
"klagte Michael Atwood durch sei-
"nen Anwalt allen Schuld von
"sich abzuwälzen, so lang nicht
"genug auf die fortwährig, so sowohl
"den mündlich statt gehabten Verhör
"als die später Verabredung desselben
"so sey ein dummer Mensch, wunder,
"sollte er unmöglich, in der Dummheit
"habe man ihn überlisten hat;

"Im Verhör vom fünf und zwanzigsten
"Juni behauptete er, der Kaufbrief vom
"fünf und zwanzigsten Dezember acht
"zehnhundert siebenzehn auf Pfund
"Sterling einmahl unterschrieben zu haben,
"und nur dass dieser Brief falsch sey, habe
"er vor dem Friedensrichter behauptet,
"weil er solchen nicht unterschrieben ge-
"habt habe,

"Ohne Verweis seiner Frau habe er
"auf ihr Erbieten einen Kaffee sein
"Frühstück genommen, man habe ihn vor-
"gefunden, dass dieser nichts zu sagen habe,
"aber

"auf Pfund Sterling habe er kein Frühstück
"genommen.

"Hilary Jacob Jameson habe etwas ge-
"schrieben, worunter er sein Frühstück
"genommen habe, man habe ihn dann ge-
"sagt, er so sagen solle, nämlich, dass er
"die Tochter des Hauses entdeckt habe, er habe
"aber geglaubt dagegen zu protestiren, und er
"blieb, er sage nicht wahrhaftig, weil sein
"Herr nicht einwilligt, und der Brief
"nicht auf Pfund Sterling geschrieben sey.

"Am fünften July hiess der Angeklagte
"den Verhörsrichter durch den Ge-
"richtsdiener fragen, ob sie beste
"immer gelängnet, er sey aber jetzt, da
"weitere Beweise gewesen, und nun genug
"Information bestand, damit, die Wahrheit
"einzugestehen, weil sie seinen Verhör bitten.

"In dem abgelegten vorgenommenen Verhör
"erklärte er:

"Man wusste ihn anzeigen, er sey ein
"dummer Mensch, er wisse gar nicht, wo
"ihn der Kopf stehe, er sey ein armer Teufel
"habe keinen Vater und keine Mutter mehr
"welche ihn raten könnte; er habe seinen

Rath

„Da sie nicht überlegt, er wäre sein Lebelang
„noch von keinem Priester so verspot, er bitte
„inständig um ein gnädiges Urtheil,
„wenn er bringe ein Gnadenbild zu
„nahe, so finde er seinen gewissen Tod.

„Als die Frau, ob er noch immer klug,
„nur können, den Abdruck des halben
„Fußes mit seinem Leib der Jacob innerlich
„annahmt, nämlich sich abzuschätzen
„zu haben, unterstand er:

„Wann es nicht anders ist, ja, wie sind
„die Freude uns zu verwerfen, allein es
„muß dermalen kein schriftlicher Act
„vorhanden, wann es nicht unterstützt, haben
„ich bin weit, diesen Abdruck zu fassen.

„Als die weitere Frau, ob dieser Vor-
„haben nicht machen sei, wohl nicht werden,
„oder ihn nicht ein, ein Dreyeckblättchen
„unterschieden haben? antwortete er
„mit einigen Bedenken & Abänderungen:

„Es ist halt so, ich bin ein verstorbener
„Mensch, ich habe einen Fingerring an seiner
„rechten, kreuzweis Blätchen Papier gewickelt,
„einschließen kreuzweis Blättchen Papier hat

man

„man abgeschnitten, auf ein Dreyeckblättchen,
„und dieses hat nun mein Handzeichen
„kennzeichnet.

„Als nun ihn bemerkte, das Haus der
„Aufsicht der Zeugen sein vergehe, daß
„er sein Handzeichen unter den Kaufbrief,
„statt auf Pergament gesetzt habe,
„so erinnerte er:

„wenn es die Zeugen gesagt haben,
„so wollen wir es in Gottes Namen
„gehen lassen, ich bin ein ehrlicher
„Mensch, wie mir selber nicht wer.
„Zustehe, ich will es selbe verzeichen;

„Als die Frau, ob er nun wisse nicht am
„gestehen müsse, gegen sein bestreben zu,
„misbilligen der Abdruck des halben Fußes
„seinen Leuder abgeschwören zu haben,
„unterredete er:

„alles dieses ist in der Dämmerung
„geschehen, ich habe es nicht besser verstanden,
„sintemal mich jemand gehalt, welcher mir
„das Ohr gebrochen, sonsten ich es nicht
„getahn haben.

„In seinem Abreden von einigen Anzeigen
„pflegte zu sich zu finden durch einen Ausflüchten

Zu

„ zu stehen. Er wird sich also den gestern
„ erlassenen Contract nicht unterschreiben,
„ noch ein Handzeichen darunter gesetzt
„ zu haben. Der ausgang seiner sache
„ untersuchen, aber ohne Willen und
„ Willen seiner Eltern, und aber ohne
„ wegen sein der Act nicht sein
„ rechtlich gehalten.

„ Er könne nochmals beschwören, auf den
„ gestrigen Contract nicht sein Hand,
„ seichen gesetzt zu haben.

„ Denn Abend zu schreiben habe er nicht
„ beigewohnt, es sey geschehen, als er
„ das Nachtessen eingenommen, und sein
„ Lehrherr abgeschlagen, das Zimmer zu
„ verlassen habe.

„ Er müsse schließlich anführen, daß
„ der Kauf- und Vertrag nicht der Freiwilli-
„ gen seiner Eltern bedingt gewesen;
„ denn dieß nicht erfolgt sey, so sey der
„ Vertrag nicht, als nicht geschehen anzusehen
„ gewesen.

„ Endlichen dem erscheint sich,
„ daß der genannte Michael Ottonat

„ angeklagt ist.
„ in der Absicht des Gesetzes gemäß
„ des Kantons Thurgau, wenn er seine Lehrjahre
„ seines Lehrherrn in einem Civil-Prozess
„ verrinne ihm sein Gegner den Eid zu-
„ geschoben hat, einen falschen Eid zu
„ leisten zu haben.
„ Das Geschworenen-Gericht, hat nun
„ zu erkennen, ob der Angeklagte
„ seine Unschuld schuldig! "

Nach Anführung der E. General-Advocatur
in der Untersuchung der Gründe warum
die Anklage besteht,

Nach Anführung der Advocatur Lebrecht
in seiner Vertheidigungs-Gründen, für den
Angeklagten Michael Ottonat.

Gehören die Erklärung der Geschworenen
welche zu Ende vorstehenden von dem Präsi-
denten gestellten Fragen, theils auf den gewe-
senen Inhalt der Anklage mit Hervor-
gehenden, theils auf den Debatten sich
ergebenden Fragen gesetzt ist.

Ist der Angeklagte Michael Ottonat,
36. Jahre alt, Bürgerlichen, Heimathes
wohnhaft zu Lauterschwyl, Schuldig:

Ja

In der Sitzung des Hofgerichts des Unterrheinkreises vom 1. Februar d. J., in einem Civilprozesse, worinn ihm sein Gegner den Eid zurückgeschoben hat, einen falschen Eid geleistet zu haben, überwiesen ist, 1.) sein falsches Zeugniß durch Ablauf von mehr als 10 Jahren nach dem geleisteten Eide verjährt sey, 2.) ob nicht, wenn auch die Verjährung nicht eingetreten wäre, dennoch wegen der Verjährung der Strafe, welche durch die Verjährung der Strafklage in ihrer Wirkung gehemmt worden, das Urtheil auf Entlassung von der Anklage zu erkennen sey?

und welche Erklärung daselbst gefaßt,

auf No. 1 vorgehender Frage: Ja

der Angeklagte ist schuldig;

auf No. 2. Nein, es ist nicht vorhanden

der gesetzliche Umstand der Verjährung

eingetreten und unterzeichnet zu sein

Auf Requisition der Parteibehörde in Appellation

welchen Urtheils geht, daß auf Inhalt der

Erklärung der Geschworenen, u. auf Inhalt

der Art. 366, 34. 28, und 36 des Straf-

gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen

Sachen,

Michel Ottenad von Lautersheim vor-

mals, zur bürgerlichen Degradirung

u. in alle Prozeßkosten gegen den Staat;

das bezügliche Verbrechen des Verfalls in

Schuld zu u. die Auflegung desselben von der durch

das Gesetz vorgeschriebenen Strafen vorbehalten

worden.

In Erwägung, daß die Handlung, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erklärt worden, ein Zeugniß feststellt, die durch die Art. 366, 34 u. 28 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist;

daß sowohl diese gesetzliche Verfügung u. mit Anwendung der Art. 36 des Strafgesetzbuchs u. der Art. 366 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welche Artikel sämmtlich von den Geschworenen vorbehalten worden sind u. welche lauten:

Art. 366. des Strafgesetzbuchs

„Jeder Zeuge, der sich in einer bürgerlichen „Rechtssache ungetreuen oder zurückgehaltenen „wird, einen falschen Eid geschworen, so „wird er mit der gleichen bürgerlichen Ent„würdigung bestraft.

Art. 34. ibidem.

„Die gleichbürgerliche Entwürdigung besteht „darinn, daß der Verurtheilte weder öffentliche „Aemter u. Anstellungen antreten u. ausüben, „noch zu Geschworenen, noch zu keinen im Art. 28 „genannten Rechten berufen sein darf.

Art. 28. ibidem.

„Wer zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt, „der Absetzung, der Einsetzung in die Arbeits„strafe oder des Brandmarks ist verurtheilt „worden, kann in der Folge weder Geschworener

„Preß- Ehrst- oder Ehrverletzung begangen
„hat, oder als Zeuge bei Beeidigung der
„Aussagen gebraucht werden, oder wer
„Gerichtsstellen, die mit den oben
„aufgeführten in gleichem Range stehen,
„oder Behörden vorzusitzen hat.

Er kann keine Verrichtungen über Minderjährige und Bevormundete übernehmen,
„diese müssen dem seine eigenen Kinder sorgen
„und dem wird das nur auf das Gesuchen
„des Familienrathes übertragen werden.

„Es ist das Recht, Waffen zu tragen,
„so wie auch das Recht verloren, in den
„Armeen des Reichs zu dienen.

Art. 36. bleibt.

„Allen Urtheilen, welche auf Verlust stehen,
„auf Lebenslängliche oder zeitige Zwangsarbeiten, auf Landesverweisung, auf
„Einsperrung in Arbeitshäuser, auf die Brandmarkung, auf Verbannung in Festungsbürgerliche Entehrung erkannt wird,
„sollen in Zukunft getödtet werden.

„Die Fälle in welchen der Todesstrafe,
„in jenen wo der Urtheilsspruch erlassen wird,
„in der Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen
„verübt wurde, so wie in jenen, wo die
„Vollziehung des Urtheils erfolgen soll,
„u. endlich in jener Gemeinde ungehaftet
„worden, wo der Verurtheilte wohnhaft
„ist.

Art. 368. d. G. B. über die peinliche Verfahren.

Der Angeklagte oder die Civilpartheien, welchen unterliegt, soll in die Kosten gegen den Beamt u. die Zeugen urtheil verurtheilt werden.

C. d. G.

Verurtheilt der Assisenhof den
oben genannten

Michael Ottomat, 36. Jahre alt, Zuckerbäcker gebürtig und wohnhaft zu Lustenhofen,
wegen Raub, zwey Hallgras, wegen Körperverletzung
Heuern und Augenverletzungen, braunen Augen,
bedeckter Stirne, spitziger Nase, mittelmäßigem Mund, schwarzbraunen Bart,
runden Kinn, runden Gesichts, frischer
Gesichtsfarbe,

Zum Verluste der staatsbürgerlichen
Entehrung,

erklärt ihn dazu in allen öffentlichen Aemtern
und Anstellungen unfähig u. setzen ihn gefangen;
erklärt ihn ferner unfähig in der Folge
Geschworener, Preß- Ehrst- oder Waffenträger, Zeuge bei Beeidigung von Urkunden
oder vor Gericht zu sein; erklärt ihn
weiters unfähig Vormundschaft und Curatel zu übernehmen, d. wären dem über seine Kinder, und
dem jedoch nur mit Einwilligung
des Familienrathes zu übernehmen; erklärt
ihn endlich des Rechts verlustig Waffen
zu tragen u. in den Armeen des
Reichs zu dienen;

verurtheilt denselben in alle Kosten
des Prozesses, beginnend auf die

211.16

Summe von zwei hundert acht Gulden acht-
zehn Kreuzer

verurtheilt, daß das Urtheil im Auszug gedruckt u. an allen vom Gesetze bezeichneten Orten öffentlich angeschlagen werden soll.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung zu Zweybrücken am Vierzehnten September, tausend acht hundert und neunzehn, wobey gegenwärtig waren: Molitor, Rath am K. App. Gerichte des Rheinkreises zu Zweybrücken, Präsident des Assisengerichts, Ansmann, Ammann, Richter am K. Bez. Gerichte zu Zweybrücken, als Richter des Assisengerichts, Koch, Gl. Prokurator, v. Schmidt, Gerichtschreiber am K. App. Gerichte dahier:

Molitor Ansmann. J. Ammann

v. Schmidt

Edgar Walter

15 September 1819

Das Assisengericht für den K. B. Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt.

Eingesehen, daß von der Anklagkammer des K. B. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken am sechs und zwanzigsten August, tausend acht hundert und neunzehn, erlassenen Urtheil, worin erhellet, daß

Edgar Walther,

22 Jahre alt, gebürtig aus Schauenburg in Frankreich, Schneiderkunst, zuletzt in Diensten bei Jacob Keiß, Schäfer wohnhaft zu Bergzabern, angeklagt ist, einen auf dem Felde und dort einem Schafpferch [illegible] Hammel entwendet.

Eingesehen den von dem K. General Advokaten am Appellationsgerichte Assisen, in Gefolge obigen Urtheils, am achtund zwanzigsten August dieses Jahres, errichteten Anklageakt, dessen Inhalt lautet wie folgt

Z

Der Königliche General-Advokat am K. L.-Appellations-Gerichte des Rheinkreises trägt vor, daß durch Urtheil vom 26. dieses Monats der K. Appellations-Gericht in seiner Anklage-Kammer gegen Ruppert(?) Walter, 22 Jahr alt, geboren zu Schönenberg(?), Bezirk Weissenburg(?), in Frankreich, Schäferknecht, zuletzt in Diensten bey Jakob [illegible], Schäfer zu [illegible], wegen auf dem Felde verübten Schaafdiebstahls beschuldigt, den Anklagezustand erkannt, denselben vor die Assisen verwiesen und verordnet hat, daß eine Anklage-Akte gegen ihn verfaßt werde.

Dem zu Folge erklärt der K. General-Advokat, daß aus der hierüber angestellten Untersuchung folgende Thatsachen erhellen.

Der Schäfer der Gemeinde Schweigen Joseph Schlee(?) hat die ihm anvertraute Herde Schaafe nach [illegible] in drey Abtheilungen getheilt.

Eine Abtheilung hütete er selbst, die zweite hütete sein Knecht Georg Schellhaas(?), die dritte sein anderer Knecht Joseph Wolf.

Vom Monat März bis in den späten Herbst [illegible] und [illegible] auf dem Felde zur Nacht [illegible] eingepfercht.

Gegen Ende des Monats April stand der Pferch der Schweigener Herde ganz nahe am Dorf, [illegible] zwischen 9 und 10 Uhr der Schäfer und sein Knecht die Herde

verließen, und auf Seit gingen(?) um zu Nacht zu essen. Nach dem Nachtessen kehrte man aber wieder zur Herde zurück und während der Nacht bleibt sie nicht unbewacht.

Es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß der dem Angeklagten zur Last gelegte Diebstahl zu jener Stunde während dem Nachtessen der Schäfer begangen worden seyn müsse.

Der Angeklagte diente 18 Monate als Schäferknecht bey dem Schäfer Jakob Lidorf(?) zu [illegible], der bis gegen das Ende seiner Dienstzeit mit ihm zufrieden war. Er bemerkte derselbe aber, daß zuletzt sein Knecht viel Geld depensirte und dabey noch Schulden machte; auch wußte er ihm keine Ursache zu erklären, und er hatte auch im [illegible] keine Quellen(?) solchen [illegible].

Zu dem Ende, da der Angeklagte von Jakob Lidorf(?) zu ziehen hatte, war die [illegible] gegriffen, [illegible] die Zahl Schaafe und Lämmer bey der Herde selbst zu [illegible], der Angeklagte hatte zu diesem Geschäft einen [illegible] mit einem Metzger zu Weißenburg gemacht, der ihm die Schaafe gegen die Hälfte des Gewinnes [illegible].

Sein [illegible] Jakob Schall(?) diente als Schäferknecht bey dem Schäfer Michel Schenk zu Schweigen(?), der auch einen andern Knecht, Namens Matheis Stein, in Dienste hatte.

Die Schweigener Herde [illegible] gegen Ende des Monats

Etz mal dieses Jahres ganz ausbezahlt und Rastenbusch. Actum 27ten des gedachten Monats Aprill hierauf der Klagerichtsherr mit dem Beklagten Pfarrer und andern dazu Verordneten Jacob Pfahl als ab- und zugehenden Nachbarn Matthäus Rein, der beyden Gemeinden zu sagen, wie sie zusammen.

Die beyderseitige Gemeinden mit einander zu Jacob Pfahl zu kommen, da dann beyderseits Gemeinden, und zwar zuerst die Rastenbusch mit sechs Mann stark, die Michel Rüsse und der Klagerichtsherr mit Jacob Pfahl zu Rüsse und. Der Klagerichtsherr redete zuerst Jacob Pfahl zu Rastenbusch an, wie er sich gegen die Gemeinde 18 Rüsse Pfennig bey der Gemeinde sollen zu bezahlen, der Klagerichtsherr bat Jacob Pfahl, sich zu resolviren, da dann Jacob (Michel Rüsse) der sich bey der Gemeinde befand, antworten, wie die Pfennige auf die Rastenbusch sollen, die wären der Gemeinde zu Rastenbusch schon Jacob Pfahl gegeben, Jacob Pfahl sagte, wie sie Jacob Pfahl nicht, weil diese nun Gemeinde bey Rastenbusch sollen bleiben dürfe.

Es wurde 11 Uhr des Morgens, ehe etwas darüber gemacht, fragte der Klagerichtsherr Jacob Pfahl, wie die Pfarrer der Kapelle Gemeinde kame. Sie antwortete der Pfarrer Michel Rüsse auf. Der Klagerichtsherr bedachte solches mit sich zu sagen, sie Pfarrer mögte Rastenbusch Gemeinde zu Jacob. Mittlerweile blieb Jacob Pfahl bey der Gemeinde und Klagerichtsherr.

Der Klagerichtsherr sollte 16 Pfennige, als diese ganze Gemeinde, und Rastenbusch Pfarrer, und somit für andere Leute und der Michel Rüsse, da der Kapelle vor Gemeinde, sie zu zu 32 Pfennige Morgen zu kommen. Dann begaben sich Jacob Pfahl und der Klagerichtsherr mit einander fort.

Sogleich diese kam Jacob Pfahl zu Gemeinde Zusammenkunft Rein gerade und auf die Frau Gemeinde, wo sie gewesen worden, sie sollten Rüsse besuch.

Der Klagerichtsherr ging zur Rastenbusch Gemeinde, nicht diese seiner Gemeinde Pfarrer Jacob Pfahl Antwort dem sie sagte, der Pfarrer sich Jacob Pfahl zu sehen.

Am Abend des 28 April ging er zu der Pfarrer Jacob Pfahl Rein, wo der ganze der Gemeinde Pfarrer der Klagerichtsherr Gemeinde.

Sogleich sahen diese den Abend, wollte die Frau Pfarrer Jacob Pfahl Gemeinde, dem Klagerichtsherr den Pfarrer Rein die Pfarrer Pfarrer. Die mit Ja an der Pfarrer der Kapelle Gemeinde zuzugehen. Der Klagerichtsherr sagte sie, sie mögte sich den Pfarrer Rein, sie wollte es in Gesellschaft der beyden nächsten Gemeinden vorgehen.

Darauf wurden diese beyde Pfarrer Gemeinde zu Rein. Jacob Pfahl etwas hinzu und sagte der Klagerichtsherr sagte: wohl Gott muss sich sorgen; sie wird wo wir sie wollen, und weil wir uns nicht gemeinet haben. Sogleich diese sie mit einander fort.

Sogleich Rein, diese sie hinzu beyde Gemeinde Morgen

worden ist, [illegible] zurück. [illegible] Hauptm[illegible] seinen
Bruder Schell, wo sie gewesen waren, erhielt aber gar
keine Antwort. Dieses [illegible] Herumschweifen
beweist, daß [illegible] war.

Am 29 April blieb der Angeschuldigte [illegible] bey der Kas-
tenbacher Heerde, und den folgenden Tag 30 April, erklärte
er, seinem Herrn, dem Joseph [illegible], daß er sich zu dem
Schäfer Jakob Reitz zu Kappeln verdingt habe. An sei-
[ne] Stelle dingte [illegible] den [illegible] Jakob
Schell. Am nämlichen Tage suchte der Angeschuldigte mit
dem Metzger von [illegible] die ihm vom letzten [illegible]
ten 21 alte Schafe und 20 Lämmer aus der Kastenbacher
Heerde aus, und trieb sie in die Cappelner Heerde.

Jakob [illegible] erkundigte sich bey den betreffenden Metz-
gern [illegible] die [illegible] Hammel [illegible], die sein
[illegible] gehabt habe, worauf sie
[illegible]: er wisse es nicht.

Den nämlichen Tag 30 April trat der Angeschuldigte gegen
Mittag seinen neuen Dienst bey Jakob Reitz zu Cappeln an.

An demselben Tag machte der Schäfer Joseph Schellhorn
und sein Knecht Georg Schellhorn die Bemerkung, daß mit den
Lezteren [illegible] Abtheilung der [illegible] Heerde
zwey Schafe [illegible] waren, wovon [illegible] dem
Christoph [illegible] von [illegible], [illegible] Schäfer
selber gehörten, entkommen waren. [illegible]

und der Verdacht lenkte sich auf den Angeschuldigten, als
man erfuhr, daß derselbe [illegible] Schafe in
die Cappelner Heerde gebracht habe.

Den zweiten May begab sich der Schäfer Joseph Schell-
horn des Morgens ganz früh an die Cappelner Heerde und
[illegible] seiner Heerde entkommenen Schafe.
[illegible] Jakob
[illegible], der krank zu Bett lag. Der Angeschuldigte
war zugegen, [illegible] Morgen. Als Joseph
Schellhorn erklärte, er habe seinen gestohlenen Hammel
wieder gefunden, erwiderte der Angeschuldigte, er habe
seinen gestohlenen Hammel aber [illegible], den er von einem
Juden aus [illegible], den er nicht kenne, um 18 fl gekauft
habe.

Joseph Schellhorn sagte hierauf, den habe er nicht gekauft,
den habe er [illegible] Dienstag oder Mittwoch Abend
gestohlen. Der Angeschuldigte entgegnete, [illegible]
[illegible], wenn 18 fl [illegible] verloren.

Joseph Schellhorn machte [illegible] die
Anzeige, der [illegible] beordert, um
mit demselben zur Heerde zu gehen.

Bey ihrer Ankunft an der Heerde [illegible] Ange-
schuldigten den Joseph Schellhorn [illegible] Seite und [illegible]
ihm zu, er möchte doch nichts angeben, [illegible]
[illegible] gestohlen worden, zugleich versprach er, ihm

die Schaafe zurückzugeben, sobald die Richtigkeit der Gründe abgenommen seyn.

Joseph Schellhorn gab dieser Zumuthung jedoch kein Gehör, sondern gieng in die Heerde, um die entwandten Schaafe herauszusuchen. Zuerst fand er den ihm selbst zugehörigen. Es war ein jähriger Hammel, den er auf den Werth von 11 f. setzte. Diesem Schaaf war, um es unkenntlich zu machen, die Wolle von der Stirn weggeschoren, und der Schwanz zur Hälfte abgeschnitten.

Die nämliche Veränderung war mit dem Schaaf des Christoph Bernhardt vorgenommen worden. [illegible] erkannte auch seinen, und ließ den Schaafen zu 10 f. Werth schätzen. Bey dieser Nachsuchung entdeckte man auch einen dritten Hammel, dem Georg [illegible] Reinhold zu Schweinsberg zugehörig, der auch zur Schwarzer Heerde gehört hat, und zugleich mit den andern Schaafen entwendet war. [illegible] Er war auch von gleichem [illegible] und eben so auf 11 f. werth, er hatte sich in der Abtheilung der Heerde befunden, woraus die Schaafe [illegible] Joseph [illegible] entwandt war, [illegible] Hammel war die Wolle von der Stirn abgeschoren.

Der Angeklagte behauptete, diese 3 Schaafe gekauft zu haben, wie hiernach gezeigt werden wird. Es würde

[illegible] bald verhaftet und in Untersuchung genommen.

Georg Christoph Krafft als Schwarzer [illegible] erkannte an [illegible] die beschriebenen Schaafe für die ihm zugehörigen an.

Die beyden Schaafe denen der Schwanz zur Hälfte abgeschnitten war, hatten sich durch besondere Größe und Länge dieses Theils ihres Körpers ausgezeichnet, und die Art des Abschneidens bewies, daß solches nur durch Schäfer geschehen seyn mußte.

Als der [illegible] des Angeklagten [illegible] Schäfer zu [illegible] erfuhr, daß diesem Schaafe aus der Schwarzer Heerde entwendet worden seyn sollen, so suchte er auch in seiner Heerde nach und fand wirklich, daß ihm auch ein der Wolle [illegible] abgeschoren gleichjähriger Hammel fehlte. Er begab sich in die Cappeler Heerde und entdeckte darin den vermißten Hammel.

Da man an diesem Hammel keine besondere Veränderung bemerkte, und der Angeklagte behauptete, ihn nicht [illegible] zu haben, als er in der Nacht vom 27 auf den 28. April einen Theil seiner Schaafe aus dem [illegible] in der Cappeler Heerde abgeholt habe, so wurde auf diesen Punkt der Anklage [illegible] nicht erkannt und konnte daher auch keine Verurtheilung darauf gelegt werden.

Am 15. May [illegible] entwendeten Hammel

erweislich der Junge, welcher dem Georg Bernhard Kri-
balde zugehört.

Wird nun, daß auch der Fehler aus der Schäfer-
zu Rechtenbach der Angeschuldigte mit 12 alten Schafe
verschwinden, die ihm am 30 April abgeliefert wurde
in der Herde hatte, daß er aber sechzehn Stück in der
Nacht vom 27 auf den 28. April in die [illegible]
Herde brachte, so scheint nicht zweifelhaft zu seyn,
daß die Überzahl von 4 in den 3 aus der Schwarzen
Herde entwendeten Hammel und in dem einen aus der
Rechtenbacher Herde entgangenen und dem [illegible]
Fried zugehörigen bestanden haben müßten.

Sowohl der Schäfer Joseph Schellhorn als sein Knecht
Georg Schellhorn haben auch am 27. April des Morgens
den einen der drey entwendeten Hammel, welcher dem
dem Schäfer selbst zugehörte, bey der Schwarzen Herde
genau und bestimmt bemerkt, woraus es daher folgt,
daß der Diebstahl der drey Schafe nicht früher
verübt worden seyn kann.

Der Angeschuldigte läugnet diesen Diebstahl in
seinen Verhören, und behauptet die 3 Schafe bereits
am 25 April von einem Juden gekauft zu haben.

Seinen Angaben nach sey er diesem [illegible]
[illegible] Juden mit den 3 Schafen

die Straße von [illegible] herkommen und nach
Weikersheim zugegangen. Der Jude habe erklärt solche
gekauft zu haben, und sie zu Weikersheim wieder verkaufen
zu wollen. Auf sein Bitten, er möchte selbe ihm geben
wollen, habe derselbe 25 fl. gefordert, sie seyen aber um
18 fl. einig geworden, die er ihm zugleich baar bezahlt habe.
Der Jude habe gesagt er sey aus [illegible] mit dem
[illegible].

Der Angeschuldigte machte eine genaue Beschreibung
von dem Juden.

Man zog Erkundigung ein, allein es fand sich daß zu
[illegible] kein Jude ist, der der Beschreibung gleich kommt.

Die gedachten 3 Schafe, erklärte der Ange-
schuldigte weiter, habe er zu der Rechtenbacher Herde
gethan, und sie mit dazugethan, den Metzgern zu Weikersheim
gehörigen, worunter jedoch eines, das ihm nicht gehörte, ge-
kommen sey, in der Nacht vom 27 auf den 28 April unter
Beyhülfe des Schäferknechtes Michel [illegible] in die [illegible]
[illegible] Herde abgeschafft.

Der Schultheiß sey daher entflohen, weil der
Metzger von Weikersheim außer den am 30 April
abgeholten 10 Schafe und 21 Lämmer, 13 Hammel
in der Schwarzen Herde gehabt, wovon, ohne daß er
einen Streit gehabt, einer vorher weggekommen

sey, ohne daß er wisse woher.

In der Nacht vom 28. auf den 29. April sey er mit dem Schaft [illegible] nach [illegible] gekommen. Jakob Schell sey bey ihm geblieben während der Nacht und habe ihm Gesellschaft geleistet.

Es sey nicht wahr, daß er dem Schäfer Joseph Schell gesagt habe: wenn die 3. Schafe [illegible], so soll er sie nehmen, sein 18 fr seyen [illegible]; eben so wenig habe er zu demselben gesagt: er möchte doch nichts sagen, daß ihm die Schafe seyen gestohlen worden.

Im Gegentheil habe ihm dieser Schäfer den Rath gegeben, fortzulaufen, damit er nicht arretirt würde; seiner Unschuld bewußt habe er aber diesen Rath nicht befolgt. Es wäre ja möglich daß Joseph Schell [illegible] mit dem Juden der ihm die 3 Schafe verkauft [illegible] gehabt, und solchem die Schafe zum Verkaufen übergeben habe, sonst würde er sie nicht haben [illegible], als er ihm gesagt habe, daß er die 3 Schafe von einem Juden gekauft hatte.

Der Angeklagte gestand übrigens, daß der [illegible] seiner alten [illegible] Dienstherren, [illegible] seine [illegible] etwas, [illegible] der drey Schafe in der [illegible] Gemeinde

[illegible] gesagt habe, daß ihm dieselben von einem Juden um 18 fr seyen verkauft worden.

Er gestand auch ein, daß ihm an diesen Preis sehr wohl [illegible] und [illegible] daß er sie nicht gekauft haben würde, wenn er sie nicht wohlfeil bekommen hätte.

Aus allem dem ergibt sich, daß der genannte [illegible] Walter angeklagt ist:

Gegen Ende des Monats April dieses Jahres [illegible] mit der Gemeinde Schweigen [illegible] drey [illegible] Bernhard von Schweigen, der zweite dem Georg Samuel Bernhard von da und der 3te dem Schäfer Schellberger [illegible] gehörten, gestohlen zu haben.

Das Geschworenen-Gericht hat nun zu entscheiden ob der Angeklagte des erwähnten Verbrechens schuldig ist.

Nach Anhörung des [illegible] General Advokaten in der Entwickelung der Gründe worauf die Anklage beruhet.

Nach Anhörung des Advokaten [illegible] von [illegible] in seinem Vertheidigungsvortrage für den Angeklagten Caspar Walter.

Erscheint die Erklärung der Geschworenen welche zu [illegible] von dem Präsidenten gestellten [illegible] und [illegible] den [illegible] Inhalte der Anklageakte hervorgehenden [illegible] und den Verhandlungen sich ergebenden Frage [illegible].

„Ist der Angeklagte Caspar Walter, [illegible] „[illegible] bey dem Schäfer Jacob [illegible] zu [illegible] „schuldig:“

„Gegenstände des Mauerbaues dürfen höchst nur
„dann abgeändert oder Gemeinden Abgaben in solche Strafe
„den Ortsvorsteher, drei Gemeinde, wovon der eine den Eigenthümer
„Vorgeschlagenen Abgaben, der zweite dem Grundbesitzer
„Nachbarn oder der, und der dritte dem Ortsvorsteher Polizeiorgane
„eine schriftliche gutachtliche Erklärung abzugeben haben?

und welche folgende Erklärung Platz hat:

„Ja der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anführung der Gesetzesartikel in Bezug auf die Anklage, die Schuld gegen, Nach einer sinnlichen der Verhandlung der Geschworenen sind wir sinnlich der Art. 388. 21 und 36 des Strafgesetzbuches, der Art. 366 und 368 des Strafgesetzbuches über das Verbrechen in gemeiner Weise und des Beschl. 2. der Verordnung vom 31 Mai 1814, Entwurf Urtheil vom Verurtheilung gegen Polizeiverbrechen zu bestrafen, zu Strafbestimmungen in Anwendung gebracht und Arbeitsstrafe sind zu allem Vorgeschriebenen gegen den Verurtheilt verurtheilt; zugleich die Zuziehung des von einem dazugeschlossenen Gemeinde Vorsitzenden Theil und den Druck des Urtheils in Auszug nebst Anklagen desselben an den Sitz des Gerichts vorgeschriebenen Orten verordnet worden.

Da erwägend, daß die Verhandlung durch das Angeklagte Urtheil durch die Feststellung der Geschworenen schuldig erklärt worden, am Verbrechen festgestellt, welches durch den Art. 388 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist.

Nach sinnlich und mit Anwendung obiger Artikel sowie seiner 21. 22. und 36 des Strafgesetzbuches; denn der Artikel 366 und 368 des Strafgesetzbuches über Verbrechen in gemeiner Weise

Da erwägend, daß auch die in den Verhandlungen und Akten aufgenommenen Thatsachen, daß die Verurtheilung, welche die Anwendung des Art. 2. der Verordnung des abgeänderten mittelrheinischen General Gouvernement vom 31 Mai 1814 zu Grunde der Angeklagten Urtheilen erkannten,

welche Artikel sämtlich von dem Gerichten wörtlich vorgelesen und also lautet:

Art. 388 des Strafgesetzbuches

„Jeder Wache oder Land- Zoll- oder Waldhüter
„gerufen oder Diener Polizeiverwaltungsbeamte,
„zu verrichten Dienste oder Acte gesetzmäßig ersucht,
„widersetzen oder Acte gesetzmäßig ausgeführt, soll
„mit der Einsperrung in Arbeitshaus
„bestraft.

Art. 21. abändert

„Jeder zur Strafe der Einsperrung verurtheilt ist,
„soll zu mühsamen oder erniedrigenden Geschäften,
„wird in Arbeitshaus angehalten und zu
„arbeiten gebraucht, wovon der Dauer zu
„der Verurtheilung wird bestimmt werden,
„zum Theile zu seinem Nutzen deren verwendet
„werden.

„Die Dauer dieser Strafe soll fünf Jahre
„nicht übersteigen und sechstens zehn Jahre betragen

Art. 22. abändert

„Jeder zur Strafe der Zwangsarbeiten auf Lebens
„Zeit oder auf bestimmte Zeit, oder zur Strafe

Gesetz-Sammlung vom 31ten März 1846. Der Paragraph ist nicht ersatzlos wegzustreichen; vielmehr ist es nothwendig, daß anstatt der aufgehobenen Bestimmungen eine neue Bestimmung getroffen wird. Zu diesem Behufe

Mathis

Schiffer

, der Freisprechung ein neues Verfahren eröffnet, der Fall davon an
, einen Gerichtshof durch den Ministerialbefehl
, welche von dem Gerichtshofe gestellt werden.“

Art. 36 abändernd also:

„Alle Verhaftungen, sowohl auf Verfügung, auf Verhaftsbefehle oder andere Zwangsverfügungen, auf Freisprechung, auf Freisprechung in neue Verhandlung, als die Akten der Prozesse, welche zu Verfügung gestellt werden, sollen in allen, ganz gedruckt werden.

„Für alle in der Hauptstadt des Regierungsbezirks, in jenem, wo der Verhaftsbefehl erlassen wurde, in der Gemeinde der Verbrechen wurde, in der Vollziehung der Verhaftsbefehl vollzogen werden soll, und endlich in jener Gemeinde eingeschlossen werden, wovon der Verhaftete verschieden ist.

Art. 366 des Gesetzes über das gerichtl. Verfahren

„Der Gerichtshof soll seine Urtheile, durch die genannten Personen dem Angeklagten eingehändigen werden.

Art. 368 abändernd also:

„Der Angeklagte oder die Civil-Partei, welche unterliegt, soll in die Kosten gegen den Staat und die Gegner gerichtlich verurtheilt werden.

Gez.

1847

Warrantschein

Das Strafgericht hat erkannt

Endgegen Walter

ein und zwanzig Jahre alt, gebürtig aus Brandenburg in Preußen, Schuster Kunst, zuletzt in Neustadt bei Forst Kind, Schäfer erlernt zu Kyritz, Klein Pfuhl und Zell groß, blonde Haare, breite und niedere Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, mittelmäßig große Nase, kleinen etwas aufgestülpten Mund, etwas spitzes Kinn mit einem Grübchen, länglich ziegelrothes Gesicht, blonden Bart, etwas untersetzter Statur

Die öffentliche Freisprechung in neue Verhandlung und in allen Kosten gegen den Staat, welche auf die Summe von Einhundert sechzig acht Thalern sechzig Silbergroschen taxirt sind.

Warrantirt die Vollziehung des gerichtlichen und nach vorschriftlichen Formularien von dem Königlichen Kreis Criminal Kollegio zu Perleberg;

Warrantirt endlich Haft des Verhafteten in Angeklagten gerichtlich und zu Prozeß, Verurtheilung Strafung und Kostenzahlung öffentlich vorgelesen werden soll.

Also gerichtlich mit Warrantirt zu Verurtheilung

in dem Fall mündlich verlesen und in öffentlicher Sitzung der Assisenjury zum Spruch gestellt werden, worauf auch geschritten und vorgefunden worden: Molitor, Kuhl etc. etc. Lyoneser Assisenjury, Steinbrenner Assisenjury, Ege Präsident, Peters Kassier, Brinkmann etc. etc. Beisitzer Assisenjury, Kassier der Assisenjury, Koch Generalprocurator, Blechmann Assisenjury sprechen das gestellte Hauptfrage.

Molitor

Lyon

Blechmann

Franz Müller

Urtheil
vom 15. Octbr.
1819.

Das Appellationsgericht
für den Königlich Preußischen Rheinkreis
in Zweybrücken, hat folgendes Urtheil
erlassen,

Eingegangen den 9ten des Stadtlagsthemis
des K. C. Appellationsgerichts in
Zweybrücken, am neunzehnten Hängnet
tausend acht hundert und neunzehn,
welches Urtheil, wovon Auszug,
dass,

Franz Müller, drey und dreißig
Jahr alt, Taglöhner gebürtig und
wohnhaft in Bütschweiler,

der Entwendung eines ihm als Für-
sorger anvertrauten Bullen Kauf-
mund. Abwesens, angeklagt ist,

Eingesehen die von dem Königlichen
General-Advocaten am K. Preußi-
schen Appellationsgerichte daher erhobene
und in Gemäßheit obigen Urtheils der
Anklagekammer gemachten Anklage-
acte vom neunten Brach, deren Inhalt
lautet wie folgt:

„Der Königliche General Advocat am Kö-
„niglichen Landgerichte Appellationsgerichts
„rath Schneider trägt vor, das Land-
„Urtheil vom heutigen des Königlichen Ap-
„pellationsgerichts in seiner Anklagsache
„gegen Franz Müller, drei und dreißig
„Jahre alt, Fuhrmann zu Wallmerath
„gebürtig und wohnhaft, der Unterschlagung
„mittelst verübten Zolldiebstahls
„Betrugs und Urkundenfälschung beschuldigt, Anklage
„anbringt, denselben vor die Assisen zu
„weisen, und anzuordnen hat, daß ein
„Anklage recht gegen ihn errichtet werde.

„Dem zufolge verliest der Königliche Ge-
„neral Advocat, daß aus der in Haft ge-
„haltenen Untersuchung folgende Thatsachen
„erhellen.

„Im Dezember achtzehnhundert siebenzehn
„erhielt der Landfuhrmann Peter Zillessen
„von Eschdorf heim von verschiedenen
„Commissionairs zu Frankfurth am Quantität
„von achtzig und dreißig Centner Baumwoll-
„waaren, die nach Preußen bestimmt waren, Rhein
„wärts, Fortbringung und Verzollung zu
„stimmt waaren. Zillessen stellte diese
„Waaren zu Ehrang in Wagen ab, und gab
„den dortigen Commissionairs Zettel über

„den Empfang, für deren richtige Besorgung zu
„sorgen. Zugleich händigte Zillessen dem
„Gastwirth zum Löwen, die zu den Waa-
„gehörige Fracht beizutreiben, um sie den
„Empfängern, die sie weiter transportiren
„sollten, auszuliefern.

„Der commissionaire Zettel bezeichnete
„jedoch den Fuhrmann Georg Schönberger
„von Wallmerath von der zu machenden
„Fahrt. Der Angeklagte hörte davon, und
„wußte sich, um den Fahrt Theil zu erhalten
„Briefe bringen die bezeichneten Waaren auf
„ihren Namen, wovon jeder einen Ladung
„von etwa sechzehn Centner enthielt.
„Die Fuhrleute mißtrauender wurden Ver-
„dachtsam, wo der Angeklagte einen Theil
„Waaren, der nach Rhein weiter bestimmt
„war, gegen Empfangschein abgab, und sagten
„dem ihm Fahrt mißtrauender bis Daun,
„begleiten wolle.

„Diesen gleich anfänglich erklärte der
„Angeklagte seinen Vorgesetzten, daß er
„mehrere seiner Zollpflichtigen Waaren ver-
„loren habe, dann sprach er einmahl, derselbe
„sey nicht verloren, aber in Daun bald
„erklärte er wieder, solcher sey wirklich nicht

mehr

wurde der, und musste wieder ganz von vorn anfangen.
Man erkundigte sich, ob Niemand diese Uhr verloren habe; da sich Niemand deshalb meldete, und Niemand etwas von der gefundenen Uhr erwähnte, so verlangte der Landschaftsrath Tellenbach, dass ihm der Angeklagte die Uhr gegen den sich auf einhundert Gulden belaufenden Werth verabfolgen solle. Dieser begehrte jedoch nicht mehr als hundert Gulden. Tellenbach klagte den Fall selber zu, und so wurde diese Sache beigelegt, und nie gerichtlich.

Anders war es mit der Taschenuhr, welche der Angeklagte bei dem Uhrmacher Tscherwenka abgegeben hatte, einige Zeit daselbst geblieben.
Diese Uhr war für den Rathsherrn Franz Barth zu Schimmelwitz bestimmt, wegen zu hohen Preises erklärte Barth dieselbe nicht annehmen. Nach dem Gesetzbuche beläuft sich der Werth einer Uhr auf hundert sieben Gulden, drei und zwanzig, ein viertel Kreutzer.

Da

Da der Selige selbst der Angeklagte den fraglichen Fall Uhr von bei dem Uhrmacher, und brauchte ihn zu dem Behufe einen Juden zu Reisenbuttel. Er gab ihn dessen Sohn, indem selber abwesend war, mit dem Auftrag, ihn gegen Erstattung der Fracht an den Rathsherrn Barth zu Schimmelwitz abzuliefern.

Barth bestand darauf, die verlangte Fracht nicht zu bezahlen. Der Fall Uhr blieb nun einen halben Jahr bei dem Juden liegen.

Dann kam der Angeklagte darauf, mit der Uhr einen Handel, und verlangte, sie zu kaufen, sie wünschte, sie wieder dahin abzuliefern, wo sie sie bekommen habe;

Im Monath August vorigen Jahres verkaufte er aber diese Taschen Uhr, um einen Juden zu Brandenthal um eine und siebenzig Gulden, den er zwei und zwanzig Gulden schuldig war, und von dem er dann noch zwei und fünfzig Gulden herausbekam. Diesen Juden wusste er durch zu bereden, ihm die Uhr abzukaufen, dass er ihm die Lüge aufband,

als sey

„ es sey der wirkliche Zoll Waaren, den
„ er sonsten auf den Pässen anzuhalten
„ gehabt, nun aber wieder gefunden habe,
„ wodurch er, da er sich deßhalb abgefun-
„ den hätte, der nachstverfolgte Eigen-
„ thümer davon abstehen soll.

„ Untersuchten hatte sich der Landschützen-
„ Zollverfaß bey dem Durchsuchen durch
„ Kaiserslautern bey dem Wirth Tascher
„ nach dem gewöhnlichen Zoll Waaren an-
„ kündigt; Auf die Anmeldung, daß der
„ Angeklagte die Waaren da abgeholt
„ habe, hatte er solchen darüber zu Red;
„ der Angeklagte erklärte, er habe
„ die Waaren bei Tascher abgenommen,
„ und sie der Frau des Schützenmanns Gaber
„ zu Kaiserslautern übergeben, um sie
„ nach Neunkirchen abzuliefern.

„ Mit dieser Erklärung einer Zollverfaß
„ zufrieden, und glaubte, alles sey in Richtigkeit.

„ Als er aber die frischgegebene Karte genau
„ durchsah, fand er, daß
„ statt genommen, von den besagten Zoll
„ Waaren, die nicht abgeliefert worden,
„ mit 107 f 23 1/4 xr zu bezahlen. Er müßte
„ caution für diese Waare, und bekam
„ dann erst seine Freyheit wieder.

„ Er

„ konnte nach Verordnung nun mit den
„ Angeklagten zu schaffen, der aber, mit
„ dem er sich, wegen einem, ihm zu Last ge-
„ legten Todtschlag in Untersuchung ge-
„ zogen, und im Arrest saß zu Frankenthal
„ hatte keine Nachricht. Er begab sich darauf
„ nach Frankenthal, und stellte seine
„ zu den Angeklagten eingegangene Ver-
„ muthung an, daß der Zoll Waaren zu er-
„ kundigen, da seine Antwort war: er habe
„ zwar den Zoll Waaren von Zweibrücken
„ abgeholet, aber diese habe ihm
„ später wieder genommen, damit Mann mit
„ dem Rückgang zu geschehen, ihm die Waare
„ mit solchem zurück zu senden, und er wurde
„ endlich gehalten habe;

„ Zollverfaß machte sie auf den Zeugen,
„ machte zu Protokollirung die Anzeige von der
„ Sache; Man hies die Frau des Angeklagten
„ kommen, und er vernahm sie wegen dem
„ Zoll Waaren.

„ Anfänglich wollte sie nichts davon wissen,
„ endlich erklärte sie aber, ihr Mann habe
„ sie dem abgedachten Juden zu Frankenthal
„ verkauft.

„ Auf diese Aussage ging Zollverfaß

zu

„zu den Juden, und namentlich zu dem
„Angeklagten, die ihm verdächtigen Waaren
„umtauschlagen, und nicht wandelt habe
„Der Jude willigte alsbald in einen Tau-
„schhandel ein, und zogen an Butterfass den
„Werth die Waaren mit 107 fl. 23 kr.
„Der Angeklagte hat in seinem Verhören
„in Abrede gestellt, An-
„Gold-Mangel, sagte an, habe den frag-
„lichen Ballen Waaren dem Juden zu
„Feuchtwangen um ungefähr 60 Gulden
„verkauft, und habe mit dem Gold sogleich
„Schulden bezahlt. Er läugnete auch nicht,
„dem Juden vorläufig zu haben, dass dieser
„Ballen Waaren der nämliche sey, den er
„seinem verkauft, und dessen Werth
„zu erhalten habe;
„Aus allem dem geht hervor, dass der
„genannte Franz Müller angeklagt ist,
„seinen in Monath December 1817.
„in seiner Eigenschaft als Hausirmann einen
„Ballen und übergebenen Ballen Baumwoll-
„Waaren, von einem Handelsmann von Feuchtwangen, mit dem Versprechen, sich zu genügen, und
„im Monath August 1818, zu seinem Vortheil
„an einen Juden zu Feuchtwangen verkauft,
„und

„und so verschwendet zu haben, nachdem
„ihm der Handelsmann Georg Franz Barth
„zu Feuchtwangen, für den er bey Einkauf war,
„wegen zu hoher Forderung anzuhalten war,
„verwiesen hatte;
„Das Geschworenen-Gericht hat nun
„zu entscheiden, ob der Angeklagte des
„angeführten Verbrechens schuldig ist.

Nach Verlesung der K. General-Advokatur
in der Untersuchung der Sache vorgetragen
die Anklage besagt,

Nach Anhörung der Advokaten Bord
in seinen Vertheidigungs-Gründen für den
Angeklagten Franz Müller.

Stehen die Fragen der Geschworenen
welche zu den nachstehenden von dem
Präsidenten gestellten, in Hinsicht auf den
summarischen Inhalt der Anklage auf
Verneinung lauten, Hinsicht auf den Angeklagten
für angenommen Franz gesetzt ist,

Ist der Angeklagte Franz Müller, 33.
Jahr alt, Hausirer geboren. wohnhaft
in Bütthausen, schuldig;
„einen in Monat December 1817

„ in seiner Eigenschaft als Geschworener verpflichtet u. übergebenen Quellen Erkundigungen einzuziehen, von einem Handelsgerichte vorgeladen, im Monat August 1878 zu seinem Verderben von einem Gläubiger zu Frankenberg verklagt worden ist, u. somit notorisch zu haben, warum der Handelsmann Franz Lebrecht zu Chemnitz, für den er bestimmt gewesen, nicht zu seiner Forderung gekommen, vorsätzlich gethan?

und welche Erklärung darüber geht,

„ Ja, der Verklagte ist schuldig und in der Frage aufgeführten Verbrechen „ begangen zu haben mit allen den „ angeführten Umständen.

Nach Lesung der Gesetzbücher in ihrem Inhalte, welcher dahin geht, daß auf Grund der Erklärung der Geschworenen, u. des Art. 386. No. 6, des Art. 21 u. 36 des Strafgesetzbuchs, des Art. 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, u. des Art. 2 der Verordnung vom 31. März 1814,

Franz Müller, von Chemnitz wegen Verbrechens vorläufig zu fünfjähriger Einsperrung in ein Arbeitshaus u. zu allen Strafgerichtskosten gegen den Beklagten, desgleichen der Tod nebst Confiscation des Vermögens in Betreff der Strafe mit dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Verfahren verurtheilt werde.

In Erwägung, daß die Abstimmung eines Angeklagten durch die Erklärung der Geschworenen schuldig verübt worden, ein Verbrechen festsetzt, das durch den Art. 386. No. 6 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist,

daß diesem diese vorgeschriebene Abstimmung u. mit Anwendung des Art. 21 u. 36 des Strafgesetzbuchs, des Art 2. der Verordnung vom 31. März 1814. u. des Art. 368. des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, welche Artikel sämmtlich von den Beisitzern vorgelesen worden und also lauten:

Art. 386. des Strafgesetzbuchs

„ Mit Einsperrung in ein Arbeitshaus wird „ Jeder bestraft, der sich eines in einem „ der nachstehenden Fälle bezeichneten Verbrechens schuldig gemacht hat:

No. 6. (Mord)

„ wenn der Diebstahl von einem Gastgeber

„ schicke, führen, Schiffer oder von einem
„ seiner Angestellten begangen werde, und
„ wenn dieselben die Gegenstände, die ihnen
„ unter gewissen Namen anvertraut waren,
„ ganz oder zum Theil gestohlen haben; oder
„ endlich wenn der Hüter in einer Herberge,
„ oder in einem Wirthshause, wenn er
„ auf Gewinnung sey, den Diebstahl begangen
„ hat.

Art. 21. ibidem.

„ Wer zum Betrug der Einschreibung gewo-
„ hnheitlich ist, es sey mündlich oder schriftlich,
„ Geschlecht, der wird in die Arbeitshäuser
„ eingeschrieben, u. zu Arbeiten gebraucht,
„ wegen der Dauer, so wie oben der
„ Verjährung wird bestimmt werden, zum
„ Theile zu seinem Nutzen dem angewandt
„ werden.

„ Die Diener der Betrug soll auch jeder
„ mit eingeschrieben u. sechsmal zehn Jahre
„ bestrafen.

Art. 36. ibidem.

„ Alle Urtheile, wenn auf Todesstrafe,
„ auf Landesverweisung oder zeitige Zuchthaus-
„ arbeiten, auf Brandmarkung, auf
„ Einsperrung in ein Arbeitshaus, auf

„ die Peitsche, das Strangulat &c. erkannt
„ wird, sollen in Ausfertigung gebracht
„ werden.

„ Die sollen im Hängtreten, das Abgeschlagen
„ in jenem, wo der Urtheilsspruch erlassen,
„ in der Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen
„ verübt worden, so wie in jener, wo die Voll-
„ ziehung des Urtheils erfolgen soll, und
„ endlich in jener Gemeinde vorgenommen
„ werden, wo ein des Verbrechens
„ verdächtiger ist.

Art. 2. der Verordnung vom 31 May 1814

„ Der Zeuge ist nicht verpflichtet
„ falz einer Criminalstrafe, es bleibt
„ nichtsdestoweniger den richterlichen Ermessen über-
„ lassen in solchen Fällen mit Strafe
„ für meineidig sey.

Art. 368 d. G. Buch über Polizeisachen.

„ Der Verbrecher, über den Klagen, welcher
„ verurtheilt, soll in die Kosten gegen
„ den Beamt u. die Gegenpartey ver-
„ urtheilt werden.

C. d. G.

Verurtheilt den Accusaten zu acht
den obgenannten

Franz Müller, 33. Jahre alt,

Schuhmacher in Hohenstein, Friedrich
Carl Christian Leicht, Bauer, Peter,
Richter von d. Ober. Gerichts-Person,
Carl Richter der Christian Leicht,
Bauer, Gottlieb Christian Schmidt,
Gerichtsschreiber von d. Ober. Gerichts
Person /.

Molitor H. Ammon 1/11

Schmidt

Hohenstein gebürtig und wohnhaft
zu Bottendorf, Amts Frankenberg
Sachsen, 29 Jahr alt, mittlerer
Statur und Augenbraunen, braun
Haar, grauen Augen, gewöhnlicher
Nase u. Mund, spitzem Kinn, blondem
Bart, schmalem Gesicht, u. einigen
Blatternarben

Zum Einberufung in ein Arbeits-
haus auf Zucht Jahren, zu allen
Kosten gegen den Beurt, Eigenthum
auf die Summe von Hundert drei und
Neunzig Gulden drei und fünfzig Kreuzer.

= 134 M. Fl.

und verordnet, daß der Urtheil
in Rechtskraft erwachse, und an allen
dem Gesetze bezeichneten Orten und
Plätzen öffentlich angeschlagen werden
soll.

Also gerichtlich und verkündet
in öffentlicher Sitzung zu Hohenstein
am fünfzehnten September tausend
acht Hundert und Neunzehn, gegen-
wärtig waren, Molitor,
Rath am d. Ober. Gerichts-

Vorstrafung
zum
1. Martschenk Brenner
2. Peter Brenner
und
3. Joseph Brenner

16 September
1819

Ordonnanz

Unterzeichneter Joseph Alzger
Marktrichter, Kraft seines Amtes Gerichtsbezirks
gerichtlich Amtshauses zu Gonobitz
Präsident des Strafgerichtes für das
dritte Quartal 1819 Jahres,

Nach Einsicht der Verhandlung des
Gerichtsamtes in Betreff zum Martschenk
Peter und Joseph Brenner, Arbeitsleute
angestellt in Pettau, Folgendes Inhalts:

„Da die Beklagten mit Ausnahme
„des Joseph Brenner sind schuldig,
„ohne jedoch bei Diller zum mehr als
„zwanzig täglichen Arbeits-Verdienst Lait
„oder Kreuzer zu verurtheilen sind.
„Auf die Strafe N.° 2.
„Da sie sich in dem Falle rückfäl-
„lig machten."

In Gemäßheit der dem Präsidenten
Amte des Art. 358 des Gesetzbuches über
das Strafverfahren in gerichtlichen Verfahren
nach sind sich der Art. 324 und 328 des
Strafgesetzbuches:

verkündet Joseph obbenannten

Übersetzung zum
Gerichtl.
Zeugnis gehörig
Moldau
Pölzmann

1 Burkhart Ebenau 31 Jahre alt Aktuar, unsere gnädige Frau verheirathet zu Pfarrieß;

2. Peter Ebenau, 18 Jahre alt, Examinator gnädige Frau verheirathet;

3. Josaph Ebenau, 16 Jahre alt, Aktuar, unsere gnädige Frau verheirathet alle drey von der gegen die aufgehobene Ritterschaft der Herzogthümer Pillich und Egon, Herzog zu.

Warrendat Urkund derselben und der Stadt Pillich anhängen gedruckt worden.

Pillich, den [illegible]

Zerreißbrücken den Salzgasten

Pfingstmonat 1819.

Waldtor

Contumazurtheil
wider
Georg Hoffmann

17ten September
1819

Das Contumazurtheil
zwischen dem L. C. Amtmann zu Hermannstadt als Amtes Stuhl Quirstel 1819
Beklagten, Sonst alle andere Acten gestellet

Nachdem der Beklagte dem Auftrag seines
Herrn L. C. Amtmann gemäß den Termin
Donnerstag zu Hermannstadt vom Amtes
Comparend erst Gründens aus anzusagen, erschien Georg
Hoffmann, ohngeachtet anzusagen sey alle, gebührig
zu Hermannstadt Gemeinde in Schmiedt, ohnweit
Mayzenhaus zu Hermannstadt, gegenwärtig Klägtey,
zu der abzumessenden Abschätzung zu erscheinen
worden ist, und daselbst über die Anklage zum
Protocoll vom fünf Gemeinden das zum Theil
Falsch Abgemachten Eheverlöbnis gemäß zu vernehmen

Nachdem gegen den Beklagten, welcher in
Gehalt obigen Vorfalls von dem Herrn Gemeinde
Advocaten vom bassigten Augustmonat gemäß vom
sechsten August 1819 vernommen ist.

Nachdem da von dem Herrn Gemeinde Advocaten
vorgetragene Abschätzungsrecht zu Hermannstadt
vom Mann und gewesen ersten August dieses Jahres
in Gemäßheit der Artikel vom Gemeinde und fünf
und siebzig der Gerichtsordnung über die gemachte
Klagspunkte gegebenen Ordonnanz, durch welche
der Angeklagte aufgefordert worden, sich in

Der

gerichtlichen Kosten und Gerichtszeugnisse zu stellen

Klagsache wider die Akte vom neun

Januar und zehnten August dieses

Jahres, wovon ersteres, dass obige Abhandlung

eingereicht und bekannt gemacht worden sind,

Nach Einsicht sämtlicher Verhandlungen

Kraft Anführung der Bestimmungen des Code

civil des 2. Januar Adressbertus, welches

dieses gesagt, dass die Entscheidung für engel

mässig erklärt, und in contumaciam gegen

genommen Georg Gottmann gesprochen werde.

Das Assisengericht

untersucht ob die Person in Verhaftsfestigung

genommen?

In Erwägung, dass die gerichtlichen Vor-

schriften beobachtet worden, erklärt das

Gericht einzeln- Mehrheit der ordnungs- und

gesetzmässig; in Erwägung, dass Siegmund

zum Verbrechen aber den Grund der Anklage

zugeschrieben worden.

Nach Abwägung sämtlicher Verhandlungen

Kraft Anführung der Bestimmungen des Code

civil des 2. Januar Adressbertus, welches

dieses gesagt, dass die Entscheidung für engel

mässig erklärt, und in contumaciam gegen

genommen Georg Gottmann gesprochen werde.

Das Assisengericht

untersucht ob die Person in Verhaftsfestigung

genommen?

In Erwägung, dass die gerichtlichen Vor-

schriften beobachtet worden, erklärt das

Gericht einzeln- Mehrheit der ordnungs- und

gesetzmässig; in Erwägung, dass Siegmund

zum Verbrechen aber den Grund der Anklage

zugeschrieben worden.

Nach Abwägung sämtlicher Verhandlungen

Kraft Anführung der Bestimmungen des Code

civil des 2. Januar Adressbertus, welches

dieses gesagt, dass die Entscheidung für engel

mässig erklärt, und in contumaciam gegen

genommen Georg Gottmann gesprochen werde.

21. 22. 26 und 36 des Strafgesetzbuches und des
Art. 368. 370. 371 und 372 des Strafgesetzbuches über
die Verbrechen in gleicher Weise, dass Georg
Gottmann dieses
Kraft gelesenen Verbrechens für schuldig erklärt, und
in Contumaciam zu sechs Jahr Zuchthausstrafe in ein
Arbeitshaus und zur Ausstellung an den Pranger ver-
urtheilt werde.

Dass Person nebst Dank und Ausfertigung des
Urtheils eines zu verordnenden, dass durch den
Vollstreckenden Auszug des Urtheils an einem auf dem
Marktplatze zu Neunkirchen zu errichtenden Gerüste
ausgestellt werde.

Hierauf das Assisengericht die Person
nochmals in Verhaftsfestigung genommen.

In Erwägung dass der Angeklagte Georg
Gottmann für angeklagt ist,

a) in Monat September 1817, dem
Verbrechen Diebstahl zu Falkenstein
und dem Falsche der Gemeinde
Ludwigsthal stehenden Wald zwei Gemeinde

und

b. vom 19ten bis 22ten desselben Monats Tag-
haben dem ordentlichen und einem ordentlichen
Wald der Gemeinde Falkenstein
stehenden Wald drei Gemeinde geschlagen zu
haben.

In Erwägung dass diese Verbrechen gemäß erstellt
ist, nach Artikel 388 des Strafgesetzbuches mit
der Strafe der Verbrechensgemeinschaft in ein Arbeitshaus

Dienstzeit zu erachten.

Was hingegen und mit Anwendung der Artikel 21. 22 und 36 des Dienstreglements; Art. 370. 371. 372 und 368 des Gesetzbuches über das gemeine Kriminal vom 31 Mai 1811, endlich der Zeit abstellt, wann Anwendung findet, welche Artikel vornehmlich gegen diese Pflichtvergessenheiten angewendet werden, eine etwas Erörterung.

Art. 388 des Dienstreglements

Wer Pferde oder Last = Zug = oder Reit Thiere gestohlen oder Commun Brod, Mehl, Getreidsorten, einige eigentliche Früchte, oder dergleichen Gegenstände auf dem Felde gestohlen hat, der wird mit der Einsperrung in Arbeitshaus bestraft.

Art. 21 daselbst. Wenn zur Dienstes der Einsperrung verurtheilt ist, so soll mündliche oder schriftliche Gesellschaft, der wird in ein Arbeitshaus einzusperren und zu Arbeiten gebraucht, wovon der Betrag so wie zu der Bezahlung Stimme wird, zum Theil zu seinem Unterhalt Commun gemacht werden.

Die Dauer dieser Strafe soll fünf Jahre nemlich und höchstens zehn Jahre betragen.

Art. 22 daselbst: Wenn zur Dienste der Einsperrung verurtheilt ist, so soll Lebenslang oder auf bestimmte Zeit, oder zur Dienste der Einsperrung in ein

Arbeitshaus angewiesen werden, der soll, wenn er seine Strafe in Haft, nicht öffentlichen Plätze in den Gefängnis gestellt werden rc.

Art. 36 daselbst. Alle Urtheile, wenn auf Todes Strafe, auf Lebenslänglich oder Zeitlang Einsperrung in ein Arbeitshaus, auf Einsperrung in ein Corrections Haus, auf die Strafe des Pranger rc. kommt wird, sollen mit Gründen gedruckt werden.

Die sollen in der Einrichtung des Inquisitionsprocesses, wo der Urtheil schon angestellt werden in der Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, und endlich in jenem, wo der Urtheil vollzogen werden, vorgelesen werden.

Art. 370 des Gesetzbuch über das gemeine Kriminal:

Wenn Jemand gefangen, worden der Diebstahl oder Raub = Diebstahl = oder Einbruch begangen zu haben, oder die Gerichtsbehörde zu erforschen sucht, ob die Art, wodurch die Verbrechen der Todtschlag = Vergiftung begangen worden, mit Gewissheit ausgemittelt worden, und die zur Entdeckung der ordentl. Inquisitionsprocesses und des Strafgesetz abgestellten Maßregeln Prozesse gemäß abgelaufen sind.

Nachdem diese Abhandlungen abgelaufen sind, so soll der Gerichtshof auf Antrag des Criminal = Gemeinde Procurators oder dessen Substituten über das angefangene Verfahren zu Urtheil.

Ist die Entscheidung des Gerichtshofs erster Instanz dem Gesetze gemäß, so verordnet der Gerichtshof dessen selbige, von dem ältesten eingesehenen Acten neu, neu einem anzuberaumenden Termine.

Ist die Entscheidung des Gerichtshofs aber rechtswidrig, so soll der Gerichtshof über die Anklage entscheiden, und über das Civil-Interesse, jedoch in allem, was Verurtheilung oder Freisprechung betrifft, von Amtswegen verfügen.

Art 471 abwechselnd: „Bleibt der Landesverweis bestehen, so verfällt, so werden die Güter desselben, wenn die Vollziehung des Erkenntnisses angefangen hat, sogleich den Güterern zum Abtragen eingeantwortet, und wenn diese Güter nicht hinlänglich sind, so werden die übrigen Güter eingezogen, bis die Schuld abgetragen, sodann der Vermögensverfall durch Ablesung der Acten, welche ihm verfallet worden, um sich der Vertheidigung zu stellen und sich des angeschuldigten Verbrechens zu rechtfertigen, neuerdings ausgesprochen wird."

Art 472 abwechselnd: „Wenn dem Angeklagten, welcher angenommene Vermögensverfall, voll der Vertheidigung desselben, und Vollziehung des Urtheils, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte desselben, vor dem Vollzuge des Landesverweises erscheinen und einen Platz angestellt

Art. 368 abwechselnd: der Angeklagte oder die Civil-Partheyen, welcher unterbleibt, soll in die Kosten gegen den Urtheil und die Gegenpartheyen verfallen werden.

Das Urtheil

Art. 2 der Verordnung v. 31ten Mai 1814. der Herzogthümer ist auf rechtsverwahrende Schuldverschreibungen Landrechtlicher Stunde; vollständig anwendbar dem ersten Theile gegenwärtiger Schrift.

Moldenhawer Ackermann.

Der St. Vincentius-Gerichtshof über den abwesenden

Georg Hoffmann

Klagender 19 Jahre alt, geboren zu Neukirch-Gemeinde, Gelast Katzow Kirchspiel des Fleckens Jürgen Katzow in Pommern, 5 Fuß 6 Zoll groß, braunen Haaren, hohe Stirn, braunen Augen, gewöhnlicher Augenbrauen, gebogener Nase, ziemlich gesetzt, Kinn rund, runder Kinn

Zu fünfjähriger Festungsstrafe in die Arbeits-Corps, und zu allen Prozeßkosten gegen den Urtheil liquidirt auf die Summe von Hundert acht Gulden ausgesetzt. Sonnigen

Warrendant, dass man dem Kläger das Klag-
Artikel von der Warrendation der Warrendatheil Herr
Hoffmann zugestehen und warrendirt werde, als
Warrendant einen Abwesenden, und dass Aufzug des
Artikels von einem neuen auf dem ostensiblen Platze
zu Warrendirt dass dem Beklagten zugu-
stellen, mit erfolglos Aufzug dem Domicilium-
Director zugestellt werde;

Warrendant endlich, dass der Artikel mit Aufzug
gedruckt und zu Jenaer, Zeitungen, Gaileyen,
dem ostensiblen zugu Klagen werden soll

Also geschehen und warrendirt zu Jena in dem
Sitzungs, saal der ostensiblen Sitzung des Assisengerichts
von Sachsen Weimar 1819, wobei zugegen
waren: Molitor, als der K. Appellationsgericht,
der Assisengericht, Assmann, Actr, Richter des Gerichts
K. Criminalgericht als Richter der Assisengericht, Kallee
Substitut der K. Sächs. Advocaten, Klessmann Abw.
gerichtsschreiber. /.

Molitor. Assmann. Klessmann.

Warrendirt
Hoffmann
6 X.br 1819

Der Warrendirung
dem K. C. Criminal zu Jena
beschlossen sind dem Warrendirt zu Assisen zugestellt.

Einzusehen Acte von der Anklage Sachen
der K. C. Appellationsgericht gegen den Assisen
Beisitz zu Jena beschlossen von nachgesetzten
Warrendirt zu Assisen nach Jena warrendirt worden
gegen verlaufenen Artikel, worüber nachfolgt
Acte

Warrendirt Hoffmann
gemeinig Jahre alt, Bürgermeister, gebürtig
und wohnhaft zu Assisen Abwesen eingeklagt
ist, worauf mittelst Citation in seinem Orte,
zu gewöhnlich verbreitete und Landesüblichen
Weise Vorladung Artikel

Einzusehen Zeugen, dass von dem königl.
General Advocaten von K. Appellationsgericht
gegen, in Gemäßheit obigen Artikel von
nachgesetzten Warrendirt Assisen festgesetzt an-
gestellten Anklagezeit, dessen Inhalt
wird folgt:

Der K. General Advocat von K. S.
Appellationsgericht des Assisenbeisitz bringt
von, dass dem Artikel von Inculpat

" Sonntag der Kirchfest Pfingst " nachmittag zwischen
" gelitten.

" Im Namen des Johannes Müller sind nämlich
" zwei Zeugen Personen mit Eid. Die eine auf
" der vorderen Seite, auf die andere von der Rückseite
" geschrieben, und sind zweite von Seiten Herr, die
" durch den Kirchstall in die Kammer der Kanzel
" und auf Diese in den Gerichtssaal kam, welche von
" der Person jedoch nicht gesehen werden kann.

" Als Johann Müller in die Kirche ging waren
" seinen Taschen und der Kanzel Valentin Gottmann
" noch allein zu Gericht. Der Eid wird dann Herr
" Kammerer Burgfeld. Die Zeugen Valentin Gottmann
" und Berth in der Kirche wird auf gewöhnlich Eid
" Klagegrund die wortlaut Zeugnisse. Der Pfarrer
" Castor sein, wie selbst gewöhnlich geschah, in der
" Sakristei, wo ein Fenster Zeugnis. Der Pfarrer
" wollen in der Pfarrei vorgelesen Ostern.

" Zwischen wann und Zeit der Ablesung des Johannes Müller
" verbei. Die Form in Johannes der Zeugen
" Zeugen, und die die vorgelesen Text
" Johannes Müller und seinen Zeugen in die
" Kirche gegangen waren 1/2 4 Uhr, Zeugnis Herr
" Pfarrer, die nächsten Tage die Ehe Verkündigung
" und wurde Ehe die Verlobten
" Pfarrer Pfarrerstochter alten Form
" und Johannes Müller wurde aus der Kirche

" Verkündigt
" Sonntag
" Pfingsten
" Johannes
" Müller
" Pfarrer
" Johannes
" Müller

" Der Pfarrer Johannes Müller, Pfarrer zu Pfarr
" Zeugen, Pfarrer der Ehegerichtsbarkeit ist ein ein-
" geborener Mann, und seit ein Zeugnis
" Pfarrer zu verfassen. Johannes Müller
" vorbereitet zwei Tage bei Zeugnis Johannes und Mit-
" einander der Ehegerichten zu Zeugnis, Klagegrund und be-
" stätigte sie, wegen dieses, ohne meine Erlaubnis
" den Kirchen zu ziehen, damit sie Pfarrer
" Zeugnis gab er ihnen eine meine Ehre Gebot,
" gewöhnlich über den anderen Tag einen
" Predigtzeugen. Auf Klage vor dem Ehegericht
" Urteil gab er denselben, ohne Pfarrer
" Pfarrer, die gewöhnlich Pfarr Ehre.

" Am letzten August Pfarrer Johannes, meinen Pfarrer
" ging Johannes Müller der Verlobte ein nach Ehe
" vorgeschrieben zu in die Kirche, worauf er Pfarrer
" den Text, welche auf dem Kirchstall in Pfarrer

gegangen. Der Besitzer der Gerichten bestimmt
sich nicht mehr um den Ort, wo er Zeit angetroffen
werden wird, und die Thür zum Kirchhof
war inwendig zugeriegelt. Man suchte an
Fenster und Thüren der Gerichten
zum innern der Gerichten.

Beim Verschluss entdeckte man, dass an einem
Block in einer nicht verschlossenen Kiste, welche
Kiste nahezu gewaltsam erbrochen war, wovon ein
Theil Cassinen Papieren etwa 60 bis 70 Gulden
Cassinen Papiere etwa 60 bis 70 Gulden
sich befanden fehlten, was an Werth nicht
unbedeutend war. Die Kiste war verschlossen gewesen,
der Riegel stand die Oeffnung, durch an der
Seiten Theile die eingedrungen befanden, worauf
der Riegel an der Kiste bedeckt war,
so eingebrochen ist.

Man durchsuchte nun alles, ob sich der Mörder
nicht noch im Hause verborgen. Endlich fand man
auch im Zimmer des Angeklagten auf dem Boden, in
Heu versteckt. Man verhaftete ihn und
führte Polizeiwachtmeister Hansen zu Hammer
und brachte ihn auf die Wache.

Beim Verhöre gab Hansen an, dass er schon
Block in einer nicht verschlossenen Kiste, welche
Kiste nahezu gewaltsam erbrochen war, worin ein
zwei Cassinen Papiere etwa 60 bis 70 Gulden
sich befanden fehlten, was an Werth nicht
unbedeutend war. Die Kiste war verschlossen gewesen,
der Riegel stand die Oeffnung, durch an der
Seiten Theile die eingedrungen befanden, worauf
der Riegel an der Kiste bedeckt war,
so eingebrochen ist.

Man durchsuchte nun alles, ob sich der Mörder
auch im Hause verborgen. Endlich fand man
ihn im Angeklagten auf dem Boden, in
Heu versteckt. Man verhaftete ihn und
führte Polizeiwachtmeister Hansen zu Hammer
und brachte ihn auf die Wache.

Beim Verhöre gab Hansen an, dass er schon
des Morgens, wo der Angeklagte verhaftet
worden, in Hammer gewesen, dass er
in sich Gasthause zum Kirchhof hinein, wo er
die Thür offen einander offen angetroffen fand,
in der Stube Lagerbier trank, dass unten in der
Stube den Hammer, die Vorfenster und
Fenster offen waren.

Johann Müller sagte aus, er sei von der Kirche
zurückgekommen.

Sagen Frau sagte aus, sie sei von der Kirche auf dem
Heimweg mit dem Johann Müller zusammen
Hammer, dessen sich der Knab bei Verbrechen
der Kiste bedient haben wird. Dieser
Hammer fehlt sich vorher in seiner Werk
seiner eigenen Klauenschmiede befunden. Auf
der Kleiderschranke fehlte auch Räbzeuge ge-
gangen, die sich nicht mehr vorfand und die
auch zur Ausführung der Kiste benutzt
worden zu sein scheint.

Anfänglich läugnete der Angeklagte den
gebrauchten gegangenen Diebstahl. Als er dem Ge-
stehen vorgehalten wurde, gestand er jedoch entweder
den ihm Begangenen Verbrechen, die Kiste
auf dem Heuboden erbrochen zu haben.
sei mit Absicht.

Damit Verläugnung auch sich die Kiste
also zugetragen.

Nachdem Johann Müller und Hans Kaiser
in die Kiste gegangen gewesen, sah
er sich seinen Geldbeutel hinein, wo er
die Thür offen einander offen angetroffen fand,
in der Stube Lagerbier trank, sah unten in der
Stube den Hammer, die Vorfenster und
Fenster offen waren.

der Tochter angehörige Schürze genommen und sich damit aber hinauf in das Zimmer begeben wo die Kiste stand. Diese Kiste habe er geöffnet indem er mit der Zange die Nägel an den eisernen Bändern, womit der Deckel daran befestiget gewesen, herausgezogen und so die Bände losgetrennt habe. Aus der Kiste habe er seiner Meinung nach, etwa neun bis zehn Gulden genommen und habe dann mit dem Hammer die eisernen Bänder wieder annageln wollen. Während dem Klopfen, habe er bemerkt, daß man auf der Strasse darauf aufmerksam geworden, und habe sich, um nicht entdeckt zu werden, auf den Speicher geflüchtet und sich da ins Heu versteckt. Das in die Schürze eingewickelte Geld habe er mitgenommen und auch im Heu verborgen. Darauf sey er aufgesucht, aus dem Heu hervorgeholt und verhaftet worden.

Gleich nach der That habe er Reue gefühlt und das Geld wieder in die Kiste zurücktragen wollen. Durch den entstandenen Lärmen sei er aber daran verhindert worden.

Geständniß der That

Als man ihn im Heu gefunden und nach der Ursache seines Versteckens gefragt habe, habe er erwiedert, er habe sich nur zum Schlafen ins Heu gelegt. Erst auf dem Wege nach Mundel habe er dem Gendarmen und Sicherheitsgarden die That eingestanden und den Platz angegeben wohin er das Geld verborgen habe.

Er habe die Absicht nicht gehabt den Johann Müller zu betrügen und um das Geld zu bringen, sondern habe es wieder abverdienen wollen. Das Geld habe er genommen, um sich den Rosenkranz, wo Musik und Tanz im Ort gehalten wurde, lustig zu machen, wozu die sechs Batzen, die ihm Johann Müller gegeben, nicht hingereicht hätten.

Den Schlüssel zur vorderen Hausthür, den man auch in seiner Kammer fand, läugnet er aus dem Hühnerhof genommen zu haben.

Daß das Wegnehmen des Schlüssels zur vorderen Hausthür und das inwendige Vorriegeln der Thür im Kuhstall scheint der Angeklagte bezweckt zu haben, sich gegen eine Überraschung zu sichern.

Aus allem dem ergiebt sich, daß der genannte Valentin Hofmann angeklagt ist:

am ersten August dieses Jahrs dem Johann Müller dem Alten, bei welchem er gewöhnlich arbeitete und Knechtsdienste verrichtete, in dessen bewohntem Hause aus einer verschlossenen Kiste mittelst gewaltsamen

„ Todtschlag der mißrathene Verbrechen, wenn
„ der Thäter um die Folgen desselben gewußt,
„ aber weder mit gänzlicher Gelassenheit gegen den Verletzten
„ gehandelt zu haben. „

„ Das Geschworenengericht hat nun zu unter-
„ suchen, ob der Angeklagte des zugeschriebenen
„ Verbrechens schuldig ist. „

Nach Anhörung der Generalprocuratorin in
den Conclusionen der Gründe wegen die Angeklagte
betreffend.

Nach Anhörung der Vertheidigerin Thorel in seinen
Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Gerber,

Gesagt wurde die Erklärung der Geschworenen,
welche zu diesen Fragen von dem Präsidenten gestellt
worden waren, gemäß:

„ Ist der Angeklagte Johann Gerber, Bürger
„ und Küfer in Remigsberg schuldig

„ eine rechte August 1819 den Johann Müller
„ den Aeltern, durch welchen er gewöhnlich umherirrte
„ und Almosen erbettelte, in Absicht diesen
„ Menschen, der wenig verdächtig stand, mittelst
„ gewaltsamen Todtschlages der mißrathenen
„ Verbrechen, wenn der Thäter um den Letzten
„ bestraft gewesen, aber nicht um geringen
„ Gelohn zum Vortheil gehandelt zu haben?

und welche Erklärung dahin gefaßt:

„ Ist der Angeklagte schuldig, daß

Nach-

„ Nachdenken mit allem in der Absicht unterlassen
„ Anschreiben zu Leben. „

Nach Anhörung der Generalprocuratorin in seinen
Anträgen, welche dahin gehen, daß auf beide Fragen
der Erklärung der Geschworenen und auf beide Fälle
der Art. 384. 381 N°2. Art. 386 N° 3. 15. 19
und 36 des Strafgesetzbuches, die Art. 365 und
368 des Gesetzbuches über das Verfahren in
peinlichen Sachen und der Art. 2 der Verordnung
des provisorischen mittelsächsischen General Gouvernements
vom 31 Mai 1816, Wilhelmen Gerber
vom Königsberg wegen Mordes, zu seiner
peinlichen Hinrichtung und zu allen Strafarten
gegen den Verurtheilten, durch gänzliche Verbrennung
nach Auflegung des Urtheils an Ausgang und
den Beschluß des Gesetzes vorgeschrieben Arten
verordnet werden.

In Erwägung durch die Verschiedenheit der
der Angeklagte durch die Erklärung der Ge-
schworenen schuldig erklärt worden, auf das
Verbrechen des Todtschlags, welches durch Art. 384.
381 N°4. Art. 386 N°3 Art. 15. 19. 22 und
36 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist

In Erwägung jedoch, daß bey dem in
der statt gehabten Untersuchung vorliegenden mehre mil-
dernden Umständen die Anwendung des Art. 2 der
Verordnung des provisorischen mittelsächsischen General

Gesetz vom 31 Mai 1861 zu Gesetze
des Strafgesetzbuches sowie Anwendung derselben
Nachsichtlich auf mit Anwendung älterer ebenso
verletzender Artikel, welche von dem Strafgerichte
verhängt worden sind wie folgt.

Art 384 des Strafgesetzbuches
mit der Strafe gedrohten Zuwiderhandlungen wird jedoch
belegt, der sich einer Polizeistrafe schuldig gemacht hat
so mit Gefängniß nicht in N°4 Art. 381 angegebenen
Mittel begangen wurde."

Art 381 N°4 abzuändern dahin.

wenn sie der Strafbarkeit entwendet mittels einer
einfachen Schlüssel, oder einer Verletzung oder mittels
falschen Schlüssel in einem wirklich verschlossenen oder
zum Schutze dienenden Gebäude, Zimmer oder Gemach
oder in seinen Zubehör begangen haben.

Art. 386 N°3
wenn der Dieb ein Gerichtsbeamter oder ein Polizeidiener
ist, welcher sich der Diebstahl gegen Personen begangen
worden, in Folge Dienst die er muß war, der sich oder
ein Gerichts- damit Gewalt oder in gemeinsamer Verbindung
welche an demselben Begleitete oder wenn er ein
Arbeiter, Gesinde, Lehrling in dem Hause oder
damit Bemandt ist; oder gewerbsmäßig in der Absicht
arbeitet, wovon er gewußt hat.

Art 15 abzuändern dahin.
Wenn Personen, welche zu Zuchtarbeitern verurtheilt
sind, sollen sie den Polizeilichen Aufsichten gehorsam
machen; sie sollen nicht ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten
Polizeibehörden, oder gerichtsmäßige [illegible] ihren Aufenthalt
verändern, wenn die Polizeibehörde des Aufenthalt, angiebt sie

Gesetz vom 365
und 368 des Gesetz-
buches über das gemeine
Strafrecht
Gesetz betreffend

Abeldorff
Ansmann.
H. Ansmann
Wiesmann

gebrauchen wurden, zu gestatten.

Art. 19. die Strafabtheilung zu Zuchtarbeiten auf
bestimmte Zeit wird auf fünf Jahre ausgedehnt
und gewöhnig Jahre lebenslang ausgedehnt.

Art. 22 abzuändern dahin
Wenn zum Strafe der Zuchtarbeiten auf Lebenszeit
oder auf bestimmte Zeit oder zum Strafe der Ein-
sperrung in ein Arbeitshaus ist ausgesprochen wurde,
soll, wenn er sein Strafe ausgestanden hat, auf Lebens-
dauer Verlust der Ehrenrechte gestattet werden ff.

Art. 36 abzuändern dahin
Alle Antheile, worin auf Todesstrafe, auf Zuchtarbeiten
oder zeitige Einsperrung, auf Landesverweisung,
auf Einsperrung in ein Arbeitshaus, auf die Strafe
der Ehrenpranger erkannt wurde, sollen in Ausgange
gerichtlich verwandelt. Die sollen in der Eingehalt der Ge-
richtsamts, in jenen, wo der Antheil gefällt worden
wurde, in dem Gemeinde des Orts, wo der Verbrechen
verübt wurde, so wie in jenen, wo die Vollziehung
der Antheile anzuordnen sollte, und endlich in jenen
Gemeinde, wovon der Verurtheilte abstammt ist

Art 365 des Gesetzbuches über das gemeine Strafrecht
Ist der Tod erkannt, so soll der Gerichtshof
die Art der Hinrichtung angeordnet Strafe aus-
sprechen, selbst in dem Falle, wo auch den Urtheil
Zuvorgehen, durch der Tod nicht muß eintreten
die Hinrichtung der Abtheilungsbehörde gehören.
Ist der Verlegte mehrere Verbrechen oder
Strafen übereinander, so soll die Todesstrafe
Strafe allein gefällt werden.

3

Art. 368 ebendaselbst

der Angeklagte oder die Civil Parthei, welche ver-
liert, soll in die Kosten gegen den Staat und die
Gegenparthey verurtheilt werden

Art. 2. der Verordnung vom 31 Mai 1814

Der Pranger ist nicht nothwendige Folge einer
Criminal=Strafe, es bleibt vielmehr dem
richterlichen Ermessen überlassen, in welchen
Fällen derselbe mit zu erkennen sey,

Verurtheilt

Das Assisengericht besagten

Valentin Goßmann

zwanzig Jahre alt, Bauernknecht, gebürtig
und wohnhaft zu Steinweiler Cantons
Kandel, fünf Schuh sechs Zoll sieben
Linien groß, blonde Haupthaare, niedere
Stirne, blonde Augenbraunen, grüne Augen,
etwas dicke stumpfe Nase, mittelmäßig
großen Mund, gewöhnliche Lippen, runder
Kinn, länglicht vollkommen Gesicht mit
einigen Blatternarben, ohne Bart, von
frischer Gesichtsfarbe und gewölbt starken
Körperbau;

Zu fünfjähriger Zwangsarbeit
und zu allen Kosten des Prozesses, liqui-
dirt auf die Summe von hundert sieben und
fünfzig Gulden drei Kreuzer —

Verordnet daß das Urtheil im Auszuge
gedruckt und zu Speier, Zweibrücken und
Steinweiler öffentlich angeschlagen werden
soll.

Also geurtheilt und verkündet zu Zwei-
brücken in dem Sitzungssaal und in der öffentlichen
Sitzung des Assisengerichts daselbst, wobei ge-
genwärtig waren: von Völderndorff, Rath am K.
Appellationsgerichte dahier, Clasmann, Amann
Richter am hiesigen Bezirksgerichte, als Richter
des Assisengerichts, Koller, ~~Substituten des~~
Koch K. General Advokaten, Blessmann, Ober-
gerichtschreiber des besagten Appellationsgerichts

Voelderndorff

gez. Amann

Blessmann

Vom sechsten Dezember 1819 Urtheil gefällt

Voelderndorff

Clasmann. gez. Amann

Blessmann

Streichung von drei Worten gebilligt

Voelderndorff

Clasmann. gez. Amann Clasmann.

Blessmann

Des Arrêt
Druck
7t Nov 1819

Der Königsberger Stadt
für den Kön. Pfandbrief zu
Tannenbrücken Fortsetzung der Wahl
zustellt.

Zuschrift des von der Ober-
Landkammer der Kön. Regierung
zu Königsberg Pfandbriefs zu Tannenbrücken
vom 16ten November dieses Jahres
mit Anzeige, dass an
Stelle des Wahlherrn, welcher
Fortsetzung der Wahl, welcher
Fortsetzung der Wahl

Beschluss des Arrêts Druck

Zuschrift geschieht und
in Zweifel steht mit dem Wahl
Herrn, das an der Stelle eines
und zur Ausübung verhinderten Wahlherrn
ein Ersatzmann

Zuschrift dass von den Wahlherren
der Kön. Regierung in Gemäßheit obigen
Verfahrens eine andere Person
durch Zettel vorgeschlagen Antrag
ist, dessen Inhalt Eröffnung eine Folge

Z.

Der Königliche General-Advocat Heyne
Königlich Preußischen Appellations- und Cassations-Gerichts
Deputation trägt vor, daß das Königliche Appellations-Gericht
in seiner Audienz-Sammer Dato Urthel und Erkenntniß
gegen Johann Adam Braun, Tagelöhner, gebürtig
zu Reipertshardt, und in seiner Wirthshäuser,
wo er als Gast aufgenommen war, nächtlicher-
weile gemißhandelt, Anklage
worden, dasselbe vor die Assisen verwiesen sind,
und angeordnet hat, daß die Audienz-Acte gegen
denselben vernichtet werde.

Dem zu Folge verbindet der Königliche General-
Advocat, daß auf den Grund gegenwärtiger Urthe-
fassung folgende Thatsachen hervorgehen.

Am zwanzigsten Juli dieses Jahrs gegen vier Uhr
des Nachmittags, war der Angeklagte Johann Ad.
Braun bey der Wirthin Willib Detwieder zu
Gronauschen eingekehrt, um allda zu übernacht.
Unter einer Uhr des Abends daß derselbe mit der
Familie der genannten Willib zu Tische, und be-
fand sich, als der in der Wirthszimmer
bereitete Nachtessen, in welchem Zimmer auch
die Willib Detwieder zu speisen pflegte, welche
sich von diesem Abend, weshalb sie in ihrer Schlafkam-
mer die Fenster des Zimmers zugemacht hatte
um gegen Ruhe zu Bette legte.

In diesem Zimmer befindet sich ein Kleider-
schrank in welchem gedachte Willib ihre Kleidung-

und Kleidungsstücke aufbewahrt, welchen Schrank sie
von dem Tischler gehen, verschlossen und den Schlüssel
an einem an der Fensterwand befindlichen
Nagel gehangen hatte.

Auf dem Tisch in dem neuen Zimmer, lagen
verschiedene Kleidungsstücke, an welchen der
Schneider Hermich Mentz von Grevenbroich an
diesem Abend noch gearbeitet hatte.

Um zehn Uhr des Morgens ab den Tisch der Willib
Detwieder in das Zimmer, worin seine Mutter
und Angeklagten schliefen, fand an die zweite mittere
Fenster Flügel so an der Kleidungsschrank stand,
welche an beiden Seiten geschlossen waren
zu werden.

Gegen fünf Uhr des neuen Morgens ab der
gedachte Schneider in die Detwieder'sche Wohnung
gekommen war, um die angefangene Arbeit
zu vollenden, wurden verschiedene Gegenstände
welche an den Abend auf dem Tisch hatte liegen
lassen, vermisst, unter diesen ein weiß baum-
wollenes, mit gewissen gezeichnetes Hemd
dann und ein paar schwarz wollene Hosen
zugenommen Bürgen, so wie ein Halstuch bei-
neun Bürgen.

Auf dem verschiedenen Schranken fand man einen
blauen Kittel und Mantel ein weiß baumwollen
und zwey Mannshemden entwendet.

Der Angeklagte lag damalen noch schlafend,
auf seinem Mannen-Ab in mangelnd, und war ihr
gewesen, was vorgefallen war, in Anmerkung gesetzt,

und ihn gefragt hatte, ob er niemand in dem Zimmer gesehen habe; sagte er, er sei allein gewesen, und gab vor, daß ihm die seinen Hosen, welche er auf sich hatte, nicht gehörten, auch vier Gulden Geld entwendet worden seien.

Die angeregte Forschung Bernhardt gegen denselben, und wenn solche ihn zu beweisen, einzugestehen, wofür er die gemachte Aussage gebraucht habe.

Da er bekräftigte, nichts davon zu wissen, wenn von dem Diebstahl die Anzeigen bei dem Untersuchungsrichter zu Gunzenhausen, welchen ihn sogleich vernehmen hieß.

Während dem sich Angeklagter auf in dem Hause des Untersuchungsrichters befand, wurden die gestohlenen Sachen, nach der Gunzenhausen in seinem Hausrath mehr in dem Wagen liegt, der auf Zeugenhaft dem Wachmeister Hasselbrand gehört, gefunden, und in der Hand des Untersuchungsrichters gebracht, bei denen Anblick Angeklagter entblaßt, eben nimmer noch sein Leugnen die Entwendung bekräftigte.

Wie dem Königlichen Landgerichts-Gericht zu Ansbach eben, so wie in dem mit Angeklagten vor dem Königlichen Untersuchungs-Justiz zu Gunzenhausen abgehaltenen Verhöre, gestand er nie, in dem Haus zu sein, noch weniger noch weniger Etwas von seinem Aufenthalten aufgefunden zu haben, und die entwendeten Sachen und von dem Diebe gesehen und von dem Diebe genommen, und, nachdem er die Hausthüre, welche blos zugeklinkt gewesen, geöffnet gehabt, an dem Ort gebracht zu haben, wo sie gefunden worden.

Damit sey er in das Haus zurückgetreten, und habe die Thüre wieder zugeklinkt, die Sachen das Zimmer aber zugedeckt, damit der Verdacht des Diebstahls nicht auf ihn fallen möge.

Auf allem dem ergibt sich, daß gewesener Johann Adam Franken angeklagt ist, in der Nacht vom zwanzigsten auf den ein und zwanzigsten Heum. in Brunst auf Feuchtwanger Landgerichts in einem Wirthshause zu dem Mittel von Franz Antonio bei Gunzenhausen, wo er als Gast aufgenommen war, unbemerkt Kleidungsstücken und sonstige Effekten und dem Wirthe immer den größten Mittel entwendet zu haben.

Das Assisen-Gericht hat nun zu untersuchen, ob Angeklagter die ihm zur Last gelegten Diebstahl begangen habe oder nicht.

Nach Anhörung der Vorlesung der Anklage-Akte, Anhörung der Zeugen, so wie in der Untersuchung der Gründe worauf die Anklage beruht.

Nach Anhörung der Advokaten Pfeiffer in seinem Vertheidigungs-Vortrag für den Angeklagten

Geschah die Erklärung der Geschworenen erstens zur Frage verneinend von dem Vorsitzenden gesagten, auf Theil auf dem Verneinen ihres Inhalts der Anklage-Akte, Theil auf dem Vorgetragenen Vertheidigungs-Vortrag, gestellt ist.

Ist der angeklagte Johann Adam Franck

Verfassung und Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden des Großherzogthums Hessen vom 30. Juni 1821.

Nachdem die Abänderung der Verordnung vom 31. Mai 1816, welche unter dem vorläufigen Ausdruck in den Nationalversammlungen, sowie zu Gunsten der Angehörigen Klagen gerichtet worden, — welche Artikel sämtlich durch den Druck bekannt gemacht worden und abgeändert:

Art. 386 N.° 1.

Mit Einsperrung in das Arbeitshaus wird jeder Verbrecher, der sich einer in einem der vorhergehenden Artikel bezeichneten Diebstahl schuldig gemacht hat.

N.° 1. wenn der Diebstahl mittelst Einbruch oder durch gewaltsame Personen verübt worden, oder wenn der Dieb mit einer Waffe, Instrumente, oder sonstigen Gegenstand in einem Hause betroffen oder zum Abbrennen damaligen Art bezeichnet worden.

N.° 2. wenn der Diebstahl von einem Gefangenen, Sträfling, Deserteur &c. begangen worden, oder wenn der Wärter in einem Gefängniß oder in einem Arbeitshause, wovon er Aufseher war, den Diebstahl begangen hat.

Art. 21 abändert selbst.

„Wenn zum Verbrechen Zuchthausstrafe angedroht ist „oder wenn mehrere oder vielleicht Gefängnisstrafe, „wird in die Arbeitszeit eingerechnet und zur Ab„rechnung gebracht, wenn der Sträfling, so wie ab von „der Kammer sein Bestimmt wurde, zum Theil „zu seinem Nutzen Arbeit verwendet worden.

„Die Dauer dieser Strafe soll jedoch Jahre „wenigstens um Sechstel zehn Jahre betragen.

Art. 22.

„Wenn zum Verbrechen der Zuchthausarbeit auf Le„benszeit oder auf bestimmte Zeit oder zum Verbrechen „der Einsperrung in die Arbeitshaus ist ver„urtheilt worden, soll, wenn er seine Strafe „nicht theilt noch dem ordentlichen Verfahren ist ver„urtheilt worden.

Art. 36 abändert selbst.

„Alle Verbrechen wegen Todtschlags, auf Cabinets„ordonnanz oder gerichtliche Verurtheilung, auf die „Einsperrung in die Arbeitshaus, auf die Strafe der „Brandmarkung in Verbindung, sollen die Aufgriffe ge„macht werden. Die sollen in der Gerichtsbarkeit „begangen sind, in jener, wo der Verbrecher „betreten wurde, in der Gemeinde des Orts, wo „das Verbrechen entdeckt wurde, so eine gemein „wo die Holzeinzug der Verbrecher erfolgen soll, „und endlich in seiner Gemeinde angestellt wurde, „wohin der Verbrecher gehört ist.

Art. 366 des Gesetzb. üb. das gemeine Verbrechen

„der Ehrenbeschuld soll dann angewendet

„Trifft die genommen Strafen dem Zweck entsprechen
„werden zugelassen werden.

Art 368 abändert selbst

„Der Angeklagte oder die Civil-Partei,
„welcher unterliegt, soll in die Kosten gegen
„den Verurtheilt und gegen die Gegenpartei
„verurtheilt werden."

Warnerstadt
Der Gerichtsmagistrat Unterschrift

Johann Adam Dreck

Herr und zwanzig Jahre alt, Zeugschaft
gebürtig und wohnhaft in Freigerichts
Kreutau Kreis und Cantons, Bezirk Hof,
mit Religion Evangelisch-Augsburgischer
und Augen, Haare Braun, gewöhnliche
Nase und Mund, Gesicht Rein, Gewächs
Groß, Statur Groß, Gestalt Gesund,
und dem Eides Pflichten wie Vorsteht

Die Abänderungen der Einführung
in die Arbeitshaus und in alle Prozes-
Kosten gegen den Verurtheilt, sind einstimmig
die Worten vom Herr und Siebenzig Gulden
zwanzig Kreuzer.

Vorgelesen die Rede oder vor dem
Gerichtsmann der gestanden und nach vor

[illegible] Personen;

Vorgenommen wurde das Verhör
in Anwesenheit [illegible] und zu Protokoll
gebracht, Vorgelesen und
Unterschrieben, Endlich ausgefertigt worden
Voll.

Also geschehen Ulm am [illegible] zu Gerichtsstuben in dem Rathhause am Platz [illegible] vor Mittag um 10 Uhr der Assisenpräsident Herr Präsident Johann Georg Friedrich Christian Carl Ludwig Wilhelm von Wächter, Ritter des K. Civilverdienstordens der Krone, Präsident des Königlichen Gerichtshofs, Präsident des Assisenhofs, Assmann, Ritter des K. Civilverdienstordens der Krone, Ritter des Assisenhofs, Kallee, Präsident des 4ten Rheinkreis- und Blessmann, Staatsprokurator

H. Assmann Wächter Assmann.

Blessmann

Abandel
Dassinger
7. X. 1819

Das Appellationsgericht
hat den K. C. Kreisbruch zu Zweibrücken
sein bezeichnetes Urtheil gefällt.

Inquisitum hat von der Anklagsammer
des K. C. Appellationsgerichts des Kreis-
Comptoir zu Zweibrücken vom 20ten und
zwanzigsten November laufenden und Gerichts
und wegen eines Raub Urtheil, worauf
verfallen hat

Abandel Dassinger

Franz Xaver Joseph, gebürtig von Clemensfeier
Kantons Homburgerl, sich in gedachtem Com-
munfeier aufhaltend, wird beschuldigt zu
Arnstorf in einem zu einem Bauernhofe
gehörigen gehörigen Gebäude einige Kleidungsstücke

Inquisitum ferner dass von dem Vollstreckten
des K. General Advocaten des K. Appellations-
gerichts Rheins, ein Gesetz eines zweifachen
Urtheil, vom 20ten und zwanzigsten November
laufenden Jahres erwachsenen Anklagsakts, dessen
Inhalt verlesen und folgt:

„Das K. General advocat beim K. C.
„Appellationsgericht des Kreis des Kreis hat
„vor, dass das Appellationsgericht in seiner
„Anklagskammer durch Urtheil vom 20ten November
„1819, gegen Abandel Dassinger, gebürtig zu
„Clemensfeier, sich aufhaltend seinem Gerichts

" Der Verein verpflichtet sich zur Verschwie-
" genheit in den Angelegenheiten eines mit Ehrenstrafen
" sonstige unehrbare Handlungen belegten
" Mitgliedes, und zu Abwendung der Nachtheile
" welche aus der Verletzung dieser Verschwie-
" genheit gegen denselben erwachsen
" würden.

" Dem zu Folge verbindet sich der Gemeld
" Obgenannte, durch eigenhändige Unterschrift
" folgende Festsetzungen an-
" zuerkennen.

" 1. In der Zeit vom 19ten auf den 20ten Septem-
" ber 1819 werden diese Wiesel Jagd auf Canonen
" Vögel, beide in Gemeinschaft bei Ehrenstrafen
" Abends um 12 Uhr zusammen verschossen
" Wer nicht zu Rechter Zeit von den Plätzen wegen Ne-
" bels oder sonstigen Hindernissen abgehalten
" worden ist.

" 2. Ein Schuß für 1 Canonen Vogel.
" 3. Ein Schuß für 1 Wiesel.
" 4. Ein Schuß für 1 Fuchs.
" 5. Ein Schuß für 1 Hasen.
" 6. Ein Schuß für 1 Kaninchen.
" 7. Ein Schuß für 1 Reh.
" 8. Ein Schuß für 1 Hirsch.
" 9. Ein Schuß für einen Schwarzen Specht
" Hund, und drei Schüsse für 1 Hirsch.
" 1. Ein Schuß für 1 Rehkalb Hund
" 2. Ein Schuß für 1 Fuchs
" 3. Ein Schuß für einen Schwarzen Specht

" 4. Ein Schuß für einen Hasen
" 5. Ein Schuß für 1 Kaninchen
" 6. Ein Schuß für 1 Reh
" 7. Ein Schuß für 1 Hirsch
" 8. Ein Schuß für 1 Wiesel
" 9. Ein Schuß für 1 Canonen Vogel.

" Für jeden Schuß der fehlt, wird
" Ein Thaler Strafe bezahlt.

" Wer zum ersten Male sich eine Ehrenstrafe
" zuzieht, bezahlt 2 Thaler Strafe, wer
" sich derselben zum zweiten Male schuldig
" macht, bezahlt 4 Thaler, wer zum dritten
" Male sich eine Ehrenstrafe zuzieht, bezahlt
" 8 Thaler Strafe, und Angabe des Vorfalls
" wird dem Vorstande, als solchen, zur Anzeige
" gebracht.

" Wer sich mit Ausschluß der abgesetzten Fälle
" Strafe zuzieht, der Schuß ist der Abend
" zum Schießen des folgenden Tages zu Ausschluß
" gebracht.

" Am 19ten September habe ich sich der Abend
" zum Schießen verspätet, wo ich zu zahlen
" habe ist von dem Gelde Vorrath zu nehmen
" Verschossen ausgenommen 1 Thlr. Strafe zu
" verlegen mit einem Thaler Schuß zu

„ Thorn zugeschriebene Thor wohl zu theil
„ geworden, sey es in den Kollegienhäusern, wovon
„ beide Knaben Glieder, selbst aber die
„ verwöhnten Kleidungsstücke genommen
„ und sey durch auf Gewaltsamkeit in der
„ Stadt Verband zurückgebracht, wovon
„ die mit den Reisen an den Ort gestellt,
„ wovon sich gefunden habe.

„ Was nun die Lage der Gebäulichkeiten
„ betrifft, so gehört auf den Inventar
„ verzeichneten Ortsbesichtigungs Protokoll
„ hervor, daß der Stall, in welchem
„ der Diebstahl begangen worden, mit dem
„ Wohngebäude von Jotter zusammen-
„ hängt, und der Hof, worin der Stall
„ steht, wenigstens mit einer Mauer um-
„ geben ist, die gut Glossen ist.

„ Ob allem dem angenommen sey, daß ge-
„ dachten Diebstahl Dorfmeyer angelegt
„ sey, in der Nacht vom 19ten auf den 20ten
„ September 1819, auf dem Stalle des
„ Ehemannes Jotter, Adamsmeyer zu Hemm-
„ hem, welcher mit Letzterm Wohngebäude
„ zu Hemmen hängt, zum Nachtheil von
„ Michael Lutz und Conforten Kirch, Bauer
„ in Hausten beg gemachten Jotter,
„ mehrere Kleidungsstücke entwendet
„ zu haben.

„ Ob Inculpat Letzteres zu entschuldigen
„ ob der Angeklagte dieser Verbrechens halber sey,

Nach Anhörung der Schlußreden des Königl. Prunel
Advokaten, in der Entwickelung der Gründe, warum
der Anklage Beifall.

Nach Abstimmung der Geschworenen Liste
von sieben, in welcher Wahrheitsgemäß Antwort der
den Augen klingen Vorsitzenden.

Gemäß der Erklärung der Geschworenen,
zu Recht erkennend von dem Königlichen Gericht
und Spruch über dem gemeinschaftlichen Inhalte der An-
klage Akten hervorgehenden, Thate und den Vorigen
Umgang sich ergebenden Folge, zu sagen:

„ Daß der angeklagte Wandel des Dirkings Dorfmeyer,
„ darin in Commandosachen schuldig:
„ Da der Nacht vom 19ten auf den 20ten September 1819
„ auf dem ostlichen Stalle des Ehemanns Jotter,
„ Adamsmeyer zu Hemmensache, welches mit
„ dessen Wohngebäude zusammenhängt, zum
„ Nachtheil von Michael Lutz in Hausten beg
„ Jotter
„ ein Stück von Hellblauem Tuch
„ ein rundes Stück von dunkelblauem Tuch
„ ein Leinenes Hemde
„ ein Paar Strümpfe
„ ein Paar Schuhe Landwehr Leibzeug
„ ein graues Tuch von Commandotuch Zeug
„ und zum Nachtheil des Conforten Kirch, gleichfalls
„ ein Hemd beg obgenanntem Jotter
„ ein Stück von dunkelblauem Tuch
„ ein Leinenes Hemde
„ ein graues Tuch von braunem wollen Zeug

ein

„ mit pflichtmäßiger Sorgfalt
„ geschehen zu sein?“
und welche Erklärungen sie sonst
„ Für die Angeklagte ist mit allen in der
„ Sorge rechtzeitig Erschienene Verteidiger,
Nach Anhörung des Vertreters der K. General
Staatsanwaltschaft in seinen Anträgen, welche dahin
gehen daß nach Annahme der Erklärung der
Geschworenen auf Anwendung der Art. 386 N°1 etc
21. 22 und 36 des Strafgesetzbuches und des
Art. 2 der Verordnung der General Gou-
vernements des Mittelrheins, so wie der
Art. 366 und 368 des Instruktionsgesetzes Ge-
setzbuches,

Nachdem der Anwalt der Angeklagten seine Erklä-
rungen und die Vertheidigung geführt hatte
gleichfalls den Schluß und Abstellung der Verhandlung
mit Ausnahme in dem Sinne daß Gesetz angegebenen Artikel
zu verurtheilen, so wie die Verhandlung der untersuchten Thatsachen

In Erwägung daß die Verhandlung der
Anklagekammer durch die Erklärung der Geschworenen
schuldig erklärt worden, mit Ausnahme der Thatsache
welche durch die Artikel 386 N°1 und 3. Art.
21. 22 und 36 des Strafgesetzbuches und der
Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das
gerichtliche Verfahren vorgesehen ist

Nach freiwilliger und mit Anwendung aller Räume

Gesetz anbietet, so ist jemand 2 der Verordnung
des ehemaligen mittelrheinischen General Gou-
vernements vom 31ten Mai 1814, welchen An-
wendung, sind zu Gunsten des Angeklagten
und den in der Anklageschrift erwähnten
Artikeln Platz gegriffen haben; — welche
gesetzliche Artikel von dem Herrn Präsidenten
vorgelesen worden und also lauten:

Art. 386 des Strafgesetzbuch.
„ Mit Gefängnißstrafe in nicht Arbeitshaus wird jeder
„ bestraft, der sich eines der verschiedenen
„ Fälle Beziehung Diebstahl schuldig gemacht hat.
N° 1. wenn der Diebstahl mittelst eines oder mehre
„ Herrn oder anderen Personen gewaltsam wurde, oder
„ wenn er blos mit einem dieser beiden Umstände
„ allein zugleich mit einem Complotten oder zur Waffen
„ bewaffneten Orte begangen wurde
„ N° 2. wenn der Diebstahl in Gebäuden oder an
Hausthüren ist, wenn auch der Diebstahl gegen
„ personen Begangen wurde, in deren Gemeinschaft
er nicht war, sei sich aber in Gebäude damit Gewalt
oder in seinen Besitzen, welche an Reisenden Be-
gleitete, oder wenn es an Arbeiter, Gesellen, Lehrling
in dem Gebäude, der Wohnstätte oder dem Begleitung
damit Gewalt, oder sonst Zimmer ist, begangen hat,
in der Absicht verübt, wenn es geschehen sei.

Art. 21 also bestellt
„ eben zum Versuche derselben Verbrechen wenn sich
„ ist, es sei durch äußere oder erhebliche Handlung
dass einmal in die Ausführung angefangen und zu
Arbeiten gebraucht, wenn der Entweg sie nicht ab
von der Ausführung einen Bestand wurden, sei Thäl zu
sonnen Willen Person verursacht wurden; sei Diesen

„ dass Pferde selbst seine vorzüglichsten Fehler vorzüglich und sichtbare
„ gesetzliche Gewähr.“

Art. 22 abzuändern selbst.

„ Wenn zum Pferde der Zwang verabredet oder Lahmheit
„ oder auf bestimmte Zeit, oder zum Pferde der Zuchtgattung
„ ist ein Verbindlichkeit ist verantwortlich worden soll,
„ dagegen zu seinem Pferde dienstlich, auf den öffentlichen
„ Plätze vor den Pferden gestellt werden ꝛc.

Art. 36.

„ Alle Anstalten wegen der Zahlpferde, auf Lahmheit wegen
„ oder zufälligen Zwangsverbietens, der Zuchtgattung ist eine
„ Verbindlichkeit, auf die Pferde der Pferdegattung, wörtlich
„ wird, sollen an Ausgang gebracht werden. Die sollen
„ in der Hauptstadt der Departements, in jeden wo der Wohnsitz
„ Pferde erlassen werden ist der Gemeinde des Orts, wo der
„ Pferde verkauft werden, so wie in jeden wo die Pferde
„ gesetzes der Verpflichtung Pferde und in jeden Gemeinde
„ angestellt werden, wegen der Verwahrung verschiedene

Art. 366 des Gesetzbuches über den gemeinen Verkehr

„ Im Falle der Lahmheit wie in jenem der Unfruchtbarkeit
„ oder der Verwahrlosung, soll der Gerichtshof über den
„ vom Kläger oder vom Beklagten gestellten Pferden
„ anstatt entscheiden ꝛc. Der Gerichtshof soll binnen vier-
„ zehen, durch die gemeinen Pferde dienstlich entscheiden
„ verbunden werden.

Art. 368 abzuändern selbst

„ Der Angeklagte oder der Leist-Pferde, welcher ver-
„ liert, soll in die Kosten gegen den Kläger und die gegen
„ gerichtlich verurtheilt werden.“

Art. 2 der Verordnung vom 31 Juli 1816

„ Der Pferden ist nicht nachgemessig Folge einer Criminal Strafe
„ in Betracht wahrnehmen dem gesetzlichen Pferden übertragen, in welche

Pferden Strafe mit zu verbinden sey.

Vorschrift
der Abschätzungsweise der Pferdegattung

Handel Verfügung vom

Dreißig Januar, Tausendacht hundert und sechs-
zehn zu Kommunschein, betreffend Pferdegattung, Pferde
der Hall groß, Pferdezeug Pferden, Augenbrauen und
Lend, Hals Pferd, Pferdezeugbrauen Augen, zu Pferdehals
Hals und Mund, Pferdehaar, Pferdeleib Hals und
Pferde zu Pferden gesetzt werden.

Zu Gemeinschaftigung Pferdezeug wegen in der
Verbindlichkeit und zu allen Pferdegattungen
gegen den Pferd Eigenschaft nicht die Pferden
einen Pferd drei Gulden einzelne Pferdezeug an
Pferdeverband die Pferdegattung der verbrauchten
Pferdeverbandlich Pferd der Verfall mit Pferdezeug
gedruckt und zu Pferden, Pferdebrauchen, Pferdeschein
Pferd und Pferdeschein öffentliche angestellt
werden soll.

Diese Pferd nicht Pferd gebräuchlich zu
Pferdebrauchen in den Pferdegattung Pferd die
der öffentlichen Pferdegattung der Pferden-
gericht einen Pferdeband Pferdezeug
mit Pferd und Pferd Pferdezeug einen,
gesetzt, wo Pferdegattung werden: vom Pferd-
verordnet, Pferd vom K. C. Appellationsgericht
gemeine Pferde, Pferdegericht der Pferdegattung
Abschätzungsgericht, Pferdezeug, Pferden

Kirsten um 12 Uhr Mittags Kessen, und
Kirsten Abends Spielgesellschaft, Ball, Tabakstent
der L. Gemeinde Abendessen und Tanzmusik
Abmarsch Morgens 8 Uhr Regimentsmusik gemacht.

Hz. Amtmann Voldendorf Amemann.

Blesmann

Joh. Thyssen
Väsberger.

7 Xbr. 1819

Ex Decisionis arresti
Des Löbl. Kgl. Hofgerichts zu Jemtebygden
Sot sedlyandes Urtheil gutfäll.

Enligt saken så väl som den Ankl. Joh. Thyssen
Des K. M. Upp allmänt ombudsmäld Des Skrift
Hofgerichtet zu Jemtebygden om gick och
genomgången Rättegången förmenas Lagrum och
Grunder och annars anderkom Urtheil,
varmed anfallet Des

Bifogade Thyssen Väsberger,
genomgå sedan all, Omständighet gobördig
och erforderligt är Genomsedd samt medhörd
Partsägare och i Jemtebygden Lagsaga
vederbörligen Kallelsedd meningsberegt är.

Enligt saken Förmår Den uti Den Kärl.
Stadgade Des K. Gemene Adjudikatum om
K. Upp allmänt omgripelse Skrift, om gick och
genomgången Rättegången Skäl Sedd, är
Godtgj obegrundad Anfall, förvärkstadan Anklag.
else, Des Vm Jnfallt Grundad är Befogt.

Des K. Gemene Advokat Bom bör
Upp allmänt gripelse Des Thyssen Väsberger
vara, Des Des Upp allmänt gripelse är
Jemväl Anklagelsen Des Urtheil vara

„ 24ten November Abg gegen Johann Mayer
„ Kürschnergesell, ohne Gewerb, gebürtig zu
„ Gemeinde unter Wilhelmsburg wohnhaft
„ Geldverlegenheit Verschuldigt, Anklage erhoben
„ derselben vor die Assisen verwiesen und
„ verordnet sind, daß mit Anklageakt gegen
„ denselben verfahren werde.

„ Dann zu Folge erhaltener Generalen
„ Advokat, daß über den deßfalls gepflogenen
„ Untersuchung folgende Thatsachen erhellen.

„ Am 15ten und gegenwärtigen Augest dieses
„ Jahres, war der Bäckerbursch von Landmann Jakob
„ von Gemeinde in Gesellschaft der Bäckerbursch
„ von Ebersdorf und dem Taglöhner der
„ Augsburgstraße, welche sich der Bäckerbursch Wilhelm
„ zugesellte Heimb Baumann, um Holz zu
„ holen, das Morgens in dem Wirthshaus zu
„ genießen.

„ Gegen Abendzeit, verließ der Bäckerbursch
„ Jakob die Gesellschaft, kam jedoch die
„ zwei obere Zimmer Flügel des gemeinen
„ Wirthshauses abermals besuchen.

„ In diesen Zimmern befindet sich nun
„ der gedachten Bäckerbursch seine Kiste,
„ in welcher dieselbe ihr Geld Bestand
„ in Gesellschaft der Rock Hosenträger
„ drei Hemdsärmler und Zwei Paar Schuhe
„ in einem Commun Tuchen verwahrt

„ und zwei Paar, welche sich in einem Bündel
„ Bäckerbursch befinden, Eigenthum Letzter. Dem
„ Wilhelm der Kiste gelegte besagte Bäckerbursch
„ unter der Decke eines Hof in dem anliegenden
„ Gemeinen Schlafzimmer Bette zu verbergen, welchen
„ sie auch an gedachtem Orte verborgen hatte.

„ Bey einem Nachhause nach dem Orte gegen
„ Mitternacht war die Gesellschaft auf verschiedenen,
„ der Hausmannswall nach verschiedenen Plätze, die
„ ganze Gesellschaft der Gebrüder aber in obenen
„ erwähnten Münz-Portier beisammen, und der Kiste
„ entwendet.

„ Dem gleichen Tages Vormittag gegen Neun
„ Augabergstraße, der am dem Morgen vor der Diebs
„ stahl getrübt worden in der Nähe der
„ Wohnung der Gebrüder bemerkt worden war.

„ Von dem Diebs nächsten zu Gemeinde, der des
„ Augabergstraße, auf gleichen Augenzeugen, von sich Commu
„ nicirt sind über wegen dem Diebstahle zu Nach
„ theile, gestand er in dem Diebstahl einthalb
„ Tagen zu haben.

„ Auch in seinem Spitalen Wanderungen
„ an das ihn zu Constantinopel Diebstahl
„ angebrüchig, welchen an sich folgende Nach
„ getrübt zu haben erhellte, nemlich:

„ Am 26ten August des Morgens zwischen
„ 9 und 10 Uhr, sey er durch das neue Tauben

" wahrscheinlich an seinem Hause einen Brief niedergeworfen
" in der Hoffnung der Postillon werde ihn aufheben
" wo er den Pistolenschuß, welchen er auf diesen
" Brief gethan, die Kiste geöffnet, worinnen
" er den Commissions Brief mit dem Gelde,
" so auch die Adressen beschrieben, und
" der Kaufmann geschrieben, genommen habe.
" Hierauf habe er die Kiste wieder zu-
" geschlossen, den Pistolenschuß an seinem
" Fenster gethan, und sogar zu diesen
" Falle noch einen Schuß in die Luft
" gethan. Von dem ge-
" nommenen Gelde habe er einen Theil
" zu sich gesteckt, das übrige aber
" dem Pistolen auf den Boden gelegt
" Peter Ostab Simonsohn zu Pennasalm
" verstorben. Der Verstorbene hinterläßt
" seine zu noch minderjährigen Kinder
" sich zum dem Gelde zu theilen
" Kaufmannsbücher und einen Testaments
" gebrauch, worüber er Commissarius Hansen
" Gelder sowie einen gerichtlichen Inventar
" und Wirs Gelder 26 Rr. mit nachstehen
" Inventarium ganzerfüllt habe.

" Als die Forderungen der Augsblergischen,
" dieser zu einem Theil die Gelder auf dem
" Berufen der ersten Ehe zu Pennasalm

" verstorben sind, worüber einen Brief sich
" Simon Hendrikson, an einen Herrn einen
" Commissarius Pistolen, worinnen der Inhalt
" verwahrt zu nehmen, gefunden sind,
" nebst Namen Simon Hansen Ehefrau
" und einen Hausgenossen Hansen, welche sich
" auch in demselben befunden.

" Also die Acten schreiben das 1819ste,
" sind nach unter dem Oktober 1819
" mit Ostbothnischen Post, und mit dem
" darüber verfertigten Protocoll gesetzt
" worden, daß Augsblergischen am 26ten
" August unter den angesetzten Amtsstunden
" mit dem Hausgenossen in Verglichen
" Zimmern gekommen seien.

" Auf allen dem zufolge sich, daß
" Johann Augsblergischen Erbschaft angeklagt
" ist, am 26ten August 1819, mit der
" Forderung in der Absicht das
" Ostbothnischen Erbgut Pennasalm zu
" zum Antheile der Ostbothnischen Hausgenossen
" Jacob am 16ten Mai eines in dem Hofe einen
" bestimmten Platz unterwandert zu haben,
" Auch Assessorialis sich um zu entscheiden,
" ob der Angeklagte seines Verbrechens
" schuldig ist "

Herr Anwalt des Publikums der Rechtsanwalt Hagel
Advokaten in der Fortsetzung des Grunde, worauf
die Anklage beruhet.

Herr Anwalt der Advokaten Labrasse
in seinen Vertheidigungs mittel für den An-
geklagten

Gehöret die Fortsetzung der Gerichtsverhandlung
zu finden und den Urtheilsentwurf
festgestellten Fragen und den Urtheilsentwurf
des Anklagebeschlusses hervorgehenden Beweis auf
den Vorgetragenen Inhalt der angegebenen Beweis-
stücke; als

Ist der Angeklagte Pierre Christophe Hilaire,
Samuel in Ermangelung Vorname
, etwa sechs und zwanzigsten August 1819
, Vormittags mittels Kanonenschuß durch den
, Franzosen Kommandanten von der Festung angekündigt
, Laufen der Belagerungszustand, der Gouverneur
, von Erfurt Wilhelm zu Preußen
, zum Ausspruch der Urtheil der Kriegsgerichtsrath
, Walther von Forderung Gericht von Erfurt
, abgehalten in Namen von Erfurt und
, Hundert Gulden Preußisch und Fünfzig Kreuzer
, Gulden Preußisch und Fünfzig Kreuzer
, Kosten, gerechnet zu Erfurt

Und welche Forderung Recht gesprochen,

, Vor der Fortsetzung der Gerichtsverhandlung
, der Angeklagte seine Vertheidigung der Vorbringen
, mit allen Anwesenden Bemerkungen zu Protokoll;
Herr Anwalt des Publikums der Hagemeister
Advokaten in seinen Antworten, worauf Herr
Präsident die Fortsetzung der Gerichtsverhandlung auf den
Art. 384. 381. N°. 4. 21. 22 und 36 des Strafgesetzbuch und
der Art. 2 der Verordnung vom 31 Mai 1814 des Ge-
neralgouvernements der Mittelrheinprovinzen, und der Art. 366 und 368 des Ge-
setzbuch über das Verfahren in peinlichen Sachen, sowie
Strafen Erhebung zu rechtfertigen Gerichtsverhandlung
und in die Kosten des Prozesses zu verurtheilen, und endlich
zu verordnen, daß der Urtheilsspruch in Abdruck gedruckt und an den
Thüren des Gerichtssaals bestimmten Orten angeschlagen und die gedruckten
Exemplare verkündet werden.

Darauf zieht sich der Gerichtshof
Herr der Angeklagte durch die Gerichtsdiener
der Gerichtsverhandlung Gefängniß verbracht worden
in Abwesenheit Gerichtshof, welcher durch die
Artikel 384-381 N°. 4. Art. 15. 19 22 und 36
des Strafgesetzbuch und Art. 366 und 368
des Gerichtsgesetzbuch aber der Angeklagte in
peinlichen Sachen vorgenommen ist

Herr Präsident und mit Anwendung Art
Kaiser Gerichtsverfahren Gerichtsverhandlung Art 2 der
Verordnung des allgemeinen mittelrheinischen
General Gouvernements vom 31 May 1814,
welcher, auf den vorliegenden Thatsachen,

Leben zu Gunsten der Heilpflichtigen Kunst
Anwendung finden mag.

Welche abweichenden Erbtheil schriftlich
von dem Friedensrichter verlassen werden und
also Existiren.

Art. 381 des Strafgesetzbuches
mit der Strafe gerichtlicher Zwangsarbeiten von
sechs Jahren, der sich einer Nachlässigkeit schuldig gemacht
hat, so mit Gefängniß nicht über in Art. Art. 381 angedrohten Mittel bestraft werden soll.

Art. 381 Nr. 1
Wenn sie das Krankheitsmittel mittels einer unrichtigen
Zubereitung, oder einer Verfälschung oder mittelst falschen
Gewichtes in einer erheblichen Beziehung oder zu
Erlangung fremden Gutes, Zinnaus oder Gewinnes
oder in seinem Zubehör zu Bestrafungen geben.

Art. 382 desselben.
Jeder Arzt, welcher zu Zwangsarbeiten von
mehr als fünf Jahren verurtheilt ist, soll zu der Todesstrafe Arbeiten
gebraucht werden; sie sollen an ihren Füßen
mit Kugel geschlossen, oder gewerbsmäßig an mit Ketten
gefesselten werden, wenn die Todesstrafe der Arbeit
erzeugt sie gebraucht werden, ob er nicht.

Art. 19 desselben.
Die Verurtheilung zu Zwangsarbeiten auf Zeit,
dauernde Zeit wird auf fünf Jahre ausgesprochen und
zwanzig Jahre Gefängniß verurtheilt.

Art. 22 desselben
Einer zum Verlust der Zwangsarbeiten auf Lebenszeit
oder auf bestimmte Zeit, oder zum Verlust der Ehre,
gegangen in zu Arbeitsstrafe ist angewiesen werden

soll, wenn an seinem Körper nicht Spuren
an sich dem ausdrücklichen Urtheile an den Verurtheilten
gestellt werden, so bleibt dort dem Anklagen
Vorbehalt zum Beweis Arbeit ausgestellt ist.

Art. 36 desselben.
Alle Verbrechen wenn mit Todesstrafe oder Lebenslänglicher
Einschluß oder gerichtlich Zwangsarbeiten, auf die Strafe
an Arbeitsstrafe, auf die Strafe der Verurtheilung
verurtheilt wird, sollen in Ausübung gebracht werden.
Die Gefangenen in den Strafanstalt der Regierungsbezirke
in seinem ordentlichen Verhältniß verbleiben werden
in der Gemeinde der Arbeit, wo das Verbrechen ausgeübt worden, so wird in seinem ordentlichen Verhältniß
verfolgen soll. Und endlich in seinem Gemeinde
angestellt werden, wonach der Verurtheilte ausgestellt
ist.

Art. 366 des Strafgesetzbuches über das gemeine Verfahren
Der Strafrichter soll seinem vorgesetzten, dass
die gemeinschaftlichen Verfahren zu Strafe verurtheilt werden,
gegeben werden."

Art. 368 desselben.
Der Angeklagte oder die Partei gestorben, welcher
entlassen ist, soll in die Kosten gegen den Verurtheilten
und die Gegenpartei ersatzpflichtig werden.

Art 2 des abgeänderten Gesetzes vom 31 Mai 1814.
Der Strafrichter mit vorgesetzten
Strafe Folge einer Criminal
Strafe, so bleibt vielmehr dem
entsprechenden Strafmaß abgeleitet
in welchen Fällen Strafe mit zu verbinden ist.

Verurtheilt das Assisengericht

besagten

Johann Stephan Küßberger

zwanzig Jahr alt, Bauernknecht, gebürtig

und wohnhaft zu Quirnheim im Kanton

Grünstadt, fünf Schuh zwei Zoll groß,

schwarze Haare und Augenbraunen, hohe

Stirn, graue Augen, gewöhnliche Nase

und Mund, spitzes Kinn, blonden Bart,

ovales Gesicht und blassen Gesichtsfarbe.

Zu sechsjähriger Zwangsarbeit

und in alle Prozeßkosten gegen den

Staat, welche auf die Summe von Hundert

111 fl. 53 kr. — = eilf ~~ein und dreißig~~ Gulden fünfzig drey kr. liquidirt sind

Verordnet die Rückgabe an den Eigenthümer der gestohlenen und noch vorhandenen Gelder.

Verordnet endlich daß das Urtheil in Auszügen gedruckt und zu Trier, Zweibrücken und Quirnheim öffentlich angeschlagen werden solle.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in dem Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts daselbst, wobey gegenwärtig waren: von Niedernhoff

Am siebenten Dezember 1819 Zuschrift gelegt(?)
gez. Amann Vollendorf Ammann.
Blessmann

Rath am K. B. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Assmann, Amann, Räthe am hiesigen K. B. Bezirksgerichte, als Richter der Assisen gewählt, Kollet, Substitut des K. General-Advokaten und Blessmann Obergerichtsschreiber.

gez. Amann Vollendorf Ammann.

Blessmann

Nicolaus
Schwarzmüller

7.X.[br] 1819

Vor der Versammlung
des Löbl. Hauptmannschafts
Viertheil Hochstrasser Urtheil gefällt

Zeugen sind die Anklag-
Commissar des Löbl. Appellationsamts
der Hauptmannschaft Hochstrasser und
zwar auf zwanzigsten Novembr. Tausend
acht Hundert neunzig sechs ordentlichen
Urtheil, worüber verfallet, das
Nicolaus Schwarz müller

Zeugsässer gebürtig zu Gemeinschwend
verehelicht zu Ebnat anbey auch
mittels seinen auf Liebenau
wohnhaften Inhabers angeklagt
ist.

Zeugsässen stehen, dem auf dem
Vorgenannt Ordinarien auf Löbl. Appellationsamts
gerichts Session, in Hochstrasser ordentlichen
auf zwanzigsten Novembr
dieses Jahres gegen den Angeklagten an-
gestellten Anklagsakt, dessen Inhalt
Endsatz ist folgt:

Der Königliche General-Advokat am Königlichen Kaiserlichen Appellationsgerichte des Rheinkreises klagt vor, daß durch Urtheil vom heutigen das Königliche Appellations-Gericht in seiner Anklage-Kammer gegen Nikolaus Schwarzmüller, vier und zwanzig Jahr alt, Taglöhner, gebürtig zu Hainchen, wohnhaft zu Edenkoben, wegen mittelst Einsteigen und Einbruch verübten Diebstahls beschuldigt, Anklage erkannt, dagegen von die Assisen gewiesen sind, und verordnet hat, daß eine Anklage-Akte gegen ihn verfasst werde.

Dem zu Folge erklärt der Königliche General-Advokat, daß auf die gegebene Verfassung folgende Thatsachen erhellen:

Andreas Krödel, Ackersmann, in Billigheim wohnhaft, bewohnt ein zweistöckiges Haus, das an einer Anhöhe gelegen ist. Das untere Stock ist zum Stallung, und zum Keller eingerichtet, ein Treppe von sechs Tritten, führt auf den vordern Platz zu dem Hausthür und zum Hausgang. Auf dem Hausgang kommt man in die auf den südlichen Platz gelegenen Küche, und auf der andern Seite in die Wohnstube. Aus der Wohnstube führt eine Thür in die auch auf der südlichen Seite des Hauses gegen die Anhöhe gelegenen Kammer, wovon die Lüdina des Andreas Krödel beschrieben.

Diese Kammer hat nur ein Fenster, welches in der südlichen dem Hause gelegenen Giebelwand ist, und welches mit einem Eisenstab versehen ist, an dem sich inwendig ein hölzerner Fensterladen befindet, der in die hölzerne Fensterbekleidung eingehoben wird. Da das Haus an einem Abhange steht, so ist das südliche Gärtchen höher gelegen, als der Hof vor dem Haus. Auf diesem Grunde befindet die höhe und dem Gärtchen an der Kammer fenster nur etwa drey Schuh, so daß man ziemlich bequem durch das Kammerfenster von außen in das Haus hineinsteigen kann.

Das vorgesetzte Gärtchen ist mit einer hölzernen Einfassung umgeben, die aber so mürbig ist, daß man an mehreren Plätzen ohne alle Anstrengung darüber schreiten kann.

Am zwanzigsten Julij des Jahres ging Andreas Krödel, mit seiner Frau und Kindern

„ gewissen wie und zuzog Ursa das Nasenwasser von
„ Hand weg und Feld, um da seine häusliche
„ Arbeiten zu verrichten.

„ Wer dem Morgessen, hat die Andreas Grödlische
„ Eheweib, seine Gevatterin war, die auf der Küche
„ wie das Feuer gemacht gehabt, so wie
„ die andern Hausthür zugesperrt verschlossen.
„ Auch der Lader am Rauchfangthurn war zu
„ der ringsherum Riegel noch verschlossen,
„ obgleich das Fenster davon inwendig aufstehen
„ blieb. Die auf den Rauchfang in die Wohnstube
„ führende Thür, blieb auch wie gewöhnlich
„ offen stehen.

„ Das Abends besorgte die Andreas Grödlische
„ Familie und dann Feldarbeit noch Hand zuvor,
„ und bezog Schlafengehens um zehn Uhr nachdem
„ sie den nächsten ihrer Obrigkeit in ihrem
„ Hause verübten Diebstahl.

„ Nur an dem Rauchfangthurn befindlichen
„ Laden war gewaltsamerweise aufgesprengt,
„ der eisernen Riegel davon so verbogen, dass an der
„ Oeffnung an der Fensterbekleidung nicht mehr
„ mangelte, und folglich nicht mehr zugemacht werden
„ konnte. Auf dem Laden war ein Hand abgewischter

„ auf der Fensterbekleidung bemerkte man in Form
„ Folgende Finger und die angesetzte Fussballen,
„ worauf man schloss, dass der Dieb passirlich mit
„ einem Messer zwischen dem Laden und der Fenster-
„ bekleidung eingedrungt und zuletzt das Riegel
„ kommen gelassen habe.

„ In der Wohnstube war nicht nur der Thür in der
„ Handgang angebrachte Lebensmittel abermalen
„ gewaltsam aufgesprengt. Das Schloss inwendig an
„ der Thüre war losgerissen, indem die Riegel
„ aus dem Holz herausgezogen und durch die Gewalt
„ zum Theil gebogen waren. Auch hier fand man
„ Hammer meine angesetzten Fussballen, wodurch,
„ wie am Laden, die Thür das Thürenbrett aus-
„ gesprengt worden zu seyn.

„ Auf die neue Thüre war nicht minder mit
„ Dunkelblauer Manel überzogen mit übergenom-
„ mener Einfassung, nebst einem schwarz seidenen
„ Halstuch beides etwa zwölf Gulden werth.

„ Ferner zwey neue weisse Handtücher der Kinder,
„ wovon jedes mit Farben gebostet hatte. Dann drey
„ Tischservietten, wovon eine roth mit einem Stroh
„ in Thieren Arten, und nebstdem ein Stück mit
„ rothgrün bis gegen zwanzig breite Streifungen.

„Der Schlüssel, womit der Schrank verschlossen
„wird, lag noch unberührt auf dem Schrank, wo ihn
„die Andreas Gödelische Ehefrau hingelegt hatte.

„In der nämlichen Wohnstube wurde auch eine
„hölzerne verschlossene Kiste gewaltsamerweise
„geöffnet. Die Kiste schließt sich dadurch, daß ein
„oben am Deckel angebrachter eiserner Haken
„in das am untern Theil befestigte Schloß ein-
„greift. Der besagte Haken war losgebrochen.
„Eine zwischen dem Deckel und der Kiste ge-
„fundene Beschädigung machte wahrscheinlich, daß
„der Dieb ebenfalls mit dem vorangezeigten
„Instrument den Deckel der Kiste aufgesprengt
„habe.

„Das in der Kiste befindliche Weißzeug war un-
„tereinander gewühlt und ein darin gestandenes
„Schächtelchen, das einen Gulden in sechs Kreutzer-
„Stücken enthielt, war ausgeleert. Aus derselben
„war ferner ein silbernes Maaßchen entwendet
„dessen Werth sich ungefähr auf zwölf Batzen
„beläuft. In der Kammer waren aus einem auf
„dem Kleiderschaft stehenden Kistchen neun Batzen
„entwendet und von einer da angebrachten Stange
„vier Stränge schöner Garn, und ein kleiner leinener

„Sack. Der Garn hatte den Werth von zwey Gulden
„sechs und dreißig Kreutzer, das Säckchen mag einen
„Batzen werth gewesen sein.

„Den kleinen Sack scheint der Dieb mitgenommen
„zu haben, um die übrigen entwendeten Sachen hinein-
„zuthun und leichter fortzubringen.

„Daß der Dieb um den Diebstahl zu verüben, aus
„dem Gärtchen durch das aufgesprengte Kammer-
„fenster eingestiegen, und durch dasselbe mit den
„entwendeten Gegenständen auch wieder heraus-
„gestiegen seyn müsse, geht aus den angegebenen
„Umständen klar hervor.

„Am nämlichen Tage zwanzigsten Julii zwischen
„ein und zwey Uhr des Nachmittags begegnete der
„Bürgermeister von Willgartswiesen ungefähr
„eine halbe Viertelstunde von da, dem Angeklagten
„Nikolaus Schwarzmüller der von Hauenstein zu
„kommen schien, und nach Willgartswiesen zu-
„gieng, damals trug derselbe keinen Sack; er
„hatte einen blauen Wammes an, und einen runden
„Hut auf dem Kopf. Der Bürgermeister fragte ihn,
„wo er hinwolle. Er erwiederte: er gehe nur wieder
„nach Willgartswiesen.

„Gegen fünf Uhr und später sahen einige andere Leute

, nimm fremden Menschen, von der angegebenen Kleidung
, mit einem weißen Bart und Perücke auf dem Kopf,
, die Aussage von Willyam Kynaston und Richard,
, daß nit stehend. Jakob befand sich mit Mey, Hut
, und dem Halben. Einige diesen Personen
, bemerkte auch, daß er abwechselnd sprang und ging.
, Die stattgehabte Untersuchung läßt keinen
, Zweifel übrig, daß der Angeklagte mord, der
, mit Hand bey Andrew Endel gestochen Messer
, und Richard Endel zuvilte. An jedem selben Tag
, zog Georg Bellew die Abendstunden
, gegen acht Uhr vor in den Hall, um dem Hirt
, für die Nacht Futter zu geben. Als er in die
, Scheuer kam, bemerkte er, daß ein Theil der
, Kleidung und Haar auf der Seite, wo
, gegen die Wand mit geronnten Blut und Fett
, Scheuer angeklebt ist. Georg Bellew schloß sogleich
, die Scheuerthür zu, stellte sich vor die Thür mit
, dem Gesicht, und rief seinem Bruder James Hin-
, rich Bellew. Ein zweiten Rufen gab er einem
, der Scheuer Antwort. Nun rief Georg Bellew
, seinem Bruder noch dreimalen, er möge kommen,
, er sey ein Hilfsbut in der Scheuer; Hierauf brach sich
, mit Einem in der Scheuer also zusammen: Hand-

, Georg Bennett mich kannt nicht? Auf die Erklärung des
, Georg Bellew, daß er ein Mann nimmend kannt, sehe die
, Person sonst: ist bei der Schwarzmüller von Kirchberg.
, Zugleich kam er die Scheuer zurück, und gab zu verstehen
, Gesinnung gegen in den Hof, wo er seinen Bruder
, einen Mord gebrochen hatten sehen lyden.
, Georg Bellew erkannte ihn nun für den Angeklagten,
, Nikolaus Schwarzmüller, und obgemeldet denselben vor-
, gesuchten, er habe nur die Magd mit der Scheuer gebrey
, en wollen, fühlt ihn folgend das Haar, und erklärte ihm,
, daß er ihn vor den Obrigkeiten führen würde. Der
, Bruder des Georg Bellew kam herbey. Als sie nun
, den Angeklagten dort stehend wollten, entwischte er
, ihnen, und lief davon. Die verfolgten ihn, so schnelle
, sie, daß der Bart mit dem Rocke und seinem Hut liegend,
, und entkam glücklich in der Dunkelheit der Nacht.
, Der Bart mit dem Rocke und dem Hut wurden alsbald
, dem Obrigkeiten eingehändigt.
, In dem Bart befand sich ein dunkelblauer Mantel voll
, mit abgeschnittenen Knöpfen und einer Strang seinen Hand,
, wovon eine mit der andern verglichen ein kleinen Theil der ein-
, ander lichen Tag den Andrew Endel zu Willyam-
, stown gestohlenen Gegenstände kennt wurden.
, Am darauffolgenden Tag wurden der Angeklagte durch die

„ Königliche Hauptarmee zu Kenzzabern versetzet, und
„ welchen Falls Gelegenheit zu überfallen den Feind
„ Hauptarmee zu unterbrechen.

„ Den Augsburgischen stehet überigens in seinem guten Fug
„ frei mit Weissagungen, und seinen armen Leuten und Besitzungen
„ mutter mißthun ihre zugethanheit mit Hand seiner Herr-
„ schaft anzeigen.

„ Am dreyßigsten Augusti erschien Hundert Reuter,
„ welche an Bamberg vom Cyrus-Heer zu Hayn Brücken
„ ihr Post verwahrlosen Gefangenschaft nun thun hielt, weil an
„ zu Mainsmünster zwey Stück Kühe Lungvieh zu zwey und dreißig
„ und neunzig Pfund, neben zwölf Schaf, neben Hammel,
„ neun Harfen mit gesottenen Eulten und zwey Hunder
„ geschossen hatte. Dieses Werk hat an dem Gefängnis zu
„ Hayn Bamberg vollzogen. Den Augsburgischen zu Feind der
„ französischen Diebstahl in seinen Hausrund gen Ofen mit.
„ Er anbläute in diesen Briefe an wesentlichen folgenden:
„ Gemeinigt dass der Königliche Kurfürst mögen seiner
„ Hauptstadt sey an zwey zwanzigsten Juli nach Millgenbweisen
„ zugezogen, in der Hoffnung, daselbst ein Ausst ertzwed
„ durch seiner Hände Arbeit zu gewinnen. Da ihm diese
„ Absicht fehlgeschlagen, so habe er nach Amberg gehen
„ wollen, um sein Arbeit zu suchen. Indem er zu Will-
„ gantzweisen an der fürtigen Brücke einen Haufen vorbey
gehen müssen,

und denen sie habe, dass sie Einsiedlern nicht verschossen
sondern nur beygebracht sey, und dass die Einwohnen der
Häuser abwesend zu seyen schienen, so habe er dem Ort-
schluss gefasst, durch den Laden einzudringen, und sich
mit gewalt Geld zu stehlen, um seine Hauptstadt
zu begehen. Er habe den Laden, schon eingedrungen mit Gewalt
aufzumachen, aber mit der Hand aufgezogen. Gewalt
seye beim öffnen gewesen, da er nur beygebracht gewesen.
Er seye einzugedrungen, gemacht in einen Kammer gebommen
und den selben in die andere Stube gegangen, und habe
da einen verschlossenen Schrank, in dem er Geld zu finden
gehofft, dadurch gewaltet, dass er seinen bei dem Fass
unten und den Schrank vorgenommen, mit der rechten Hand
durch einen Oeffnung auf der Thür hineingegriffen seye,
und so die Schrankthüren aufgemischen habe. Einen Hausrath
wurde habe er sich dazu nicht bedient.

Als diesen mit seinem Eindringen vorgefallenen Schaden
habe er weiter nicht entschuldigt, als er Elisabethen mit Geld,
an Kleidung einen festen Schein, neuen festen Brustlatz
Stube, und zwey bis drey Hemden, und einen dreiviertel Ellen
Tüchenen Mantel mit übergenommen hätte.
Mit diesen Sachen seye er in die Kammer zurückgekehrt,
habe da noch ein Schaublehen, das etwa fünf bahen Münze
enthält, und gelumpt, dann noch zwey Mannsen seinen Hemd

und wie man kaum Bärbsen mitgenommen. Der Jann sahe
wo mit dem Boten in das nächste Bärbsen zugerückt.
Es sey damit wieder zum nächsten Laden hinausgestürzt,
und durch welchen er hineingekommen, habe das Bärbsen
mit seinem Rock zugesägt, und den seinem Rückzug mögli-
chenten. Es sey über das Hämmen, womit das hinten dem
Haus zugelegene Gärtchen mit gehen sey, das er eines von
den zerbrist habe, wieder hinüber zu dringen.
Es mögen zwischen hier und 5 Uhr das Nachmittags gewesen
seyen, als er diesen Überfall gemacht habe. Ein paar
Bauern von Obernschlattenbach haben sie mit dem
Lamy fortgelegt, um den Markt ab zu warten, und hinge-
hen und Brot zu kommen. Das Abend zwischen
neun und zehen Uhr sey er nach Obernschlattenbach ge-
kommen, und durchnächst vom Lugner haben er sich da
einen Geschoßen mit Brot zu packt und sich zu gehen kann. Hierauf
habe er sich in den Gesoppend der Mittlich Dollar, dann er
Häuser an kommen, niedergelegt, da er ihn aber sehr zu
schwimmen angefangen, so sey er auf dem Gesoppend, durch
einen Ofenröhren in den Wand in die Scheune geschlüpft,
um sich wieder Heu zu legen. Dann Bärbsen mit dem
Boten, haben er in Gesoppen liegend erkannt. Einiche
Geschlüpfen durch die Ofenröhren sey ein Paar von
den Leuten aber angefallen, gebunden zu sein

Ofenröhren sich umgestürzt haben.
Als ihn wieder der Hasen das Hemd aufgebunden haben,
und ihn mit Hülfe seines Gürtels haben wegschaffen
wollen, so sey er entwichen, und haben sie einen
Knecht, wo er sein gelassen, das Bärbsen, mit seinem
Rock und Hut zurückgebracht.
Den bey der Inquisition befindlichen Hut erkennt der
Angeklagte für den Seinigen an.
Es bemerkt, in der Wohnstube des Andreas Endtl
die Kisten aufgesprengt und etwas Gewand entwendet
zu haben, es glaubt vor, daß wo von einer Kisten
da gewesen haben.
Von allen übrigen Sachen, welche das Inquisitions
Gewand noch mit entwendet worden, will er Nichts
als nicht wissen, die Leute, sagt er, könnten jetzt
alles hin auf ihn angeben was nicht wahr sey.
Auf allen dem angibt sich, daß der gewesene Bier-
brauer Schwarzmüller angeklagt ist: den zwanzig Juny
Juny die Nacht des Nachmittags meinen gewesenen
Knecht Leonhard der besagten Häusel des Andreas
Endtl, Adam nennen, zu Willgartsreuth, gemeldter
Mühle, aufgesprengt und Einbruch Diebstahl
etwas Geld über dem Leonhard aufgebrannt Einsteigen
in Gemeinen des Hauses, in der Wohnstube des Andreas Endtl

einen verschlossenen Schrank und einen verschlossenen
Kisten ebenfalls gewaltsamer Weise aufgesprengt,
aus ersterem einen dunkelblauen Mannsrock, ein
schwarz seidenes Halstuch, zwei rothe baumwollene
Halstücher, drey [?] Sacktücher, und eine Flasche
mit ungefähr achtzehn bis vier und zwanzig Batzen in
verschiedenen Münzsorten, aus der Kiste aber ein
[illegible] Mannshemd und einen Gulden in sechs Kreuzer-
stücken, endlich aus der an die Wohnstube angrenzenden
Kammer, vier Stränge [illegible] Garn, ein altes [illegible]
und Tüchlein, und einen Batzen an Geld gestohlen zu haben.

Das Geschwornen-Gericht hat nun zu erkennen,
ob der Angeklagte des angeschuldeten Verbrechens schuldig ist.

Nach Anhörung des k. General Advokaten
in der Entwicklung der Gründe, worauf die An-
klage beruhet.

Nach Anhörung des Rechtsfreundes Markel
in seiner Vertheidigung zu Gunsten des
Angeklagten Michael Schwarzmüller.

Gesehen die Erklärung der Geschwornen
welche zu Ende nachstehender von dem Prä-
sidenten gestellten und theils aus dem Sum-
marischen Inhalte des Anklageakts hervorgehende
theils aus den Verhandlungen sich ergebenden Fragen
gesetzt ist.

Ist der Angeklagte Michael Schwarzmüller
Ingleichen [?] [illegible] zu [illegible] schuldig:
am zwanzigsten Juli 1819 Nachmittags einen
verschlossenen Fensterladen des bewohnten Hauses
des Andreas Brödel Ackersmann zu Wilgartswiesen [?]
[illegible] gewaltsamer Weise aufgesprengt, nach
Einsteigung durch das etwa drei Schuh über dem
Boden erhobene Fenster ins Innere des
Hauses und zwar in die Wohnstube des Andreas
Brödel, einen verschlossenen Schrank und eine
verschlossene Kiste, ebenfalls gewaltsamer Weise
aufgesprengt und aus dem Schrank, einen
dunkelbraunen Mannsrock, ein schwarz seidenes
Halstuch, zwei rothe baumwollene Halstücher
drei Sacktücher [?] und eine Flasche mit
ungefähr achtzehn bis vier und zwanzig
Batzen in verschiedenen Münzsorten —
aus der Kiste: ein [illegible] Mannshemd
einen Gulden in sechs Kreuzer Stücken; endlich
aus der an der Wohnstube anstossenden
Kammer: vier Stränge [illegible] Garn
ein altes [illegible] Tüchlein und einen
Batzen an Geld gestohlen zu haben?

und welche Erklärung dahin geht:

Ja der Angeklagte ist schuldig das Ver-
brechen mit allen Umständen verübt

zu

zu geben, welche die Sorgen so viel sein gestellt sind, in sich streben, jedoch mit Ausnahme der Drag Füsil Carabiniers, welches nicht anzuweisen ist.

Nach Anführung der 2 Gesetze citirten in seinem Antrage, welche Ihnen gesagt, dass auch seinem Gesuche die Bestimmung der Besoldungen und auch seinem Gesuche den Art. 384. 381 N°4. 15. 19 und 36 des Strafgesetzbuches, der Art. 368 des Gesetzbuches über das gemeine Verbrechen und der Art. 2 der Verordnung des abgewichenen militärischen Generalgouvernements vom 31 Mai 1814 — Militärische Pflichtverletzung, militärisch verantwortlich werden zu sein scheinen Zwangsarbeit und zu allen Kosten des Prozesses zum Tode; dass jedoch der Artikel in Anbetracht zahlreicher und starken Erschwerungen in allen Fällen der obgesetzlich vorgeschriebenen Artikel zuerkannt werden.

In Erwägung, dass die Thatsachen, deren der Angeklagte Nicolaus Pfeiffer militärischer Verletzung der Pflichten seines Postens schuldig erklärt worden und Verbrechen, welches durch Art. 384. 381 N°4. Art. 15. 19. 21 und 36 des Strafgesetzbuches; Art. 368 das Gesetzbuch aber das gemeine Verbrechen vorgesehen ist.

Und ferner und mit Anwendung aller diesen Gesetzesartikel, so wie des Art. 2 der Verordnung des abgewichenen militärischen Generalgouvernements vom 31 Mai 1814, welche dem in der Untersuchung vorliegenden Umstande, zu Gunsten des Angeklagten seine Anwendung finden muss; — welche Artikel vorerwähnt von dem Staatsanwalte verlesen worden, und also lauten:

Art 384 des Strafgesetzbuches.

„Mit der Strafe der Zwangsarbeiten wird jeder „Soldat, der sich mit Verletzung seiner Pflicht, „der mit Gefahr eines Gefechtes vorgenommen wurde.

Art. 381 N°4 desselben.

„Wenn sie der Wachsamkeit entweder mittelst eines „Trunkes schlafend, oder einer Verletzung, oder mittelst „fester Pflichtwidrigkeit in einem ernstlichen Umstande „oder zur Erhaltung gemeinen Gutes, Zeughaus, „oder Schanzen oder an seinem Zubehörige be„gangen worden.

Art. 15 desselben.

„Diejenigen, welche zu Zeugen vorgeladen „rechtmässig sind, sollen zu dem Vorgeschriebenen Orte „gehorchen; sie sollen vor ihrer Aussage einen „Eyd schwören oder gerichtlich an einen Eydes „geschworen werden, wenn die Gesetze es

„der Arbeit, wozu sie gebraucht worden, ob ver-
„stattet.“

Art 19 ebendesselbst

„Die Verurtheilung zu Zwangsarbeiten auf bestimmte
„Zeit wird auf fünf Jahre wenigstens und zwanzig
„Jahre höchstens ausgesprochen

Art. 22 ebendesselbst

„Wer zur Strafe der Zwangsarbeiten auf Lebens-
„lang oder auf bestimmte Zeit, oder zur Strafe
„der Einsperrung in ein Arbeitshaus ist verurtheilt
„worden, soll, bevor er seine Strafe ausstehe,
„auf dem öffentlichen Platze an den Pranger ge-
„stellt werden.“

Art. 36 ebendesselbst

„Alle Urtheile welche auf Todesstrafe, auf lebens-
„längliche oder zeitliche Zwangsarbeiten, auf Einsperrung in ein
„Arbeitshaus, auf die Strafe der Prangerstellung erkennt wird,
„sollen in Auszug gedruckt werden; sie sollen in der
„Hauptstadt des Departements, in jener wo das Urtheil
„ausgesprochen worden, in der Gemeinde des Orts wo das
„Verbrechen begangen wurde, sowie in jener, wo die
„Vollziehung des Urtheils erfolgen soll und endlich in
„jener Gemeinde angeschlagen werden, worin der
„Verurtheilte wohnhaft ist.

Art. 368 des Gesetzb. über das peinl. Verfahren

„Der Angeklagte oder die Civilpartheie, welche unter-
„liegt, soll in die Kosten gegen den Staat und
„gegen die Gegenparthei verurtheilt werden

Art. 2 der Verordnung vom 31 Mai 1814.

„Der Pranger ist nicht abzuschaffen, solle einer

„Criminal Strafe, es bleibt jedennoch dem richterlichen
„Ermessen überlassen, in welchen Fällen
„darauf mit zu erkennen sey.“

Urtheil

der Assisenhofs über den Beschuldigten

Nikolaus Schwarzmüller

neun und zwanzig Jahre alt, gebürtig
zu Hornstein, Taglöhner, wohnhaft zu
Buschenburg im Canton dieses blonde Haare und Au-
genbrauen, niedere Stirne, graue Augen, spitze
etwas große Nase, mittelmäßig großen Mund
rundes Kinn, ovales gefülltes Gesicht, schwacher
blonder Bart, mittelmäßiger Statur, dessen Größe
seyn, wie er selbst sagt, 1 Meter 67 Centimeter
groß

Zu fünfjähriger Zwangsarbeit
und in alle Prozeßkosten gegen den
Staat, liquidirt auf die Summe von
Hundert acht und zwanzig Gulden acht Kreuzer.

Verordnet daß das Urtheil im
Auszuge gedruckt und zu Speier,
Zweibrücken, Wolfstein und
Buschenburg öffentlich angeschlagen
werden soll

Also geurtheilt und verkündet zu

Adam Bayer

8t. X. 19

Das K. Appellationsgericht
für den K. C. Rheinkreis zu
Zweibrücken hat folgendes Urtheil
gefällt.

In Sachen des von der Anklag-
kammer des K. C. Appellationsgerichts
Gerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken
am erstgenannten Monatstag laufenden Jahrs
Gnadenlandmannigfaltigen erlassenen Urtheil
wodurch erkannt wird

Adam Bayer

zwei und zwanzig Jahre alt, gebürtig zu
Lessenich Kantons Euskirchen, zuletzt
Arbeitsmann zu Bonn, wegen
gewaltsamen Widerstands bei Ausübung
seiner Dienstpflicht

In Sachen dessen von dem Königl
General Advokaten am K. C. Appellationsgerichts
Gerichte dahier, in Folge obigen Urtheils
am erstgenannten Monatstag dahier zu-
stellten Requisitorium dieses Gerichts zu-
stellten Inhalts, folgende Instruktion:

Der Gemeinde Adelsried um d. 6 Augst-
Lichtmeßgerichts des Amtsbezirks trägt vor:
Daß durch Urtheil vom Landgericht des B.
Augsburgischen Gerichts gegen Adam Berger, 22
Jahre alt, gebürtig zu Hessing Land an
Stadtbergheim, zuletzt Ratzgerberknecht zu Adelsried
wegen schweren Warenmißbrauch beschuldigt, Anklage
erhoben, demselben eine die Akten einsehen
und darüber hört, daß zum Anklage-Akte
gegen ihn geschritten werde.

Dann die Folge erhebt der Beklagte
Adelsried, daß mit dem Jahr 1760 zu
Adelsried Untersuchungs-Akten, folgende
Urtheile erfolgen.

Für gemeiner Jacob Kaufel; Bauernknecht
bei dem Bürgermeister Joseph Gallenmeier
zu Adelsried, gibt eine gewisse Zeit Arrest
Lohn eine Woche weg um sich mehr
Monate zu bezahlen und dessen einen
Diener anzutreten. Der Angeklagte
Adam Berger mit auf zwei Jahren Ver-
wendung wegen Jacob Pazzelt und Georg
Ammer bestätigten ihn wenig Heil, Samen
Glaub. Von denen Klagepunkten gebühren
der Bürgermeister Gallenmeier auf 8 mal
Ochsen zu trinken, daß sie alle stumm

Betrunkenheit erkennen. Gegen die Aussage des Beschuldigten
wahrheitlich, sie die Klagende der Bürgermeister Gal-
lenmeier, und verschiedene sie in einem wiederum
Wirthshause zu Adelsried mehr einige Pantaleon
Mann getrunken haben, einigen sie mit ein-
ander Post. Gerade Adelsried gefallen sich mehr
ein Kameraden mit Namen Jacob Clemens zu
schaffen.

Zu Bestätigung Beispiel sie erbrauchen ein,
Kameraden jedoch mit zum Pantaleon Mann, und
Betrugen sich dabei ganz ruhig

Zwischen sie und ihre Aussage, sie eine
der eine mehr Kameradschaft zu einigen Gemeinde
Pfarrer von Bürgermeister vorgeben sie gegen zwei
Wirthshäuser, die haben den Weg schlagen und die
Leute schon von Bürgermeister begegnet waren.
Der Angeklagte sagten sich zu Hause Wirthshäuser,
kommen und dass seine Kameraden weiter gehen
Leute mit sechs Personen Bezahlt und Georg Ammer mit Jacob Kaufel
Kaufel sagten alles ohne Weg fort.

Als Justus Pazzelt und Georg Ammer zu dem
Angeklagten und den zwei Wirthshäusern zurück,
kommen, sagten sie sich abermals zu einem
einigen Zeitvertreib denen mit Jacob Clemens
zum gesellschaft zurück.

Wilhelm Ostermeier von Bürgermeister, der sich
Gemeinde als Polizei angenommen hatte,

„ der erbar von dem obern Bezirke mit dem
„ Bataillon mit einem Theile seiner Amts-
„ genossen begleitet war, ging mit dem Ziele
„ mit einer Gerte unter dem Arm und der
„ Kopfbinde hin, wo die versammelte Gemeinde
„ jüngst Recht über den Mörder sprach.
„ Da er mit dem jüngsten Bürgern und
„ einem Gerichtsdiener allein war, und mit dem
„ Abgeschiedenen in steter Nähe war, sagte
„ er sich, vergisst die Vorsichtsregeln und
„ stieg ab, band sein Pferd an einen
„ Baum und verbarg, dass es von dem
„ Vorüberreitenden gesehen werden, weil er in dem
„ Gebüsche gewesen sei. So schnell, dass man
„ sein Eintreffen von demselben gewahrnahm.
„ Der versprochene Bursche, welcher Justus Bergdell
„ war, sprang ihm zu seinem Pferde
„ Entgegen; „ Du, der will dem Bürgen
„ Leben. „
„ Indem Wilhelm Ostwald das Gespräch
„ mit Justus Bergdell den Angeklagten
„ verfolgte, sprang dieser von Pferde ab, gab
„ Ostwald sein Pferd in die Zügel und
„ den Arm Gewehr und verfolgte den, schnellen
„ von seinem, seinen Pferd mit seinem
„ Gewehr auf den Knopf, dass es Ostwald
„ niederstürzte.
„ Der Angeklagte war in seine Gewalt. Er
„ versuchte sich durch Flucht zu retten, wurde
„ der Klüft, erwartete jedoch gänzlich ungefasst
„ und in Wahrheit gebrochen.

„ Ob Bürgermeister Wagner Lücke auf dem Felde
„ erhob den Hergang der Sache genauer mit an-
„ sehen
„ Der Feldschütz Ostwald wurde auf Heute ge-
„ bracht; sein Sohn unterrichtete Wunde von
„ Knopf mit genommen und verbunden.
„ Noch am nämlichen Tag wurde die Wunde
„ von dem Krankenwärter untersucht und über den
„ Grund an nächtlicher Gefahr entschieden.
„ Immer unterrichtet sich die Wunde auf das Mittel
„ des neuen Spitalbaues damit ein Fall von
„ der Stadtmauer entfernt; sollte mit Erfolg
„ von ungefähr andauerndem Falle mit der Erwärtung
„ einer Krankheit. Der Gemeinderath war
„ damit zufrieden.
„ So gastfreundlich mit die Wunde zu sein schien,
„ so wurde sie doch gewahrsamerweise nächtliche
„ Besuchungen streng gehalten. Jeder von
„ von der Wahrnehmung bei ernstem Strafen ab-
„ zuhalten Zeugen bereit und zu allem Vorgefallenen
„ Antheil einstehen.
„ Der Gang der Wahrnehmung der Sache dem
„ Besitz an der Wunde zugetheilten
„ wurde, ist der Untersuchung Folge angezeigt.
„ Dass sich nicht Einwohner Hannes Wallis,
„ noch der Angeklagte allein den Feldschützen
„ Ostwald gefährdete und noch Dank der —
„ wundeten ernsten Bemühungen Hülfeleistungen
„ an der Hand zu nehmen sehen, so wandten
„ Letztere wieder in Freiheit gesetzt.

3

„ Aus der Anklage der Zeugen geht hervor,
„ daß der Angeklagte, zur Zeit der Mord-
„ thaten, dem Alkohol ungemein ergeben war,
„ so daß er fast jeden Tag in
„ sehr gut situirten, und der Ehre

„ Ja seinen Aussagen zufolge hat der An-
„ geklagte regelmäßig von der fraglichen Mord-
„ thaten Kenntniß gehabt zu haben, indem er sie be-
„ stimmt gewußt zu haben scheint, daß zu der Zeit,
„ wo sie verübt wurden, auch zu dem Zeit-
„ punkte nicht zu sich nahm die Chemie von
„ Lebensmitteln hinzugesetzt, die zu seinem Vor-
„ theile, selbst Lebensstrafe verdienen zu
„ sind. Darüber merkte er jedoch Gleichgültigkeit
„ Abscheulichkeit: er sieht sich ganz genau über
„ der fraglichen Mordthat befinden und müsste
„ nicht, daß er der Selbstsüchtigkeit zum
„ Lebensopfer, durch Verabreichung Gift zu
„ vergiften, daß er sich ganz in seine Hände,
„ gegen die Selbstsüchtigkeit zu schützen, sie
„ haben die Gerichte und dem Arm gerechten,
„ sind ihn in das Irrenhaus somit auf den
„ Rest zu bringen sind.

„ Aus allen diesen angeführten, hat der an-
„ geklagte Adam Bergen angeklagt ist:

„ am zwanzigsten Juli dieses Jahres den
„ Selbstsüchtigen Wilhelm Eschenbach zum Leben
„ seines ehemaligen Dienstherrn,

„ freiwillig mit einer Sache einen
„ scharfen Dolch mit dem Zweck zugefügt zu
„ haben, durch denselben an dem Halsen
„ der Arterien großentheils Wunde mehr
„ oder weniger Tiefe Verletzungen mit dem
„ Tode, gewaltsame Verletzungen zu zufügen
„ Der Geschworenengericht hat einen zu
„ entscheiden, ob der Angeklagte der an-
„ geführten Verbrechen schuldig ist.

Nach Aussage des St. General Advocaten
in der Untersuchung der Gründe worauf die
Anklage beruht.

Nach Aussage des Advocaten Eilgard
von seiner in der Sache eine vertheidigende Rede.
Vertheidigungsmittel für den Angeklagten

Zu Folge der Erklärung der Geschworenen
welche zu Gunsten verschiedenen von den Zeugen
gehalten und Spiele mit dem Einverständniß
Inhalten der Anklageakte hervorgehenden,
Spiele mit den Advocaten sich angeklagten
Sachen zu bestätigt:

1. Ist der Angeklagte Adam Bergen geboren
„ zu Gaissheim im Canton Hochdorf, zuletzt
„ Wohnhaft zu Mosnang schuldig

„ Am zwanzigsten July dieses Jahres mit
„ einander, den Selbstsüchtigen Wilhelm Eschenbach
„ von Gaissheim, ebenfalls Gaissheim

„ strafrechtlich mit einer Geldbuße einmal bis
„ Höhe eines Tages Lohnes zu belegen,
„ dessen Verhalten in der Folgezeit dessen
„ Entlassung nach sich ziehen muß, als
„ auch mangelhaften Arbeiten mehr als
„ zweimal Hand Anlegen und allen Vor-
„ wurf unnützer Arbeiten zu
„ vermeiden?

„ 2. Ist der Angeklagte zu den in der
„ Anlage 1 verzeichneten Theil durch
„ Fällung Rodung oder gröbere Ar-
„ beiten Pflanzung oder gröbere Ar-
„ beiten fahrlässig gegen Vorsatz
„ gerügt worden?

Und erfolgte Erklärung dahin gehet:

„ Zu der Frage 1. ist der Angeklagte Adam Krüger
„ schuldig das Waldbrennen unter den in der
„ Anlage 1 verzeichneten Umständen fahrlässig
„ dadurch durch Anzündung begangen zu
„ haben

Nach Anhörung des K. Generaladvocaten in
seinem Antrage, welcher dahin gehet
dass unter Einschluß der Erklärung der Ge-
schworenen und unter Einschluß des Art. 309 des
drei Hundert neun, drei Hundert elf und zwanzig
und drei Hundert sechs und zwanzig des Strafge-
setzbuches und des Art. 365 und 368 des
Einführungsgesetzes über das Strafverfahren in gemeinen Rechts-

Adam Krüger wegen fahrlässig verübter
Verletzung der Vorschriften über Forst- und
Feldpolizei gegen Vorsatz

Zu Erwägung, daß die Geschworenen
durch die Angeklagte Krüger durch ihre Er-
klärung der Thatsachen schuldig erklärt
worden, nämlich mit Wissen und Willen
entgegen den Artikel 309. 321 und
326 des Strafgesetzbuches und Artikel 365
und 368 des Einführungsgesetzes über das peinliche Ver-
fahren vorgesehen ist.

Nach Einsicht und mit Anwendung der
gemeldten Gesetz-Artikel, welche vom Herrn
Vertreter Vorgelesen worden, und also lautet:

Art. 309. „ Mit der Strafe der Einsperrung in ein
„ Arbeitshaus wird jeder belegt, der vorsätzlich
„ oder fahrlässig Feuer, wenn durch solches Ver-
„ wüstigkeiten wie Verheerung oder wie Ver-
„ ödigkeit zu forstlicher Arbeit erforderlich
„ war, ob zwanzig Morgen entstanden ist,

Art. 321. „ Der Wald so wie die Pflanzungen
„ und Pflanzungen sind entschädigungspflichtig, wenn
„ durch Pflanzen oder Säen Forstgesetzes
„ Vorschrift gegen Vorsatz gerügt wurde

Art. 326. „ Ist die Verletzung der Feldpolizeigesetze
„ wissentlich vorsätzlich durch Brand oder
„ Waldbrennen die Natur ist, daß die Todes Strafe

„oder die Strafe der Zwangsarbeit auf
„Lebenszeit oder der Landesverweisung nach sich
„zieht, auf ein ein- bis fünfjähriges Ge-
„fängnißstrafe vermindert; und
„Auf eine halb monatliche bis zweijährige
„Gefängnißstrafe herabgesetzt, wenn von irgend
„einem andern Verbrechen die Frage ist.

Art. 365 „des Gesetzbuchs über das peinliche Untersuchun[g]
„Ist das Factum verboten, so soll der Ge-
„richtshof die durch das Gesetz verhängte
„Strafe aussprechen, selbst in dem Falle
„wo aus den Debatten hervorginge, daß das
„Factum nicht mehr unter die Gerichtsbarkeit
„des Assisengerichtshofes gehöre.

Art 368 „ebendaselbst
„Der Angeklagte oder die Civil Parthei,
„welche unterliegt, soll in die Kosten
„gegen den Staat und die Gegenparthei
„verurtheilt werden.

Verurtheilt

Das Assisengericht den be-
sagten

Adam Leizner

zwei und zwanzig Jahre alt, gebürtig
zu Gabsheim im Kanton Wörrstadt
im Großherzogthum Hessen Darmstadt,
zuletzt Metzgerknecht bey Valentin
Gölzer Metzger in Worms, 5 Schuh 8 Zoll

groß, schwarze Haare und Augen-
braunen, gewöhnliche Nase, braune Augen,
gewöhnlicher Mund, spitzes Kinn, blonder
Bart, schmales Gesicht, blasse Gesichts-
farbe, etwas blatternarbig;

Zu einer zweijährigen Correctionellen
Gefängnißstrafe und in alle
Prozeßkosten gegen den Staat, welche
sich die Summe von zwey hundert fünfzig
acht Gulden zwanzig acht Kr. liquidirt sind

vom ersten Dezember tausend acht hundert dreißig sechs [illegible] Zusatz gebilligt

Voelderndorf Ansmann.
H. Amman
Blessmann

Also geurtheilt und verkündet
zu Zweibrücken in dem Sitzungssaale
und in der öffentlichen Sitzung des
Assisengerichts dahier, wozu zugegen
waren von Voelderndorff, Rath am k. Appel-
lationsgerichte dahier, Präsident des Assisen-
gerichts, Ansmann, Amman, Richter des hiesigen
Bezirksgerichts als Richter des Assisengerichts,
Koch, k. General Advokat, Blessmann,
Obergerichtsschreiber, des hiesigen Appellationsge-
richts.

Voelderndorf Ansmann.
H. Amman
Blessmann

Abschrift an Anwalt [illegible]
abgegeben und diese Seiten
Nr. 9302 registrirt zu
Zweibrücken den 20 März
1837 für 1 f. 18 kr.
Unterz: [illegible]

Jacob Friedrich
Schmitt
8 Nov. 1819

Der Abschiedszeugniß
für den Kb. Hausirhandel zu
Zweibrücken Sohn Regierungs-Bezirk
gestellt.

Königlich Bayerische Polizey-
Commissariat des K. L. Appellationskreis
des Rheinkreises zu Zweibrücken
am endbenannten Heimathsort Friedrichs
zeigt Jedermännlich unterthänigst an,
daß Jacob Friedrich Schmitt,
von Friedrichs, gebürtig zu Zweibrücken
daß vermöge daselbst ausgestellt,
den Heimathsort angenommen hat.

Königlich Bayern fordert demnach
seine Königliche Hausirer Behörden
in Gnaden obrigkeitlich auf,
angemeldeten Hausirer Freund
nicht Hindernisse und unnöthige
gegen Vorzeigung Schmitt zu leisten
Aufenthalt, dessen Inhalt Amtes halber

3

Der Königliche General-Advocat vom Königlichen Geheimen Appellationsgerichte zu Pfalzburg hat wegen des Verbrechens vom Versuche der Königliche Appellationsgerichts-Gerichtshof vom Angeklagten Jakob Hermann Schmidt, angeschuldigt und durch Urtheil vom 17ten Februar 1819 für schuldig erkannt, daß er zu Hamburg, mit Rauben Mordes, Raubes, gewaltsamer Nothzucht, Diebstahls und Betrugs, Falschheit, ohne Gewalt, gebürtig zu Hamburg und seither daselbst wohnhaft, der Eigenthümer beschuldigt, Anklagen entdeckt, denselben von der Absicht gewinnen, und verordnet hat daß nun Anklagen-Akte gegen ihn vernichtet werden.

Nun zu Folge erklärt der Königliche General-Advocat, daß auf den deshalb vorgelegten Akten-Prüfung folgende Thatsachen erhellen.

Der Angeklagte Jakob Hermann Schmidt war zuerst verheirathet mit einer gewissen Catharina Sabina und wohnte zu Hamburg, im Canton Neu-Stadt. Nachdem sie schon zwölf Jahre von diese Ehe kinder Kinder und sie sich von dem Angeklagten, angeklagte Thatsachen die uns zu Laden 72.

Am neun und zwanzigsten März verflossenen Jahres, gab sich an sich zum zweitenmal mit der Maria Elisabeth, gebürtig und Liebenthal mit Einwilligung, Mittags bei Verlesung Gottes Hause von London. Diese Verbindung geschah in gesetzlicher Form, von dem Civilstande

bevollmächtigten

und Einwohnern zu Hamburg, wie bezeugt durch mündige Prüfung befindlichen Auszug aus dem Register der Heirathe-Akten.

Die beiden Ehegatten blieben nicht lange in ruhigen friedlichen Verhältnissen mit einander. Nachdem der Angeklagte seine Frau genügend kannte, als muss und genügen lange Zeit verlassen, entfernte sich Hermann, zwischen ihnen, indem die Frau nicht muss mit ihrem Hausrathe mundum Mann haben wollte, und sich nun besonders Wohnung miethete. Die beiden sich nicht mehr mit einander aus, und lebten zusammen bis zum Mainz-Ende aufzehren, eine welche Zeit der Angeklagte, seinen Hausrath, und mit seiner Mutter und seinen Pferden unter Ehe muss Polen zog. Seiner Frau erklärte er, dass er sie nicht bezeugen würde, wenn sie sich nicht halten liessen, ihm nach Polen zu folgen. Zugleich schrieb er seiner jüdischen Mutter und sagte sogar, dass er, um sie zu bezeugen, nach Preussen und Polen mit zurück bringen würde.

Der Angeklagte begab sich wirklich nach preussisch Polen und verheirathete sich da am sechsundzwanzigsten März dieses mit einer jüdischen Maria Anna Sarvolanzka, von Hirte. Er gab sich für einen Wittwer aus. Die Heirath fand nach den gültigen Gesetzen und Landes von dem Geistlichen

[illegible] mit [illegible] Einwilligung [illegible]
in der Ehesache.

Anbei diese Urkunde liegt zur Entscheidung der Ehesache, von dem sie gesetzt, bei der Notar Prüfung,
der Augsburgische sie selbst vollzogen, an damit ihre
Gültigkeit sie.

Mit dieser Anna Maria Paradeiser, die zur
nächsten Kind von fast Jahren in die Ehe brachte,
kam der Augsburger in Hauptumber dieses Jahres
nach Hamburg zurück. Da er sein Gewerbe damit
musste mit denselben vorsichtig zu sein, so hielt
ihn der Eingang mit der Frau, und zwar diese,
warum er sich in Polen wurden vorgehalten haben,
während der mit ihr zu Hause bei Brandau Mann
Joseph Schulz, noch am Leben, und nicht von ihr ge-
schieden sein. Es unterdessen, dass diese das Elend sein
gewöhnt habe.

Es wurde als bald eingezogen und eine genaue
Untersuchung gegen sie vorgenommen.

In seinem Verhören stellte er die sie zur Last
gelegte Doppelehe, nicht in Abrede, und entschuldig-
te sich blos damit, dass er nicht gewusst habe, dass die sel
ben so sein sein.

Endlich ist auch zu bemerken, dass der Augsburger

[illegible] von [illegible] Jahren im Mainburgischen angenommene Entmündigung von Vormundschaften und Bürgschaften hiesige Gültigkeit erhalten hat.

Aus obigen ergibt sich, dass der genannte Jakob Heinrich Schmidt augsburgt ist,

sich im [illegible] Jahre mit der Maria Anna Paradeiser von Heidelberg in [illegible] verheirathet zu haben, während seine [illegible] und gewiss, den Mann [illegible] [illegible] die Maria Josepha Schulz, Witwe des Joseph Schulz zu Hamburg, eingegangen [illegible] noch [illegible] und noch nicht aufgelöst ist.

Der Gerichtsrath ist nun zu bemerken, ob der Augsburger die angeführten Verbrechen schuldig sein.

Nach Anhörung der Advocaten in der Gerichtsverhandlung der Gründe, warum die Anklage be-
steht.

Nach Anhörung der Advocaten Dorbe, in Sachen Ver-
brechungsmittel sind der Augsburger Schmidt

Gründe die Feststellung der Thatsachen, welche zu finden
erscheinen von den [illegible] [illegible] und [illegible] und
den [illegible] die Anklage als [illegible] Sonne [illegible]
sind und die Advocaten sich angebenden Sonne [illegible]

„ Ist der Angeklagte Jonas Samuel Schmitt, alias Jonas,
„ verurtheilt worden Jemand Schuldig "

„ Hat am 16ten März 1819 mit seinem armen Herrn,
„ Francois van Zirk in Französisch Holm entlang
„ gemeinschaftlichen Zaun, das Abtheilungsbrett Vieh
„ Hoorder Gister und in Zusammenhang der Zaun
„ Gmeder aus dem Wasser Gora und Mattheus
„ Hostal vorsätzlich zu stehlen, während Nacht
„ Zwischen am 29ten März 1816 mit seinem Komplizen
„ Schulz Mathias des Jonas Samuel zu Limburg von
„ dem Einzäunungen des Orts eingenommen Hose aus
„ Holz und noch mehr entwendet hat.

und erklärt folgendes darüber gesagt:

„ die absolute Mehrheit der Stimmen der Ge-
„ schworenen ist. Der „ Jonas Samuel Schmitt ist
„ schuldig, der Mordthat und allen Umständen
„ vorsätzlich gehandelt, welche die Strafe schwer
„ schlimmgestaltet sind, in sich schließen.

Nach Anhörung der Generalen Advokaten in seinen Anträgen, welche dahin gehen, daß auf sein Geständniß der Schuldigerklärung der Geschworenen und auf Anschließung der Art. 340, Nr. 19 und 36 des Strafgesetzbuches, des Art. 368 des Gesetzbuches aber der Vorschriften in Gemäßheit Rücksicht, und des Art. 2 der Verordnung des abgewichenen mittlerschrittlichen Generals

Gouvernements vom 31 Mai 1816, Jonas Samuel Schmitt verurtheilt wurde zu fünfjährigen Zwangsarbeit und zu allen Gerichtskosten gegen den Verurtheilt; daß zugleich der Strick des Urtheils an Ausgang und Ausstellung an dem Platz des Gerichts vorgeschriebenen Orten vorgenommen werden.

In Erwägung daß die Thatsachen dem Angeklagten Schmitt durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erklärt worden, in Uebereinstimmung festgestellt, vorgesehen durch Art. 340 Nr. 19. 22 und 36 des Strafgesetzbuches und Art. 368 des Gesetzbuches über das gemeinsame Strafverfahren Anwendung ist.

Auf diesen Art und mit Anwendung aller dieser Gesetz-Artikel, so wie Art. 2 der Verordnung des abgewichenen mittlerschrittlichen General Gouvernements vom 31 Mai 1816 welcher auf den vorliegenden Umständen der Artikel sich mit, sind zu Gunsten des Angeklagten seinen Anwendung finden mag — welche Artikel Deutlich von dem Gerichtshofe, welchen erwähnt, und also Lautet:

Art 340 des Strafgesetzbuches

Wer Vorsatz in den Fällen durch Gesetz ausgedrückt, und wer Ausübung der vorsätzlichen Thaten eine andere angethan soll mit der Strafe der Zwangsarbeiten auf Lebenszeit belegt werden.

Art. 35 abändert selbst.

„Wenn gefangene andere zu Strafarbeiten verwendet sind, sollen sie zu den polizeilichen Arbeiten gebraucht werden; sie sollen nie ihren Körper mit Ringel bekleiden oder gezeichnet an einen Ort geführt werden, wenn die Beschaffenheit der Arbeit, wozu sie gebraucht werden, ab verschiedet.

Art. 19. abändert selbst

Die Verwahrsamkeit zu Strafarbeiten auf bestimmte Zeit wird auf fünf Jahre, wenigstens auf zwanzig Jahre festgesetzt und geschrieben

Art. 22. abändert selbst

Wer zum Zweck des Gefängnis-Verbrechens auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit, oder zum Zweck der Freiheitsstrafe zu Arbeitsstrafe ist verurtheilt worden, soll, wenn er seinen Strafe nicht selbst, sich den Strafe Platz an den Pranger gestellt werden.

Art. 36 abändert selbst

Alle Verbrecher, welche auf Todesstrafe, auf Lebenszeitstrafe oder zeitliche Zuchthausstrafe, oder auf die Strafe der Brandmarkung erkannt worden sind; sollen ein Kreuz gebrannt auf der Stirne; sie sollen in der Gerichtsstadt des Zuchthauses, in jener wo der Verbrechen begangen worden, in der Gemeinde des Aufenthalts Verbrechens begangen worden in dem Ort wo das Volksgericht des Verbrechen verfolgt hat, und in der Gemeinde ihrer Heimath ausgestellt werden, wovon der Verurtheilte

Art. 36 der Gesetzbuch oder das gerichtliche

Der Regierung oder die Civil Gerichte, welches unter Acht, soll in die Kerker gegen den Verbrecher auf den Zuchthausstrafe" verurtheilt werden."

Art 2 der Verordnung vom 31 Mai 1816

Der Sträfling ist mit Aufmerksamkeit Pflege seiner Gesundheit, die Kleidung welche ihm Zuchthaus, die Arbeit, welche ihm auferlegt wird, die Kost, welche ihm gereicht wird, die Lagerstätte, welche ihm angewiesen wird, die Reinlichkeit, welche er zu beobachten hat.

Warendorf den 31 Mai 1816

Der Landrath

Conrad Heinrich Schmidt

Auf Befehl Königlicher Regierung, Abtheilung des Innern

Hoffmann

327.

Zu Münsterberg Strafarbeit und in allen Strafarbeitsorten gegen den Verbrecher beigewohnt bis die Dauer von Acht und Dreißig Jahren Zuchthaus Dreißig drei Kreuze

Warendorf durch den Verbrecher mit Aufgang gebrannt und zu Pranger, Zuchthäusern Zirke und Lemberg öffentlich ausgestellt worden Volle.

Also geschieht und verhandelt zu Hemsbach
in dem Rathhause und in der öffentlichen Sitzung
des Amtsgerichts vor dem Amtsrichter Freiherrn
von Waldendorff, Amtsrichter Dr. Engel
Amtsgerichtsschreiber Hessig, Gerichtsdiener Amtsboten
Ausmann, Amann, Beisitzer und
Geschworene Bürgermeister, als Beisitzer des Amts-
gerichts, Koch, Königl. Gemeinde Advocat
Bleßmann, Obergerichtsschreiber des Appellationsgerichts
Mannheim.

Freiherr von Waldendorff Ausmann.

Amann

Bleßmann

1. Jos. Germann
2. Jos. Stamser
9 X.bris 1819

Das Rathserkenntniß
des Hrn Bez. Hauptmanns zu Sursee gefällt
folgendes Urtheil gefällt

Demnach der Augenschein
Namens des B.B. Appellanten vorgelegt
des Hauptmanns zu Sursee und
allenfallsen Zeugnuß Handlungen
und Anklage, worinn erhellet daß

1. Joseph Germann Bürger zu
Sursee zu Ehren, Hauptmann zu
Ostringen,
2. Joseph Bernard, Wirth,
Bürger, gebürtig und wohnhaft
in Ostringen

angeklagt sind, der erstere wider allerhöchst
mittelst seiner Pflichten die andern Be-
sagten Eides und der zweite: den Haupt-
mann zu hindern Diebstahls.

Augenscheinlich dem nun dem B. Fiscal
Advocaten zum Appellanten gemäß, in
Gestalt obiger Urtheil, zum Anklagen
Vorgenommen Kayserl Gesetz, vorgestellten An-
klagsrodel, darinn Joseph Germann Bürger
Hrn Hauptmann Advocaten zu B. B Appel-
lanten gemäß Hauptmann Bürgl gra-

dreyßig Gulden Urtheil wegen Zahlung der 6. Appellationsabgabe in seinen Aufzug gekommen

gegen

1. Johann Hermann 36 Jahr alt, gebürtig zu Aichach, Zahlung Fünfzehn Gulden Abtrag Pfennig, Bürgschaftsleistung zu Abbringung,

2. Johann Hermann 45 Jahr alt, Abringer verhaftet in Gerichtlichen Abbringung;

Der letzte einer unpflichtigen Theil in seinem Vorgenannten Leben, weshalb einer Gefängniß Abstrafung Urtheil. Der zweite der Hallerischen in diesem Urtheil Lage unpflichtige Vorenthaltung Entschädigung Forderung Pflichtung Vorgeladen, Aufzug zu haben, dieselbe vor die Pflichtung Forderung Lost, Pflichtung zu Aufzug Abtrag zu Pflichtung verurtheilt.

Dem zu Folge erklärt der Hermann Advokat, daß auf den Abschlag eingelaufenen Unterschrift Folgende Urtheilsspruch erfolgen.

Der Angeklagte Johann Hermann Schneider von etwa zwei Jahren als Knecht bei dem Zeugen Ganz Fruchtig Aufenthalt zu Abringung, Klage Forderung auf zu Lorbeck Lage in Haft.

Hermann verbietet der Pflichtig Advokat Johann Hermann Urtheil in Zeugschaft bei demselben, verdient sein Gefängniß Lohn Gebührnuß Urtheil mit anwenden zu messen.

Hermann sitzt zwar gleichfalls, wie Pflichtig bei Zeugschaft zu seiner Zeit das nachstehende Urtheil, dem Pflichtig zu vernehmlichste, Hermann wurde zu unterwerfen haben.

Am September 1818 Einen Johann Hermann zum zweiten male in den Stand der Ehrenfreiheit Aufhebung, wenn er aber wieder den 10 Februar dessen. Zu Bestrafung Fünfzehn mit seinem andern Knecht der Aufhebung und mit Gewalt vollführen. Um der Strafe zu entgehen, wurde er Flüchtig Person. Durch Urtheil der Bezirksgericht zu Friedberg vom 19 März 1819, wurde er in contumaciam zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat, zu einer Geldstrafe von acht Gulden und in die Kosten verurtheilt.

Hermann hatte bei seiner Entweichung nur einige Gulden Geld zu seiner Lösung mit genommen.

In der Folge kam er zu Augsburg zurück und gerieth nicht ohne seine Schuld in Lösung, Handlung auf die Abstand über seine Entlassung. Augsburg stellt sich, wo der Rath der Fremden, und die Fremde, weil die durch die gewaltsame Hausfriedbrechung verübten Kosten nach nicht Begehrlichkeit, andern Falls und seine Entlassung nicht von der Art wäre, daß man ihn mit gutem Abstand haben könnte.

Diese Übergabung schreibt Hermann

mit Hirsch und Kaninchen gegen seine eigenen
Verschuldungen Aufschübe zu stellen zu suchen; die
seinen Zeugen, denn es ist gewöhnlich gegangen
angestellte, dass ihre Aussagen seinen Sache
nicht günstig Abbruch will geben wollen, sind
es die Obrigkeit nach, dass sie dem Angeklagten
seinen Beistand, und seinen Widersagern Verbot
stehen, entgegen wollen, wenn es nicht
Zeugen gäbe, widrigen sonst seinen Rücken
stehe, oder ihre die Pferden anzünden
würde.

Hingegen zeigen die Zeugen wiederholt eingebrachte Gravamina in gegen-
wärtig zweien Zeugen die Aussage, dass es
dem Angeklagten seinen Rücken gestanden
gewürde, weil es ihre seinen vielfältigen
Lose zuwiderbefunden habe.

Da es mit den Tatbestände der Angeklagten Gebäudlichkeiten dass seinen gerichtlichen Einsehen besteht
worden, so scheint seine Verbrechen, so
endlich dessen bestimmt zu sein, seinen
gegen Aufforderungen dass seinen verschiedenen
Verbrechen einen ausständigen Beschluss
zuzutragen, und sie Sachen gelangen
müssten, als jedem andern; dem die einzelnen
Umstände der Angeklagten Gewissen
noch bekannt sind.

Zu Anfang des Monats Mai dass

dass eine Garnison als dienst in dem Hause
des Burgermeisters Adam Pfennig zu Klingenau
gebraten. Der Pfennig mit dem zwei andern
Kameraden befallen in seinem Hause der Raben.
gebändet, und zwar auf einem Strafbrett, nebst
seinen Bettung, auf dem Boden; die andern
andern Kameraden Lotten auf Battlende.

Am 18ten Juli, einem Donnerstag, erblickte Garnison
den zwei andern Kameraden, dass es mit einer auf
dem Boden Pfeifen stelle, ob etwa ihm der zu
viel, er erwarte sein Rath auf den Gassengasse
machen. Endlich pfeift es nun die zwei Zeugen an
mit mehr in der Kammer der Kameraden, sondern
meldet pfeift sein Körper auf dem Gassenboden

Am 22ten Juli zwei Garnison aus dem Arrest
stehen gegen Abend mit Jemand Gewehr,
einem der andern Kameraden Namen Graffenried
in der Wirtschaft des Johann Paul zu Bisin-
gen, wo sie bis auf einen Uhr bleiben
und jeder einen Schoppen Wein trank. Dann
Abzugs gingen, sagte Garnison zu Jemand, es wollen
sich mit einer Maschine zu seinem Vaterhaus
begeben; wenn es das Vergnügen mit drei Uhr
mehr mit zu Gesicht wäre, so müsste Jemand seinen
Standort Gott geben, wenn es aber zu Jemand
wären mit gefallen, so müsste dasselbe sich
erneuen, damit es selbst selbst thun.
Darauf trennten sich beide; Garnison stellte
den Weg auf Aarstand an, Jemand begab
sich Jemand zurück und legte sich schlafen.

An dem Kaufmann Herr Bezzenberger zu Königsberg
zu 18 Einzelgut den Augenblicklichen Inventarium,
und Land zahlt der Kaufmann. Inventarium über den
Preis von dem nicht mit aufgenommen Einzelgut
Herr.

Ferner verkauft ich zum Gut Herr Gr.
Arbeiten zu Kaufmark, verliest dasselbe über wieder
auf einem Viertel Stunde auf der Forstlinie, wo
einsiehe und Hecke gehen, und durch den Hof
zugehörige würde. In diesen Land Stück befindet
das Gasthaus gemacht Kaufhaus oder, und dessen
Arbeiten ab- und zugehen sollten.

Als der andere Morgen und drei Uhr der
Mitarbeit Herrn den Augenblicken Inventarium zum
um zu erstehen, ob er zu Hause sey, antworteten
sie derselbe vom Gut: „Bleib mir Inventar
ist Comma Herr" Zugehörig Förster Herr, dessen
mit Frau" mit alten. Auf der Stelle dem Herr
meinem völlig ausgekleidet Inventar.

In diesen Arbeit erwarte der abzuverkaufende
Zugehörige Aufschreiben Besitzer, und so ist auf allen
Anschreiben mit auf zu Bezeichnen, durch den An-
gebotene Inventar den Inhalt erweitert
Leben. Wer nun mit dem einzeln Schreibtisch
der Gerichts bekannte Handlung, einen den Hinter
Herrn zu rufen Zeiten.

Der Hund der Zugehörige Aufschreiben liegt
in meinem offenen Hofe an der Pferdestall,
der Hofjagdhund bestellt auf meinem Collar,
wegen die Pferden und Stallungen anschlagen.

2

und groß ist, durch die Pferden in der Hecke zunächst
dem Hause der Pferdestall und mit der andere Seite der
Pferden der Wirtschaft liegt, und also sich mit dem Hofe
Land unter einem Dache befindet.

In dem ersten Stock die Schlafzimmer über dem
Stallen befindet sich dem Hofe zu Holzerne Treppe a.
die Hausthür ist gebrochen; der untere Theil dieser
Hälfte ist inwendig mit einem Riegel, der oben
durch ein Drahtstift Schloß.

Auf dem ersten Stock befindet sich Treppe in dem
Inventar. An der Treppe ist oben ein Handgriff
ein Kaufschreiberen Thür angebracht; der Riegel
Stange ist durch ein Drahtstift befestigt.

Die Inventar ist die Schlafzimmer, worin die
Thür an den Hofe geht. Dieselbe sind abwechselnd
ein Drahtstift Schloß. Zwey Fenster gehen darauf
in Hof.

Neben der Schlafzimmer ist ein gewölbter Stock
gegen die Pferden und Stallungen zu Bezeichnen,
worin die Thür gleichfalls auf den Hofe der
Inventar Stock geht. Diese Thür wird durch
einen Riegel von dem Hofe verschlossen.

Gedachtes Bezeichnes steht an die Mauer, welches
der Schlafzimmer von der Pferden und den Stallungen
scheidet. In der Pferde meinem Besitz sich zur
Zeit der Verkaufe zwei Öffnung, die auf Be-
zeichnen Bezeichnes zu dem über die Pferden
und den Stallungen befindlichen Raume führte,
und die jetzt gemauert waren; dort in diesem Raume
sind zwei viereckigen Fenster.

3

Am Morgen des 22ten Juny verließen die Pferde unsere Gesellschaft, um ihre Reise nach Jericho fortzusetzen, wo unsere Gebeine ruhen sollen, und wir setzten unsere Reise über den Jordan und durch die große Ebene über Jericho nach Jerusalem fort. Wir hatten 3 Stunden bis zum Jordan zu reiten. Der Weg führte durch eine Wüste, wo nur hie und da einige Büsche standen. Wir kamen gegen 10 Uhr an den Jordan, wo wir unsere Pferde tränkten und unsere Schläuche füllten. Der Jordan ist an dieser Stelle ungefähr 60 Schritte breit, aber sehr tief. Sein Wasser ist trübe und gelblich. Die Ufer sind mit Gebüsch und hohen Bäumen bewachsen, unter welchen Oleander, Weiden und Tamarisken vorherrschen. Wir badeten uns im Jordan, und füllten unsere Schläuche mit seinem Wasser. Es ist sehr kalt, und hat einen etwas salzigen Geschmack. Wir ritten dann noch eine Stunde weiter, und lagerten uns in der Nähe einer Quelle, die sich in den Jordan ergießt. Wir hatten heute 6 Stunden geritten.

Am 23ten Juny brachen wir um 5 Uhr Morgens auf, und ritten 3 Stunden durch eine Wüste, wo nur hie und da einige Büsche standen. Wir kamen gegen 10 Uhr an den Jordan, wo wir unsere Pferde tränkten und unsere Schläuche füllten. Der Jordan ist an dieser Stelle ungefähr 60 Schritte breit, aber sehr tief. Sein Wasser ist trübe und gelblich. Die Ufer sind mit Gebüsch und hohen Bäumen bewachsen, unter welchen Oleander, Weiden und Tamarisken vorherrschen. Wir badeten uns im Jordan, und füllten unsere Schläuche mit seinem Wasser. Es ist sehr kalt, und hat einen etwas salzigen Geschmack. Wir ritten dann noch eine Stunde weiter, und lagerten uns in der Nähe einer Quelle, die sich in den Jordan ergießt. Wir hatten heute 6 Stunden geritten.

Am Morgen des 24ten Juny brachen wir um 5 Uhr auf, und ritten 3 Stunden durch eine Wüste, wo nur hie und da einige Büsche standen. Wir kamen gegen 10 Uhr an den Jordan, wo wir unsere Pferde tränkten und unsere Schläuche füllten. Der Jordan ist an dieser Stelle ungefähr 60 Schritte breit, aber sehr tief. Sein Wasser ist trübe und gelblich. Die Ufer sind mit Gebüsch und hohen Bäumen bewachsen, unter welchen Oleander, Weiden und Tamarisken vorherrschen. Wir badeten uns im Jordan, und füllten unsere Schläuche mit seinem Wasser. Es ist sehr kalt, und hat einen etwas salzigen Geschmack. Wir ritten dann noch eine Stunde weiter, und lagerten uns in der Nähe einer Quelle, die sich in den Jordan ergießt. Wir hatten heute 6 Stunden geritten.

Am Morgen des 25ten Juny brachen wir um 5 Uhr auf, und ritten 3 Stunden durch eine Wüste, wo nur hie und da einige Büsche standen. Wir kamen gegen 10 Uhr an den Jordan, wo wir unsere Pferde tränkten und unsere Schläuche füllten. Der Jordan ist an dieser Stelle ungefähr 60 Schritte breit, aber sehr tief. Sein Wasser ist trübe und gelblich. Die Ufer sind mit Gebüsch und hohen Bäumen bewachsen, unter welchen Oleander, Weiden und Tamarisken vorherrschen. Wir badeten uns im Jordan, und füllten unsere Schläuche mit seinem Wasser. Es ist sehr kalt, und hat einen etwas salzigen Geschmack. Wir ritten dann noch eine Stunde weiter, und lagerten uns in der Nähe einer Quelle, die sich in den Jordan ergießt. Wir hatten heute 6 Stunden geritten.

Am Morgen des 26ten Juny brachen wir um 5 Uhr auf, und ritten 3 Stunden durch eine Wüste, wo nur hie und da einige Büsche standen. Wir kamen gegen 10 Uhr an den Jordan, wo wir unsere Pferde tränkten und unsere Schläuche füllten. Der Jordan ist an dieser Stelle ungefähr 60 Schritte breit, aber sehr tief. Sein Wasser ist trübe und gelblich. Die Ufer sind mit Gebüsch und hohen Bäumen bewachsen, unter welchen Oleander, Weiden und Tamarisken vorherrschen. Wir badeten uns im Jordan, und füllten unsere Schläuche mit seinem Wasser. Es ist sehr kalt, und hat einen etwas salzigen Geschmack. Wir ritten dann noch eine Stunde weiter, und lagerten uns in der Nähe einer Quelle, die sich in den Jordan ergießt. Wir hatten heute 6 Stunden geritten.

Am Morgen des 27ten Juny brachen wir um 5 Uhr auf, und ritten 3 Stunden durch eine Wüste, wo nur hie und da einige Büsche standen. Wir kamen gegen 10 Uhr an den Jordan, wo wir unsere Pferde tränkten und unsere Schläuche füllten. Der Jordan ist an dieser Stelle ungefähr 60 Schritte breit, aber sehr tief. Sein Wasser ist trübe und gelblich. Die Ufer sind mit Gebüsch und hohen Bäumen bewachsen, unter welchen Oleander, Weiden und Tamarisken vorherrschen. Wir badeten uns im Jordan, und füllten unsere Schläuche mit seinem Wasser. Es ist sehr kalt, und hat einen etwas salzigen Geschmack. Wir ritten dann noch eine Stunde weiter, und lagerten uns in der Nähe einer Quelle, die sich in den Jordan ergießt. Wir hatten heute 6 Stunden geritten.

Am Morgen des 28ten Juny brachen wir um 5 Uhr auf, und ritten 3 Stunden durch eine Wüste, wo nur hie und da einige Büsche standen. Wir kamen gegen 10 Uhr an den Jordan, wo wir unsere Pferde tränkten und unsere Schläuche füllten. Der Jordan ist an dieser Stelle ungefähr 60 Schritte breit, aber sehr tief. Sein Wasser ist trübe und gelblich. Die Ufer sind mit Gebüsch und hohen Bäumen bewachsen, unter welchen Oleander, Weiden und Tamarisken vorherrschen. Wir badeten uns im Jordan, und füllten unsere Schläuche mit seinem Wasser. Es ist sehr kalt, und hat einen etwas salzigen Geschmack. Wir ritten dann noch eine Stunde weiter, und lagerten uns in der Nähe einer Quelle, die sich in den Jordan ergießt. Wir hatten heute 6 Stunden geritten.

Am Morgen des 29ten Juny brachen wir um 5 Uhr auf, und ritten 3 Stunden durch eine Wüste, wo nur hie und da einige Büsche standen. Wir kamen gegen 10 Uhr an den Jordan, wo wir unsere Pferde tränkten und unsere Schläuche füllten. Der Jordan ist an dieser Stelle ungefähr 60 Schritte breit, aber sehr tief. Sein Wasser ist trübe und gelblich. Die Ufer sind mit Gebüsch und hohen Bäumen bewachsen, unter welchen Oleander, Weiden und Tamarisken vorherrschen. Wir badeten uns im Jordan, und füllten unsere Schläuche mit seinem Wasser. Es ist sehr kalt, und hat einen etwas salzigen Geschmack. Wir ritten dann noch eine Stunde weiter, und lagerten uns in der Nähe einer Quelle, die sich in den Jordan ergießt. Wir hatten heute 6 Stunden geritten.

Am Morgen des 30ten Juny brachen wir um 5 Uhr auf, und ritten 3 Stunden durch eine Wüste, wo nur hie und da einige Büsche standen. Wir kamen gegen 10 Uhr an den Jordan, wo wir unsere Pferde tränkten und unsere Schläuche füllten. Der Jordan ist an dieser Stelle ungefähr 60 Schritte breit, aber sehr tief. Sein Wasser ist trübe und gelblich. Die Ufer sind mit Gebüsch und hohen Bäumen bewachsen, unter welchen Oleander, Weiden und Tamarisken vorherrschen. Wir badeten uns im Jordan, und füllten unsere Schläuche mit seinem Wasser. Es ist sehr kalt, und hat einen etwas salzigen Geschmack. Wir ritten dann noch eine Stunde weiter, und lagerten uns in der Nähe einer Quelle, die sich in den Jordan ergießt. Wir hatten heute 6 Stunden geritten.

und mit Ihnen die Abschiedsrede zu halten,
damit wenn der neue Hirtknabe Ostern
anfangen anzufangen, dann auch der Hirtknabe in
die Thäler hinaufgehen könne, die die Lämmer
hinaufzutreiben, und den verschiedenen Tränken
zu die in den Thälern gewesenen Bäume
abzuhauen, und die anfangenden Hütten
aufzubauen, und die anfangenden Hütten fertig machen.

Der Abend war sehr schön die Knaben
den Hirtknabe zurückkamen, den Thälern auf der
Hochalp der andern den Hütten Brandholzen
Feuern gelegt, und die Lämmer angemacht.

Am andern Morgen um 4 Uhr als der Knabe
morgt den Thälern in den Hirtknabenhütten standen,
als Lämmer den Hütten aber auch Thälern.
Freiheit in die Thäler, wovon der Knabe
bereits wussten den Thälern aufgeschlossen hatten,
und schleunigst dann eine der zurückgebliebenen
Lämmer an den Hirtknabe, wovon sie die
Thäler innerhalb zugesperrt sind.

Es wurde dann beschlossen morgen, daß der Knab
den Hirtknabe Thälern von Lämmer
genommen, die Thälern auch abgetrieben und
Lämmer zugesperrt sein, und sich gegen
Abwechslung zu üben, und so auch den Hirtknabe
auf die neugebauten Alp mit Lämmer den
Lämmer abkommen sey.

Am 24ten Juli wurde der Abend von den Thälern
gegen den Lämmer zugebracht. Die Abreise,

Lämmer auf wie auch die Lämmer auf, wie
gewöhnlich vorgehen; die Aufbrechen
Hirtknabe den Thälern abzugehen und
in ihren Lämmer

Der von der Bergmeisterin aus vorhandenen
in den gewesten Thäler befindlichen Thälern
mehrere Jahren auf die Alp der Lämmer
auf, und eben war einige von den
Lämmer bekannt war, und der Knab
abwechselt gewesen zu Lämmer Thäler.
Dieser Thälern war in der Nacht nicht
abgegangen und die Thäler war Lämmer
gewesen

Am 23ten July erwachten die Aufbrechen
Hirtknabe der Morgens zwischen vier und
sechs Uhr in den Lämmer Lämmer an
Thäler Lämmer Lämmer. Die Knab von
die angefangene Thälern wachen
und den Thälern abzugehen, wodurch
sie verschiedne wurde war, in den
gewesten Thäler zu kommen.

Die Lämmer Lämmer Lämmer Thäler
Lämmer, durch die Thälern und die
angefangene Lämmer in den Thälern,
warum zugeschlossen und der
Thäler von einem abgemachten
Lämmer Lämmer Lämmer Lämmer
Thäler auf dem Lämmer in den abgemachten
Lämmer Lämmer, Thäler, und Thäler von einem

„ die Thüre auf.

„ Die Augsburgische Gesandten giengen eine „ Treppe in den zweiten Stock. Auf dem Gang „ stund die Frau des Hauß der Pfarrerin, „ empfiengen eine große Ehrerbietung „ auf dem Boden liegen, der vorher mit der „ Thüre. Die Frau, die vorher auf der Thüre „ gelächnet hieng, lag auf dem Boden.

„ Die Frau der Pfarrerin Bedienter eben „ wegkommen. Als die Gesandten eintretten, „ Lachen, bemerkten sie sogleich, daß zwei „ Knöpf auf einem Rock abgeschossen „ und unterwunden waren. Die Pfarrerin Rock „ die auf der Thüren gehangen hatte, lag „ auf dem Boden. Auf dem Tisch, da „ mit schwarz angestrichen Brief „ war abgelaufen und zugleich mit nur „ einem Buchstaben.

„ Der Pfarrer von der Burgmeisterin stund „ die auch auf, und schmiß auch mit „ gegenwärtig worden zu sagen.

„ Den Abend zuvor (22 Juli) hat die „ Augsburgische Gesandten auch, daß die Frau „ das auf den Thüren gefundene Papier „ auf den Gang der zweiten Stock zu gesagt „ wäre.

„ Es schmiß auch nicht zweifelt zu sagen, „ daß der Dieb, welchen es von der Thüren „ herab daß der Pfarrer in das Schmidkammer

„ die Gesandten Person gekommen wären, und „ einen Narren oder Fastnachtsgesicht, wie auf „ den Köpfen gemachten Papiere gestalt „ hatte, vorgestellt, der auf einem Pferd „ von den Bürgermeisterin Behausung zu „ stehen, denn fortreiten gieng, den Pfarrer von „ der Burgmeisterin abzog, solche zu stellen, und „ gegen einen Obrigkeit zu setzen zu sagen, „ damit mit diesem Pfarrer die Pfarrerin Bedienter „ erwüsten, da den vorgelegten Brief „ auf die entgegnende Gesandten „ und den Pfarrer Leuten legen die Absendung „ seiner stehen.

„ Die Augsburgische Gesandten antworten ein „ wenig den Burgermeisterin die Augsburg eine „ der Stadt, auf ärgerliche Schelmen auf, daß ein „ Augsburger sich dessen kennet, den Augsburger „ Garnison sieben.

„ Der Burgermeisterin warnerdurch verbarlich „ sein Gemüthsmeinung die an, weil sein zeigenen „ Kunst ein Vorgehen Recht, den Augsburger „ übertrag.

„ Der Adjunct spricht mit an seiner Burgermeisterin „ das Best zu diesen Gemüthsmeinung, und sieht „ weil in Grund der Burgermeisterin Frau „ Burgermeisterin Augen Burgermeisters die „ Person, der Schwarzrock, den Kopf und „ den Gemüthsmeinung. Als die zwei Burgermeister, erklärt „ den Adjunkten Vorgetragen das den Grund, „ Gemüthsmeinung, folgte ihnen der Augsburger

„Kammer hinein nach, zeigte ihm den Platz
„wo er jetzt gewöhnlich gegen den Morgen
„schliefe, und bat ihn, sie möchten ihm doch
„sein Bett nicht verderben, sonsten müßte er
„sich wieder ein anderes machen.
„Da der Adjunkt unterlassen hatte diesen Leuten
„zu sagen, daß man Verdacht auf Sommer habe,
„so hatten sie kein Mißtrauen in seine Bitte
„und zogen sich zurück, ohne in dessen Bette
„weiter nachzusehen.
„In dem von dem Untergebenen Johann
„Sommer bewohnten Hause, wohnen noch
„verschiedene andere Leute. Bei Letzteren
„hatte die Hausuchung auch statt, aber bei
„Sommer nicht, weil dessen Wohnung verschlossen
„war. In des Sommers Garten suchte
„man nicht nach. Die ganze Hausuchung war
„ohne Resultat.
„Einem der Knechte des Bürgermeisters war aufgefallen, daß während dem Mittagessen, als die
„Anzeige von dem Diebstahl gemacht wurde,
„der Angeklagte Sommer seinen gewöhnlichen
„Appetit nicht bezeugte.
„Ungefähr eine halbe Stunde nach der
„Hausuchung erschien die Frau des Angeklagten Sommer bei dem Adjunkten
„und erklärte, so eben sey sie aus dem
„Felde nach Hause gekommen, und da sey
„ihr in ihrem Hausgarten habe Diebsbeute
z

„hatten erkannt, habe sie unter den Mangoldblättern
„ein Paket versteckt gefunden. Zugleich erzählte
„sie, daß in der vergangenen Nacht um zwei
„Uhr der Angeklagte Sommer mit einem
„Paket aus der Scheune an ihr Fenster gekommen sey und verlangt habe, eingelassen
„zu werden, um seine Paket da niederzulegen,
„worüber sie selbst erschrocken sey, weil ihr Mann
„nicht zugegeben hätte, worauf Sommer
„mit dem Paket wieder fortgegangen wäre.
„Der Adjunkt begab sich augenblicklich mit einigen
„Bürgern des Orts in den Garten des Johann
„Sommer wo er an der Mauer unter zwei
„Stück hohen Mangoldblättern zwei mit
„Wäsche und Kleidungsstücke angefüllte
„Säcke fand, die er in das Haus des Bürgermeisters tragen ließ. Auf Anordnung des
„Adjunkten wurde der Angeklagte Sommer
„darauf verhaftet.
„Die Angstbürgers Eheleute wurden
„herbeigerufen und ihnen die zwei Säcke
„mit den darin enthaltenen Effekten vorgezeigt. Auf der Stelle erkannten sie die
„Säcke mit dem, was darin enthalten
„war, für Gegenstände an, die ihnen die
„Nacht zuvor aus der Waschkammer waren
„gestohlen worden. Diese Effekten bestanden aus Folgendem
„1. Dreizehn Mannshemden
„2. vier Weibshemden
„3. Zehn Bubenhemden
z

4. zwei Blumen Büschen Trockenzeugnisse.
5. drei Blumen Büschen mit einem roth und
weiß gestreiften Halsumzuge.
6. ein grünes und ein blaues Bortenkleid
Bettvorhang.
7 ein weißes Handtuch.
8. ein Buch und zwei Hemden von Leinewand
mit Tag gezeichnet,
9. zwei weiße Brustlücher.
10. ein rothes Bettuch Detto
11. ein Blumen Detto mit rothen Kreuz.
12. ein weiß Blumen Damast Tischtuch
13 zwei Servietten.
14 ein feines gutes Baumen Bettbezug mit
Leinen Besatz.

Den folgenden Tag, 24 Juli, Einzug der Knaben
des Waisenhauses, Examen Fragelbuch der
Abtheilung geschlossen 7 und 8 Uhr auf den Examensaal,
und Vorbereitung die Kinder zu Hören, Fortsetzung
des Examens Fragelbuch zu Ende gebracht, Gesang
von dem Kleinen Examen Exercitium gemacht,
Tag zu ein Predigen Hören, Text ist ein Psalm,
Tisch singen und halten wird.

Der Waisenmeister Christ die Augsburgische
Confession abnimmt denen und zeigten ist der
Predigen wer. Es enthält
1. zwei weiße Brustlücher
2. ein schwarz seidenes Halstuch
3. ein feines Manschetten
4 ein feines Bettuch.

wurden Gegenstände die auf dem Tische zu bemerken
sind ist oben dem Schreiber genommen worden.

Es wurde Examen mit gewöhnlichen Aufmerksamkeit gegen
Examen angefangen, und daselbe auch mit den Meisten
gehaltenen Fragen Examen ungen Complentirt und
geendet. Als Nachmittagsclauzur angehoben, das Examen
die zwei Türken mit notwendigen Gegenständen in den
Kirch das Nachtessen abgerechnet die gesetzt wurde, dass
die gestellten sagen, dass sie Nachtessen, Lehrer das Gebet
wartende und den andern Tag, als die Gerichtszeugen
gestellt, in den Gerichten ein Maurerthig gebracht

Anfänglich Befragte Hosen Namens ein Baum
Hausen, sagt an die Befragten Gegenstände weiß die sie
aufgenommen, Andere Gegenstände, als an der Kirche ein
kleine Abschrift gekommen, damit Festgestellt Liebe,
Galgenbaum, als an sie weiß auch andere zu Falschen
anstatt, Statt an Falschen weiß auch sage ein Abende, und
morgen, Text abgeändert, Kopf ein ganzen Ansatz ein
zwei Esse Gegenstände an sein Fenster gehangen sei
und ihn gebeten habe, ihm zu erlauben, einen Brief
sich geschrieben Handel die ihm erlaubt. Anschein
an die Thür aufgemacht, die Gegenstände wieder einer
zwei Fächern hineingetragen. Eine aufstehe die
derselben gesehen, dass an diese Briefe seinen Angst,
Lungen gestellen Liebe, und sehr gebeten, die ihm
aufzuschreiben, bis der Abend, wo er die Briefe
Leiden würde. Ihn an sich noch Liebe der einem
Kinder, wo sie zu ihm die, dass Gegenstände
ihnen sonst genommen. Er sehr die Briefe und die
Kopf von ihnen Namen Christus. Die Tages Aufsicht
sehr sein Herrn gewiesen, dass er seine

„Bürgermeister die Anzeige davon machen solle.
„Er habe dieß aber nicht gewagt, theils weil er
„keine Zeugen gehabt, daß Hermann ihm die
„Stiefel gebracht habe, theils auch aus Furcht daß Her-
„mann ihm aus Rache das Haus anzünden würde.
„Er habe die Absicht gehabt diese Stiefeletten heimlich
„auf Augsburgers Gebiet zurückzutragen. Des
„Morgens habe er die Stiefel hinter sein Bett ver-
„steckt, weil er habe fürchten müssen, daß sie
„in der Stube würden gefunden werden. Des
„Mittags habe er sie in seinen Krautgarten ge-
„tragen und mit seiner Frau abgeredet, daß sie
„dem Adjuncten die Anzeige machen solle, daß
„sie sie da gefunden habe. Dieß habe er
„für das leichteste Mittel gehalten, dem Augsbur-
„ger wieder zu seinen Stiefeletten zu verhelfen,
„ohne daß man erfahre, daß er von der Sache
„Kenntniß gehabt habe.

„Der Angeklagte Hermann hingegen leugnete
„in allen seinen Verhören auch hartnäckigst
„den fraglichen Diebstahl verübt zu haben. Er
„behauptet dem Johann Neumann die zwei
„Stiefel nicht gebracht und davon nicht die mindeste
„Kenntniß zu haben. Von dem Zwickeisen das auf dem
„Hausgange des Bürgermeisters Schmit, der, wie er
„seine Schlafstätte gehabt, gefunden wurde, will
„er ebensowenig etwas wissen. Die von dem
„Diebstahl von ihm gegen Augsburger ausgestoßenen
„Drohungen stellt er gleichfalls in Abrede.
„Aus allem dem ergiebt sich, daß die genannten

Jo

349.

„Johann Hermann und Johann Neumann angeklagt
„sind
Der erste:
„in der Nacht vom 22ten auf den 23ten Juli dieses Jahrs
„dem Georg Friedrich Augsburger, Ziegler zu Ober-
„zeugen, in dessen Wohnhause aus einem ver-
„schlossenen Kleiderkasten, mittelst Anwendung
„eines Schlüssels der hiezu nicht bestimmt
„war, eine ansehnliche Quantität Wäsche und
„Kleidungsstücke nebst zweien Stiefeln ge-
„stohlen zu haben.
Der zweite:
„an diesem Diebstahl dadurch Theil genommen
„zu haben, daß er in der nämlichen Nacht
„den größten Theil der gestohlenen Gegen-
„stände, wissend, daß sie gestohlen waren,
„bey sich aufnahm, hinter das Bett ver-
„steckte und sonach verheimlichte.
„Das Schwurgericht hat nun zu
„erkennen, ob die Angeklagten der er-
„wähnten verbrecherischen Handlungen
„schuldig sind."

Nach Anhörung des K. General Ad-
„vokaten in der Entwickelung der Gründe
„worauf die Anklage beruht

Nach Anhörung des Rechtsberathers
„Merkel in seinem [illegible]
„für den Angeklagten Johann Hermann
Nach Anhörung des Advokaten Ullmann

Zu

mi Namen Rechtsbeistandes mitteilen den
den Angeklagten Johann Bremmen.

Gestern die Verkündung des Ge-
schworenen-, welche zu Lasten anwesenden
von dem Prozeßbeamten gestellten und
Fragen über dem Schwurgericht Inhalte der
Anklageakte hervorgehenden, Fragen und
den Wahrscheinlichkeiten der angebrachten
Umstände gestellt, etc.

I. Ist der angeklagte Johann Bremmen
, zuletzt Hofbesitzer zu Bösinghoven
: Schuldig
, mit der Absicht einen zweiten und zwanzigsten
, auf den Tod und zwanzigsten Juli
, 1819, dem Grafen Friedrich Augustus
, Douglas zu Bösinghoven, in seinem
, Schlafzimmer und einen tödtlichen Schuß
, beizubringen, mittelst Anwendung
, eines Pistolenschusses, den hierzu nicht be-
. stimmt waren, welchen Hagenbeschuß
a) denselben Menschen,
b) einen Blutbefreundeten,
c) Johann Bubenschneider,
d) einen Diener Falkens durchdringen,
e) dem Diener Falkens eine tödtliche und erheb-
, liche Fleischwunde
, f) einen zweiten und einen Diener Carnetus Bett-
, verletzen.

, g) mit vorbedachtem Entschluß.
, h) mit Mord auf mehr Personen, denen
, Lage gestattet.
, i) zweien mehr Personen
, k) mit mehr bewaffneten Verbrechen.
, l) mit Absicht Verbrechen mit tödtlichen Folgen.
, m) mit mehr Raubmord Mordbrennerei
, n) mit Absicht
, o) mit Hilfe zweier Helfershelfer
, p) zwei Diebe
, q) zwei mehr Verbrechen
, r) mit Absicht Nachtheil Leibesstrafe
, s) mit Hilfe Bewaffnete
, t) zwei Personen Rechte
, zusammen zu Lasten.

II. Ist der angeklagte Johann Bremmen, Schuldig
, verbrecherischen Absichtigungen Schuldig:
, an dem in der nächsten Folge zu schätzenden
, Diebstahl Theil genommen zu haben,
, dessen in der nächtlichen Weise, die in der
, ersten Folge unter den Beschreibungen a
, bis p einschließlich benannten Gegenstände
, einstand, daß sie zusammen waren, und in
, der Absicht sie zu verheimlichen, sich sich
, einander und hinter den Hof versteckte
, und welche Verletzung dessen zu.

I. Ist der Angeklagte Johann Bremmen ist Schuldig,
, das Verbrechen mit allen Umstände vorsätzlich
, zu haben, welche die Folge, so wie selbe
, festgestellt sind, in sich haben.

II. „ Für den Feldarzt sollen Personen ernannt
„ werden, — die in der Heilkunde gründliche
„ Kenntnisse besitzen, — deren Rechtschaffenheit
„ bey der Aufgenommenen zu Tage, — und
„ welche in den Absicht zu Waffenübungen

+ Kraft Ausübung der Königl. General-Ordonnanz
+ vom 8. Appellationsgerichte in Namen Unterzeichnete
+ verfügen sich zufolge Rescripts vom 31ten Mai 1814
+ des Hochlöbl. Generalgouvernements; auf Grund der Art. 384. 381.
Nro. 4. 386 Nro. 1. 398. 15. 19 und 36 des Strafgesetz-
buches; Art. 366. 368 und 364 des Gesetzbuches über
die Strafverfahren in Criminalsachen und Art. 2 des
Patents über die Einführung des gemeinschaftlichen
Criminalgesetzbuchs vom 31ten Mai 1814, — Folgende
Gemeinden verantwortlich erachtet zu Friedensgerichts Gemeinden
erhoben und in allen Fragen bestehen sollen zu dem Zweck,
damit Personen die Niederschreibung der untenstehenden Gegenstände
an den festgesetzten Tagen, wie der Zweck des Verfahrens es erfordert
nicht Ablehnung der Personen dem Sinn des Gesetz vorgeschrieben Arti-
kels verantwortet werde, und dass jedem Personen Gehör gegeben werde.

Zu Feststellung dass die Thatsachen
Personen der Feldarzte Folgende Gemeinden
durch die Feststellung der Thatsachen Waldig
verbrochen worden und Warnehmen dass:
stellt erachtet durch die Art. 386 Nro. 1. 384.
381 Nro. 4. 398. und 36 des Strafgesetzbuchs
Art. 365. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das

Criminalverfahren und Art. 15. 19 des Strafgesetzbuchs

durch Einsicht und mit Anwendung alter dazu
Gehörigen Texten, so wie der Art. 2. der Verord-
nung der gemeinschaftlichen militärischen Gerichtsbarkeit
Ordonnanz vom 31 Mai 1814, worauf zu Grunde
der Feldarzte sein seine Anwendung finden
sary; — welche Artikel wörtlich von den Friedensrichtern
anzusehen werden, und also Lautet

„ Art. 386 Nro. 1. des Strafgesetzbuchs
„ mit Einsperrung in ein Arbeitshaus wird Jeder
„ bestraft, der sich einer in einem der vorhergehenden
„ Fälle begangenen Diebstahls Waldig gemacht hat.
„ 1. Wenn der Diebstahl mittelst eines Falsche oder von
„ einer falschen Uniform verübt worden, oder
„ wenn er begleitet mit einem dieser beiden Umstände, allein
„ zugleich von einem Bewaffneten oder zur Absicht Raumden
„ Art begangen worden

Art. 384. abwechselnd.

„ mit der Strafe gedachter Zwangsarbeiten wird
„ Jeder belegt, der sich eines Diebstahls Waldig gemacht
„ hat, so mit Gewalt wird der in Nro. 4. Art 381 angegebenen
„ Mittel begangen worden.

Art 381. Nro. 4 — Insbesondere

„ Wenn sich der Verbrecher unter der mittelst eines
„ falschen Schlüssel, oder eines Nachmachung, oder
„ mittelst falschen Befehl in einem verbleibt
„ Uniform oder zur Absicht Raumden
„ Gewalt, Zeichen der Gemeinschaft oder in seinem
„ Dienste, begangen haben.
„ Art. 398 abwechselnd
„ der falsche Befehl worden als Gewalt

Diebstahl, Gewaltthätigkeit, alle Fälle, wo
erhöhte Strafe verhängt, auf gemeinschaftliche Ver-
brechen, oder wo sie gegen diese Personen
Gewalt, Mordthat, Vergiftung oder Widerstand
mit zu den Verbrechen, Gewaltthätigkeiten
oder sonstigen Maßregeln angewandt
der Schuldige sich zu haben scheint, die
Strafe

Art. 36 desselben Gesetzes

alle Verbrechen, wovon in Zuchthausstrafe, auf Ca-
pitalverbrechen oder zeitige Zuchthausstrafe
auf Lebenszeit in die Arbeitshäuser,
als die Strafe des Todes vermindert
wird, sollen in Ketten zu arbeiten
verurtheilt; sie sollen in der Gemeinschaft
der Sträflinge, in jeder wo sich die
Zahl zulässig erweist, in der Gemeinschaft
des Orts, wo der Verbrecher ergriffen
worden, wo sie sind, wo die
Vollziehung der Strafe anhängig

Art. 365 des Gesetzbuchs über die gemeine Verbrechen

ist der Angeklagte mehreren Verbrechen oder Vergehen
überwiesen, so soll die schwerste Strafe allein gefällt werden.

Art. 366. Desselben.

Der Gerichtshof soll ferner verordnen, daß die zu
seinem Urtheile dem Eigenthümer erstattungspflichtig
werden.

Art. 368 desselben

Der Angeklagte, oder die Civil Partheien, welcher verliert
soll in die Kosten gegen den Staat

Zusatz zu Art. 19 des Strafgesetzbuchs

Wenn gegen eine
zu Zuchthausarbeit
verurtheilte Frau,
zu der Gefängnißstrafe
Arbeiten gebraucht
werden [illegible]
Art. 19. die Dauer
der Gefängnißstrafe zu Zuchthaus
verurtheilt ist, soll
Zeit wenn auf fünf
Jahre vermindert und
zwanzig Jahre Zuchthaus
nachgesehen

Neuenahr.

Art. 2. des Gesetzes vom 31. Juli 1814

Der Verurtheilte ist nicht mehr Kolge einer Criminal Strafe,
es bleibt vielmehr dem richterlichen Ermessen über-
lassen, in welchen Fällen derselbe mit zu tragen

Warnkönig

Der Uebersetzung richtig beglaubigt

Lefevre Germain

einer und dreißig Jahre alt, gebürtig zu Bleicherode,
zuletzt Lebensmittel bei dem Gefängniß Inspector
zu Weißenfels, 5 Fuß 4 Zoll groß, schwarze Haare,
Augenbrauen und Bart, hohe Stirn, braune
Augen, gewöhnliche Nase, Mund, kleines
spitzes Kinn, blasses Gesicht, blonde Gesichtsfarbe, ohne
Bartwuchs.

Zu fünfjähriger Zwangsarbeit und
zu allen Prozeßkosten gegen den Staat,
Executiv und die Summe von fünf Hundert
einzig acht Gulden Achtzig Kreuzer. —

Wogegen dieser sich gestellen und auf
vorstehende Anklage dem Gesetze gemäß
Rechtfertigung geben wollen

Wogegen auch dieser des Verbrechens
Diebstahl und zu Haus, Feldbruch,
Nachtheil und Einzeigung strafbaren Vergehen
wurden soll.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in dem Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts dahier vom neunten Dezember tausend acht hundert und neunzehn, wo zugegen waren: von Välderndorff, Rath am K. b. Appellationsgerichte dahier, Präsident des Assisengerichts, Ansmann, Petri, beide Räthe des hiesigen Bezirksgerichts als Richter des Assisengerichts, Koch, k. General Advokat und Blessmann Obergerichtschreiber besagten Appellationsgerichts.

Voelderndorff Ansmann [illegible]

Blessmann

Hof Stammer

9ᵗ X.ᵇʳ 1819

Strafgerichts-Ordonnanz

Unterzeichneter Comz Alexander von Waldersdorff, Kais. Russ. Kl. Ob. Appellationsgerichts Rath und Präsident des Kameralhofs zu Gumbinnen, Ritter des St. Wladimir Ordens 3ter Klasse, des St. Annen Ordens 2ter Klasse mit Stern, des Kön. Preussischen Rothen Adler Ordens 3ter Klasse, etc. etc.

Nach Einsicht der Erklärung des Gerichtsvogts und Aktuars von Johann Stamm, Ordnungs- und Polizey-Beamten, des Thatbestands aufgenommen, Folgendes

Ja Sachen:

„Der Arbeiter Johann Stamm „ist schuldig: sich in der Stadt Gum„binnen Exzessen widerrechtlich dem„jenigen Publikum und der Polizey „widersetzt zu haben.

Zu Gemäsheit des dem Übertreter obigen Artikel 338 des Strafgesetzbuchs

über den Wachtmeister in Pauliessen
Versuch in Verbindung mit dem Artikel
364 des Allgemeinen Gesetzbuches über Anwendung
der
erklärt: daß Johann Hermann
Heinrich aus Danzig Jahre alt, katholischer Religion,
seit in Preußischen Landen Unterthan
von Jugend an erzogen und Bedienung
Lesung des Urtheils an seinem ganzen
Inhalt in seiner Gegenwart Lösung
und einem Dolmetscher Wachtmeister
mittelst Anrufung eines Dolmetschers, der
Hinzu und Beistand war, daß der
Inculpat Johann Hermann
von da, gebürtig Dinkelsbühl, 1 Jahr
alt:

Angeklagt, daß derselbe sich der
Flucht in Friedenszeit zum Zweck gemacht vorsätzlich
vorsätzlich zu nicht andauernder Abwesenheit vorsätzlich
verleitet hat

Zur Beurkundung der Richtigkeit Dr.

Januar 1819.

Vorlesen

Johann Dorn
10 X.br 1819

Das Erkenntniß
des k. k. Kreisamts zu
Ferdinandsburg, ist folgender Urtheil
gefällt.

Nachdem der Anklag-
Commissar der k.k. Appellationsrath
des Kreisamts zu Ferdinandsburg am
vierten November 1819 erkannt
Urtheil, wornach erfallet, daß

Johann Dorn

wegen gerechtig Jahr alt, Bürger
gebürtig und erfahrt zu Innsbruck,
eines zum Verfälschen und Nachmachen mit einem
Werkzeuge zum Verbrechen fähigen Diebs
schuldig erkannt, worauf Leben und Leibes
Strafe ausgesprochen ist.

Nachdem Johann Dorn von dem k.k.
Fiskalen der k.k. Generalprokuratur
am Appellationsgerichte Kenntniß,
obigen Urtheil von diesem
Landes Fürst bestätigten
Anklageakte, dessen Inhalt Eingang
und folgt:

Der k.k. Generalprokurator beim k.k.
Appellationsgerichte des Kreisamts

berichtet, daß der Supplicant gerecht in seiner Stellung benommen durch Urtheil vom 6. November dieses Jahres gegen Johann Dorn, Brüder von Garolsheim, des Pferdediebstahls beschuldigt, Anklage erkannt, denselben vor die Assisen verwiesen und geordnet hat, daß ein Anklageakt gegen denselben errichtet werde.

Dem zufolge erklärt der General-Advokat, daß aus der deshalb gepflogenen Untersuchung folgende Thatsachen erhellen.

In der Nacht vom 15. auf den 16. September 1817 wurde dem Ackersmann Valentin Keil von Kleinbockenheim aus seinem Stalle, ein Pferd nebst Zaum und Halfter entwendet.

In dieser Nacht gegen halb zwei Uhr nemlich, hörte dessen Nachbar Michel Krummbein Jemand aus der Wohnung von Keil gehen und kurz darauf von daher mit einem Pferde kommen, und denselben, da er kein Licht in der Keil'schen Wohnung wahrgenommen hatte, auf die Vermuthung bringen, daß ein Pferdediebstahl verübt worden sey.

Keil wurde hierauf sogleich benachrichtigt

und fand wirklich, daß seine Pferde nebst Zaum und Halfter aus seinem Stalle entwendet.

Man stellte unverzüglich Nachforschungen an, wohin das Pferd verbracht worden seyn möchte, und erfuhr einige Tage nach begangenem Diebstahl, daß sich dasselbe in der Gemeinde Rommersheim befinde, wohin es an den dortigen Ackersmann Jacob Schall von einem ihm Unbekannten verkauft worden war.

Nach der, von dem Verkäufer des Pferdes gemachten Personal=Beschreibung, fiel der Verdacht sogleich den Angeklagten Johann Dorn für denselben.

In der Nacht wo der Diebstahl begangen worden, befand sich Dorn in dem nahe bey Kleinbockenheim gelegenen Orte Großbockenheim, wo er dem Kirchweihfeste beywohnte, entfernte sich aber auch nicht um Uhr verschwunden hatte.

Gegen zwölf Uhr, in der nemlichen Nacht, wurde derselbe in dem Hof des Wirthshauses von dessen Knecht angetroffen, bey welchem er schlafen zu wollen vorgab, was ihm auch, da dieser denselben für den Bruder seines Dienstherrn gehalten wurde, nicht verweigert ward, und beide legten sich, Dorn unentkleidet, in das Bett auf dem Pferdestalle, worin der Diebstahl verübt worden befindlichen Bette.

als unter den Verdacht aber gegen zwei Uhr
verfolgenden Leute, unter denen auch seine
Mitbürger waren, und in der Zeit von
Zeit 6 Uhr bis zum 26ten August dieses Jahres, des
Mittags dasselbe, wo er die Verbrechen
verübt und in seinen Heimath zurück
gebracht wurde

Da dem mit demselben abgeführten
Verhöre, ist er des ihm zur Last gelegten
Verbrechens geständig.

Ferner wird die verschiedene Aussage
des Schäfers Bastian Vogelsang dem
wegen gestohlenen Farren, des Diebs-
stahls für verdächtig angezeigten Knechts
Lucas der Glaubwürdigkeit des Beklagten
verglichen. Aus diesem Protokoll
constatirt, daß der Beklagte mit Gewalt des
Hauses unterwandert worden, mit dem Schlüs-
sel des Verschlages zum Gebäude aufge-
macht, welcher auch dem Gerichtsdiener
mit einer Waffe angetroffen ist.

Aus allem dem ergiebt sich, daß gedachter
Johann Voss angeklagtermaßen in der Nacht
vom 15ten auf den 16ten September 1817 dem
Schulzen Kail aus Kleinbordesholm aus
Hessen mit seinem Wagen zu nehmen

Hengste und drey zugehörige Pferde, aus
Hasel nebst Zeuge und Geschirr zu stehlen
zu haben.

Der Staatsanwalt hat uns zu entscheiden
ob Angeklagter des verübten Verbrechens
schuldig ist.

Nach Prüfung der Aussagen der Geschwornen
Gemeinde-Beysitzern in der Untersuchung der
Gründe, weswegen die Anklage benutzt.

Nach Prüfung der Angeschworenen
Zeugen in seiner Rechtfertigung wider die
für den Angeklagten.

Gehören die Erklärung der Geschwornen
wegen Schuldig zu setzen
N. Heide und den schriftlichen Inhalt
der Anklageacte hervorgehenden,
Schuldig der Diebstahl verübten
Sachen zu stellen ist:

Ist der Angeklagte Johann Voss, 28
Jahre alt, gebürtig aus Pülsen, wohn-
haft in Bordesholm, Mecklenburg
Provinzen, schuldig:

„ in der Nacht vom 15ten auf den 16ten Sep-
„ tember 1817 dem Schulzen Kail aus
„ Kleinbordesholm aus Hessen mit seinem
„ Wagen zusammen hingenommen habe
„ gehörigen Pferde in Stall nebst Zeug
„ und Geschirr gestohlen zu haben?

und welche Erklärung darin besteht:

Der Angeklagte ist der Verbrechen schuldig, er hat sich mit allen in der Frage begriffenen Umständen bezüglich Ausübung der Substitution der gegebenen Anträge, welche darin gehen: durch Ausübung der Erklärung der Geschworenen und Anwendung der Art. 386. No. 1. 21. 22. und 36. des Strafgesetzbuches und des Art. 2. der Verordnung des vormaligen Gouvernements des Mittelrheins vom 31. May 1814, und des Art. 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,

"Jahrs dem Urtheil gemäß zu fünfjährigen Einsperrung und Brandmarkung gegen den Beklagten, Franz verurtheilt wurde, daß der Verlust in Ausübung gebracht und an dem durch das Gesetz vorgegebenen Orten vollzogen werden soll.

In Erwägung daß die Geschworenen durch die Erklärung daß der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erklärt worden, ein Verbrechen fest stellt, welches durch die Art. 386 No. 1. 21, 22, 36. des Strafgesetzbuches vorgesehen ist;

Auf Anlaß dieser gesetzlichen Verfügung

und mit Anwendung des Art. 2. der Verordnung des vormaligen Gouvernements vom 31. May 1814, und des Art. 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren; welche Artikel vom Präsidenten vorgelesen wurden.

Art. 386. des P. G. Buchs.

Jede Einsperrung in ein Arbeitshaus, mit harter Arbeit, der sich einer in einem der vorstehenden Fällen begangenen Diebstahls schuldig gemacht hat.

Art. 1. idem.

Wenn der Diebstahl zur Nachtzeit begangen worden ist.

Art. 21. abgeändert.

Wer zur Strafe der Einsperrung verurtheilt ist, der wird in Arbeitshaus eingesperrt und zu Arbeiten gebraucht.

Art. 22. abgeändert.

Wer zur Strafe der Gezwungenarbeit oder der Einsperrung in ein Arbeitshaus ist verurtheilt worden, der soll bezeichnet, durch öffentlichen Platzen an den Pranger gestellt werden.

Art. 2. der Verord. vom 31. May 1814.

„Der Verweis ist nicht nothwendige Folge
„einer Criminalstrafe, es bleibt hierbey
„den richterlichen Erwägungen überlassen, mit
„Umstände zu erkennen.

Art. 36 des R. G. Buchs

„Alle Urtheile, worinn auf Todesstrafe
„pp. auf Einsperrung in ein Verbrechens
„pp. erkannt worden, sollen in Druck zu
„geben pp werden.

Art. 368. d. g. Buchs über das peinl. Verfahren

„Der Beklagte oder der Kläger, welcher
„verliert, soll in die Kosten zu
„den Theil d. die Gegenpartey
„verurtheilt werden.

K. d. G.

Verurtheilt den k. Assisengerichts
den zu vernehmen

Johann Otten, 28 Jahr alt, zu
Lüdinghausen gebürtig, wohnhaft in Darfeld
heim, Canton Darfeld, Regierungsbezirk
Münster, mittelmäßiger Statur, mittelmäßigen Gesichts Farbe, spitzen Kopf
mittelmäßigen Mund, mittelmäßiger Nase, länglichen
spitzes Kinn, schmalem Gesicht, kurzen
sprechen, und besonderen Kennzeichen, ein

Verhandelt den 8ten Assisen.

Zum Einsperrung auf Lebens-
Zeiten, und zu den Kosten des Verfahrens,
Contumaciter auf die Pönen des
sechszehn Jahrs, einzig Verbrechen —.

Verordnet, daß das Urtheil im
Verbrechen vollzogen d. in den neuen
Gesetzen vorgegebenen Orten öffentlich
vorgestellt werden soll.

Also vorurtheilt d. vorkündet
zu Protokollirten, in den Sitzungssaal
der Assisengerichts den 8ten
Dezember achtzehn hundert und
vierzehn, vormittags Uhr:

v. Hülsenbusch, Rath am k. Appp. Gerichts
Präsident der Assisengerichts für das
dritte Quartal d. J. Andreas, Peter,
Richter am k. Lanz. Gerichts Hofe, als
Richter der Assisengerichts, Collin,
Subst. der k. Gl. Advocaten, und
Schmitt, Gerichtsschreiber am k. Appp.
Gerichts Hofe /.

Waldthausen Arnemann. Collin

J. Schmitt

Friedrich Fischer
Maria Fischer
auf Friedrich
Fischer

10 X.ber 1819

Das Bezirksgericht
des K.K. Pfandkreis zu Znaim
hat in Rücksicht Folgendes Urtheil gefällt

Nachdem das von der Amtleg-
gerichten des K.K. Appellationsgerichtes
des Pfandkreises zu Znaim ergangene
rechtskräftige Erkenntniss vom 1819 nebst dem
Urtheil, worinnen enthalten, dass

1. Georg Friedrich Fischer 21 Jahre alt
verehelichter Weber und Hausinsasser in
Hanfthaler Colonie wohnhaft.
2. Maria Fischer, dessen Tochter, 16 Jahre
alt, ledigen und unbescholtenen Standes,
3. Jacob Friedrich Fischer, dessen Sohn
14 Jahre alt, der ledigen und unbescholtenen
Standes dem Falda zugethane Frevel-
that schuldig erkannt sind.

Nachdem dann, da zu dem Vorgetragenen
der Kameralvertreter des K.K. Appel-
lationsgerichtes Herr, in Gemäßheit obigen
Urtheils eine anständige Vermehrung der
Strafe verschärfenden, Arrestzeit
dessen Gesetzbuch eine Folge.

3

Der Königl. Advocat Herr Dr. Oppenheim beantragt die Pfandkaufs Verfügung vom, und der Oppenheim'sche in seinem Anklagestande vom 18ten November diesen Jahres gegen Georg Fischer 41 Jahre alt, gewesenen Metzger zu Heisterbach, jetzt Colonus zu Pfaffenhausen, Marie Fischer 16 Jahre alt, Tochter, und Jacob Friedrich Fischer 14 Jahre alt, Beide von obgenannten Georg Fischer, wegen durch den Tod des Ersteren verübten Fruchtdiebstahls beschlossen, Anklage erhoben, und selbige vor die Assisen verwiesen und verordnet sey, daß die Anklageakte gegen selbige verlesen werde.

Dem zufolge erklärt der Königl. Advocat, daß er die Hofgerichtsprotocollen Untersuchung folgenden Thatbestand ergeben.

Am Abend gegen Ende July dieses Jahres gegen 8 Uhr als Joseph Müller Bote und Michael Gerhardsberger, Taglöhner von Friedrich Müller, Colonus auf dem Eichhof, Gemeinde Arbeit angesetzt, in selben von dem Arbeitsplatze abwesend entlegenen Pfarrau gekommen waren, sie Friedrich in Bündel zusammengebundenes Korn sowie mitgenommen

waren, sie gestohlen Friedrich Müller, der sie nicht erachtet, wie selbiger sie bekommen wäre, sie Komtein's Felder.

Müller, welcher vermuthete, daß der in seiner Pfarrau eindringende Korn gestohlen sey, meldete Vorfall seinem Baugewerksmeister in Arbeit der Angelegenheit, der zur Entdeckung der Thäter, wenn sich derselbe vielleicht in den folgenden Nacht eindringen sie in Stroh abzuholen, die Pfarrau durch Polizeidiener umstellen ließ.

In der nächsten 26 July gegen 11 Uhr erwarte der angeklagte Georg Fischer mit seinem zwei Knaben als sie nach dem Bündel Korn in der Müller'schen Pfarrau traten, um dem Inhalt selbiges Polizeidienern verborgt und Verborgenheit, welche gerade Fischer, als er Lärm hörte, daß sie Diebe wären und Arbeit sagen, daß stell zu sagen und seinen Leuten zu machen. Diese Worte, sagte er, ist nicht geschehen. Es ist mein Feigenbaum, der mir gehöret und ich selbst in die Pfarrau hineingehen.

Der Inhalt in der Müller'schen Pfarrau, Inhalt in dem dortigen stehenden Gerichtszeugen gegenen Korn bestand in fünf und gezwey Gebund, welche mit Stroh sondern und Leinenschnur zusammen gebunden waren

Von dem Burgermeister in Arbet, welchem Liessen zum Vasanspitz gerathen worden, sol sich in seinem Gütlein Vorsteten langante Derselben nicht, sol Dorfleute kein in die Müllerisse Pfarren mit dem Herrn Abstandnus gut zu setzen gelegen zu haben, bekennete aber, sie sol derselbe auf dem Acker seiner Hattard Crast Pfleyg Bruckfeld von Liessen in dem Distrikt Hazalbornen Erbleise auf dem Berne von Liessen gelegen, entgegen sol, erzeigte sie derselbe die schuldigkeit zu geben;

ferstens wird ihm aber gedachter Bruckfeld zugemuthet, sol selbe, gestalt er in dem derselben die schuldigkeit Korn mit entrichten zu sol, bestand aber statt auf der Bekenntniss, sol er die schuldigkeit auf dem Acker von Bruckfeld beizuziehen sol.

Auf dem Meierey-Gütlein zum Kinder sind zusammen, Bekenntnus aber mit ihrem Vater die Frucht auf dem Acker von Bruckfeld abzuziehen zu sol

Aus der Hof Art und Weise von dem Pfarrdorf Liessen zu Liessenbolanden gestellten Untersuchung aber, gesetzt sonder, sol von dem Acker der obgedachten Bruckfeld

von sich derselbe nicht selbst übergeht, sondern sol entgegen werden, sol aber von dem in den nemlichen Distrikt Hazalbornen gelegenen Acker sich der Hofbeständer Nebel von Liessen Bolanden, abgetheilte entgegen sol, welches von dem Herrn gutwillig sind Klauben gelegen sollte, auf gebrauch wird entwendet werden.

Auf dem andern, an westlichen Theile von dem Acker der Pittas, in dem Distrikt Hazalbornen auf dem Berge, zu Liessen gehörig, erzeigte sie ohnen, welche Theile zeigten, erzeigte sie entwendete Frucht gebracht werden.

Das in dem Pfarr von Frankreich Mullen mündragelegte Korn erwirbt auf mit sich auf dem Acker der Pittas Erbleise, von gleichen, und der Bey der Hof Art und Stadt gehörten Untersuchung zugegen gewesene Personen, übergenommen sich, sol es nun auf die nemliche, Frucht von dem Acker der obgedachten Bruckfeld

Aus allem dem ergiebt sich, daß Georg Fischer und dessen zwei Kinder Jacob Friedrich und Maria Fischer angeklagt sind, von dem Leben des Ehemannes Ritter Vorsatzes zu Einschleichen Falschmünzerei, in dem Distrikt Hohenheim, in der Nacht vom 22ten auf den 23ten Juli 1819 den Tod durch Vergiftung gesucht und gemeinschaftlich Gabriele von Reinsa, durch die genossene Suppe in der Nacht vom 22ten auf den 23ten Juli 1819 den Tod zugefügt und gemeinschaftlich Mord verübt zu haben.

Die Geschworenen haben nun zu entscheiden, ob die Angeklagten dieses Verbrechens schuldig sind?

Nach Ablesung der Substitution der 6. Geschwornen-Stellvertreter in der Entfernung der Zwölfe, welche die Anklage berührt.

Nach Ablesung der Aktenstücke, Zeugnisse und Verhandlungen für die Angeklagten.

Nachdem die Erklärung der Geschworenen, welche zu Protokoll niedergeschrieben von dem Präsidenten verlesen, und durch die gemeinschaftliche Antwort der Anklage verneint, durch die Bejahung der 6. Geschwornen-Stellvertreter in der Entfernung der Zwölfe, welche die Anklage bejaht, festgestellt ist.

1te Frage. Ist der angeklagte Georg Fischer, ein und dreißig Jahre alt, gewesener Metzger und Wirthschafter, in Einschleichen gebürtig:

in der Nacht vom 22ten auf den 23ten Juli 1819 von dem Leben des Ehemanns Ritter, Vorstehers zu Einschleichen, in dem Distrikt Hohenheim etwas, in Gesellschaft seiner Kinder Maria u. Friedrich Jacob Fischer, 25 Jahren von dem auf Elenden gelegenen Turm geworfen zu haben?

2te Frage. Ist angeklagte Maria Fischer, 16. Jahre alt, Tochter des angeklagten Georg Fischer, bey ihrem gerichtlichen Vater wohnhaft, schuldig:

von in der Frage I verneinten Diebstahl in Gesellschaft ihres Vaters und ihres Bruders Jacob Friedrich Fischer, mit begangen zu haben?

3te Frage. Ist Jacob Friedrich Fischer, neunzehn Jahre alt, der angeklagte Georg Friedrich Fischer Sohn, sich bey ihm aufhaltend: schuldig:

von in Frage I verneinten Diebstahl in Gesellschaft seines

„ Actuar und seine Schwester
„ Marie mitbezeugen zu
„ haben?

4. Frage Hat Jacob Friedrich Fischer
„ bey Vergleichung der in Frage 3.
„ verzeichneten Verbrechen mit Unter-
„ scheidungs Ernst gehandelt?

und welche Erklärung der Geschworne
darüber gibt:

ad I.
Erste Frage „ Ja! der Angeklagte Georg Fischer
„ Actuar ist des Verbrechens schuldig —
„ Ist er mit allen in der Frage benannten
„ Umständen begangen. —

ad II.
Zweite Frage „ Nein, die Angeklagte Maria Fischer
„ Luckner ist nicht schuldig. —

ad III.
Dritte Frage Nein — der Angeklagte Jacob Fri-
drich Fischer ist nicht schuldig.

Nach Anführung des Stabs der k. General-Advocaten in seinen Anträgen in Beziehung auf Georg Friedrich Fischer, Actuar, der drey Fragen, dann nach Anhalt der Erklärung der Geschworne, z. der Art. 388, 21, 22, z. 36 des Strafgesetzbuchs und der Art. 366. z. 368 der peinlichen Gerichtsordnung

Gesetzbücher,

der gewesene Georg Fischer zu Buch
seiner Einsperrung, zur Darstellung vor den
Gerichtshof und in die Gerichtsstuben zu ver-
nehmen, ganz billig zu verurtheilen, dass der
Verstand im Bösen zugenommen und
an den Tag der Gesetz gewesenen Orten
vorgeschlagen, so wie dass die entgegenste-
hende Strafe dem Einzelnen restituirt
werde.

Nach Anführung des Vertheidigers des
Angeklagten in seinen Gründen und
Mittheilung der dann die Berathschlagung
vorgenommen Beantwortung.

In Erwägung dass die Beantwortung
eines der Angeklagten dann die Erklärung
der Geschworne schuldig bestimmten zwey-
ten Verbrechen festsetzt, welches durch
den Art. 388 des Strafgesetzbuches vorge-
sehen ist.

In Erwägung jenes, dass mildernde
Umstände vorliegen, um in gegenwärtige
Fälle den Art. 6 der Abänderung der
ehemaligen Gesetzgebung vom 31.
März 1814 in Anwendung zu bringen.

Nach Aufsicht dieser gesetzlichen Vor-
schriften, z. die Anwendung der

Art. 368 des Strafgesetzbuches über die
gemeinen Verbrechen, welche Artikel
sämtlich von dem Gerichtshofe
gewürdigt und diese Strafen.

Art. 388. des St. Gesetzbuches über Verbrechen
u. Vergehen.

Wer Pferde oder andere Zug- oder
Reitthiere, gezähmte oder kleine Raubthiere,
Schlachtvieh, einzelne
Stücke, oder ganze gehörige Getreide-
schober auf dem Felde gestohlen hat,
oder wird mit Einschließung in die Arbeits-
häuser bestraft.

Art. 6. der Verord. vom 31. May 1814

die Zucht u. Strafhäuser betreffend
gegen wen u. für wie viel die Ge-
fängnißstrafe ausgesprochen
Strafthaten von Criminal-Verbrechen,
welche nicht mit peinlicher Strafe
gestraft sind mit correctionellen
Gefängnißstrafen zu belegen, welche
jedoch nie unter einem Jahre sein darf.

Art. 368 d. St. G. B. über das gemeine Ver-
gehen.

Der Diebstahl oder der Betrug welcher
verübt soll in die Strafen gegen

den Verbrecher die Gefängnißstrafe gemäß
Theil gewandt.

A. d. G.

Verurtheilt der Assisengerichtshof
obengenannten,

Georg Friedrich Fischer, Ackers
sohn alt, verheirathet Metzger und
Wirthsmann in Kirchheim belegen gebürtig
ein Mann, siebenhundert achtzig Centimeter groß,
rothe Haare, breite Stirn, graue Augen, rothe
Augenbrauen, große Nase, mittelmäßigen
Mund, runden Kinn, langes Gesicht, röthlichen
Gesichtsfarbe.

Zu einer correctionellen Ge-
fängnißstrafe von acht Jahren
Monaten, u. zu den Kosten der
Prozedur und gegen den Beklagt, die nicht
auf die Summe von Hundert acht und
neunzig Gulden sechszehn Kreuzer.

Also gewürdigt u. gesprochen zu
Zweibrücken in dem Sitzungssaale des
Assisengerichtshofs am zehnten Dezember
achtzehn hundertneunzehn, wo gegen
waren: H. Schultenbach, Rath am
k. Ober. Gerichte des Rheinkreises
Präsident des Assisengerichtshofs für

für das letzte Quartal d. J. Ausbezahlung
Lotterie, Kassen um L. Erz. Gemahlin
zu Hemmingstedt, als Kassen der Artillerie-
gemeinschaft, Kollekt. der L. Gl.
Architekten, v. Schmidt, Gemeinschaftsmitglied
um L. Erz. Gemahlin Kassier. pr

Waldendorff Ahrenmann. pr.

v. Schmidt

Loosprechung
von
1, Maria Fischer
2, Jakob Fuis: Fischer

d. 10 Xbre 1819

Domanz

Rubrenzeugen sind Herr
Alexander von Soldendorf,
Amtz am B: D: Appellationsgerichts Rath
Referendair 2ter Classe, Herr
Friedrich Christian Hoffmann
Appellationsgerichts Secretair
1ter Classe.

Frage 1 ad II — Weis, die beygebrachte Mannbarkeits Urkunde ist richtig.

Frage 2 ad III — Weis, der beygebrachte Taufschein ist richtig

In gemäßheit der §§ 358 des Gesetzbuchs über die Verbrechen und Vergehen wurden diese Zeugen vereidet

vorgelesen

Schlimm, das Mann und Frau
zu der Tischler, die Kinder
sprang und auf den Tod wunden
sind, die Diebstahl, sowie die gegen
die erhobene Anklage, freig sind,

Demnach hat, das Dieselben auf
den Fall in Freiheit gesetzt wer-
den sollen, insofern sie nicht aus
einem anderen Grunde festgehalten sind.

Breslau den 9ten Januar
den 9 Januar 1819.

Vorläufig

Gesehen

Jacob Keil
11 X^br 1819

Vorführungs-Ordonnanz

Unteroffizier Franz Alexander von Wöllersdorf, Vorstand der k. k. Gendarmerie-Abtheilung des Kreises ob dem Wienerwalde zu Hernals, Viertel ob dem Wienerwalde, Kreis ob der Wienerwald, in der Eigenschaft als Gerichtsdiener, stellt vor

Den Angeklagten Jacob Keil ist vorzuführen.

Da gemäß Zufolge des §. 358 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren über Verbrechen

erklärt daß Jacob Keil

[illegible] zu Hernals, Viertel ob dem Wienerwalde, Kreis ob der Wienerwald, [illegible]

wenn der gegen ihn erlassene Befehl
der vorgeschlagene Modus sey,
Wenn dieser, dass derselbe auf der
Stelle in Ausführung gesetzt werden
solle, wenn er nicht andern Verfügungen
wegen aufgehalten sey.

Herzberg den achten Dezember
1819. Boldenhoff.

Josepa Nikolaus
Ekkard
13. X.bre 1819

Das Bezirk-Gericht
des k. k. Kreisamts zu Zirk-
nitz hat folgendes Urtheil ge-
fället.

Inquisite hat von der Anklage-Summe
des k. k. Appellationes gemäß des
Kreisamtes zu Zirknitz ddo. 4ten
eines gewaltsamen Verbrechens todt und
mit Gewalt und anmaßen andern Raub
Urtheil, wovon rechtlich besteht

Josepa Nikolaus Ekkard

sich des Mordes schuldig, zu bestrafen
Todesstrafe, mit Schwert, wie
Inquisite hat von der Anklage-Summe
des k. k. Appellationes gemäß des
Kreisamtes zu Zirknitz ddo. 4ten
eines gewaltsamen Verbrechens todt und
mit Gewalt und anmaßen andern Raub
Urtheil, wovon rechtlich besteht

Josepa Nikolaus Ekkard

sich des Mordes schuldig, zu bestrafen
Todesstrafe, mit Schwert, wie
Inquisite hat von der Anklage-Summe
des k. k. Appellationes gemäß des
Kreisamtes zu Zirknitz ddo. 4ten
eines gewaltsamen Verbrechens todt und
mit Gewalt und anmaßen andern Raub
Urtheil, wovon rechtlich besteht

Josepa Nikolaus Ekkard

sich des Mordes schuldig, zu bestrafen
Todesstrafe, mit Schwert, wie

Der K. Gemeinde-Advocat Bezirks K. C. Appel
Cataster-Inspector der Kammerbezirk Teutsch von, dass
der Appellationsgericht in seinem Amtsbezirk
durch Verfügung vom 24ten November dieses Jahres
gegen Johann Adalbert Schubert Müllers von
Gemeinderichter zwischen der Gemeinde Mühle
zur Abhaltung mittelst Fortsetzung auf Grundbesitz
Besitzung verübten Waldverwüstung Beschuldigt
Amtlichen verhaftet, dasselbem vor der
Bezirks-Gericht vorgeführt und vernommen
sind, dass die Amtlichen Appellat gegen dasselbem an-
stellt wurde.

Dem zufolge erklärt der K. Gemeinde-Advocat
dass auf den Angeklagten gestützten Untersuchung
folgende Thatsachen ergeben.

Im Herbst des Jahres 1819 hatte Nicolaus
Schubert und Johann Georg Schubert Peter Paubert
Müller aus der Gemeinde Bez. N. Albert ver-
nommen, dass ihnen Adolf Bez. einen Stock aus
Grund Wald auf ihrer Mühle entwendet
worden, also der Thäter auf Befragen einen
Grundbesitz entdecken zu können.

Am 27ten September dieses Jahres, als
Peter Paubert gemeinschaftlich einen in seine
Aufs der Gemeinde in die Mühle gekommen
war, entdeckte derselbe abgehackt Lang

Z

Am Grunde ein dem Grundbesitz vorgehenden
gemeinschaftlichen Wald gehörigen Bezirk entwendet
war, worauf er gerichtlich Anzeige in der
Mühle machte, dass der Angeklagten Johann
Michael Schubert auf dem Niederweg auf der
Mühle begegnet sey in der Gemeinde mit dem
entwendeten Wagen und einem abgehackt in der
Mühle entwendeten Baume sey, welchen er
mit Hülfe seines Bedienten abgeladen, der er selbst
von dem angehaltenen Gespann Fuhrweg nach war,
gezogen hatte.

Um den Diebstahl zu begehen, war Angeklagter
Schubert selbst bei in die Mühle gekommene Gemeinde-
Einwohner, welcher mit einem Beil zu-
gemessen gewesen, einigemal um, welches er,
mit einstreichen zu können, gewesen bemerkt
wurde.

In dem mit Angeklagten erhaltenen
Verhör, in Bezirksgericht, dass er bey
ersten Vorzeigung des in der Mühle
von Schubert entwendeten Baumes
dass er in die Mühle gekommen sey
mit Gespann von Bedienten Untertan sey.

Am 27ten August des Abends sey er
mit gestohlenen Mühle Engaben, mit dem sich
selbst alten einen Mahl zu Fuhren

Er einige weitere gewesen sage, als er
dass Besitzer Ortschaft in die Mühle einzutreten sey

3

, wo er sie mit Recht gestellt Verlesung
, von dem Vorsitzenden genommen, erwiderte er
, aber, daß er sich über die angeklagte
, Thaten, deren er gestanden, gänzlich bejahend
, erklärte, erwartete er Urtheil. Der Staats-
, Anwalt trug auf die Verurtheilung des
, Angeklagten an.

, Auf diese Anträge der Vertheidiger, des Justiz Assessor
, Hebert, Namens der Angeklagten erwiderte
, der Angeklagte, daß er sich zu Recht gefunden
, habe, daß derselbe am 25 Juni 1806 über seine
, Leistungen mit dem Baron Hohenstein und dem
, Commissar Müller der Niederen Saarburg, Müller
, der Angeklagten Aktenmässig bey M. Albers
, Haus auf gewissen Theil Roggenmehl anbefohlen
, Bank naturwidrig gehandelt habe.

, Der General Gerichts Hof trat nun zu nochmaliger
, Berathschlagung, der sich zu Recht gefunden
, Verhandlung öffentlich ist.

Nach Ausspruch der Vollstreckung der Generalen
Advocaten in das Gutachtlichkeit der Geschworne
wurde die Antwort

Nach Aussage der Advocaten Sarto
war sein in seinem Vertheidigungs Handlen
für den Angeklagten Joh. Nicolaus Hebert

Nach Aussage der Vollstreckung der G

Generale Advocaten der Königlichen Gerichte in seinem Antrage, welche dieser
gegen den Angeklagten Art. 384. 381 N°4.
86. 20. 22 26 und 36 des Strafgesetzbuches
und den Art. 366 und 368 desselben über
das Verbrechen in gänzlichen Fassung mit seinem
den Angeklagten überwiesen ist, den ihm zu Last gelegten
Thatbestand mit allen erschwerenden Umständen wieder
zu geben, daß derselbe am 25 Juni 1806 über seine
Ernennung verletzt und Thatbestand zu gewissen Verbrechen
Hochverrath verursacht worden, gestalten diesem
zu den Franzosen und zur Verrätherey, so wie in die Kosten
des Prozesses verurtheilt, die Kosten des gestalten Falls
an den beyzutreiben, so wie den Druck des Urtheils in das
und dessen Anheftung verordnet wurde.

Nachdem sich der General Gerichts
in der Berathschlagung zurück
begeben hatte und der Audienz saal
durch die Gensdarmerie geräumt
worden, so wurde
gebracht

Ist der Angeklagte Johann Nicolaus
Richard Namens zu Gerichtshofe
schuldig, in den Anklage Punkten und

„ gemäßigsten auf den ersten gemäßigsten
„ Vogtsmonden 1819 mittels Feststeigens und
„ Einsenden zu verbringen, und der vorgesetzten
„ Stelle der Niederen Dienstbarkeit Mitteilung von
„ der vorgenommenen Untersuchung bey N. Abern
„ jenen die gemäßig Stunde Vorgenommen anberaumt
„ einen Termin festzusetzen zu haben.

II. Ist der Angeklagte unschuldig zu sprechen

„ am 25ten Juni 1806 von einem wegen eines
„ zur Anzeige in einem Buchstaben Diebstahls
„ mittels Einsteigens verübten Diebstahls
„ zu einer Kettenstrafe von Zwölf Jahren
„ durch den Examinal Criminalhof zu Mainz
„ rechtskräftig erkannten, in dem Falle
„ der Rückfalls-Entdeckung?

Diese Frage ist der von den Gliedern des Be-
schlusses auf abzuhaltenden Sitzung
vorzubehaltene Entscheidung, nämlich

„ Auf die erste Frage.

„ Der der Angeklagte ist schuldig, dem in dieser
„ Frage erwähnten Diebstahl in der da,
„ selbst erwähnten Weise des Müllers Nicolaus Deubert
„ zum Nachtheil Vorsatzes zu haben, jedoch
„ ohne Einsteigen und ohne erschwerte Ge-
„ brauchen, welche beide Letztere Umstände
„ nicht erwiesen sind.

„ Auf die zweite Frage,

„ Ja, es ist anzunehmen, daß sich Angeklagte
„ Christian in Fall der Rückfallsbestrafung
„ befindet.

Was vorzüglich dieß, zufolge der gepflogenen Untersuchung der Thatsachen der Angeklagte Nicolaus Leonhard Müller zum Nachtheil des Müllers Nicolaus Deubert dahin zur Anzeige und in einem Buchstaben verübten Diebstahl mittels Einsteigens durch Aufbrechen der Thüre des Wohnhauses, und Wegnahme einer Geldsumme, welche Thatsache durch Art. 386 N.o 1. Art. 386. 19. 22stens und 36 des Strafgesetzbuches und Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das gemeine Strafverfahren bestraft wird.

Auf diese und mit Anwendung aller dieser Artikel so wie des Art. 1. der Verordnung des souverainen Militär-Gouvernements vom 31ten Mai 1814, sowie 2 der Verordnung vom 7ten Mai 1814 und endlich der Verordnung des k.k. österreich und Königl. Landesadministrations zu Worms vom 18ten Dezember 1815. — welche Artikel sämtlich von dem Präsidenten verlesen wurden, und also lauten:

Art. 386. N.o 1.

„ Mit der Einsperrung in ein Arbeitshaus wird
„ jeder bestraft, der sich eines in einem der
„ nachstehenden Fälle begangenen Diebstahls
„ schuldig gemacht hat

„ N.o 1. wenn der Diebstahl mittelst Einsteigens
„ und von zwey oder mehreren Personen

" zurückt wurde oder wenn er Blos mit seinem
" Kriegsmanschaft, welche zugleich in seinem
" Verpflegungs oder zum Abholen Kommenden Orten
" Einquartirung erhielte.

Art. 16 abweichend

" Der wegen seiner Verbrechens Ihrer Verantwortlichkeit
" wegen an die gerichtliche Verbrechens Untersuchung gesetzt,
" und die Arrest Commission Katzenwirthin auf sich
" zieht, soll zum Dienste der Armee nicht zugelassen
" werden.

" Sind der zweite Verbrechens die Verdacht Person-
" gast oder die Verbrechens in Untersuchung verfallen, so soll der
" Verbrechens zum Dienste der Kriegsarmee in eine
" Arbeitshaus verwendet werden.

" Sind der zweite Verbrechens die Dienste der
" Kriegsarmee verfallen, so soll er zur Zwangs-
" arbeiten auf Bestimmte Zeit auf zum Tode-
" strafe verurtheilt werden.

Art 17 abweichend

" Kommandirenden erhalten zur Zwangsarbeiten ver-
" urtheilt sind, sollen zur der Gerichtlichen Unter-
" suchung gebrauchen werden; sie sollen in eigen
" Kasten und Kriegsschaiten, oder Zwangsarbeiten
" an einen Kette gelegt werden, wenn die
" Beschaffenheit der Arbeit, wozu sie gebraucht
" werden, es nicht verhindert.

Art. 19.

" Die Verurtheilung zur Zwangsarbeiten auf
" Bestimmte Zeit wird auf fünf Jahre wenigstens
" und zwanzig Jahre höchstens ausgedehnt

Art. 22 abweichend

" Eben zur Strafe der Zwangsarbeiten auf Lebenslang oder
" auf Bestimmte Zeit oder zur Strafe der Kriegsarmee in eine
" Arbeitshaus ist verurtheilt worden, der soll, wenn
" er seine Strafe überstanden, auf dem Schauplatz seiner
" Verbrechens gestellt werden; er soll dort dem
" Anblick der Volker auf Pfandsäulen ausgesetzt; über seinen
" Kopf wird ein Zettel angeschlagen, worauf in großen
" und Erkennbaren Buchstaben sein Namen, sein Ge-
" werbe, sein Wohnort, sein Strafe, so wie die
" Ursache seiner Verurtheilung angezeigt stehen

Art. 26 abweichend.

" Die Vollziehung geschieht auf einem der öffentlichen Plätze
" der Orte, wo die Verbrechens ihre Untersuchung geführt

Art. 36 abweichend

" alle Verbrechen worüber auf Todesstrafe, auf Lebens Langwierige oder
" zwanzig Jahre Zwangsarbeiten etc auf Kriegsarmee in eine Arbeitshaus
" auf die Strafe der Pranger erkannt wird, sollen in Ausgang
" gedruckt werden. Sie sollen in der Hauptstadt des Departements
" in jenen wo der Verbrechens ihren Aufenthalt hatte, in der Gemeinde
" des Orts wo der Verbrechens verübt wurde, so wie in jenen
" Gemeinde angeschlagen werden, wovon der Verbrechens entsetzt
" ist.

Art. 36B dahingegen über das ganze Verfahren

" Ist der Verbrechens mehrerer Verbrechen oder Vergehen
" überwiesen, so soll die strengste Strafe allein gestellt
" werden.

Art. 38 abweichend

" Der Angeklagte oder die Civil-Partheien, welche wider
" Acht, soll in den Kosten gegen den Staat und den
" Zugangsantrag verurtheilt werden.

Art. 1 der Verordnung vom 31ten Mai 1814

" der Loosung unterliegt bleibt nur die Strafe erlassen auf

[illegible] Zahlungszeit des Vorschusses vorbehaltlich einstweiliger, die Beschaffung, ist in allen übrigen Fällen ohne Abzug abgestraft.

Art. 2. der Verordnung vom 7ten Mai 1814.

(die Zusammensetzung derjenigen Militärgerichtshöfe)

die Zusammensetzung derjenigen Militärgerichtshöfe zur Beurtheilung der Desertion geschieht durch Auslosung. Die [illegible] Anzahl der Beisitzer des Assisenhofes besteht aus dem Präsidenten und sechs über die zu stellende Anzahl gewöhnlich und vorbehalten über die zu stellende Anzahl gewöhnlich vorbehalten. Jeder Angeklagte hat das Recht, sechs Beisitzer, welche nicht Mitglieder der Besatzung sind, zu verwerfen.

Art. Verordnung vom 14ten Mai 1815.

Zum Verordnung vom 7ten Mai 1814. in so weit sie die Anzahl der Beisitzer des Assisenhofes festgesetzt hat, in ihrer Kraft verbleiben; doch kommen in den Fällen wo ein Angeklagter mehrere Verbrechen, auf deren jedes eine Strafe von Festungsarbeit, oder Gefängniß von fünf Jahren gesetzt ist, begangen haben soll, der Assisengerichtshof, auf deren Verlangen des Angeklagten, die Beisitzer des Kriegsgerichts, mit Vorbehalt der Recusationsgesetze zu nehmen, die Art. 568. 569 570 der Strafgesetzbuch über die Competenz nicht mehr anwendbar sind.

Königreich,

der Provinz Jülich Regierung

Herrn Nikolaus Lokwood

Alter von einzig Jahren, 1 Meter 870 Millimeter groß, Stirne gerun Haare, Augen Nase, gerun braun. Augenbrauen, mittlere Größe Mund, rundes Kinn, Gesicht Farbe, Gesundheit und Sprache, mit Merkmalen gebunden und Sprache bis und verschieden zu Gerichtsverhandlungen

[illegible]

409.

Zu Gefängnißstrafe Zwangsarbeit, zur Ausstellung an den Pranger, während einer Stunde auf dem Marktplatze zu Gerichtsorte mit Beobachtung der Vorschrift des Art. 22 vorgeschrieben und in alle Gerichtskosten gegen den Verurtheilten und in alle Gerichtskosten gegen den Staat, welche auf die Summe von [illegible] Gulden fünf und zwanzig Kreuzer festgesetzt sind.

Verordnet die Vollziehung an den Generalprocurator des niederrheinischen Appellhofes

Verordnet endlich daß gegenwärtiges Urtheil mit Anzeige gedruckt und zu Bonn, Gerichtsorte, 12 Exemplare und Gerichtsformular öffentlich angeschlagen werden solle.

Also gerichtlich und verhandelt zu Gerichtsorte in dem Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts von Gerichtsorte Sitzung [illegible] Herrn: von Waldersdorff, Rath am k. k. Appellationsgerichtshofe, Präsident des Assisengerichts, Siegel, Rath am Appellationsgerichte, Hasmann, Amann, Peters, Richter [illegible] Geschworenen Gerichtsgerichte, alle Vier als Richter des Assisengerichtshofes, Vollzieher Substitut des königlichen Prokurators am Appellationsgerichte, und Blessmann Gerichtsschreiber am obigen Appellationsgerichte.

Waldersdorff Amann.

Blessmann

Gesehen den [illegible] Dezember 1819 um Zehn Uhr Vor-

Joseph Engel
Joh. Abendel. Engel
und
Nik. Engel

15. X. 1819

Das Appellations-Gericht
für den Kr. C. Kreis zu
Zweibrücken hat folgendes Urtheil
gefällt

Inzwischen der von der Anklage
Commissar des Kr. Appellationsgerichts des
Kreises zu Zweibrücken und Inculpaten
Johannes Engel und Consorten erhobenen
anderweiten Appellation,

so wird

1. Johann Engel, 65 Jahre alt, ohne
Gewerb, gebürtig und wohnhaft zu Kemmern

2. Johann Adam Engel 36 Jahre alt
gebürtig zu Kemmern, Vorgenannten wohnhaft
zu Contwig und

3. Nikolaus Engel, 19 Jahre alt, gebürtig zu
Kemmern, Landmann, zu Mittelschemmern
der Falschmünzerey und der Verbrechung
von falschem Gelde angeklagten und

Inzwischen den von dem Königl. General
Advokaten des Appellationsgerichts des Kreises,
in Gefolg obigen Urtheils, dem Letzten
zugesprochenen Angeklagten wegen Mangels
Beweises, dessen Inhalt beurtheilt, für Gefolg

mittelst Gerichtsschreiber Abgeordneten des K. C. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, auf die Requisition des K. General-Advokaten am besagten Appellationsgerichte, in der peinlichen Appellationssache gegen Johannes Engel und Consorten, wegen Falschmünzerey und Verbrechung falschen Geldes, in Gemäßheit des Art. 52 des Gesetzes vom 18 Juni 1811 besonders bestimmt ist und dem unterzeichneten Gerichtsschreiber gegen Leben und Pflichten, worauf Er Handgelübde geleistet, das gegenwärtige Urtheil stellt sich.

Als an der Stelle, wo man die K. Gemeinde Kemmern suchen sollte, kein Dorf noch Flecken, sondern nur 46 Häuser mit, zerstreut in Felder, Wiesen und Gärten, gelegen in Falkenberg, Mannheim zugehörig in Gemeinderäthen, welches durch die Pfarrgemeinde mitten auf den gedachten Flecken Mittelbrunn und gegen das Dorf Contwig, besonders verschiedene Wege zu den Häusern geführt, und aber dessen Lage nicht genau angegeben worden, so wird das Gericht sich auf gegebene Requisition des Königl. General-Advokaten, in Gefolg obigen Urtheils, dem Orte Kemmern zu begeben, und daselbst die Inculpaten Johannes Engel und Consorten, wegen allen zu Last gelegten Verbrechen, in einem dazu bestimmten Zimmer des Hauses des Gemeinderaths zu Kemmern, unter Beiziehung der Gemeinderäthe, zu verhören, und sodann, in Gefolg des Verhörs, das Urtheil zu fällen.

Gegeben Johann Nikolaus Eckenroth Kleib daselbst, am Tage des Monats, des Jahrs tausend achthundert neunzehn.

Aber die Vollstreckung obigen Urtheils ist zugleich Legal Protokoll aufgenommen und von dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden. Geschehen zu Zweibrücken, den Tag Monat und Jahr wie angezeigt zu Anfang. Unterschrieben

Alles mann

Für gleichlautende Abschrift
der Gerichtsschreiber

Allesmann

dieser Aufenthalt zeigte es sich, daß Joseph Engel, sein Bruder Ni-
kolaus und Wendel Engel von Leuerweiler ein … eine
Bande mitausmachten, und diesen Markt dazu benutzt
wurde … falschen Gulden … zu setzen.

Am 10. May des Jahrs … Tage der Kreuzerfindung
befand sich Nikolaus Engel im Wirthshaus des Georg
Jung, Metzger zu Meisenheim, und kaufte daselbst …
jungen Enten.

Johann Wendel Engel war an jenem Tag in mehreren
Wirthshäusern daselbst, und so auch Joseph Engel, beyde
wurden verschiedentlich beysammen gesehen.

Gegen acht Uhr Morgens, kam Joseph Engel in das
Wirthshaus der Anna Maria Ehrhardt, Wittwe
des Jakob Freiling und ließ sich etwas zu essen geben,
gegen Mittag kam Johann Wendel Engel auch dahin.
Letzterer zahlte mit seiner Zeche ein Halbfrankenstück, das
die Wirthin nachher für falsch erkannte. Joseph Engel und
Johann Wendel Engel sprachen mit einander, und tranken des
Abends zusammen, da Joseph Engel für sie beyde bestellt und
bezahlt hat. Man bemerkte auch, daß sie einig waren und
miteinander … zusammen sprachen.

Johann Wendel Engel trank auch … bis ein
Schoppen Wein. Dienstags darauf wollte er den Ab-
… Jakob Dietz … ein Fünffrankenthaler der ganz
neu und glatt … begehrte. Der Aufwärter hielt diesen
jedoch für falsch, und erklärte keine Münze zu haben um
herausgeben zu können. Darauf gieng Johann Wendel Engel
weg, blieb aber ein Viertel Stunde aus … zahlte dann
seinen Schoppen Wein mit gutem Gelde.

Als am folgenden Tag, die Jakob Freilingische Wittib
nachsah … Zwanzigkreuzerstück in dem …
… eingenommenen Gelde … wollten sie … einander
zwey falsche halbe Frankenstücke, und zwey falsche …
…, wovon sie die zwey halben Frankenstücke und …

die Fünfkreuzerstücke, an Herzoglich Sächsisch Coburgischen …
… dem Bürgermeister ablieferte, …
gezahlt, und die zwey Groschen gegen dieselben wieder
…

Des Wirths Heinrich Schultz Ehefrau fand auch unter seinem
Gelde einen falschen Fünffrankenthaler, … die gesehenen
Frankenstücke …, und lieferte ihn ebenfalls …
… zwey … Er wußte …
… mit Bestimmtheit sagen, von
wem er ihn erhalten habe.

Gegen zwey Uhr des Nachmittags kam am 11. May Johann
Wendel Engel zu dem Handelsmann Johann Georg Hügel, …
selbst und forderte für ein Kreuzer Rollentabak. Er legte
einen Fünffrankenthaler auf den Tisch, aber der Kaufmann …
… Johann Wendel Engel nahm ihn, … er bemerkt
… zurück, …
… Kaufmann … halben Kronen …
… Fünffranken-
thaler nicht gut sey. Der Kaufmann …
… zweifeln, und gab ihm … halbe Kronthaler.

Am nemlichen Nachmittag kam Johann Wendel Engel
auch zu Georg Jakob Heinrich, der … Wirthschaft treibt,
trank einen Schoppen Wein, und ließ sich auf einen Fünf-
frankenthaler herausgeben. Den folgenden Tag erkannte
Heinrich diesen Thaler auch für falsch und lieferte ihn an
den Bürgermeister ab.

Der … Wirth Jakob Platz daselbst, nahm
ebenfalls am 11. May einen falschen Fünffrankenthaler ein,
den er auch den folgenden Tag dem Bürgermeister ablie-
ferte.

Im Wirthshaus des Georg Jung trank Johann
Wendel Engel an jenem Nachmittag einen halben Schoppen
wofür er wieder einen Fünffrankenthaler zahlte, und sich
herausgeben ließ.

Der Fünffrankenthaler wurde nachher für falsch erkannt

bey Seite legten, er könne ihn heute nicht mehr fort-
„machen.

„Nachdem der Johann Wendel Engel, welcher
„[illegible] Sonntags [illegible] erhalten hatte, auch nach Recht [illegible]
„zu gedachtem Schlosser [illegible] gekommen, wo er sich
„im Zimmer mit Joseph Engel unterhielt und mit ihm
„den vom Schlosser gegebenen Wein trank. [illegible]
„[illegible] giengen beyde fort, zuerst Johann Wendel
Engel, und etwa eine halbe Stunde später
„auch Joseph Engel.

„Den [illegible] Uhr des Nachmittags
„kam Johann Wendel Engel in das Wirthshaus
„des Johann Jakob König zu [illegible] und liess
„sich einen Schoppen Wein geben. Als er den Wein
„getrunken hatte, und die Wirthin [illegible] ge-
„haben wollte, so wartete Johann Wendel Engel
„auf den Joseph Engel, der nicht
„lange darauf kam, und mit ihm den Weg
„nach [illegible] einschlug.

„Des Abends zwischen sechs und sieben
Uhr kamen beyde miteinander in das Wirth-
„haus des [illegible] zu [illegible]
[illegible], und liessen sich einen Schoppen Wein geben.

„Der Branntweinbrenner Georg Hartz von
„[illegible], war etwa eine halbe Stunde früher
„[illegible] auch [illegible].

„Die beyden Engel und Georg Hartz setz-
„ten sich nachher zusammen, und spielten mit der
„Karte. Auf den Vorschlag des Joseph Engel

gewinnt Georg Hartz mit solchem jedesmal einen hal-
ben [illegible] die [illegible] höchsten Trumpf. Hartz setzte einen
[illegible] und Johann Engel [illegible] einen
halben Kronthaler dagegen.

„Eine Frau [illegible], die an jenem Abend, im erwähnten Wirth-
„hause mit ihrem Mann einen Schoppen getrunken hat, kam,
nachdem sie schon weggegangen war, wieder zurück [illegible]
„Wirthin [illegible], und warnte sie vor den Spielern, indem
„sie gesehen haben, dass solche falsches Geld hatten.

„Es war auch ein Musikant von [illegible] im Wirthshause,
[illegible] der Spieler seine Clarinette [illegible]
[illegible] Als [illegible] der Spieler, [illegible] halben
[illegible] erhielt, fand er den folgenden Tag ganz falsche
„[illegible], die ihm verdächtig vorkamen. Da er aber
„[illegible] nicht genau erkannte, [illegible] er sie wieder [illegible]
„Joseph Engel blieb im Wirthshaus über Nacht. Johann
„Wendel Engel und Hartz giengen nach [illegible] fort.

„Georg Hartz überzeugte sich den folgenden Tag, dass den
„beyden [illegible] von Joseph Engel ein falscher halber
„Kronthaler [illegible] den Wirth Jakob König zu [illegible]
„zum [illegible], weil er oft [illegible] und von [illegible]
„[illegible] wurden sie zu der Untersuchung abgeliefert.

„Dieses hatte der Knecht des Jakob König zu [illegible]
„[illegible], da [illegible] der Wohnung des Joseph Engel [illegible]
„[illegible] gefunden worden, er [illegible] von
„[illegible] Herr [illegible] [illegible]
„dem Brigadier der Gendarmerie zur Untersuchung ein-
„händigte.

„Nach den [illegible] Musikanten hatte sich Joseph
„Engel bereits früher bey den [illegible]
„Räuber zu Burrweiler auch [illegible]
[illegible] in einem Handel [illegible] halbe [illegible]

Er hielt sie für Leute, mit dem [illegible] feil handen,
aber der Knabe sagte, diese Leute müßten selber kommen.
Wahrscheinlich der Handel verschwand, weil Joseph Engel
nicht wissen wollte, daß er solche Geldmünzen kaufe.

Am 12. May verfügte sich der Brigadier der
Gendarmerie zu Landau mit zwey Gendarmes nach [illegible]-
berg, um nach Auftrag des dortigen [illegible]
auch in der Wohnung des der Falschmünzerey verdächtigen
Joseph Engel eine Untersuchung vorzunehmen. In Ge-
genwart des Johann Keilberger, Adjunkten oder
Schöffen des Orts wurde die Hausdurchsuchung ins Werk
gesetzt. Joseph Engel war selbst abwesend, allein
seine Frau und Kinder waren zu Hause.

In der Wohnstube fand man [illegible]
[illegible], die ganz neu und schön [illegible]
und zur Bereitung der [illegible] gedient haben mag,
die man jedoch in Beschlag zu nehmen unterließ.

Während dem Suchen schlich sich die Frau und
die älteste Tochter des Joseph Engel fort. Einer der
Gendarmen folgte ihnen nach und traf sie bey einer
[illegible] in einem [illegible] von dem [illegible]. Als
der Gendarme sich näherte, entfernten beyde
sich und die Frau schien etwas in ihrem Schurz zu
verbergen. Der Gendarme fragte, was sie da
habe, sie antwortete „nichts nichts", und wollte ge-
rade [illegible] gehen. Der Gendarme riß ihr je-
doch den Schurz auf und erblickte einen großen
und kleinen Stück Metall, worin einige [illegible]
waren. Wie der Gendarme ihr dieses Metall ab-
nehmen wollte, so bat sie ihn um Gottes Willen,
er möchte sie doch nicht unglücklich machen, und sie

[illegible]. Man nahm ihr aber die Metallstücke ab und
brachte sie der Untersuchung bey.

Bey fortgesetzter Nachsuchung fand man auch in
dem Kamin zu dem Ofen in [illegible] auf
der [illegible] und mit einem Holzscheit [illegible] versehen
ist:

1) ein eiserner mit mehreren Löchern versehener
[illegible] in der ausgelöschten Kohlen sich befindet, die mit
[illegible] und kleinen Stückchen von geschmolzenem
Metall bespritzt waren.

2) ein eiserner Gießlöffel mit einem Stiel, an dessen
hölzernem Griff noch mehrere Theilchen von dem nämlichen
geschmolzenen Metall anhiengen.

In einem Nebengemach im zweiten Stock fand man
ferner ein [illegible] ganz mit [illegible]
überzogene [illegible], welches [illegible]
gebraucht worden zu seyn schienen.

Endlich entdeckte man unten an der Küche [illegible]
Schmelztiegel, welche aber noch keine [illegible].

Alle diese Gegenstände schienen verdächtig zu seyn,
und wurden daher von der Gendarmerie in Beschlag genommen.

Am andern Tage wurde Joseph Engel von der Gen-
darmerie in einem Wirthshause zu [illegible] ver-
haftet und nach Landau gebracht.

Man nahm ihm sein bey sich gehabtes Geld ab, welches
aus folgenden ächten Münzsorten bestand.

1) Ein Fünffrankenstück vom Jahrgang 1816
2) Ein Zweyfrankenstück
3) " Einfrankenstück
4) 15 Kreuzer Scheidemünze.

Als der Brigadier der Gendarmerie den Joseph Engel

[illegible] Jahr [illegible] Ordnung [illegible] Einstellung zu
[illegible] Jahr zu Hauß [illegible] zeigt, nachdem [illegible]
[illegible] selben die Besuch nicht kommen, und sie niemand bei
seinem Hauß gesehen haben.

Den 14ten May wurde mit Johann Adam Engel und
Leonhard Miller wieder zu Recht gesessen, und [illegible]
selbig mit Landau zu Adamsdorf gebannt.

Hiriges Jahr wurde Abrechnung der Hochzeit Engel
beim Hochzeitmahl Adam Hauß seinem Mann von Neuberg mit
Landau zu gehen, und mehrist-gedachter Mann wurde
die Hitze, die selben Lebensmittel zu bringen.

Adam Hesse Nicolaus kam zu der neuen Hausen Mann und
sagte ihm, er müßte sein Haus Adam Hengel, denn
er wisse nicht wie viel selbes Jahr gefunden hätte.
Der Gedachte Mann vollzog die Aufstellung, und erfuhr
von Hochzeit Engel die Antwort, sie hätten sich die Hoch-
zeit Engel die Antwort, sie hätten sich die Hoch-
zeit gefunden.

Hiriges Jahr kam Nicolaus Engel dem
Hiriges Engel dem Mann und machte ihm zu
wissen, wie viel Geld er zu Hochzeit Engel dem
Hochzeit Engel die Antwort, sie hätten sich die Hoch-
zeit gefunden.

Adam Hesse Nicolaus kam zu der neuen Hausen Mann und
sagte ihm, er müßte sein Haus Adam Hengel, denn
er wisse nicht wie viel selbes Jahr gefunden hätte.
Der Gedachte Mann vollzog die Aufstellung, und erfuhr
von Hochzeit Engel die Antwort, sie hätten sich die Hoch-
zeit gefunden.

Hiriges Jahr kam Nicolaus Engel dem
Hiriges Engel dem Mann und machte ihm zu
wissen, wie viel Geld er zu Hochzeit Engel dem
Hochzeit Engel die Antwort, sie hätten sich die Hoch-
zeit gefunden.

Adam Hesse Nicolaus kam zu der neuen Hausen Mann und
sagte ihm, er müßte sein Haus Adam Hengel, denn
er wisse nicht wie viel selbes Jahr gefunden hätte.
Der Gedachte Mann vollzog die Aufstellung, und erfuhr
von Hochzeit Engel die Antwort, sie hätten sich die Hoch-
zeit gefunden.

Hiriges Jahr kam Nicolaus Engel dem
Hiriges Engel dem Mann und machte ihm zu
wissen, wie viel Geld er zu Hochzeit Engel dem
Hochzeit Engel die Antwort, sie hätten sich die Hoch-
zeit gefunden.

eines zum Compositum, wie das Blut gegossen und fulsch.
Dieses Compositum heißt für gut zum Mischung
zum Zieh und Regulus Antimonii
Wie in Jahr der Hoffnung Engel gefunden gehend
Bücher Metall erkennet sein den und Name Aufschrift
für einen Feind.
Die in der einen Hand bis den Salzhaften besen
lich gotessen Metallen Bücher verkleidet sie beschneiden
gesetzlich und Composition, um Bücher sey geschaffen
gewesen sein, und schreiben nun andern klein Bücher schreiben
regulus Antimonii zu sagen. Für Bücher welche sey sagen
mussten das Gold und von den einzigen Bau in die Feuer gewesen
und um bestimmten Zweck zu erhalten, Bau mit diesen Ma
tall gegossen werden sey.
Die an den Flatzhaften mit den Umgebnissen gefasst
sein Metallbücher erkennet die Zum Verantwortung, für
sein Metallbücher, welche geschieht aus regulus antimo
nii, Zum und Zweck
Der Löffel welcher Lehrung
ist, eben Zweifel die Composition zum Christen geschmolzen
werden die an den Löffel und sagen und Theilen be
stimmt bei einen. Wenn den Metall sagenen Bücher
Metallen hat zu Besuchen sammlungschrift zu sagen,
und sich so ungefähr zu sehen
Die einen kleinere Pfannen mögen als Kostbaren
zum Besuchen gedient haben, und die Salzhaften ausgie
ßen werden sagen, indem sich Sey zusammen Kunst
verwandt werden, indem Metallbücher ebenmässig be
schaffen zu Metallbüchern, und zum
Besuchen nötig

Die Ring Engel erkennet sein, für sey zusammen Besuchen
Ringerischen Schmelzregel, die aber ausgist zu brennen
wendet.
Die Besuchen Metall erkennet sein sey zusammen Bücher
sind, mit Büchern verwischt, aber den Band mehr Bücher,
sagen kunst gibt, diese Reinigen Metall kommen, und
einen Brennen, und von einen erfahren zum Besuchen
Kunst wird zu zu Theil werden sagen.
Das Reinigen Besuchen Theil und Ring, und mit Salz
selben in natürlichen Gold Theil, und mit Salz zu
sammen Bücher Zusammen, welche Ring zu einen
Bücher, und sagen, den Engel Jahr in den Salz Theil zu Engen,
und sagen, den Engel Jahr in den Salz Theil zu Engen,
und verbindet Ring und wird zu messen.
Das Salzhaften Ring erkennet sein für die Salzen
wird sey zusammen Flatzhaften, welche bestimmt zum Besuchen
gelassen sein, wie auch den Flatzhaften Ring in
Engel Jahr in Besuchen kommen.
Die ganz neue Flatzhaften Verbindung zu Besuchen zu
sagen, einen Ring erkennet in sein mit Bestimmt
sein für sein sey zusammen Flatzhaften, welchen, wenn sie ganz Ge
sagt gemischt wurden, vollkommen zu gewinnen wären, sein
Ring zusammen wurden, vollkommen zu gewinnen wären, sein
sind Part Theil und andern Klugheit den zu Ge
Den Theil Blech erkennet in die Flatzhaften Ring, den einen
den und zu den Salzhaften Ring zu sagen Theil mischen,
den und zu den Salzhaften Ring zu sagen Theil mischen,
wie wenn die einen Ring ganz sagen zu messen, und
mit einen Einschnitt zum Einziehen zu messen sind, und schmelzen
und den Ring zusammen wurden wären, wenn mit den wenig schon
den Ring verbinden, wenn auch sein Leitung des Chemischen
Zach und regulus antimonii den Ring wurden vermittelt den Ge
und auf den weiten Ring Salz zu Zach Gold von den zu
den Ring und Salzhaften Theil zusammen können.

Den alten [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] den falschen Geld fabrizirt, oder wisse nichts [illegible] Geld ausgegeben und in Umlauf gesetzt zu haben.

Josephshagel erklärt unter andern in seinem Verhöre:

Am 10ten May sey er von [illegible] weg nach den Jahrmarkt nach Marthammer gegangen, um sich ein Wagen zu kaufen. Er sey daselbst bey einem Wirthe, die Wirthschaft treibe, eingekehrt, Wendelhagel sey auch dahin gekommen. Man sey nach dem Markt gegangen, habe darauf in einem andern Wirthshaus noch einen Schoppen Wein getrunken, habe dann einen Wagen gekauft und sey des Abends nach [illegible] gegangen, und bey dem Wirth Lingenfelder über Nacht geblieben.

Den andern Morgen sey er zu dem Schlosser Wendel [illegible] gegangen und habe sich zwey eiserne Ringe zum Beschlagen der Naben an seinem Schiebkarren, weil die alten daran gesprungen gewesen, bestellt. Er habe dem Schlosser gesagt, zu was diese Ringe bestimmt seyen. Wendelhagel sey auch dahin gekommen, habe sich aber nicht aufgehalten.

Bey seinem Weggehen seyen die Ringe noch nicht fertig gewesen. Er habe aber auch nicht darauf gewartet, sondern dem Schlosser gesagt, in vier oder fünf Tagen komme er wieder, und werde dann die Ringe abnehmen.

Als man ihm die bey dem Schlosser Weisbach für ihn gefertigte Ringe vorlegte, erklärte er: diese Ringe kenne er nicht und habe sie auch nicht gesehen, er habe keine Ringe mit [illegible] und damit kreutzförmiger [illegible] bestellt.

In der Folge änderte er seine Aussage dahin ab, daß er die

431.

Ringe nicht für seinen Schiebkarren habe machen lassen, sondern für einen andern Schiebkarren, den er für seinen [illegible] [illegible] habe machen lassen wollen.

Man hatte aber an dem seinem Schiebkarren [illegible] gefunden, daß die Naben desselben [illegible] zersprungen waren.

Josephshagel läugnete ganz nicht zu Wachenheim am 11ten Abends im Wirthshause [illegible] mit [illegible] gehandelt zu haben, er will sich aber nicht erinnern [illegible] selbst an [illegible] falsches Geld gegeben haben.

Er läugnete ebenfalls zu Bauweiler im Wirthshause des [illegible], wo er früher einmal gehandelt habe, falsches Geld in Zahl gebracht zu haben, und will sich des [illegible] und dem [illegible] nicht erinnern.

Eben so will er nichts davon wissen, daß er zu [illegible] bey Johann [illegible] einmal zwey falsche [illegible] bezahlt habe.

Auch will er sich nicht erinnern, zu [illegible] Musikanten den [illegible] [illegible] Silberwalzen bey [illegible] [illegible] gelassen zu haben.

Ueber die Gegenstände, die in seiner Wohnung gefunden worden sind, erklärt er:

Die eisernen Formen seyen [illegible] Formen.

Die Holzkohlen kommen vom [illegible] her, die er alle 14 Tage zu [illegible]. Wie Metallkügelchen daran gekommen, wisse er nicht.

Die Schmelztiegel habe er [illegible] Abends [illegible] gefunden.

Den eisernen Löffel habe er bey [illegible] gebraucht. Wie Metallstückchen daran gekommen seyen, wisse er nicht.

In einem spätern Verhöre sagte er hinzu, daß er sich noch

weiche der Löffel bedient habe, am Pfingsten dienst zu
geben, genug Mannen, welche selben an dem Tag zum
Pfingst dienst zu erzeigen.

Die Knechten zum Tollen sorg zu machen mit Speisen über-
zeigen, wenden, wie man es selbigen nimmt als Knechten
bedient haben.

Die jetzen Röhr Meister haben zu neuen Zeugen Bendern
Schalt nötig gehabt um vier und zwanzig Kreuzer zu ab-
kaufen. Allen Zeugen Dem haben sie für vier Pfennig zu
Lohn und Zeug mitgegeben, und zu haben sie in jeden
Faltung einen neuen machen wollen.

Der Pfeifer und der Trommelschlager haben zu nicht gedient
als die Pfeifen und Trommel Schnur zu schmieren. Seit wenig
haben sie auch jeder Holzpfeifen Schnur gekommen, um sie
haben zu Pfingsten Schnur zu schmieren, um sie
schnell zu feilen, zu welchem Zuerhalten sie nicht
selber gesorgt haben. Die Metall Pfeifen haben sie zu
einem essen.

Der Pfeifer und Trommelschlager haben zu
Pfingsten Pfeifen und Trommel Schnur
bezahlt gefunden zu einem Pfeifen, so haben sie Schnur
und Pfeifen bezahlt, und sie die Kreuzer zu verrechnen.

Der Pfeifer haben zu Neumarkt auf dem Pfingst
Markt um 30 Pfd gekauft, und aus selben sie Pfeifen Rohr zu
einem Pfeifen zum Pfeifen Regierung in dem Pfeifen und
auf dem Jahrmarkt bedient.

Die gehaltene Metzger Meister Pfingstmontag Pfeifen,
und zu der spätere Pfeifen Pfeifen. Es haben sie zu
bezahlen, da damit einen Pfeifen zu pfeifen.

Die Pfeifen und Trommel auf dem Pfingst Pfeifen
sind, wenn sie Pfeifen Meister gehalten haben sollen,
sey nicht aus seinem Pfeifen.

Den gehaltenen Salz und Pfeifen will man einmal auf
dem Pfeifen, und sie nimmt gehabt, auf zu einem nicht zu Pfeifen
Pfeifen bezahlt haben:

Pfeifen (Pfeifen) enthalten in seinem Pfeifen

Pfeifen von dem Pfeifen zu haben, die selben
Pfeifen, wenn man sie auf den Markt zu Pfeifen
Pfeifen wurden; haben zu Pfeifen von einem Pfeifen,
der zu Pfeifen verhalten, einen neuen, und haben nicht zu
wissen, daß sie falsch seyen, sondern wenn sie gemacht
genommen haben.

Das seinen Pfeifen, Pfeifen andern zu dieser Pfeifen
Land an sie fahlen und Pfeifen:

Den 10. May sey an auf Moritzhammer auf den
Pfeifen, um Pfeifen zu kaufen, wenn
einen kleinen Pfeifen treiben.

Da dem Pfeifen fünf einen Metzgern haben zu den
Pfeifen, die gehaltene Pfeifen angestanden, aber nicht genugen Pfeifen
gehabt haben. Denselben haben sie aufgetragen, in einen
andern Pfeifen zu gehen, da einen Pfeifen gehen,
und zu Pfeifen, ob sie Pfeifen haben.

Es haben diesen gehaltenen und den Pfeifen Pfeifen
angestanden. Denselben es einen selben Pfeifen zu gewiß,
haben sie Pfeifen Pfeifen in den Pfeifen gehabt, und haben
einen Pfeifen Pfeifen gegeben, den sie Pfeifen behalten
sie zu fahlen, mit den Pfeifen essen, da Pfeifen essen zu sie
nicht brauchen, zwölf Pfeifen einen gehabt haben, und da
Pfeifen, und sie zu bringen, auf auf einen selben andern
Pfeifen und einen Pfeifen Pfeifen Pfeifen haben. Pfeifen
Pfeifen, da einen Pfeifen nach einen Pfeifen Pfeifen
sie selben behalten, da Pfeifen zu mit den Pfeifen
Pfeifen, da Pfeifen kommen, aber Pfeifen wieder
Pfeifen gehabt hatten, so wurden dann nicht kommen, und sie den
Pfeifen übersehen.

Pfeifen sey und mit den Pfeifen in
Pfeifen haben zu Pfeifen Pfeifen auf Pfeifen zu
zugen, haben einen selben Pfeifen Pfeifen zu Pfeifen, und
sie auf den Pfeifen Pfeifen gegeben haben. Denn

Nach Anführung der B. Gemeinde-Vorsteher in der Feuerverhebung der Gründe worüber die Aufbringung berichtet.

Nach Anführung der Kreis-Landwehr-Bataillons-Kommandos in Bezug der Wachtmeister-Gemeinde-Wahlen über den Angabergischen Jerusalem Engel;

Nach Anführung der Kreis-Landwehr-Bataillons-Kommandos in Bezug der Wachtmeister-Gemeinde-Wahlen über den Angabergischen Johann Wendel Engel

Nach Anführung der Vorsteher Wahl in seinem Wachtmeister-Gemeinde-Wahlen über den Angabergischen Wendel Engel.

Nach Anführung der Kommissionen Gemeinde-Vorsteher in seinem Antrage folgenden Inhalts:

" daß sämmtliche Artikel 132. 134. 164. 2. 11. 12. 36
" 55. 59. und 60 des Strafgesetzbuches, der Art. 365 à 368
" des Gesetzbuches über die Verbrechen in Bezug Vorsteher,
" der Art. 3 der Verordnung des Generalgouvernements vom 31 Mai 1814, so
" wie der Verordnung vom 9 Dezember 1816 / v. Amtsbl.
" Berlin 1816 N°30 p. 466 / vom 11 April 1817 / v. Amtsbl.
" Berlin 1817 N°. 10 p. 86 / und vom 30 Januar 1818 / v.
" Amtsblatt 1818 N°. 3 p. 67 /
" Inhaftnehmung derer über den Vorsteher Berg an sich folgende
" Thatsachen als verdächtig angeben sollen,
" in Anschauung der Gesetze Engel
" durch dieselbe Verbrechen, wie solche Landstrafgesetzbuch genau
" und selbe Verordnungsstücke, und Königliche Befehlshaber und
" verschiedene Bestimmungsstücken angemerkt

und herbeigeführt hat.

daß er falsche österreichische Sechsbätzner, falsche württem-
bergische Sechskreuzerstücke und falsche halbe Kronen-
stücke wissentlich in Umlauf gesetzt und verbreitet,
und ähnliche falsche Sechskreuzerstücke wissentlich
in Umlauf zu setzen versucht hat.

daß er mittelst Zuführung und Leistung eines Vor-
schubs die Verbreitung falscher fünf Frankenthaler
und falscher halben Kronenstücke gefördert und
dadurch an deren zum Theil wirklich geschehenen
zum Theil blos versuchten wissentlichen Verbrei-
tung Theil genommen hat.

daß er endlich durch Mißbrauch der väterlichen
Gewalt zu dem Versuche der Verbreitung
eines falschen Kronenstücks absichtlich Theil genommen hat;

In Ansehung des Johann Wendel Hegel.

daß er falsche französische Fünffrankenthaler und falsche
halbe Kronenstücke, theils wissentlich in Umlauf gesetzt,
theils in Umlauf zu setzen versucht hat:

In Ansehung des Wendel Hegel.

daß er ein falsches halbes Kronenstück auch wissentlich
in Umlauf zu setzen versucht hat:

In Erwägung daß die besagten Thatsachen
im Laufe des gegenwärtigen und des vergangenen
Jahres statt hatten, und im Gebiet des Rheinkreises
verübt wurden;

In Erwägung, daß die Versuche, welche den Ange-
klagten zur Last gelegt sind, den Charakter an sich
tragen, den das Gesetz als strafbar voraussetzt,
indem sie durch äußere Handlungen offenbaret
und mit einem Anfange der Vollziehung begleitet

waren, und durch Umstände unterbrochen wurden, die
von deren Willen nicht abhiengen.

In Erwägung, daß nicht hinlänglich dargethan zu
seyn scheint, daß Johann Hegel Sechskreuzerstücke
von bairischem Gepräge nachgemacht und dessen Sohn Tobias,
zürcher Gepräge nachgemacht hat; daß eben so die
Beweise nicht hinreichend scheinen, den Wendel Hegel
der Theilnahme an der Falschmünzerei und der wissent-
lichen Verbreitung falscher Fünffrankenstücke für
schuldig zu erkennen.

In Erwägung, was die Anwendung der Gesetze an-
langt, daß es sich hier von falschen Silbermünzen,
unter welchen die Fünffrankenthaler, ganze und halbe
Kronenstücke und die Sechsbätzner gehören, und von
falscher Scheidemünze, worunter die württembergischen Sechs-
kreuzerstücke begriffen sind, handelt, indem nach be-
kannten Grundsätzen diejenigen Geldsorten als
Silbermünze angesehen werden, in denen das Silber
vorherrschend ist, während umgekehrt diejenige,
worin das Silber den geringeren Theil ausmacht,
nicht als Silbermünze, sondern blos als Scheide-
münze (monnaie de billon) zu betrachten sind,
auch insbesondere durch die obenerwähnte Verordnung
vom 20. Januar 1818 festgesetzt wurde, daß die
Scheidemünze von der bairischen Münze unter zwölf
Kreuzer im öffentlichen Verkehr als Scheidemünze
gelten solle;

In Erwägung, daß aus der gedachten
Verordnung, so wie aus der vom
9. Dezember 1816 auch das Resultat
hervorgeht, daß das sogenannte

„Einlösungsstelle ganz und selbst Einlösungsstelle und österreichische Postkassenscheine an Zahlungsstatt zu nehmen, dass diese aber nicht Kurs haben, dass hingegen bei den ausländischen Postanstalten, wenn Conventionen darüber bestehen, auch österreichische Postkassenscheine, welche ausgewechselt worden sind, oder sonst ausgewechselt werden, dass es abgestempelt ist, dass andere Gattungen von Geldsorten unter die Silbermünzen gezählt werden.

Insbesondere, dass der Art. 132 des Strafgesetzes spricht, dass die Nachsicht und Verschleppung von Gold- und Silbermünzen, welche im Inlande zu Zahlungen gesetzlich Kurs haben (ayant cours legal en France) wenn diese Handlung im Inlande die Todesstrafe und Confiscation des Vermögens nach sich zieht;

dass Niemand zum ausgiebigen Beweise der Anwendung dieses Artikels verpflichtet sei, dass die Silbermünze

„müsse neu erlassen ausgemünzt oder verbrauchte erneuert, „gesetzliche Kurs im Lande haben, dass diese nach „allgemein Kugel ausgestellt, und dass Unterschied „genau stehen, ob die Geldsorten von ausländischen oder „inländischen Prägung sind; dass der Gesetzgeber absolut „die Geldsorten von fremder Prägung, wenn sie „gesetzlichen Kurs im Inlande gestattet, den einheimischen Münzen gleich stellt, gleichgestellt, und als solche „betrachtet wissen will, im Gegensatz, dass nur „so wenigen gewährleistet scheint, als das Strafgesetz „Hauptgesetz vom 1791 und Strafgesetz im Lande „Bestimmung Einzelnheit, dass nicht nur die gesetzlichen Geld„sorten gesetzlichen Kurs im Lande haben, sondern auch „von inländischer Prägung sogar unächten / verfälschten oder „nonnales naturales ayant cours &c. / statt gesetzlichen „vom 1810 diesen Zusatz aber vorgelegt, entweder „aus Grund gestohlen / sogar seien, oder auch die allen „gemeinen Kugel nach zu bestimmen, auf gar nicht „wegen, und im Jahre 1810 Lorentzing „des Parlamentarbeiten vorschlagen „Worten zur / zusammengesetzt vom „in diesen Geldsorten von in- und „ausländischer Prägung gleich zu „gesetzlichen Kurs haben, und in Jahre „1791 / ist ganz anderes vorfällt;

„Dass übrigens diese Ansicht von „dem strengsten Gesetzen Gesetzbuch „unterbaut und / unterbleibt, auch „dass dem Kaiser das Münzrecht

„ bei Vorlegung dieser Verfügung der Verfassungsurkunde so unge-
„ säumt vorgenommen werde, wie Art. 1 des Gesetzes vom 21 Mai 1813
„ und Absatz des heute gegebenen Landtagsabschieds Titel III. Abschnitt
„ Zweite Sache, vorgeschrieben ist.

„ Da ferner nach Art. 134 der Verfassungsurkunde
„ von jedem Münzherrn ausgehende Münze, Namen, Art, Gehalt, Größe,
„ Art. 132 ausgestalteten allgemeinen Landesmünzfuß enthalten,
„ und solche verschieden benannte Münze, welche von einerlei Gehalt
„ herzustellen ist und die gleiche Anzahl ausgeprägter Münzstücke gewähren
„ soll, die einfach angegebene Feinheit der ausgeprägten Münzstücke genau
„ bestimmen muß, weil diesem Theil der Verfassungsurkunde die Kraft
„ eines Gesetzes beigelegt ist;

„ da ferner, daß bei Anwendung des Art. 132 der Verfassungsurkunde
„ festgesetzte Verhältniß zwischen Gold- und Silbermünze nicht
„ auf die Goldmünzen mit gute Anwendung kommen kann;
„ daß jedoch durch den Art. 3 der Verordnung vom
„ 31 Mai 1814 die Landschaften der Vorzug
„ aufgehoben worden;

„ ferner, daß die Todesstrafe für die
„ den Angeklagten zur Last gelegten Thatsachen
„ nicht zu hart sogar meistens, und daß dieselben
„ auch unterzuordnen nicht in gleichem Grade
„ strafbar erscheinen, da die Leichtsinnigkeit
„ Schuld und starke Neigung zur Trunkenheit, und die
„ Heimlichkeit der Thaten, welche nur einzelne Aufsicht der
„ Polizei gestattet haben, daß bei der
„ Strafzumessung der Richter einen
„ weiteren Spielraum auf diesen Fall
„ angewiesen werden, daß der Gesetzgeber

„ dieser Meinung beitritt, daß der Grund gewichtig
„ genug, um den Gesetzgeber zu bewegen, daß
„ Leben über das gewöhnliche Verbrechen hin-
„ ausgehenden Verbrechens Gebrauch machen,
„ und die Angeklagten unter der Voraussetzung
„ Verhaftung der Gnade des Königs anheimstellen,
„ des Königs Majestät, und ihnen
„ Verbrechen mit zu verhaften und Strafe
„ Milderung der Strafe zu Theil
„ werden zu lassen;

„ Erwägend, daß diesen
„ Gründen Rechnung getragen, daß der
„ Regierung gestattet die angeklagten
„ Verbrechen in der ersten Instanz,
„ Verfügung vorgenommen Theil
„ Verfahren über Schuld vorkommen
„ und die Sache zum Todes-
„ strafe und Schuldspruch in volle
„ Berathung gegen den
„ Thäter vorzubehalten;

„ Daß jedoch die Landschaften
„ der Abstimmung nicht ausgeschlossen
„ werden, weil schon die der

„ Verschiedenen Gehalt und den Werth jedesmaligen
„ Inhaltsmaasses, die übrigens auf dem Stempel
„ angegeben stehen soll.

„ Wenn Jemand den Stempel anders anbringen
„ oder Urkunden in Ausfertigung an dem Orte selbst
„ Gesetz vorgeschriebene Stempel verwendet werden
„ sollen, gleichfalls der Empfänger verpflichtet
„ sein, auf geschehenes Verlangen eine
„ dem ihm dem eingegangenen Art. 595
„ des Handelsbuches über den Empfang gegebene
„ ausfertigende Bescheinigung einem der Aussteller
„ ungenommenen Stempel gratis zu ertheilen.

„ Wenn sich der Empfänger in der
„ Bescheinigung zum Nachtheil gegen
„ den Aussteller zu Gunsten, oder
„ und ersteren es in dem Fall nicht soll
„ zurückgehalten werden."

„ Auch soll es den Empfänger nicht
„ den Aussteller der Empfangsbescheinigung
„ Stempel, anzuhängen."

I. „ Es soll der angeblichen Verfügung Gesetz Kraft
„ verschafft in Erwägung, dass nöthig sein soll
„ und gültig
1. „ Im Laufe des Jahres 1818 und 1819 zu
„ Erwägung kommende Einnahmen
„ Einkünfte, Gelder, Forderungen, Rechte
„ und zwanzig Kreuzer stücke

„ Einnahmen, Einkünfte und Forderungen
„ Rechte, Gelder, Forderungen und Verfügungen
„ worüber zu haben.
„ 2. Die in vorstehenden Nummer 1. verzeichneten
„ Geldsorten, welche durch die gesetzlichen
„ und zwar
„ a. zu Landesmünze 1819 in Kreuzer Stück
„ Lage Gleich Thaler Gemäß zu
„ Einundvierzig in Pfunderzig Gulden
„ Einundzwanzig Kreuzer stücken und
„ Einundzwanzig Kreuzer stücken;
„ b zu Landesmünze = Münzfuß in Kraft
„ Juni 1819 in Kreuzer Stück Gemäß Gesetz
„ Thaler Stück zu Gulden in Pfunderzig
„ Gulden Einundzwanzig Kreuzer stücken
„ und
„ c. zu selben Zeit am selben Orte Kurs
„ Vorstehen einzigen Gelder-Sorten-
„ Einrechnen in den Münzfuß Gemäßen
„ Stück
„ in Umlauf gesetzt und verbraucht zu
„ haben.
„ 3. in Kraft des Jahres 1819 in dem Absatz
„ Zahl des Vorstehenden Thalers zu
„ Gulden in Pfunderzig Gulden
„ und Einundzwanzig Kreuzer stücken, welche jedoch nicht
„ angenommen werden, während, dass Vor-

„ falsch waren in Umlauf zu setzen war,
„ scheint, so wie dieser Versuch durch äußere
„ Hindernisse an den Tag gelegt und mit
„ einem Anfang der Vollziehung begleitet
„ zu haben, der nur durch zufällige von
„ dem Willen des Thäters unabhängigen
„ Umstände aufgehalten worden ist.
„ 4. dem Mitangeklagten Johann Wendel
„ Fugel im Monat Mai 1819 auf dem
„ Markte zu Marienborn in Rheinhessen
„ drei falsche Kronenthaler und
„ fünfzehn falsche halbe Kronenstücke
„ wissend, daß sie falsch waren, unter
„ Zusicherung von zwölf Kreuzer und
„ einem halben Schoppen Wein für
„ jeden Thaler und einer Bouteille
„ Wein für die halben Kronenstücke
„ eingehändigt, deren Verausgabung
„ und Veräußerung provocirt und an
„ der That an die Wirthe Georg Jung,
„ Gangolf Hübner und Jacob Stertz
„ zu Marienborn in Rheinhessen, durch
„ Johann Wendel Fugel wirklich be-
„ wirkten Verausgabung der er-
„ wähnten Fünf Kronenstücke, Theil
„ an der von Johann Wendel Fugel
„ versuchten Vergebung der von ihm

„ Schnapshorn einer Fleischerbursche kleinen
„ für Joseph Fugel auf dem Marienborner
„ Markt gekauften Schafe mit Zahl
„ Stück der erwähnten halben Kronen-
„ stücke, welche jedoch nicht angenommen
„ worden, Theil genommen zu haben.
„ 5. im Jahre 1818 durch Mitwirkung der ver-
„ storbenen Samuel Simon Seelig ver-
„ [illegible] zu haben, ein falsches französi-
„ sches Kronenstück bei Joseph [illegible]
„ zu Kronberg in Rheinhessen ausgegeben,
„ welches aber nicht angenommen wurde,
„ und somit an einem Versuche, der
„ durch äußere Hindernisse an den Tag
„ gelegt und mit einem Anfange der
„ Vollziehung begleitet war, der nur durch
„ zufällige von dem Willen des Thäters
„ unabhängigen Umstände aufgehalten
„ wurde, dieses falsche Geld in Umlauf
„ zu setzen, Theil genommen zu haben;

II. „ Ist der Angeklagte Johann Wendel Fugel
„ Bezichtigt zu Heppenheim, schuldig:
a. „ die in der Frage I No. 4. erwähnten
„ falschen Geldsorten wissend, daß sie
„ falsch waren, im Einverständniß mit
„ dem Mitangeklagten Joseph Fugel, theils
„ auf die dort erwähnte Weise in
„ Umlauf gesetzt und verbreitet

„ Kaufe mit Anderen zu setzen, versetzt und
„ die in der Lage I No. 1 verzeichnete
„ Erbacht, mit allen Rechten und Verbindlichkeiten
„ Erbau, besitzen

b „ sowie den letzten Fünf Franckenthaler
„ gleichfalls verstand, besitzen selbst erwerben,
„ an den Kreuzmeister Johann Franz Kayal
„ zu Landberneburg mit Pfandrecht
„ verpfändet wollte, welcher aber nicht
„ angenommen wurde.

C „ Sonder auf denselben machte dem
„ Amtsverwalter der in Litera C ver-
„ zeichneten Wendel Christmann, Jacob
„ Dorfstammer mit gleichen Fünf Franken
„ Stück zur Bezahlung seiner Taxe anbot,
„ welche aber angenommen wurde.

D „ auch dem Verpächter zu Landberneburg mit
„ Pfandrecht mit jene 1819 der Wendel
„ Anna Maria Christmann der Name
„ Taxe mit gleichen dreyzöllischen
„ Land Franken Stücke, verstand, besitzen
„ gleich waren, bezahlt, so mit in Anderen
„ zugesagt und verbrieft zu Erbau.

III. „ Ist der Angeklagte Nicolaus Engel,
„ zur Verantwortung gezogen:
„ 1. ob der in der Lage I No. 1 verzeichnete
„ der Verbrechen und Vergehungen
„ der durch gedruckten Geldsorten

„ durch Theil genommen zu haben sich
„ er in seiner Vernehmung mit dem Falsch-
„ münzer Simon Daniel zum Geldgeschäfte
„ Farbe bekannt und die Verbrecherische
„ Absicht gehabt, einstweilen auch
„ mit Gutheißen Simon unterstützte

„ 2. ob Anfangs des Jahres 1819 ebenfalls
„ Taxe gleiche dreyzöllische Fünf
„ Franckenthaler Stücke, verstand, sich
„ gleichwohl durch Bezahlung an seinen
„ Bruder Theresius Engel zu Trier
„ in Pfandbrief in Anderen gesetzt und
„ verbreitet zu Farbe

„ 3. ebenfalls im Jahre 1819 mit gleichen
„ dreyzöllischen Falb Franckenstück, verstand
„ dasselbe selbst, Ordnung verstand zu
„ haben, sich der den Falschen Weisung
„ Bezeichnung zu Theil in Pfandbrief,
„ das dreyfache Falb Franckenstück für
„ ächt gebrauchte Münz bezahlen wollte,
„ welches aber nicht angenommen wurde,
„ so mit seinem Wissen durch Anderen
„ Verabredungen von dem Herz gelangt
„ und mit seinem Anfange der Voll-
„ ziehung Vorschub zu haben, der
„ auch durch gutwillige von dem Willen
„ der Urheber unabhängigen Umstände
„ unterbrochen worden ist.

nach Einsicht der von den Gliedern des
Spezial Gerichts auf oben bemerkte
Fragen gegebenen Erklärungen, ad:
„Die Erklärung der Glieder des Spezial
„Gerichts auf vorstehende Fragen ist

Joseph Engel

„1. auf die Frage I. 1. Ja der Angeklagte
„ist schuldig das Verbrechen mit allen in
„der Frage enthaltenen Umständen be-
„gangen zu haben. Jedoch ist nicht erwiesen
„daß er auch [illegible] Stücke
„fabricirt und ausgegeben hat.

„2. ad I. 2.
„ad a/ Ja, Angeklagter ist schuldig, das
„Verbrechen mit allen in der Frage ent-
„haltenen Umständen begangen zu
„haben.
„ad b/ Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.
„ad c. Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.
„3. ad I. 3. Ja der Angeklagte ist schuldig.
„4. ad I. 4. Ja, der Angeklagte ist schuldig,
„jedoch ist rücksichtlich der selben
„Kronenstücke nicht erwiesen, daß mehr
„mehr als 14 Stück dergleichen
„dem Johann Wendel Engel zur
„Verausgabung eingehändigt
„5. ad I. 5. Nein, der Angeklagte
„ist nicht schuldig.

Johann Wendel Engel

„6. ad II a. Ja der Angeklagte ist schuldig,
„jedoch ist rücksichtlich der selben Kronen-
„stücke nicht erwiesen, daß mehr als
„vierzehn Stück dergleichen von Joseph
„Engel zum Verausgaben erhielt.
„7. ad II. b. Ja der Angeklagte ist schuldig.
„8 ad. II c. Nein der Angeklagte ist nicht schuldig
„9. ad II d. Nein der Angeklagte ist nicht schuldig.

Michael Engel

„10 ad III. 1. Nein der Angeklagte ist nicht
schuldig.
„11. ad III 2. Nein der Angeklagte ist nicht
„schuldig.
„12. ad III. 3. Ja der Angeklagte ist schuldig.

In Erwägung daß, die Rechtshandlungen
deren die Angeklagten durch die Erklärung
der Glieder des Spezial Gerichts schuldig er-
klärt worden, Verbrechen darstellen, welche
durch die Art. 134. 59. 60 §3. Art. 2. 15. 19. 22
26. 55. 36 und 11 des Strafgesetzbuchs: Art. 365 und
368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren
vorgesehen sind
Nach Einsicht und mit Anwendung aller dieser
Gesetzartikel so wie jener Art. 1 der Ver-
ordnung des ehemaligen mittelrheinischen General
Gouvernements vom 31 Mai 1814. dann des Art. 2
derselben Verordnung welcher zu Gunsten der
Angeklagten Johann Wendel Engel und Michael
Engel hier keine Anwendung finden mag

Herrschaft und Anordnung [illegible] Art. 2 der Verordnung vom 7ten Mai 1814, wodurch der Verordnung der k.k. österreichischen und Hohenzollern-Hechingischen Landes-Ordnung vom 15ten September 1815. — welche Artikel und Verordnungen förmlich zum Gesetze erhoben und erklärt worden sind, folgendes:

Art. 134 des Strafgesetzbuches

Jede Person welche das ausgehende Münzen in Umlauf ausgeprägt oder verrufen ist oder an der Verbreitung oder Ausgebung falscher ausgeprägt worden oder verrufener Münzen oder an deren Einwechslung auf das strafbarste Gebiet Theil genommen hat, wird mit zehnjähriger Zuchthausstrafe bestraft.

Art. 59 abzuändern

die Mitschuldigen an einem Verbrechen oder Vergehen werden mit der nämlichen Strafe wie die Urheber dieser Verbrechen und Vergehen belegt; jedoch mit Vorbehalt derjenigen Fälle, wo das Gesetz ein anderes ausdrücklich verordnet hat.

Art 60 §. 3 redre

jene welche vorsätzlich den Urheber oder den Urheber der Handlung bei den Strafumständen, welche dieselben erschwerten oder erschwerend hätten, oder bei jenen die selbe ausmachen, Hülfe und Beistand geleistet haben mit Vorbehalt derjenigen Strafen, welche in gegenwärtigen Gesetzbuche gegen die Urheber von [illegible] Verbrechen etc.

Art. 2. redre

jeder Versuch zu einem Verbrechen der mit [illegible] durch äußere Handlungen offenbarte und einen Anfang von Ausführung zur Folge hatte, soll als das Verbrechen selbst bestraft werden, wenn die Ausführung selbst durch zufällige, oder von dem Willen des Verfassers unabhängige Umstände aufgehalten worden, oder ihre Wirkung verfehlte.

Art 15 redre

Wenn gewisse andere zu Strafverbrechen verurtheilt sind, sollen zu den höchsten Arbeiten gebraucht werden; sie sollen an einen Karren mit Ringel Eisen oder gemeiner Kette an einander geschlossen werden, wenn sie wirklich Arbeit, wozu sie gebraucht werden, verrichten.

Art 19 redre

die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit wird nach Jahren bestimmt und gemessen

Art. 22 redre

Wer zum Tode oder zu Zuchthausstrafe auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit oder zum Tode verurtheilt ist, soll, wenn er zum Arbeitsstrafe verurtheilt ist, vorher gebrandmarkt werden, der Brand, wenn es zum Tode verurtheilt ist, auf dem Rücken, sonst an dem Arme gestellt werden; er besteht aus dem Buchstaben der Verbrechen; wenn mehrere zusammen gesetzt; aber wenn Zuchthaus wird mit Tinte eingeschrieben, wenn es Kerker, mit Tinte und Cassalische Tinte, wenn Arbeit, wenn Gefängniß, wenn Strafe, wenn Verweisung vorgenommen strafen.

Art. 26 redre

die Vollziehung geschieht durch einen der öffentlichen Diener des Orts, wo die Verurtheilung [illegible] genommen wird.

Art. 35. alter

alle Personen, die irgend einer aus derselben Ge-
richtsbarkeit oder Mitgenossenschaft verurtheilt sind, sollen aus
den alle und alle Orten einen, für die Gefängnisse, Arbeits-
anstalten, über den Besitz von Pferden und
Fuhrwerke, sowie für die Kosten zu sorgen.

Art. 36 alter

Alle Verbrechen, wovon auf Todesstrafe, auf Lebenslänglich-
oder zeitige Zuchthausstrafe, auf Einsperrung in eine
Arbeitsanstalt oder die Strafe der Pfennige 6 ver-
urtheilt, sollen mit Ausnahme gedruckt werden;
sie sollen in der Gemeinde des Thäters, in der Gemeinde
wo der Verbrechen verübt wurde, in der Gemeinde
des Orts, wo der Verbrecher verhaftet wurde, so wie
in jenen, wo die Vollziehung des Urtheils angeordnet
und endlich in jener Gemeinde angeschlagen werden,
wo der Gerichtshof versammelt ist.

Art. 11 abweichend.

Die Einstellung einer besonderen Art des Verfah-
rens, die Entlassung, so wie die Einziehung und
Theilung der Vermögen, die aus der Thäterschaft
des Verbrechens (corpus delicti) oder den sich mit
dem Verbrechen gebildet, oder die Preis der
Verbrechen gewonnenen Gegenstände oder gegen be-
troffene, welche zur Begehung des Verbrechens ge-
braucht haben, oder dazu bestimmt waren, sind Urtheile,
welche sowohl in gerichtlicher als polizeylicher Beziehung
ausgesprochen werden.

Art. 365.

Jeder Angeklagte mehrerer Verbrechen oder
Vergehen überwiesen, so soll die schwerste
Strafe allein gefällt werden.

Art. 368 alter

Der Angeklagte oder der Civil-Partheyen, welcher
verliert, soll in die Kosten gegen den Staat
und die Gegenpartheyen verurtheilt werden.

Art. 1 der Verordnung vom 31. Mai 1814.

„Die Todesstrafe bleibt nur bey Mörder,
„welche auf Lebenszeit der Sonne verurtheilt
„waren, beybehalten, ist in allen übrigen Fällen
„aber abgeschafft."

Art. 2. derselben Verordnung.

Der Pfennige ist nicht nothwendige Folge einer
Criminal Strafe, sondern tritt nur in denen
ausdrücklichen Fällen über, wo in gegen-
wärtigen Gesetz mit sie verbunden sey.

Art. 2. der Verordnung vom 7ten Juni 1814.

Die Zuziehung dreyer Militair Personen zur
Leitung des Criminal Gerichtshofes wird aufge-
hoben. Die fünf ordentlichen Richter des
Assisenhofes leiten den Criminal Gerichtshof
und erkennen, aber die zu der Sache Einvernahmen
gehörigen Verbrechen, ohne Zuziehung von
Geschworenen, jedoch mit Vorbehalt der Cassation-
Gesuch gegen ihre Verfahrungsart.

Verordnung der hohen Oesterreichischen und Preus-
sischen Administrationen vom 14ten September 1815

Jene Verordnung vom 7ten Juni 1814, in welcher
sie die Organisation des Criminal Gerichtes
festgesetzt sind, wird mit Criminal Gerichtshof
der Assisengerichtshof,

Kosten oder Herausgabe wollen der Kreis-
gerichts-Vorsitzende Herr Landgerichts-Rath Heinrich
anordnet, daß der Einbrecher die Pyramide zu
richten mit Vorbehalt der Exekution gerichtet
werden, die Art. 568. 569. 570 der
Gerichtsordnung über den Verbrecher streng mit
nach anzuwenden sind

Warendorf
Der Pyramide-Kreis-Gerichts-Vorsteher

1. Vorsitz Heigel

Heinrich fünfzig Jahre alt, ohne Gewerb, gebürtig
und wohnhaft in Herzberg Kreises Einwohner, 1 Meter
72 Centimeter / 5 Fuß 10 Zoll 7 Linien / groß, blonde
mit grauen untermischten Haaren, graue eingedrückte
Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, große
Augen Nase Nase, mittelmäßig großer Mund,
großes Kinn vollkommenes Gesicht, mit
Blutstrauchen, blonder Bart, gute Gesichts-Farbe
und untersetzter Statur

Zu Fünfundsiebenzigen Thalern Gewerbe
oder Arbeitslohn oder den Herausgabe der
Sache Verurtheilung der Kreis Einbrecher
unter Vorbehalt des von dem Gesetze vorgeschriebenen Rechtes; denn in zum Falle
Strafe von Fünfzig Gulden.

II Johann Heinrich Heigel
Fleischer und Kreisig Jahre alt, gebürtig

459.

zu Herzberg Herzogthum Braunschweig wohnhaft zu Heinrichs-
walde, Einbrecher-Handwerker, 1 Meter 68
Centimeter / 5 Fuß, 8 Zoll 8 Linien / groß,
braunen Haaren und Augenbrauen, grauen
Augen, mittelmäßig großer Nase, mittelmäßigen
Mund, vollkommenen Gesicht, runden Kinn
etwas Eingedrückte Stirn, runden Bart und
Einbrecher, mittelmäßiger Statur.

Zu Fünfundsiebenzigen Thalern Gewerbe
und in fünfzig Gulden Geldstrafe

III Heinrich Heigel,

neunzig Jahre alt, Vater von obgenannten
Johann Heigel, gebürtig zu Herzberg,
Einbrecher-Handwerker zu Mittel-Herzberg im Kreise
Heinrichs, 1 Meter 69 Centimeter / 5 Fuß, 9 Zoll
10 Linien) groß, braunen Haaren und Augen-
brauen, blauen Augen, mittelmäßig großer
Nase und Mund, etwas runden Kinn
Eingedrückte Gesicht mit wenig an Blutstrauchen reichen
mittelmäßiger Statur

Zu Fünfundsiebenzigen Thalern Gewerbe
und in Fünfzig Gulden Geldstrafe;

alle drei Verurtheilten in alle Kosten,
verhaften gegen den Urtheil, beigetrieben
und die Summe von Einen Hundert neun-
und zwanzig Gulden Rheinisch baaren Geldes zu

Gerichtsordnung und Prozeßordnung Gesetzkraft erhalten.

Zugleich die Landständische Verfassung des Herzogthums Warschau und Münzfuß betreffend;

Verordnet, daß gegenwärtiges Artikel in Ausfuhr gebracht und zu Bromberg, Inowrazlaw, Thorn, Culm, Marienwerder und Neuenburg öffentlich angeschlagen werden soll.

Also geschehen und verhandelt zu Bromberg in dem Regierungs-Saal auf dem öffentlichen Platze vor dem Regierungs-Gebäude in Gegenwart der Herren: von Woldenberg, Präsident der D. Appellationsgerichts Regierung, Präsident der Finanz-Sektion, Segel Präsident des Civil-Senats, Assmann, Assessor, Petri, Assessor der Regierung; die Herren Lehrern als Assessor des Civil-Senats; Koch D. Finanz-Referendar und Hellmann Abschreiber des Appell. Gerichts

Woldenberg Siegel Assmann. Petri

Lehr

Hellmann

Gesetzen den zwanzigsten Dezember tausend achthundert und neunzehn eine Zahl also der Herzogthum Warschau unterschrieben unsere Ober-Appellationsgerichte der Departements zu Bromberg auf die Publikation der Königlichen General-Advokaten an der hiesigen Appellationsgerichts-Gerichts Gebäude Bromberg, versehen in Gemäßheit der Art 52 der Instruktion vom 18ten Juni 1811 Besonders Befehl ist, auf dem Marktplatze des Orts Bromberg gegen über sich befindet, woselbst die Vollziehung der gerichtlichen Artikeln statt hat;

Als wo derselbst gewesen, wurde sowohl gedruckt Exemplar Siegel, als Generalzahlen, verglichen in Bromberg, als Inowrazlaw, Thorn mit einer Besonderen verfassten Beilage von dem Herrn gestellt, und über dessen Inhalt auch Protokoll aufgenommen wurde, wovon mit gleichem Lauf gleiche Ausfuhr der gegenwärtigen Artikeln geschrieben war, worüber der Civil Senat Präsident Herr Assessor Petri Assessor Lehrern als Assessor des Civil Senats Herrn Assessor Koch D. Finanz Referendar Herrn Assessor Hellmann Abschreiber des Appell. Gerichts

Woldenberg Siegel Assmann. Petri

Lehr

Hellmann

Gadrichter Forstsch Fugal Blindschalch anno
Hunde dem Anbeck der Kalbs verschafft
Über die Vollstreckung obiger verrichteten
Arbeiten ist gegenwärtiges Protokoll aufge-
nommen und von dem Abgeschätzschreiber unter-
schrieben worden
Geschehen wie oben gemeldet.
Unterschrieben: Claßbauern.

Für gleichlautende Abschrift
Der Abgeschätzschreiber

Claßbauern